

# Teilrevision Kantonaler Richtplan 2024/2025

Mitwirkungsbericht

Stand: Februar 2026

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>8</b>
2.1	Auslöser für die Teilrevision des Kantonalen Richtplans 2024/2025 .....	8
2.2	Gegenstand der Teilrevision des Kantonalen Richtplans 2024/2025 .....	8
2.3	Erarbeitungsprozess.....	9
2.4	Änderung des Planungs- und Baugesetzes und des Gesetzes über Strassen und Wege.....	9
2.5	Zweck, Inhalt und Aufbau Mitwirkungsbericht.....	10
<b>3</b>	<b>Ergebnis der öffentlichen Bekanntmachung</b> .....	<b>11</b>
3.1	Überblick Eingaben .....	11
3.2	Inhalt der Eingaben .....	11
3.3	Behandlung der Eingaben.....	13
<b>4</b>	<b>Themenschwerpunkte</b> .....	<b>14</b>
4.1	Neues Unterkapitel „1.13 Klimafreundliche und klimaangepasste Siedlungsentwicklung“ .....	14
4.2	FFF-Kompensationsregelung (Planungsgrundsatz 2.2 F) .....	17
4.3	Keine FFF-Neuerhebungen auf Vorrat (Festsetzung 2.2 A) .....	20
4.4	Überarbeitung FFF-Inventar (Planungsauftrag 2.2 A).....	21
4.5	Aufwertung Naturschutzgebiete (Planungsgrundsatz 2.4 B) .....	23
4.6	Planung Revitalisierung Fließgewässer (Planungsauftrag 2.9 E) .....	24
4.7	Regelung der Parkierung (Planungsauftrag 3.6 B) .....	25
4.8	Kommunale Energierichtpläne (Erläuterungen zum Planungsauftrag 4.2 A) .....	26
4.9	Zielnetzplanung Elektrizitätsnetz (Planungsauftrag 4.2 B).....	27
4.10	Deponiestandorte (Unterkapitel „4.4 Abfall“).....	29
4.11	Bedarf an Deponievolumen (Unterkapitel „4.4: Abfall“).....	34
4.12	Anpassungsrhythmus KRP .....	37
4.13	Weitere Anträge/Hinweise/Aufträge .....	39
	<b>Anhang: Gesamte Anträge/Hinweise/Aufträge</b> .....	<b>40</b>
	KRP-Unterkapitel „0.1 Räumliche Herausforderungen“ .....	40
	KRP-Unterkapitel „0.2 Räumliche Entwicklungsziele“ .....	43
	KRP-Unterkapitel „0.4 Räumliche Strategien“ .....	46
	KRP-Unterkapitel „1.3 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung“ .....	48
	KRP-Unterkapitel „1.10 Kulturdenkmäler“.....	49
	KRP-Unterkapitel „1.13 Klimafreundliche und klimaangepasste Siedlungsentwicklung“ .....	54
	KRP-Unterkapitel „2.2 Landwirtschaftsgebiete“ .....	65
	KRP-Unterkapitel „2.4 Naturschutzgebiete“ .....	78
	KRP-Unterkapitel „2.5 Gebiete mit Vernetzungsfunktion“ .....	80
	KRP-Unterkapitel „2.8 Boden“ .....	82
	KRP-Unterkapitel „2.9 Gewässer“ .....	83
	KRP-Unterkapitel „3.1 Gesamtverkehr (GV)“ .....	88
	KRP-Unterkapitel „3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)“.....	97
	KRP-Unterkapitel „3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)“ .....	100

KRP-Unterkapitel „3.4 Langsamverkehr (LV)“ .....	103
KRP-Unterkapitel „3.6 Parkierung“ .....	108
KRP-Unterkapitel „4.1 Wasser“ .....	110
KRP-Unterkapitel „4.2 Energie“ .....	114
KRP-Unterkapitel „4.3 Stein- und Erdmaterial“ .....	130
KRP-Unterkapitel „4.4 Abfall“ .....	132
KRP-Anhang „A5 Naturschutzgebiete und Waldreservate“ .....	150
KRP-Anhang „A10 Abbaugelände“ .....	151
Richtplankarte 1:50'000 .....	152
Begleitender Bericht (März 2025) .....	153
Allgemeine Rückmeldungen .....	155

## Abkürzungsverzeichnis

AfU	Amt für Umwelt des Kantons Thurgau
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
ARE TG	Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
DBU	Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau
EnG	Energiegesetz (EnG; SR 730.0)
EVU	Elektrizitätsversorgungsunternehmen
FFF	Fruchtfolgeflächen
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)
GV	Gesamtverkehr
KRP	Kantonaler Richtplan Thurgau
KVTG	Kantonale Verwaltung Thurgau
LA	Landwirtschaftsamt des Kantons Thurgau
LV	Langsamverkehr
MIV	Motorisierter Individualverkehr
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451)
NHV	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1)
ÖV	Öffentlicher Verkehr
PBG	Planungs- und Baugesetz (RB 700)
PBV	Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (RB 700.1)
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700)
RPK	Raumplanungskommission des Grossen Rates
RRB	Regierungsratsbeschluss
SBV	Schweizer Bauernverband
SP FFF	Sachplan Fruchtfolgeflächen
StrWG	Gesetzes über Strassen und Wege (RB 725.1)
TGV	Thurgauer Gewerbeverband
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01)
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VTG	Verband Thurgauer Gemeinden
VTL	Verband Thurgauer Landwirtschaft
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600)
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBSNG	Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (RB 721.1)

## 1 Zusammenfassung

Der Kantonale Richtplan (KRP) wird im Kanton Thurgau in einem Zweijahresrhythmus angepasst. Damit besteht die Möglichkeit, zeitgerecht auf neue Entwicklungen zu reagieren. Ein solches „Zweijahrespaket“ wurde für die Jahre 2024/2025 erarbeitet. In diesen zwei Jahren haben sich Kanton und Gemeinden, Regionalplanungsgruppen, Verbände und Organisationen, Nachbarkantone und das benachbarte Ausland aber auch Teile der Thurgauer Bevölkerung mit der Überarbeitung des KRP auseinandergesetzt und sich am Überarbeitungsprozess beteiligt. Das Resultat liegt nun in Form des teilrevidierten KRP (Stand: Februar 2026) vor.

Der vorliegende Mitwirkungsbericht liefert Informationen zur Teilrevision des KRP 2024/2025. Er enthält Angaben zum Richtplanprozess, fasst die im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung eingegangenen Eingaben bzw. die zentralen Änderungsanträge zusammen und zeigt auf, welche Anliegen bei der Überarbeitung des Richtplanentwurfs der öffentlichen Bekanntmachung (Stand: März 2025) wie berücksichtigt wurden.

### *Unterkapitel „1.13 Klimafreundliche und klimaangepasste Siedlungsentwicklung“*

Das Unterkapitel basiert auf der Forderung des Bundes, das Thema „Klima“ in den KRP zu integrieren, sowie auf der Klimastrategie des Kantons Thurgau (Handlungsfeld „Klimawandel in raumplanerischen Instrumenten“). Gefordert wurde dessen Streichung. Zudem wurden Vorbehalte zu den Formulierungen der Planungsaufträge vorgebracht. → Die beiden bisherigen Planungsaufträge werden zusammengefasst und der Erläuterungstext wird so formuliert, dass die Massnahmen als Beispiele zu verstehen sind.

### *Planungsgrundsatz 2.2 F: Kompensationsregelung für Fruchtfolgeflächen FFF*

Aufgrund einer Änderung im Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) sind Kantonale Nutzungszonen für Deponien keine Bauzonen (mehr). Sie erfordern keine Einzonung mehr. Damit erübrigt sich eine Ausnahme von der Kompensationsregelung. Verschiedene Eingaben beantragten, zusätzliche Vorhaben der Kompensationspflicht zu unterstellen. Andere Eingaben beantragten Änderungen bei der sogenannten „Bagatellschwelle“.

→ Die geltende Kompensationsregelung stammt aus der KRP-Teilrevision 2020/2021, die in einfacher Weise hilft, den geforderten Mindestumfang an FFF langfristig sicherzustellen. Seit der Teilrevision des KRP 2020/2021 haben sich die Umstände nicht derart gehend verändert, als dass Anpassungen notwendig wären.

### *Festsetzung 2.2 A: Keine FFF-Neuerhebungen auf Vorrat*

„Neue FFF“ können nur ins FFF-Inventar aufgenommen werden, wenn sie im Zusammenhang mit einem kompensationspflichtigen Verbrauch stehen. Verschiedene Eingaben beantragten, Kompensationsflächen auch bei einer Neuerhebungen des FFF-Inventars zu schaffen.

→ Die Festsetzung 2.2 A entspricht dem Grundsatz 8 des Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF). Kompensationsgutschriften auf Vorrat lassen sich nur schaffen, indem Flächen mit FFF-Qualität ausgezont oder Flächen aufgewertet beziehungsweise rekultiviert werden. Die Festsetzung 2.2 A Bst. c wird nicht angepasst.

## *Planungsauftrag 2.2 A: Überarbeitung FFF-Inventar*

Verschiedene Eingaben beantragen, den Termin für Überarbeitung des FFF-Inventars von 2035 auf 2030 zu verschieben.

→ Voraussetzung für die Überarbeitung des FFF-Inventars sind verlässliche Bodendaten. Die schweizweite Bodenkartierung, die als Basis dafür dient, führen der Bund und die Kantone ab 2029 gemeinsam durch. Sie dauert schätzungsweise rund 20 Jahre. Eine Verkürzung der Frist ist entsprechend nicht angezeigt. Lässt sich abschätzen, wann die Bodendaten zur Verfügung stehen, ist die Frist zu überprüfen.

## *Planungsgrundsatz 2.4 B: Aufwertung Naturschutzgebiete*

Verschiedene Eingaben beantragen eine weniger absolute Formulierung für die ökologische Aufwertung von Naturschutzgebieten.

→ Die Formulierung wird angepasst: „Naturschutzgebiet sind wo nötig ökologisch aufzuwerten.“

## *Planungsauftrag 2.9 E: Planung Revitalisierung Fliessgewässer*

Die Eingaben beantragen, dass der Kanton und die Gemeinden die Planung zur Revitalisierung der Fliessgewässer gemeinsam aktualisieren und der Termin 2026 überprüft wird.

→ Die kantonale Gesetzgebung sieht bei strategischen Revitalisierungsplanung der Fliessgewässer die Mitwirkung der Gemeinden vor. Um die Fristen des Bundes einzuhalten, ist die Erarbeitung bereits im Gange. Der Planungsauftrag 2.9 E wird nicht angepasst.

## *Planungsauftrag 3.6 B: Regelung der Parkierung*

Die Eingaben betragen, die Gemeinden in die Bearbeitung der Mustertexte zur Regelung der Parkierung in kommunalen Reglementen einzubeziehen.

→ Die Gemeinden werden anstelle der Regionalplanungsgruppen an der Erarbeitung beteiligt.

## *Erläuterungen zum Planungsauftrag 4.2 A: Kommunale Energierichtpläne*

Die Eingabe beantragten verbindlichere Aussagen zu den Kriterien und zum Zeitrahmen für die Aktualisierung sowie Änderungen an der Aktualisierungsfrist.

→ Um die Planung der Gemeinde im Bereich Energie aktuell zu halten, sind eine regelmässige Prüfung und gegebenenfalls die Anpassung erforderlich. Den Überprüfungszeitraum auf 15 Jahre auszudehnen, ist zweckmässig und vertretbar.

## *Planungsauftrag 4.2 B: Zielnetzplanung Elektrizitätsnetz*

Mit dem neuen Planungsauftrag 4.2 B haben die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den lokalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen eine Zielnetzplanung ihres Elektrizitätsnetzes zu erstellen. Die Eingaben beantragen, die Frist von 2030 auf 2035 zu verschieben.

→ Der Termin 2030 deckt sich mit der Frist der gesetzlichen Vorgabe im zu revidierenden kantonalen Energienutzungsgesetz, weshalb daran festgehalten wird.

## *Unterkapitel „4.4 Abfall“: Deponiestandorte*

Die Eingaben beantragen Änderungen des Koordinationsstandes betreffen der Deponiestandorte, zum Teil auch Streichungen. Beantragt wird die Aufnahme weiterer Deponiestandorte für alle Deponietypen und in allen Koordinationsständen in den KRP.

→ Die Koordinationsstände wurden im Detail überprüft. Der Deponiestandort Altenklingen, Wigoltingen (Typ A und B) wird von „Vororientierung“ auf „Zwischenergebnis“ aufgestuft. Der Deponiestandort Weieracker, Herdern wird aus dem KRP gestrichen.

## *Unterkapitel „4.4 Abfall“: Bedarf an Deponievolumen*

Die aktualisierte Fassung des Unterkapitels „4.4 Abfall“ erfüllt die Aufträge des Bundes, ohne die umfangreiche Deponieplanung in den KRP zu übernehmen. Die Eingaben fordern im Wesentlichen eine Überarbeitung der Deponieplanung für die Deponietypen C und D auf Basis aktualisierter Daten.

→ Die Voraussetzung für die Festsetzung von Deponiestandorten der Typen C und D sind derzeit nicht gegeben. Der KRP wird hinsichtlich des Bedarfs an Deponievolumen nicht angepasst.

## *Anpassungsrhythmus des KRP*

Verschiedene Eingaben beantragen, den Zweijahresrhythmus für Anpassungen des KRP zu überprüfen und zu ändern.

→ Der Zweijahresrhythmus stellt ein Optimum dar im Sinne von „so wenig wie möglich, soviel wie nötig“: Vorhaben/Themen können zeitnah in den KRP aufgenommen werden, der Umfang der Anpassungen bleibt überschaubar und für alle Beteiligten besteht Klarheit in definierten Zeitabständen. Am Zweijahresrhythmus wird festgehalten.

## 2 Einleitung

### 2.1 Auslöser für die Teilrevision des Kantonalen Richtplans 2024/2025

Mit dem Kantonalen Richtplan (KRP) kann der Kanton die räumliche Entwicklung langfristig lenken und die raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg abstimmen. Gemäss Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) muss der KRP überprüft und nötigenfalls angepasst werden, wenn

- sich die Verhältnisse geändert haben,
- sich neue Aufgaben stellen oder
- eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.

Der Kanton Thurgau passt den KRP in einem Zweijahresrhythmus an, letztmals für die Jahre 2022/2023. Der Bundesrat hat diese Teilrevision am 10. März 2025 genehmigt. Im Sinne einer rollenden Planung wird nun das nächste „Zweijahrespaket“ für die Jahre 2024/2025 erarbeitet.

### 2.2 Gegenstand der Teilrevision des Kantonalen Richtplans 2024/2025

Die Teilrevision des KRP 2024/2025 sieht Anpassungen ausschliesslich in den folgenden Unterkapiteln und Anhängen sowie der Richtplankarte vor:

- Unterkapitel „0.1 Räumliche Herausforderungen“
- Unterkapitel „0.2 Räumliche Entwicklungsziele“
- Unterkapitel „0.4 Räumliche Strategien“
- Unterkapitel „1.3 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung“
- Unterkapitel „1.10 Kulturdenkmäler“
- Unterkapitel „1.13 Klimafreundliche und klimaangepasste Siedlungsentwicklung“
- Unterkapitel „2.1 Allgemeines“
- Unterkapitel „2.2 Landwirtschaftsgebiete“
- Unterkapitel „2.4 Naturschutzgebiete“
- Unterkapitel „2.5 Gebiete mit Vernetzungsfunktion“
- Unterkapitel „2.8 Boden“
- Unterkapitel „2.9 Gewässer“
- Unterkapitel „3.1 Gesamtverkehr (GV)“
- Unterkapitel „3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)“
- Unterkapitel „3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)“
- Unterkapitel „3.4 Langsamverkehr (LV)“
- Unterkapitel „3.6 Parkierung“
- Unterkapitel „4.1 Wasser“
- Unterkapitel „4.2 Energie“
- Unterkapitel „4.3 Stein- und Erdmaterial“
- Unterkapitel „4.4 Abfall“
- Anhang „A4 Archäologische Fundstellen“
- Anhang „A5 Naturschutzgebiete und Waldreservate“

- Anhang „A10 Abbaugelände“
- Richtplankarte 1:50 000

### 2.3 Erarbeitungsprozess

Frühsommer 2024	Ermittlung des Anpassungsbedarfs mit einer Umfrage bei den kantonalen Fachämtern	Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau (ARE TG)
Bis November 2024	Erarbeitung der Richtplanentwürfe	kantonale Fachstellen, ARE TG
Ende November 2024 bis Januar 2025	verwaltungsinternen Vernehmlassung der Richtplanentwürfe („technische Vernehmlassung“)	
	Überarbeitung und Anpassung auf Basis der technischen Vernehmlassung	ARE TG
12. Mai bis 6. September 2025	öffentliche Bekanntmachung des Richtplanentwurfs (Stand: März 2025)	breite Bevölkerung
12. Mai bis 31. Juli 2025	Vorprüfung beim Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)	ARE (Bund)
Februar 2026	Mitwirkungsbericht zur öffentlichen Bekanntmachung	ARE TG

Die Mitglieder der ständigen Raumplanungskommission des Grossen Rates (RPK) wurden in mehreren Sitzungen über den jeweils aktuellen Stand der Arbeiten informiert.

### 2.4 Änderung des Planungs- und Baugesetzes und des Gesetzes über Strassen und Wege

Die Anpassung des KRP 2024/2025 im Bereich der Fruchtfolgefleichen (FFF; Unterkapitel „2.2 Landwirtschaftsgebiete“) erfordert auch Änderungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1).

Die drei Elemente (KRP, PBG, StrWG) bilden diesbezüglich eine Einheit, durchlaufen aber eigene Verfahren. Sie wurden als Paket vom 12. Mai bis 6. September 2025 der breiten Öffentlichkeit zur Diskussion gestellt und interessierten Kreisen zur Vernehmlassung unterbreitet (vgl. Kapitel 3). Die Eingaben zur Änderung des PBG und des StrWG sind nicht Gegenstand des vorliegenden Mitwirkungsberichts. Informationen dazu können der Botschaft zur Änderung des PBG und des StrWG entnommen werden.

## **2.5 Zweck, Inhalt und Aufbau Mitwirkungsbericht**

Die öffentliche Bekanntmachung des Richtplanentwurfs (Stand: März 2025) eröffnete allen Interessierten die Möglichkeit, sich zur Vorlage zu äussern.

Der vorliegende Mitwirkungsbericht (Februar 2026) gibt einen Überblick über die Eingaben und den Umgang mit ihnen. Der Hauptteil fasst die zentralen Eingaben und Änderungsanträge als „Themenschwerpunkte“ zusammen. Im Anhang sind sämtliche Eingaben und Änderungsanträge in tabellarischer Form aufgeführt.

Der Mitwirkungsbericht beinhaltet eine fachliche Beurteilung aller Änderungsanträge. Er zeigt auf, welche Anliegen bei der Überarbeitung des Richtplanentwurfs wie berücksichtigt wurden. Änderungsanträge, die zu einer Anpassung des KRP geführt haben, sind im Anhang grau hinterlegt.

Der Bericht erfüllt die Forderung zur Beantwortung der Eingaben nach § 3 Abs. 3 der Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV; 700.1).

Die vom Regierungsrat erlassene Teilrevision des KRP 2024/2025 (Stand: Februar 2026) wird an den Grossen Rat zur Genehmigung weitergeleitet. Gleichzeitig werden sämtliche Antragsteller mit einem kurzen Antwortschreiben bedient, das auf den Mitwirkungsbericht hinweist. Die Ergebnisse der Mitwirkung werden auf der Homepage des ARE TG veröffentlicht. Dazu gehören nebst dem Mitwirkungsbericht die angepassten Unterkapitel/Anhänge des KRP (Stand: Februar 2026), eine „Korrekturversion“, in der die vorgenommenen Änderungen und Anpassungen gegenüber dem Richtplanentwurf der öffentlichen Bekanntmachung (Stand: März 2025) hervorgehoben sind sowie die Botschaft zur Genehmigung der Teilrevision des KRP 2024/2025.

### 3 Ergebnis der öffentlichen Bekanntmachung

#### 3.1 Überblick Eingaben

Am 22. April 2025 hat der Regierungsrat vom Richtplanentwurf (Stand: März 2025) und vom Entwurf der Änderung des PBG und des StrWG Kenntnis genommen (Beschluss Nr. 230). Er ermächtigte das Departement für Bau und Umwelt (DBU), die öffentliche Bekanntmachung (KRP) und ein externes Vernehmlassungsverfahren (PBG, StrWG) im Zeitraum vom 12. Mai bis 6. September 2025 in elektronischer Form durchzuführen.

Auf die öffentliche Bekanntmachung sind insgesamt 57, teilweise umfangreiche und kritische Eingaben eingegangen (Tabelle 1). Der Vorprüfungsbericht des ARE vom 31. Juli 2025 wurde dabei auch als Eingabe gewertet.

Tabelle 1: Überblick Eingaben

Antragsteller	Anzahl Eingaben
Gemeinden	21
Regionalplanungsgruppen	2
Bund/Nachbarn/KVTG	7
Organisationen/Verbände	8
Politische Parteien	5
Unternehmen	4
Private	10
<b>Total Eingaben</b>	<b>57</b>

#### 3.2 Inhalt der Eingaben

Das ARE TG hat die 57 Eingaben (inkl. Vorprüfungsbericht des ARE) systematisch ausgewertet. Die Inhalte der Eingaben lassen sich unterteilen in konkrete Änderungsanträge (kurz: Anträge) und Hinweise. Beim Vorprüfungsbericht des ARE wird zudem unterschieden zwischen Aufträgen und Hinweisen.

Anträge: Konkrete Äusserungen, die besagen, wie die Entwürfe der Richtplanunterkapitel (Stand: März 2025) angepasst werden sollen. Dazu werden auch sinngemässe Anträge gezählt.

Hinweise: Äusserungen, die im Zusammenhang mit der Teilrevision des KRP 2024/2025 gemacht werden, in sich aber keinen konkreten Änderungsantrag beinhalten.

**Aufträge:** Konkrete Äusserungen aus dem Vorprüfungsbericht des ARE vom 31. Juli 2025, die besagen, wie die Entwürfe der Richtplanunterkapitel (Stand: März 2025) angepasst werden müssen oder was bei der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen ist.

**Tabelle 2: Überblick Anträge/Hinweise/Aufträge**

Antragsteller	Anzahl Anträge/Hinweise/Aufträge
Gemeinden	506 (420 aufgrund Anschlusses an Stellungnahme des VTG)
Regionalplanungsgruppen	37
Bund/Nachbarn/KVTG	54
Organisationen/Verbände	82
Politische Parteien	60
Unternehmen	33
Private	28
<b>Total Anträge/Hinweise/Aufträge</b>	<b>800</b>

**Tabelle 3: Überblick Anträge/Hinweise/Aufträge pro Richtplanunterkapitel**

Bezugsinhalt	Anzahl Anträge/Hinweise/Aufträge
0.1 Räumliche Herausforderungen	5
0.2 Räumliche Entwicklungsziele	26
0.4 Räumliche Strategien	21
1.3 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung	1
1.10 Kulturdenkmäler	26
1.13 Klimafreundliche und klimaangepasste Siedlungsentwicklung	72
2.1 Allgemeines	0
2.2 Landwirtschaftsgebiete	114
2.4 Naturschutzgebiete	25
2.5 Gebiete mit Vernetzungsfunktion	21
2.8 Boden	19
2.9 Gewässer	29
3.1 Gesamtverkehr (GV)	62

3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)	9
3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)	26
3.4 Langsamverkehr (LV)	36
3.6 Parkierung	24
4.1 Wasser	13
4.2 Energie	108
4.3 Stein- und Erdmaterial	3
4.4 Abfall	55
A4 Archäologische Fundstellen	0
A5 Naturschutzgebiete und Waldreservate	1
A10 Abbaugelände	2
Richtplankarte 1:50'000	3
Begleitender Bericht (März 2025)	38
Allgemeine Rückmeldungen	61
<b>Total Anträge/Hinweise/Aufträge</b>	<b>800</b>

### 3.3 Behandlung der Eingaben

Zahlreiche Anträge/Hinweise/Aufträge erforderten eine Beurteilung durch die kantonalen Fachämter. Entsprechend wurden sie nochmals einer internen Vernehmlassung unterzogen.

Die eingegangenen Anträge/Hinweise/Aufträge, der Vorprüfungsbericht des ARE vom 31. Juli 2025 und die Rückmeldungen der kantonalen Fachämter bildeten die Basis für die weitere Bearbeitung. Folgende Arbeitsschritte und Leitgedanken waren dabei massgebend:

- Prüfen sämtlicher Eingaben
- Korrigieren allfälliger Fehler
- Beurteilung unter Berücksichtigung politischer Vorgaben
- Vornehmen von Anpassungen, sofern sich diese als voraussichtlich genehmigungsfähig erweisen

## 4 Themenschwerpunkte

Gestützt auf die systematische Auswertung der 57 Eingaben wurden bei den Richtplanunterkapiteln Themenschwerpunkte identifiziert, auf die sich mehrere Eingaben beziehen.

Die Abhandlungen dieser Themenschwerpunkten im Mitwirkungsbericht sind in der Regel wie folgt aufgebaut:

- a) Kurzbeschreibung der für den Themenschwerpunkt relevanten Inhalte des Richtplanelntwurfs (Stand: März 2025)
- b) Zusammenfassende Darstellung der Anträge und Hinweise aus der öffentlichen Bekanntmachung
- c) Themenbezogene Aufträge und Hinweise aus der Vorprüfung des ARE
- d) Fachliche Erläuterungen zu den Anträgen, Hinweisen und Aufträgen
- e) Darlegung des Umgangs mit den Anträgen, Hinweisen und Aufträgen im Hinblick auf die vorliegende Teilrevision des KRP 2024/2025

### 4.1 Neues Unterkapitel „1.13 Klimafreundliche und klimaangepasste Siedlungsentwicklung“

#### a) Inhalt KRP-Entwurf (Stand: März 2025)

Auf Basis der „Klimastrategie Kanton Thurgau“ wird der KRP mit dem Unterkapitel „1.13 Klimafreundliche und klimaangepasste Siedlungsentwicklung“ ergänzt. Es umfasst einen Planungsgrundsatz und zwei Planungsaufträge.

- *Planungsgrundsatz 1.13 A* hält fest, dass der Kanton und die Gemeinden dafür sorgen, dass die Siedlungsentwicklung zum Klimaschutz beiträgt und die Auswirkungen des Klimawandels bei der Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.
- *Planungsauftrag 1.13 A* adressiert die Hitzebelastung und die Durchlüftung des Siedlungsraumes. Die Gemeinden werden aufgefordert, in den kommunalen Planungsinstrumenten aufzuzeigen, wie sie mit der Hitzebelastung und der Durchlüftung des Siedlungsraums umgehen.
- *Planungsauftrag 1.13 B* soll sicherstellen, dass die Ansprüche einer klimafreundlichen und -angepassten Siedlungsentwicklung in den kommunalen und regionalen Planungsinstrumente berücksichtigt werden. Der Erläuterungstext listet mögliche Massnahmen beispielhaft auf.

#### b) Anträge und Hinweise aus der öffentlichen Bekanntmachung

*Allgemeine Rückmeldungen zum neuen Unterkapitel*

Antrag/Hinweis	Vernehmlasser/Vernehmlasserin
– Unterkapitel wird begrüsst	Städte: Frauenfeld, Kreuzlingen

– Unterkapitel wird begrüsst; behördenverbindliche Teile teilweise klarer, verbindlicher formulieren	Grüne Thurgau
– Unterkapitel ersatzlos streichen	FDP Thurgau
– auf weiteres Thema in den Planungsinstrumenten der Gemeinden verzichten	Gemeinde Bürglen

## Planungsgrundsatz 1.13 A

Antrag/Hinweis	Vernehmlasser/Vernehmlasserin
– „u.a.“ durch „beispielsweise“ ersetzen (Erläuterungstext)	VTG, Regio Frauenfeld Städte: Arbon, Weinfelden Gemeinden: Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen
– Interessenabwägung zwischen Klimaziel sowie Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung ergänzen (Erläuterungstext)	VTG, Regio Frauenfeld Städte: Arbon, Weinfelden (sinngemäss) Gemeinden: Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen
– „Adäquate Erschliessung von Industrie- und Gewerbezone mit entsprechender Anbindung an die Hauptverkehrsachsen“ ergänzen (Erläuterungstext)	Thurgauer Gewerbeverband (TGV)
– Erläuterungstext kürzen und allgemein halten	SVP Thurgau
– Anforderungen sind übertrieben und kaum umsetzbar. Kosten und Nutzen stehen in keinem Verhältnis	Gemeinde Kradolf-Schönenberg

## Planungsauftrag 1.13 A

Antrag/Hinweis	Vernehmlasser/Vernehmlasserin
– ersatzlos streichen	VTG, Regio Frauenfeld Städte: Arbon, Weinfelden Gemeinden: Bichelsee-Balterswil, Bürglen,

	Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfy, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilten, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen
– Notwendigkeit fraglich	Mitte Thurgau

## Planungsauftrag 1.13 B

Antrag/Hinweis	Vernehmlasser/Vernehmlasserin
– ersatzlos streichen	Stadt Weinfelden
– Überarbeitung, sodass Klimaaspekte auf der angemessenen Flughöhe in den geeigneten Planungsinstrumenten verankert werden	Regio Wil

### c) Hinweise/Aufträge aus dem Vorprüfungsbericht des Bundes (ARE)

Der Bund würdigt das neue Unterkapitel, insbesondere die Erarbeitung der Klimakarten, sowie die Thematisierung des Umgangs mit Wasser und des klimaresilienten Wasser-managements im Erläuterungstext.

### d) Fachliche Erläuterungen

- Das ARE fordert alle Kantone auf, innert 3 bis 5 Jahren (ab 2022) die Thematik „Klima“ zu berücksichtigen und in den KRP zu integrieren<sup>1</sup>.
- Basis für die Umsetzung des Bundesauftrags ist die Klimastrategie Kanton Thurgau. Sie sieht vor, die Thematik „Klima“ in den KRP zu integrieren (Handlungsfeld „Klimawandel in raumplanerischen Instrumenten“). Der „Massnahmenplan Klima“ wird derzeit erarbeitet. Er hat aber keine Auswirkung auf die aktuelle Teilrevision des KRP.
- Aus Sicht „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ kann auf das Unterkapitel nicht gänzlich verzichtet werden. Es wird überarbeitet und angepasst.

---

<sup>1</sup> Quelle: Umgang mit dem Klimawandel im Kantonalen Richtplan, Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 2022

## e) Umgang im KRP

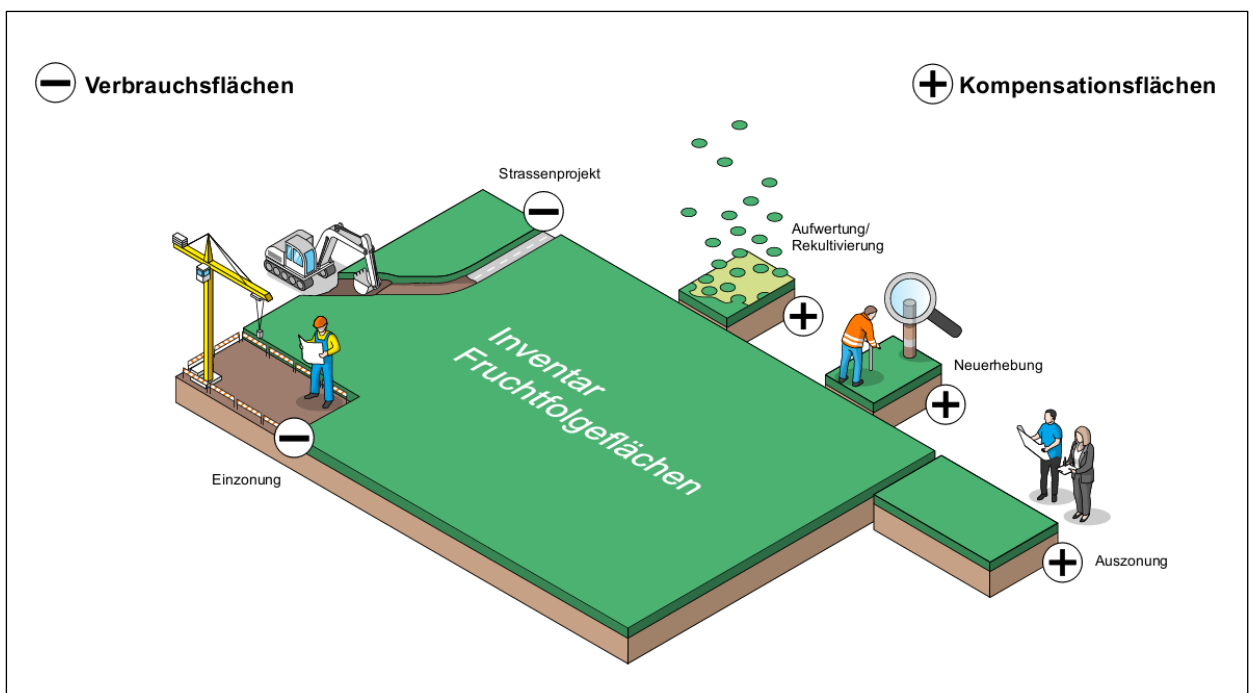
- Der Erläuterungstext zum Planungsgrundsatz 1.13 A wird so angepasst, dass die aufgeführten Massnahmen als Beispiele zu verstehen sind und nicht als minimal umzusetzender Massnahmenkatalog.
- Der Planungsauftrag 1.13 A wird thematisch in den Planungsauftrag 1.13 B integriert und der Erläuterungstext dazu entsprechend angepasst. Das Unterkapitel fällt dadurch kürzer aus.

## 4.2 FFF-Kompensationsregelung (Planungsgrundsatz 2.2 F)

### a) Inhalt KRP-Entwurf (Stand: März 2025)

Der Planungsgrundsatz 2.2 F ist seit der Teilrevision 2020/2021 Teil des KRP. Er hält fest, dass Fruchtfolgefleichen (FFF) zu kompensieren sind, wenn sie durch Einzonungen oder durch die Realisierung kantonaler oder kommunaler Strassenbauprojekte verbraucht werden. Dabei gilt eine Bagatellschwelle von 3000 m<sup>2</sup>. Ausgenommen von der Kompensationspflicht sind Einzonungen für Deponien und Vorhaben für den Langsamverkehr.

Abb. 1: FFF-Kompensationsregelung gemäss Kantonalem Richtplan (vereinfachte Darstellung)



Aufgrund einer Teilrevision des PBG<sup>2</sup> im Bereich der kantonalen Nutzungszone (§ 22 PBG) ist mit der aktuellen Teilrevision des KRP eine textliche Anpassung des Planungsgrundsatzes 2.2 F erforderlich. Gemäss der neuen PBG-Bestimmung sind kantonale Nutzungszone für Deponien keine Bauzone (mehr). Folglich ist für deren Ausscheidung keine Einzonung mehr notwendig. Damit braucht es auch keine Ausnahmeregelung mehr im Planungsgrundsatz 2.2 F.

Abb. 2: Änderung von § 22 in der Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (Synopsis der vorberatenden Kommission)

I.
Der Erlass RB <a href="#">700</a> (Planungs- und Baugesetz [PBG] vom 21. Dezember 2011) (Stand 1. Juni 2024) wird wie folgt geändert:
<b>2.2.2.1.3. Kantonale Nutzungszone</b>
<b>§ 22</b> <small>Kantonale Nutzungszone Voraussetzung, Inhalt, Wirkung</small>
<sup>1</sup> Kantonale Nutzungszone sind <u>Bauzone</u> je nach ihrem Zweck <u>Zone des Bau- oder des Nichtbaugebiets</u> und können ausgeschieden werden, sofern sie im kantonalen Richtplan festgesetzt und vorgemerkt sind.
<sup>2</sup> Die kantonalen Nutzungszone legen Zweck, Lage, Grösse, Erschliessung und wo nötig die Grenz- und Gebäudeabstände sowie die Gestaltung der Gebäude und Anlagen fest. Sie enthalten alle notwendigen Festlegungen, insbesondere:

## b) Anträge und Hinweise aus der öffentlichen Bekanntmachung

Antrag/Hinweis	Vernehmlasser/Vernehmlasserin
<i>Kompensationspflichtige Vorhaben</i>	
– prüfen, ob nicht auch die nationalen Strassenbauprojekte und Bahninfrastrukturprojekte aufgeführt werden müssen	VTG, Regio Frauenfeld, Regio Wil Städte: Arbon, Kreuzlingen (sinngemäss), Weinfelden Gemeinden: Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen

<sup>2</sup> Am 5. März 2025 hat der Grosse Rat die Teilrevision des PBG beschlossen. Die Teilrevision wurde im Amtsblatt Nr. 11 vom 14. März 2025 publiziert. Die Referendumsfrist ist am 14. Juni 2025 unbenutzt abgelaufen.

– Kompensationspflicht auch für Langsamverkehrsprojekte vorsehen	SVP Thurgau Schweizer Bauernverband (SBV), Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL) Gemeinde Kradolf-Schönenberg
– Kompensationspflicht auch für Wasserbauprojekte vorsehen	SVP Thurgau Gemeinde Kradolf-Schönenberg
<i>Bagatellschwelle</i>	
– Bagatellschwelle auf 1000 m <sup>2</sup> reduzieren	VTL
– Erläuterungstext wie folgt anpassen: <i>„...Zur langfristigen Sicherstellung des kantonalen Kontingents sind im Kanton Thurgau zusätzlich auch Einzonungen im Bereich von FFF kompensationspflichtig, bei denen kumuliert <u>und bei sachlichen Zusammenhängen</u> mehr als 3000 m<sup>2</sup> FFF verbraucht werden.“</i>	VTG, Regio Frauenfeld Städte: Arbon, Weinfelden Gemeinden: Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen
– Bagatellschwelle von 3000 m <sup>2</sup> örtlich oder zeitlich fixieren	FDP Thurgau
– Erläuterungstext wie folgt ergänzen: <i>„...Einzonungen, bei denen die FFF vollständig kompensiert wird, werden für die Berechnung der Bagatellschwelle nicht addiert.“</i>	Gemeinden: Egnach, Pfyn

### c) Hinweise/Aufträge aus dem Vorprüfungsbericht des Bundes (ARE)

Keine.

### d) Fachliche Erläuterungen

- Die Kompensationsregelung wurde mit der Teilrevision 2020/2021 in den KRP aufgenommen. Sie wurde damals in einem breit abgestützten verwaltungsinternen Projekt erarbeitet (Projektauftrag: „Kompensation von Fruchtfolgeflächen im Kanton Thurgau“). Ziel war eine möglichst einfache Regelung, die den geforderten Mindestumfang an FFF langfristig sicherstellt. (Herleitung: vgl. Bericht „[Teilrevision Kantonaler Richtplan 2020/2021 – Begleitender Bericht zur öffentlichen Bekanntmachung \(Mai 2021\)](#)“, S. 5ff).

Bereits bei der öffentlichen Bekanntmachung zur Teilrevision des KRP 2020/2021 wurde beantragt, weitere Vorhaben (z.B. Wasserbauprojekte, Projekte für den Lang-

samverkehr, BaB-Vorhaben) der Kompensationspflicht zu unterstellen beziehungsweise die Bagatellschwelle (3000 m<sup>2</sup>) zu erhöhen, zu reduzieren oder gänzlich wegzulassen. Der [Mitwirkungsbericht zur Teilrevision des KRP 2020/2021](#) (S. 13ff) erläutert ausführlich, weshalb die Ausdehnung der Kompensationspflicht und die Anpassung der Bagatellschwelle verworfen wurden.

- Der behördenverbindliche Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF) regelt bereits, dass bei der Realisierung von Bundesvorhaben (z.B. nationalen Strassenbauprojekte und Bahninfrastrukturprojekte) sämtliche verbrauchten FFF kompensiert werden müssen. Daher erübrigt sich eine diesbezügliche Ergänzung des Planungsgrundsatzes 2.2 F.
- Die „[Vollzugshilfe zur Kompensation von Fruchtfolgeflächen](#)“ zeigt auf, wie die Bagatellschwelle bei Einzonungen und Strassenbauprojekten angewendet wird:

*Bagatellschwelle bei Einzonungen:* Die Beanspruchung von FFF durch Einzonungen ist erst dann kompensationspflichtig, wenn kumuliert mehr als 3000 m<sup>2</sup> FFF verbraucht werden. Massgebend ist in der Regel die Summe aller mit einem Planungsgeschäft (Gesamt-/Teilrevision des Zonenplans, einzelne Zonenplanänderung) verbrauchten FFF. Werden einzelne Anpassungen am Zonenplan in kürzeren Zeitabständen zur Genehmigung eingereicht, wird der FFF-Verbrauch der gestaffelten Zonenplananpassungen aufgerechnet und gegebenenfalls die Kompensationspflicht ausgelöst.

*Bagatellschwelle bei Strassenbauprojekten:* Die Beanspruchung von FFF durch ein Strassenbauprojekt ist erst dann kompensationspflichtig, wenn mit dem Projekt insgesamt mehr als 3000 m<sup>2</sup> FFF verbraucht werden. Massgebend ist in der Regel das Auflageprojekt. Haben zwei oder mehr Strassenbauprojekte einen engen funktionalen Sachzusammenhang und gibt es keinen sachlichen/fachlichen Grund für die Aufteilung in zwei oder mehrere Projekte, so kann die Kompensationspflicht durch die Aufrechnung des FFF-Verbrauchs dieser Projekte ausgelöst werden.

- Seit der Teilrevision des KRP 2020/2021 haben sich die Umstände nicht derart verändert, als dass die geltende Kompensationsregelung im Bereich der kompensationspflichtigen Vorhaben und/oder der Bagatellschwelle angepasst werden müsste.

## e) Umgang im KRP

Der Planungsgrundsatz 2.2 F wird nicht angepasst.

## **4.3 Keine FFF-Neuerhebungen auf Vorrat (Festsetzung 2.2 A)**

### a) Inhalt KRP-Entwurf (Stand: März 2025)

Die neue Festsetzung 2.2 A führt aus, was unter dem Begriff „neue FFF“ zu verstehen ist und wie „neue FFF“ erlangt werden können. Neuerhobene FFF können nur dann ins FFF-Inventar aufgenommen werden können, wenn sie im Zusammenhang mit einem kompensationspflichtigen Verbrauch stehen (Festsetzung 2.2 A Bst. c). Damit sind Neuehebungen auf Vorrat nicht möglich.

## b) Anträge und Hinweise aus der öffentlichen Bekanntmachung

Antrag/Hinweis	Vernehmlasser/Vernehmlasserin
– Festsetzung so anpassen, dass auch FFF-Neuerhebungen auf Vorrat möglich sind	VTG, Regio Frauenfeld Städte: Arbon, Weinfelden Gemeinden: Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen

## c) Hinweise/Aufträge aus dem Vorprüfungsbericht des Bundes (ARE)

Die neue Festsetzung 2.2 A entspricht dem Grundsatz 8 des SP FFF. Der Bund weist zudem darauf hin, dass bei der Aufnahme von FFF ins FFF-Inventar die Zustimmung des Grundeigentümers/der Grundeigentümerin nicht nötig ist (Grundsatz 4 und 6 SP FFF).

## d) Fachliche Erläuterungen

- Die Gemeinwesen können Kompensationsgutschriften auf Vorrat erlangen, indem sie Flächen mit FFF-Qualität auszonen oder Flächen aufwerten oder rekultivieren. Mit Neuerhebungen der FFF werden keine neuen FFF geschaffen oder verfügbar gemacht. Entsprechend können auch keine Kompensationsgutschriften auf Vorrat erlangt werden.
- Der Grundeigentümer/ die Grundeigentümerin muss primär den Massnahmen auf seinem/ ihrem Grundstück zustimmen (z. Bsp. Bodenaufwertung, Auszoning). Die Zustimmung zur Eintragung in das FFF-Inventar wird zusätzlich eingeholt, weil das Grundstück bereits *vorzeitig* in das FFF-Inventar aufgenommen wird und nicht erst bei der Gesamtüberarbeitung des FFF-Inventars.

## e) Umgang im KRP

Die Festsetzung 2.2 A Bst. c wird nicht angepasst.

## **4.4 Überarbeitung FFF-Inventar (Planungsauftrag 2.2 A)**

### a) Inhalt KRP-Entwurf (Stand: März 2025)

Der Kanton muss bis 2035 unter der Federführung des ARE TG das Inventar der Fruchtfolgeflächen (FFF-Inventar) grundsätzlich überarbeiten und dabei die Anforderungen des Sachplans Fruchtfolgeflächen des Bundes (SP FFF) berücksichtigen.

## b) Anträge und Hinweise aus der öffentlichen Bekanntmachung

<b>Antrag/Hinweis</b>	<b>Vernehmlasser/Vernehmlasserin</b>
– Termin für die Überarbeitung des FFF-Inventars auf 2030 festlegen	VTG, Regio Frauenfeld, Regio Wil Mitte Thurgau (sinngemäss) Städte Arbon, Weinfelden Gemeinden: Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen

## c) Hinweise/Aufträge aus dem Vorprüfungsbericht des Bundes (ARE)

Keine.

## d) Fachliche Erläuterungen

- Voraussetzung für die Überarbeitung des FFF-Inventars sind verlässliche Bodendaten. In der Schweiz sind derzeit keine flächendeckenden Bodendaten verfügbar. Aus diesem Grund hat der Bundesrat im Jahr 2023 das Konzept für eine schweizweite Bodenkartierung genehmigt. Bis 2028 laufen die Vorarbeiten: Das UVEK (BAFU und ARE) und das WBF (BLW) wurden beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen die rechtlichen, organisatorischen und methodischen Grundlagen zu erarbeiten. Die nötigen Rechtsanpassungen und Finanzanträge sollen zuhänden Bundesrat und Parlament vorbereitet werden. Die Kantone müssen ihrerseits ebenfalls die nötigen Rechtsgrundlagen und kantonalen Anträge erarbeiten. Sofern Bundesrat, Parlament und die Kantone den entsprechenden Anträgen zustimmen, können Bodeneigenschaften ab etwa 2029 flächendeckend erhoben werden. Die schweizweite Bodenkartierung wird gemeinsam von Bund und den Kantonen gesteuert und durchgeführt und dauert – gemäss einer Schätzung des Bundes – rund 20 Jahre. Sie bildet die Basis für die Überarbeitung des FFF-Inventars im Kanton Thurgau.
- Eine Verkürzung der Frist ist vor dem Hintergrund der noch zu erhebenden Bodendaten nicht angezeigt. Vielmehr wird die Frist zu einem später Zeitpunkt wohl verlängert werden müssen, sobald absehbar ist, wieviel Zeit die Überarbeitung des FFF-Inventars im Kanton Thurgau in Anspruch nehmen wird.

## e) Umgang im KRP

Der Termin im Planungsauftrag 2.2 A wird nicht angepasst.

## 4.5 Aufwertung Naturschutzgebiete (Planungsgrundsatz 2.4 B)

### a) Inhalt KRP-Entwurf (Stand: März 2025)

Der bestehende Planungsgrundsatz 2.4 B besagt, dass die Naturschutzgebiete nicht zu kleinräumig abzugrenzen und angemessene Übergangsbereiche vorzusehen sind. Dies, weil sich viele Tiere und Pflanzen nicht nur auf einzelne Schutzgebiete und Schutzobjekte festlegen lassen. Der Planungsgrundsatz 2.4 B wird mit einem zusätzlichen Satz „Naturschutzgebiete sind ökologisch aufzuwerten“ ergänzt.

### b) Anträge und Hinweise aus der öffentlichen Bekanntmachung

Antrag/Hinweis	Vernehmlasser/Vernehmlasserin
– anpassen, so dass Naturschutzgebiete <i>nach Möglichkeit</i> ökologisch aufgewertet werden sollen	VTG, Regio Frauenfeld Städte: Arbon Gemeinden: Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen
– anpassen, so dass Naturschutzgebiete <i>wo nötig</i> ökologisch aufzuwerten sind	FDP Thurgau
– abmildern, in eine weniger absolute Form	Stadt Weinfelden

### c) Hinweise/Aufträge aus dem Vorprüfungsbericht des Bundes (ARE)

Keine.

### d) Fachliche Erläuterungen

Die Anträge sind nachvollziehbar und zielen alle in eine ähnliche Richtung.

### e) Umgang im KRP

Der Planungsgrundsatz 2.4 B wird wie folgt angepasst:

„... und angemessene Übergangsbereiche vorzusehen. Naturschutzgebiet sind wo nötig ökologisch aufzuwerten.“

## 4.6 Planung Revitalisierung Fliessgewässer (Planungsauftrag 2.9 E)

### a) Inhalt KRP-Entwurf (Stand: März 2025)

Mit dem Planungsauftrag 2.9 E wird der Kanton beziehungsweise das AfU beauftragt, bis 2026 die behördenverbindliche Planung zur Revitalisierung der Fliessgewässer unter Mitwirkung der betroffenen Gemeinden zu aktualisieren. Im Planungsauftrag 2.9 E sind die Gemeinden unter den Beteiligten aufgeführt.

### b) Anträge und Hinweise aus der öffentlichen Bekanntmachung

Antrag/Hinweis	Vernehmlasser/Vernehmlasserin
– anpassen, sodass der Kanton und die betroffenen Gemeinden die strategische Planung gemeinsam aktualisieren	VTG, Regio Frauenfeld, Regio Wil FDP Thurgau Städte Arbon, Weinfelden Gemeinden: Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen
– Termin 2026 zu knapp bemessen	FDP Thurgau
– Termin 2026 ist zu überprüfen	Stadt Weinfelden

### c) Hinweise/Aufträge aus dem Vorprüfungsbericht des Bundes (ARE)

Keine.

### d) Fachliche Erläuterungen

- Die Überarbeitung der strategischen Revitalisierungsplanung der Fliessgewässer ist eine kantonale Aufgabe. Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) verpflichtet die Kantone für die Revitalisierung von Gewässern zu sorgen und dabei den Nutzen für die Natur und Landschaft, sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen der Revitalisierungen zu berücksichtigen (Art. 38a Abs. 1 GSchG). Die Kantone müssen die Revitalisierungen planen und einen Zeitplan für die Umsetzung der Massnahmen festlegen, die bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen sind (Art. 38a Abs. 2 GSchG).
- Die strategischen Revitalisierungsplanung findet gemäss § 2 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1) unter der Mitwirkung der Gemeinden statt.
- Die Umsetzung der effektiven Projekte liegt in der Zuständigkeit der Gemeinden. Somit ist die Zusammenarbeit gewährleistet.

- Der Termin und der Zeitplan für die Überarbeitung werden vom Bund vorgegeben. Die Kantone haben ihre Revitalisierungsplanung dem BAFU bis zum 31. Dezember 2025 zur Stellungnahme einzureichen und sie bis zum 31. Dezember 2026 (Art. 41d Abs. 3 Gewässerschutzverordnung [GSchV; SR 814.201]) zu verabschieden. Sie erneuern die Planung alle 12 Jahre für einen Zeitraum von 20 Jahren (Art. 41d Abs. 4 GSchV).
- Die Erarbeitung der Revitalisierungsplanung ist im Gange. Die termingerechte Abgabe ist gesichert.

## e) Umgang im KRP

Der Planungsauftrag 2.9 E wird nicht angepasst.

## **4.7 Regelung der Parkierung (Planungsauftrag 3.6 B)**

### a) Inhalt KRP-Entwurf (Stand: März 2025)

Mit dem Planungsauftrag 3.6 B wird der Kanton beziehungsweise das ARE TG beauftragt, bis 2026 – als Hilfestellung für die Gemeinden – Mustertexte zur Regelung der Parkierung in kommunalen Reglementen zu erarbeiten. Unter den Beteiligten aufgeführt sind die Regionalplanungsgruppen.

### b) Anträge und Hinweise aus der öffentlichen Bekanntmachung

<b>Antrag/Hinweis</b>	<b>Vernehmlasser/Vernehmlasserin</b>
– Mustertexte werden begrüsst	GRÜNE Thurgau
– anstelle der Regionalplanungsgruppen sind die Gemeinden als Beteiligte aufzuführen	VTG, Regio Frauenfeld Städte: Arbon, Kreuzlingen, Weinfelden Gemeinden: Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen
– sowohl die Regionalplanungsgruppen als auch die Gemeinden sind als Beteiligte aufzuführen	Regio Wil

### c) Hinweise/Aufträge aus dem Vorprüfungsbericht des Bundes (ARE)

Das ARE begrüsst die Aufnahme des neuen Planungsauftrags 3.6 B in den KRP. Die Anpassung unterstützt die Umsetzung einer 4V-Strategie (Verkehr vermeiden, vernetzen, verlagern und verträglich gestalten) im Rahmen der Agglomerationsprogramme.

## d) Fachliche Erläuterungen

Der Einbezug der Gemeinden bei der Erarbeitung der Mustertexte zur Regelung der Parkierung in kommunalen Reglementen ist sinnvoll und zweckmässig.

## e) Umgang im KRP

Der Planungsauftrag 3.6 B wird wie folgt angepasst:

„*Federführung: Kanton (ARE)*

*Beteiligte: ~~Regionalplanungsgruppen~~ Gemeinden*

*Termin: 2026“*

## **4.8 Kommunale Energierichtpläne (Erläuterungen zum Planungsauftrag 4.2 A)**

### a) Inhalt KRP-Entwurf (Stand: März 2025)

Der Planungsauftrag 4.2 A beauftragt die Gemeinden im Urbanen Raum und im Kompakten Siedlungsraum mit mehr als 2000 Einwohnern, einen kommunalen Energierichtplan zu erstellen. Der bestehende Planungsauftrag wird im Erläuterungstext ergänzt. Demnach müssen die Energierichtpläne überprüft und nötigenfalls angepasst werden, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Zudem sind Energierichtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

### b) Anträge und Hinweise aus der öffentlichen Bekanntmachung

<b>Antrag/Hinweis</b>	<b>Vernehmlasser/Vernehmlasserin</b>
– die Kriterien beziehungsweise der Zeitrahmen für die Aktualisierung der Energierichtpläne sind verbindlich festzuhalten	GRÜNE Thurgau
– die Verpflichtung, Energierichtpläne in der Regel alle zehn Jahre zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, ist zu streichen	VTG, Regio Frauenfeld Städte: Arbon, Weinfelden Gemeinden Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen
– die Frist für die Überprüfung der Energierichtpläne ist auf mindestens 15 bis 20 Jahre zu verlängern	VTG, Regio Frauenfeld Städte: Arbon Gemeinden Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri,

	Sulgen, Tägerwilen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen
--	--

c) Hinweise/Aufträge aus dem Vorprüfungsbericht des Bundes (ARE)

Keine.

d) Fachliche Erläuterungen

- Die regelmässige Prüfung und gegebenenfalls Anpassung der kommunalen Energie-richtpläne stellt sicher, dass der kommunale Energie-richtplan den aktuellen Stand der Planung der Gemeinde im Bereich Energie abbildet.
- Der Vorschlag, den Überprüfungszeitraum auf 15 Jahre auszudehnen, ist zweckmässig und vertretbar. Damit kann eine nachhaltige und zukunftsorientierte Energieversorgung auf dem Gemeindegebiet sichergestellt werden. Die Erneuerung der kommunalen Energie-richtpläne soll aber lediglich im Erläuterungstext angesprochen werden, auf die Aufnahme in einen Planungsauftrag wird verzichtet.

e) Umgang im KRP

Der Erläuterungstext zum Planungsauftrag 4.2 A wird wie folgt angepasst:

*„...angepasst werden. Energie-richtpläne sollen ~~in der Regel~~ alle ~~zehn~~ 10 bis 15 Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls angepasst werden.“*

**4.9 Zielnetzplanung Elektrizitätsnetz (Planungsauftrag 4.2 B)**

a) Inhalt KRP-Entwurf (Stand: März 2025)

Der neue Planungsauftrag 4.2 B im Unterabschnitt „Elektrizitätsnetz“ beauftragt die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den lokalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) bis 2030 eine Zielnetzplanung ihres Elektrizitätsnetzes zu erstellen. Damit stellen sie sich auf die künftigen Anforderungen an das Netz ein, indem sie die Grundlage für eine hohe Versorgungsqualität und die Rentabilität ihrer Netze schaffen. Der Kanton stellt den Gemeinden und EVU einen Leitfaden für die Zielnetzplanung zur Verfügung.

b) Anträge und Hinweise aus der öffentlichen Bekanntmachung

Antrag/Hinweis	Vernehmlasser/Vernehmlasserin
– Auftrag für Zielnetzplanung wird begrüsst	GRÜNE Thurgau
– Der Termin für das Erstellen der Zielnetzplanung ist von 2030 auf 2035 zu verschieben.	VTG, Regio Frauenfeld Städte: Arbon, Weinfelden Gemeinden: Bichelsee-Balterswil, Bürglen,

Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen
--

## c) Hinweise/Aufträge aus dem Vorprüfungsbericht des Bundes (ARE)

Keine.

## d) Fachliche Erläuterungen

- Die Dekarbonisierung und damit der Ersatz von fossilen Energieträgern durch erneuerbare wird vor allem durch elektrische Technologien wie Wärmepumpen und Elektrofahrzeuge vorangetrieben. Im Energiegesetz (EnG; SR 730.0) hat der Bund verbindliche Ziele für den Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien (Zubau) und Verbrauchsziele definiert. Um die Zubauziele für Elektrizität aus erneuerbaren Energien zu erreichen, ist ein Stromnetz notwendig, das den produzierten Strom aufnehmen und verteilen kann. Es muss zudem in der Lage sein, flexibel auf sich ändernde Verbrauchsprofile reagieren zu können.
- Die Frist 2030 für die Zielnetzplanung deckt sich mit der Frist der gesetzlichen Vorgabe im zu revidierenden kantonalen Energienutzungsgesetz.

## e) Umgang im KRP

Am Termin 2030 wird festgehalten. Der Begriff „Zielnetzplanung“ wird ersetzt durch den Begriff „Ausbaukonzept für das Mittel- und Niederspannungsverteilstromnetz“, entsprechend dem Begriff im zu revidierenden kantonalen Energienutzungsgesetz.

Der Planungsauftrag 4.2 B wie folgt angepasst:

*„Die Gemeinden erstellen in Zusammenarbeit mit den lokalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen eine Zielnetzplanung ihres Elektrizitätsnetzes ein Ausbaukonzept für das Mittel- und Niederspannungsverteilstromnetz. Sie berücksichtigen dabei den vom Kanton erstellten Leitfaden.“*

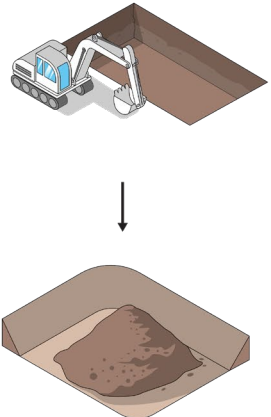
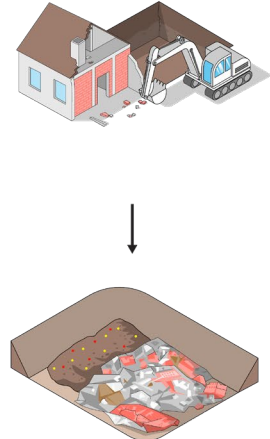
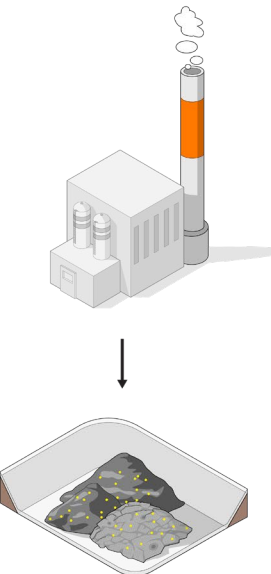
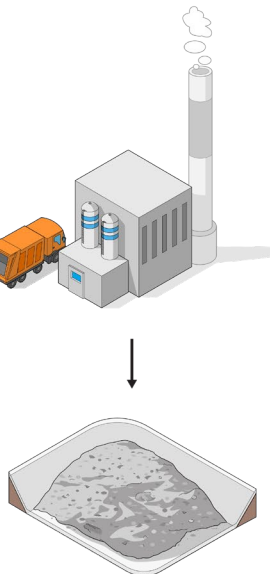
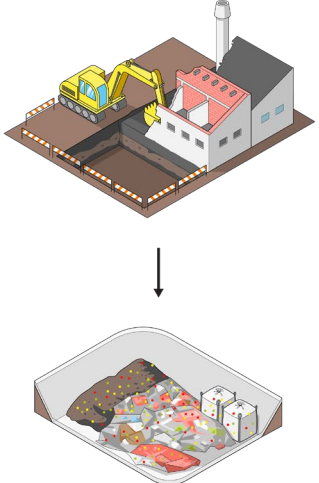
Parallel dazu wird auch der Erläuterungstext zum Planungsauftrag 4.2 B angepasst:

*„...Zur Sicherstellung der Versorgungsqualität und der Netzrentabilität müssen die Gemeinden bis 2030 eine Zielnetzplanung ihres Elektrizitätsnetzes ein Ausbaukonzept für das Mittel- und Niederspannungsverteilstromnetz erstellen. Dabei berücksichtigen sie den dazu vom Kanton erstellten Leitfaden für die Zielnetzplanung. Die Zielnetzplanung Ein Ausbaukonzept für das Mittel- und Niederspannungsverteilstromnetz umfasst eine fundierte Prognose der zukünftigen Last- und Einspeiseentwicklung im Verteilstromnetz unter Beachtung der Ziele der Energiestrategie 2050. Es Sie berücksichtigt insbesondere den zukünftigen Zubau von Stromproduktionsanlagen, ...“*

## 4.10 Deponiestandorte (Unterkapitel „4.4 Abfall“)

In Abbildung 3 sind die Deponietypen gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) aufgeführt. Die Illustration zeigt übersichtlich, welche Materialien in welchen Deponietypen abgelagert werden können und dient damit dem besseren Verständnis.

Abb. 3: Deponietypen gemäss VVEA

Typ A	Typ B	
<p>Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial (Verwertbares vorher entfernt) unverschmutzter Bodenaushub</p> 	<p>v. a. Bauabfälle, mind. 95 % gesteinsähnliche Bestandteile (Verwertbares vorher entfernt)</p> 	
Typ C	Typ D	Typ E
<p>v. a. Rückstände Rauchgasreinigung, schwerlösliche metallhaltige und anorganische Abfälle</p> 	<p>Schlacke aus Kehrichtverbrennungs- anlagen und andere Schlacken sowie gewaschene Aschen</p> 	<p>Abfälle, bei denen einfache chemische Reaktionen noch möglich sind (z. B. höherer organischer Gehalt), Bauabfälle mit höheren Schadstoffgehalten</p> 

## a) Inhalt KRP-Entwurf (Stand: März 2025)

Um dem Bedarf an Deponiestandorten für Deponien des Typs A und B gerecht zu werden, werden neue Standorte in den KRP aufgenommen. Bei einigen bereits im KRP aufgeführten Standorten zeigte die genauere Standortüberprüfung, dass die Realisierbarkeit von Deponien dort unwahrscheinlich ist. Die entsprechenden Standorte werden aus dem KRP gestrichen. Bei den Deponiestandorten der Typen A und B werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

Gemeinde	Deponiestandort im KRP	Deponietyp	Änderung Koordinationsstand
Berg	Bärgerwilen	A und B	Aufstufung von Zwischenergebnis zu Festsetzung
Eschenz	Bälisteig West	A Grichtstaa B	Verschiebung von Festsetzung zu Ausgangslage Ergänzung in Ausgangslage
Affeltrangen	Unterisenegg	A	Verschiebung von Festsetzung zu Ausgangslage
Zihlschlacht-Sitterdorf	Hüeblihalde	A	Aufstufung von Vororientierung zu Zwischenergebnis
Sulgen	Hessenreuti	A	Neuaufnahme als Vororientierung
Amriswil	Tolenagger	A	Streichung aus Vororientierung
Herdern	Weieracker	A	Neuaufnahme als Vororientierung
Hauptwil-Gottshaus	Wolfhag	A und B	Streichung aus Vororientierung
Fischingen	Chele	A	Streichung aus Ausgangslage

Bei den Deponiestandorten der Typen C, D und E werden keine Anpassungen im behördenverbindlichen Teil des KRP vorgenommen.

Die Übersichtskarte „Auffüllpotenzial in Materialentnahmestellen und Gebiete für Typ A-Deponien“ wird durch eine neue Übersichtskarte „Deponiestandorte“ ersetzt. In der neuen Übersichtskarte „Deponiestandorte“ werden die Deponiestandorte detaillierter abgebildet. Die bevorzugten Gebiete für Typ A-Deponien (gelbe Schraffierung) werden in der neuen Übersichtskarte nicht mehr dargestellt.

## b) Anträge und Hinweise aus der öffentlichen Bekanntmachung

Antrag/Hinweis	Vernehmlasser/Vernehmlasserin
– Deponiestandort Altenklingen in Wigoltingen (Typ A und B): Aufstufung von Vororientierung auf Festsetzung oder zumindest Zwischenergebnis	KIBAG Management AG

– Deponiestandort Hüblihalde in Zihlschlacht-Sitterdorf (Typ A): festsetzen	Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf
– Deponiestandort Weieracker in Herdern (Typ A): streichen	2 Privatpersonen
– Deponiestandort Zelgli/Altishausen in Kemental (Typen C, D und E): festsetzen	TERENA Baustoffe & Recycling AG
– mehrere Standorte für alle Deponietypen und in allen Koordinationsständen in den KRP aufnehmen	KIBAG Management AG
– alle Deponien des Typs A im Koordinationsstand Festsetzung aufheben; Insbesondere für die Deponie Bernrain, Kreuzlingen, ist der Koordinationsstand Festsetzung nicht korrekt. Die erfolgten Genehmigungen der nachgelagerten kommunalen Planungen (Nutzungsplanung, Sondernutzungsplanung) im Bereich dieser Deponie mangels fehlender Basis im KRP umgehend aufheben.	Privatperson
– Unterstützung für die Streichung der Vorangebiete für Deponien des Typs A (gelbe Schraffierung) aus der Übersichtskarte und die neue Kartendarstellung	KIBAG Management AG

### c) Hinweise/Aufträge aus dem Vorprüfungsbericht des Bundes (ARE)

- *Auftrag für die nachgeordnete Planung:* Im Rahmen der nachgeordneten Planung der Deponie Bürgerwilen, Berg (Typ A und B) sind Massnahmen zum Schutz der wandernden Amphibien (Amphibien Wanderobjekt Nr. TG455 „Lehmgrube Bergwilen“) vorzusehen und die Funktionalität des überregionale Wildtierkorridors Nr. TG-18 „Berg (TG)“ sicherzustellen. Zudem erinnert das BAFU daran, dass für neue Deponiestandorte zu prüfen ist, ob Oberflächengewässer oder deren Gewässerraum von den Perimetern betroffen sind. Das ARE stellt fest, dass dies für den Deponiestandort Bürgerwilen, Berg (Typ A und B) gemäss der kantonalen Deponieplanung erfüllt ist.
- *Auftrag für die Überarbeitung des KRP:* Im Hinblick auf die Genehmigung des KRP durch das ARE sind die Unterlagen zum Deponiestandort Hüblihalde, Zihlschlacht-Sitterdorf (Typ A) mit stufengerechten Informationen zu ergänzen.
- *Hinweis:* Für den Deponiestandort Hessenreuti, Sulgen (Typ A; Koordinationsstand: Vororientierung) wird gemäss Kanton Thurgau die Genehmigungsfähigkeit des Standorts geprüft. Der Deponiestandort Tolenagger, Amriswil (Typ A) soll aus dem

KRP gestrichen werden. Beide Standorte befinden sich in Nähe zur Nationalstrasse N23. Das ASTRA weist darauf hin, dass die Nationalstrasse ihre überregionale Bedeutung, bei der bereits bestehenden hohen verkehrlichen Auslastung wahrnehmen muss. Das ASTRA empfiehlt, das ASTRA frühzeitig in die weiteren Abklärungen und Planungsschritte bei der Planung des Standortes Hessenreuti einzubinden.

## d) Fachliche Erläuterungen

- *Deponiestandort Altenklingen, Wigoltingen:* Grundsätzlich besteht in der Regionalplanungsgruppe Bedarf an Ablagerungsvolumen für Material des Typs A und B. Eine Festsetzung im KRP erfordert neben dem ausgewiesenen Bedarf eine positive Vorprüfung von Zonenplanänderung und Gestaltungsplan. Ein solches Verfahren wurde bislang (Stand: Februar 2026) nicht initiiert. Daher ist eine Festsetzung des Standorts im KRP zurzeit nicht möglich. Neben dem hydrogeologischen Gutachten liegen ein Vorprojekt und eine Landschaftsplanung vor. Zudem wurden beim Kanton auch verschiedene Unterlagen zur UVB-Voruntersuchung eingereicht. Der Entwicklungsstand des Projekts rechtfertigt eine Aufstufung des Standortes zum Zwischenergebnis.
- *Deponiestandort Hüeblihalde, Zihlschlacht-Sitterdorf:* Für den Standort erfolgte im Februar 2026 die Vorprüfung der Zonenplanänderung und des Gestaltungsplans sowie die Beurteilung der UVB-Voruntersuchung durch die kantonalen Behörden. Dabei wurde einerseits festgestellt, dass der Bedarf für eine Deponie am Standort Hüeblihalde, Zihlschlacht-Sitterdorf derzeit nicht ausgewiesen werden kann, insbesondere unter Berücksichtigung der nahegelegenen, kurz vor der Bewilligung stehenden Deponie Rütiholz, Häggenschwil (Kanton St. Gallen). Andererseits sind derzeit noch zu viele Punkte ungeklärt, als dass von einer *positiven* Vorprüfung gesprochen werden könnte (zwingende Voraussetzung für Festsetzung eines Deponiestandorts im KRP). Im weiteren Planungsverlauf sind verschiedene zusätzliche Abklärungen und Nachweise zu erarbeiten sowie die UVP-Hauptuntersuchung durchzuführen. Dazu gehören unter anderem ein Nachweis zur geotechnischen Stabilität, weitere Klärungen zur landschaftlichen Einpassung in das sensible Umfeld (Gebiet mit Vorrang Landschaft) mit ggf. Anpassung des Perimeters und der Endgestaltung, die Erarbeitung eines Wasserbauprojektes zwecks Verlegung der Fliessgewässer, eine detaillierte Prüfung des Strassenlärms und die Klärung der notwendigen baulichen Verbesserungen der Zufahrtsstrassen (Kantonsstrassen Thurgau und St.Gallen) sowie die Anhörung der Nachbargemeinden und Durchführung der Mitwirkung.

Aufgrund des derzeit nicht ausgewiesenen Bedarfs und der fehlenden *positiven* Vorprüfung wird der Deponiestandort Hüeblihalde, Zihlschlacht-Sitterdorf nicht als Festsetzung, sondern als Zwischenergebnis im KRP aufgeführt. Dem ARE wurden die geforderten stufengerechten Informationen zugestellt.

- *Deponiestandort Weieracker, Herdern:* Der Bedarf für Ablagerungsvolumen für unverschmutztes Aushubmaterial (Typ A) ist in der Regionalplanungsgruppe Frauenfeld gegeben. Allerdings können Standorte nur in die Deponieplanung aufgenommen werden, wenn keine unlösbaren Konflikte auftreten. Abklärungen haben ergeben,

dass beim Deponiestandort Weieracker, Herdern ein unlösbarer Konflikt besteht: Am Standort wurde ein Bodenaufbau mit Torfvorkommen und hohem ökologischem Potenzial festgestellt. Solche Standorte sind in der Region selten und gelten als schützenswert (Art. 18 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz [NHG; SR 451] in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 Bst. e der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz [NHV; SR 451.1]). Gemäss Art. 14 Abs. 6 NHV darf ein technischer Eingriff, der schützenswerte Biotope beeinträchtigen kann, nur bewilligt werden, sofern er standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Weil Deponien des Typs A nicht standortgebunden sind, steht der Standort Weieracker im Widerspruch zu Art. 14 Abs. 6 NHV. Daher muss auf den Standort verzichtet werden.

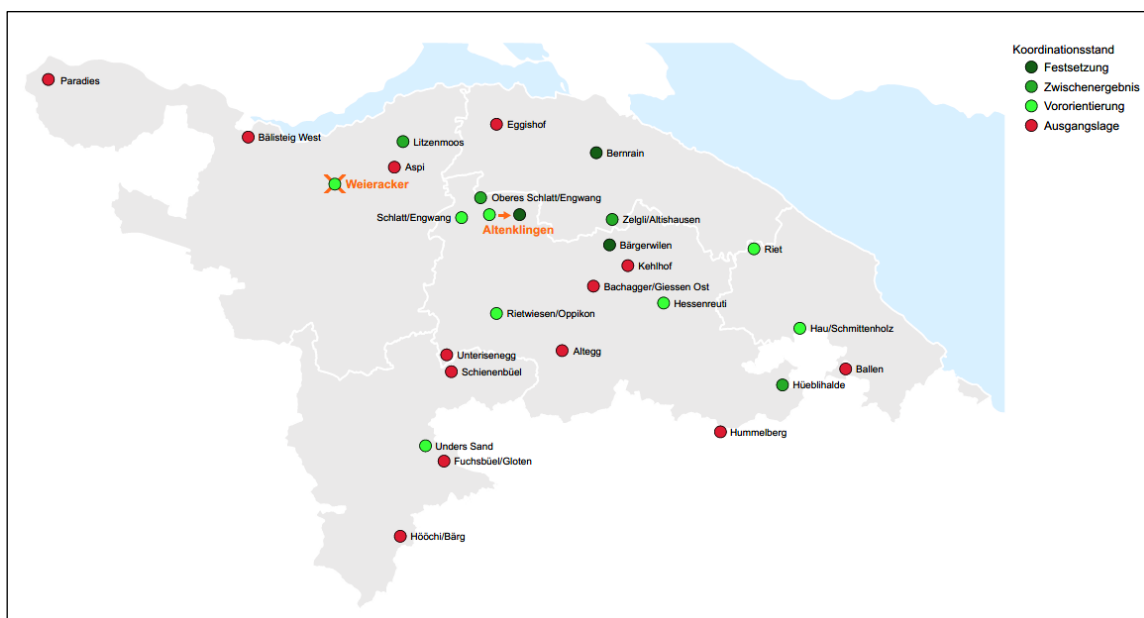
- *Zelgli/Altishausen, Kemmental*: Die Voraussetzung für die Festsetzung von Deponiestandorten der Typen C und D sind auf Basis der kantonalen Deponieplanung derzeit nicht gegeben. Bedarf ist lediglich für den Deponietyp E ausgewiesen. Eine Deponie dieses Typs lässt sich aber im Kanton Thurgau nicht wirtschaftlich betreiben, ohne grosse Mengen dieses Abfalltyps in den Kanton Thurgau einzuführen. Eine Kombination eines Kompartiments mit einem anderen Deponietyp ist indessen möglich. Es werden daher weiterhin Übergangslösungen in den Nachbarkantonen sichergestellt. Der Deponiestandort Zelgli/Altishausen, Kemmental (Typen C, D und E) wird somit nicht festgesetzt (vgl. auch nächstes Schwerpunktthema „Bedarf an Deponievolumen (Unterkapitel „4.4 Abfall“)“).
- *Deponiestandort Bernrain, Kreuzlingen*: Der KRP legt die Deponiestandorte behördenverbindlich fest (z.B. in Festsetzung 4.4 A). Die Festsetzung 4.4 A wurde vom Grossen Rat (§ 5 Abs. 1 PBG) und vom Bundesrat (Art. 11 Abs. 1 RPG) genehmigt. Dagegen können Einzelne keine Rechtsmittel ergreifen. Möglich ist die vorfrageweise Anfechtung des KRP im Zuge der Nutzungsplanung oder allenfalls im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens (BGE 119 Ia 285 E. 3b). Die Gemeinde hat für die Deponie eine Zone ausgeschieden, die Gemeindebehörde den zugehörigen Sondernutzungsplan erlassen. Die Behörden haben der Festsetzung 4.4 A entsprechend gehandelt und den Deponiestandort mit den Instrumenten der Ortsplanung festgelegt: Der Zonenplan und der Sondernutzungsplan sind rechtskräftig und damit allgemeinverbindlich. Aus der Festsetzung erwächst – Stand heute – keine behördenverbindliche Verpflichtung mehr. Sie aufzuheben hätte folglich keine Auswirkung auf die Planung der Deponie Bernrain und das zurzeit laufende Baubewilligungsverfahren.
- Die Hinweise des Bundes werden zu Kenntnis genommen, insbesondere jener zum Deponiestandort Bärgerwilen, Berg (Typ A und B). Die erwähnten Themen werden in der nachgeordneten Planung behandelt.
- Fragen im Zusammenhang mit dem Gewässerschutz werden – wie auch andere Umweltfachbereiche – von den kantonalen Fachstellen bei der Aufnahme von Standorten in die Deponieplanung hinsichtlich Ausschlusskriterien („No-Gos“) geprüft.
- Der Bund beziehungsweise das ASTRA werden bei der Weiterführung der Planungen des Deponiestandorts Hessenreuti, Sulgen (Typ A) in die Verfahren einbezogen. Es ist Aufgabe der Planenden, die fachliche Planung mit dem ASTRA abzustimmen.

- Die Überführung von Standorten aus der Deponieplanung in den KRP erfolgt bedarfsorientiert nach den Vorgaben der Deponieplanung (vgl. Kap. 4.11). Sie ist abhängig vom Entwicklungsstand der Deponieprojekte. In der öffentlichen Bekanntmachung wurden alle Standorte berücksichtigt.

## e) Umgang im KRP

- Der Deponiestandort Altenklingen, Wigoltingen (Typ A und B) wird von Vororientierung auf Zwischenergebnis aufgestuft.
- Der Deponiestandort Weieracker, Herdern (Vororientierung 4.4 A) wird aus dem KRP gestrichen.

Abb. 4: Anpassungen Deponiestandorte



## 4.11 Bedarf an Deponievolumen (Unterkapitel „4.4: Abfall“)

### a) Inhalt KRP-Entwurf (Stand: März 2025)

Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) forderte bei der letzten Teilrevision des KRP stufengerechte Aussagen zum Bedarf an Deponievolumen für den Zeitraum der Richtplanung.

In einer Aussprache mit dem ARE konnte die Entwicklung der Thurgauer Deponieplanung und die Funktionsweise der Deponieplanung 2021 erläutert werden. Die Überarbeitung des Unterkapitels „4.4 „Abfall“ soll den Aufträgen des ARE gerecht werden, ohne die umfangreiche Deponieplanung gesamthaft in den KRP zu übernehmen.

Die Thurgauer Deponieplanung sieht vor, dass die kantonale Deponiestatistik regelmässig nachgeführt wird. Der Bedarf an Deponievolumen wird entsprechend überprüft. Gegenüber der letzten Richtplanperiode hat sich die generelle Situation nicht verändert. Es

besteht weiterhin relativ grosser Bedarf an Ablagerungsvolumen für Aushub- und Ausbruchmaterial (Typ A) und Bauabfälle (Typ B). Unverändert ist dagegen die Situation im Bereich der Reststoffe (Typ C), Kehrtrichterschlacke (Typ D) und Reaktorstoffe (Typ E).

## b) Anträge und Hinweise aus der öffentlichen Bekanntmachung

Antrag/Hinweis	Vernehmlasser/Vernehmlasserin
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Unterkapitel überarbeiten auf Basis korrekt erhobener, im Kanton Thurgau anfallender Materialmengen der Typen C bis E, unter Berücksichtigung der Ablagerungsverträge und Abnahmepflichten mit Drittkantonen für Material der Typen C bis E</li> <li>– festsetzen des akuten Bedarfs an Deponievolumen für die Materialtypen C und D, der aus der Erfüllung der Eigenversorgungspflicht und dem Schwellenwertkonzept der Deponieplanung resultiert</li> </ul>	TERENA Baustoffe & Recycling AG Privatperson
<ul style="list-style-type: none"> <li>– aktualisieren des Unterkapitels, da es an zuverlässigen Daten zu den Abfallmengen der Materialtypen C und D fehle. Es bestehe ein erheblicher Bedarf an Deponievolumen für Material des Typ C, bei Typ D sei die Abstützung auf die Deponie Burgauerfeld (SG) riskant.</li> <li>– berücksichtigen allfälliger Ablagerungsansprüche von Nachbarkantonen</li> <li>– Wiedereinführung der Pflicht zur Schienenanbindung von Abfallanlagen</li> </ul>	SVP Thurgau
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Hinweis auf zugespitzte Situation bezüglich Deponiekapazitäten</li> <li>– Mangel an Deponiekapazitäten ist für alle Materialtypen zu anerkennen</li> </ul>	Thurgauischer Baumeister-Verband, Thurgauer Gewerbeverband
<ul style="list-style-type: none"> <li>– prüfen und vorbereiten von Lösung für Deponien der Typen C, D und E, da erheblicher Bedarf an Deponievolumen für Typ C-Material, von schätzungsweise jährlich 50 000 bis 100 000 Tonnen bestehe</li> <li>– baldige Entwicklung einer kantonseigenen Lösung für die Ablagerung von Material des Typs D, da Abstützung auf die Deponie</li> </ul>	SVP Thurgau Thurgauischer Baumeister-Verband, Thurgauer Gewerbeverband (sinngemäss)

Burgauerfeld (SG) riskant und keineswegs nachhaltig	
---	--

## c) Hinweise/Aufträge aus dem Vorprüfungsbericht des Bundes (ARE)

Keine.

## d) Fachliche Erläuterungen

- Die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Anhang 5 Ziff. 4 VVEA; SR 814.600) definiert, welche Abfälle auf einer Deponie des Typs C abgelagert werden dürfen, beispielsweise vorbehandelte Abfälle aus der Rauchgasreinigung oder Ofenauskleidungen. Entsprechende Abfälle fallen im Kanton Thurgau nur in sehr geringem Umfang an und werden gewöhnlich auf Deponietyp E entsorgt. In anderen Kantonen dürfen Filterkuchen aus Bodenwaschanlagen, die nicht in Zementwerken verwertet werden können, auf Typ-C-Deponien abgelagert werden. 2024 betrug die Gesamtmenge an Typ C-Abfällen im Kanton Zürich rund 28 000 Tonnen, die zu 86 Prozent aus Filterkuchen aus Bodenwaschanlagen bestanden. Der Kanton Zürich verfügt über zwei grosse Bodenwaschanlagen. Die einzige derartige Anlage im Kanton Thurgau verarbeitet zu rund 95 Prozent Abfälle aus dem Kanton Zürich und entsorgt diese auch überwiegend dort. Die im Kanton Thurgau anfallende Menge an Material des Typs C kann keineswegs – wie als Eingabe aufgeführt (Schätzzahlen: 50 000–100 000 Tonnen) – doppelt oder gar viermal so gross sein wie im Kanton Zürich. Eine Typ-C-Deponie im Kanton Thurgau würde zudem überwiegend Material anziehen, das direkt oder indirekt via die im Kanton Thurgau stehende Bodenwaschanlage aus anderen Kantonen stammt.
- Bei Kehrichtschlacke (Typ-D-Material) handelt es sich um Siedlungsabfall, für dessen Entsorgung die Gemeinden verantwortlich sind. Der Kanton Thurgau verlässt sich keineswegs allein auf die im KRP erwähnte vertragliche Regelung zwischen den Kehrichtverbänden. Schweizweit besteht eine hohe Nachfrage nach Deponievolumen für Kehrichtschlacke. Engpässe bestehen vor allem in der Romandie. Angesichts dieser Situation stimmt der Kanton Thurgau seine Abfallplanung im Bereich der Kehrichtschlacken noch stärker mit den Nachbarkantonen ab. Die Regierungen der drei Kantone Thurgau, St. Gallen und Schaffhausen haben einen entsprechenden Projektauftrag erteilt. Der Kanton Thurgau strebt eine gemeinsame Bewirtschaftung vorhandener und künftig bereitzustellender Ressourcen an, lehnt es jedoch ab, zu einer Drehscheibe für überregionale Abfälle zu werden.
- Die Voraussetzung für die Festsetzung von Deponiestandorten der Typen C und D sind auf Basis der kantonalen Deponieplanung derzeit nicht gegeben. Bedarf ist lediglich für den Deponietyp E ausgewiesen. Eine Deponie dieses Typs lässt sich im Kanton Thurgau nicht wirtschaftlich betreiben, ohne grosse Mengen dieses Abfalltyps in den Kanton Thurgau einzuführen. Es werden daher Übergangslösungen in den

Nachbarkantonen sichergestellt. Der Deponiestandort Zelgli/Altishausen, Kemmental (Typen C, D und E) wird somit nicht festgesetzt.

- Die in der kantonalen Deponieplanung berücksichtigten Abfallmengen für Deponien der Typen C bis E sind korrekt. Die Prognose des künftigen Deponievolumens berücksichtigt verschiedene Szenarien. Zudem erfolgt eine umfangreiche Abstimmung mit den Nachbarkantonen (Art. 4 VVEA).
- Die kantonale Deponieplanung legt ausführlich dar, wie der Bedarf an Deponievolumen und der Handlungsbedarf ermittelt werden. Die Nachführung der Deponieplanung wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2026 fertiggestellt.
- Die Bewilligungsverfahren für Deponien verändern sich nicht. Anzupassen ist – aufgrund mehrfacher Aufträge des Bundes – das Vorgehen, wie Deponiestandorte der Typen A und B im KRP festgesetzt und in die kommunale Nutzungsplanung überführt werden. Der Bund hat klar signalisiert, dass er den KRP ohne diese Anpassung nicht genehmigen wird.
- Eine Verpflichtung zur Schienenanbindung sah der KRP in der Vergangenheit lediglich für die KVA vor. Die Betreiber von Abfallanlagen zum Bahntransport zu verpflichten, ist aufgrund des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung (§18 Abfallgesetz; RB 814.04) ohnehin möglich. Die Formulierungen zur kantonalen Nutzungszone Müllfang sind bewusst offener gestaltet, um das ökologisch beste Gesamtergebnis zu erreichen. Der Bahntransport wird damit nicht ausgeschlossen. Bei der vergleichenden Beurteilung von Deponiestandorten wird die Bahnanbindung seit jeher berücksichtigt.

#### e) Umgang im KRP

Der KRP wird hinsichtlich des Bedarfs an Deponievolumen nicht angepasst.

### **4.12 Anpassungsrhythmus KRP**

#### a) Inhalt KRP-Entwurf (Stand: März 2025)

Seit der KRP-Teilrevision 2014/2017 wird der KRP im Kanton Thurgau im Zweijahresrhythmus angepasst. Bei Bedarf werden dazwischen themenspezifische Richtplanänderungen durchgeführt (z.B. Richtplanänderung „Windenergie“, Richtplanänderung „Kleinsiedlungen“).

#### b) Anträge und Hinweise aus der öffentlichen Bekanntmachung

<b>Antrag/Hinweis</b>	<b>Vernehmlasser/Vernehmlasserin</b>
– der Revisionsrhythmus beim KRP Thurgau ist zu überprüfen und anzupassen	VTG, Regio Frauenfeld FDP Thurgau Städte: Arbon, Kreuzlingen (sinngemäss),

	Weinfeldern Gemeinden: Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen
--	---

c) Hinweise/Aufträge aus dem Vorprüfungsbericht des Bundes (ARE)

Keine.

d) Fachliche Erläuterungen

Aktuell läuft die KRP-Teilrevision 2024/2025. Im Frühling 2026 wird voraussichtlich mit der KRP-Teilrevision 2026/2027, zwei Jahre später mit der KRP-Teilrevision 2028/2029 gestartet. Vorab wird aufgezeigt, welche Inhalte mit den nächsten beiden Teilrevisionen in den KPR aufgenommen werden müssen.

*KRP-Teilrevision 2026/2027*

Mit der Teilrevision 2026/2027 müssen die richtplanrelevanten Massnahmen der Agglomerationsprogramme der 5. Generation als „Festsetzung“ in den KRP aufgenommen werden. Dies bildet die Voraussetzung dafür, dass die Leistungsvereinbarungen mit dem Bund abgeschlossen und die Massnahmen – unter Mitfinanzierung des Bundes – zeitnah umgesetzt werden können. Für die Umsetzung haben die Agglomerationen vier Jahre Zeit. Würden die Massnahmen erst mit der Teilrevision 2028/2029 in den KRP aufgenommen, so verkürzte sich der ohnehin knapp bemessene Umsetzungszeitraum von vier auf zwei Jahre. Dies hätte zur Folge, dass voraussichtlich nicht alle Massnahmen im vorgegebenen Zeitraum umgesetzt werden könnten und die in Aussicht gestellte Bundebeiträge verloren gingen.

*KRP-Teilrevision des 2028/2029*

Voraussichtlich mit der Teilrevision 2028/2029 wird die „Stabilisierungsstrategie“ zur Umsetzung der Teilrevision 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) im KRP verankert. Die Inkraftsetzung von RPG 2 ist auf Mitte 2026 vorgesehen. Somit kann mit der Teilrevision 2028/2029 die vorgegebene Frist für die Umsetzung im KRP – 5 Jahre ab Inkraftsetzung RPG 2 – knapp eingehalten werden. Würde die Stabilisierungsstrategie erst mit der Teilrevision 2030/2031 im KRP verankert, so käme die Übergangsbestimmung zum Tragen (Art. 38 b Abs. 3 RPG 2). Dies würde bedeuten, dass bis zur Genehmigung des KRP durch den Bundesrat jedes neu erstellte Gebäude ausserhalb der Bauzone durch den Abbruch eines anderen Gebäudes kompensiert werden müsste. Dies hätte zusätzliche Kosten für Bauwillige zur Folge. Davon betroffen wären auch Bauherren von Deponien oder grossen Windparkprojekten, die aufgrund einer fehlenden Festsetzung des Vorhabens im KRP länger auf die Umsetzung warten müssten. Damit die kommunale

Nutzungsplanung angepasst und die Baubewilligung erteilt werden kann, müssen entsprechende Vorhaben mit dem Koordinationsstand „Festsetzung“ im KRP verankert sein.

## *Fazit*

Insgesamt ist es sinnvoll und wichtig, den KRP in kürzeren Zeitabständen anzupassen. Der Zweijahresrhythmus erweist sich dabei als Optimum im Sinne von „so wenig wie möglich, soviel wie nötig“. Die Vorteile des Zweijahresrhythmus haben inzwischen auch andere Kantone erkannt: Bis vor kurzem passten die Kantone Zürich und St. Gallen ihren KRP noch jährlich an. Heute verfolgen sie auch einen Zweijahresrhythmus.

Die Hauptvorteile des Zweijahresrhythmus sind:

- Zeitnahe Aufnahme von Vorhaben/Themen in den KRP (Deponien, Massnahmen Agglomerationsprogramme, Umsetzung RPG 2 usw.)
- Überschaubarer Umfang der einzelnen Teilrevisionen
- Klarheit für alle Beteiligten im Kanton und gegenüber dem Bund

## e) Umgang im KRP

Am Zweijahresrhythmus wird festgehalten.

### **4.13 Weitere Anträge/Hinweise/Aufträge**

Das Kapitel „4 Themenschwerpunkte“ dieses Berichts behandelt die Hauptanliegen aus der öffentlichen Bekanntmachung und den Umgang damit. Der Vollständigkeit halber und damit die aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung vorgenommenen Änderungen nachvollzogen werden können, sind im Anhang sämtliche Anträge, Hinweise und Aufträge aufgeführt. Darin wird auch dargelegt, wie diese Anliegen bearbeitet wurden (Art der Berücksichtigung). Anträge, Hinweise und Aufträge, die zu einer Anpassung des KRP geführt haben, sind im Anhang grau hinterlegt.

KRP-Unterkapitel „0.1 Räumliche Herausforderungen“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
0.1 Räumliche Herausforderungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: SVP Thurgau</p> <p>Die in der Klimastrategie Kanton Thurgau festgelegten Massnahmen dürfen nicht vom Kanton kompromisslos den Gemeinden zur Ausführung und Finanzierung auferlegt werden.</p>	<p>Der Auslöser für die Anpassung des Kantonalen Richtplans (KRP) ist ein Auftrag des Bundes (Bundesamt für Raumentwicklung [ARE]). Das ARE fordert alle Kantone auf, innert 3 bis 5 Jahren (ab 2022) oder spätestens bei der nächsten Gesamtüberarbeitung des KRP, resp. einer grundlegenden Überarbeitung der kantonalen Raumstrategie oder relevanter Richtplanteile die Thematik „Klima“ zu berücksichtigen und in den KRP zu integrieren (Quelle: Umgang mit dem Klimawandel im Kantonalen Richtplan, Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 2022).</p> <p>Basis für die Umsetzung des Bundesauftrags ist die Klimastrategie Kanton Thurgau, die der Regierungsrat mit RRB Nr. 15 vom 10. Januar 2023 genehmigt und dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet hat. Die Klimastrategie beinhaltet u.a. das Handlungsfeld „Klimawandel in raumplanerischen Instrumenten“, das die Integration der Thematik in den KRP vorsieht.</p> <p>Der dazugehörige Massnahmenplan Klima wird derzeit erarbeitet. Er hat keine Auswirkung auf die aktuelle Teilrevision des KRP.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Gemeinde Kradolf-Schönenberg</p> <p>Die Klimastrategie Thurgau ist ein Instrument, welches die Regierung des Kantons Thurgau erarbeitet und erlassen hat. Es darf nicht sein, dass sämtlich festgelegte Massnahmen durch die Gemeinden aufzuführen und zu finanzieren sind.</p>	<p>Der Auslöser für die Anpassung des Kantonalen Richtplans (KRP) ist ein Auftrag des Bundes (Bundesamt für Raumentwicklung [ARE]). Das ARE fordert alle Kantone auf, innert 3 bis 5 Jahren (ab 2022) oder spätestens bei der nächsten Gesamtüberarbeitung des KRP, resp. einer grundlegenden Überarbeitung der kantonalen Raumstrategie oder relevanter Richtplanteile die Thematik „Klima“ zu berücksichtigen und in den KRP zu integrieren (Quelle: Umgang mit dem Klimawandel im Kantonalen Richtplan, Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 2022).</p> <p>Basis für die Umsetzung des Bundesauftrags ist die Klimastrategie Kanton Thurgau, die der Regierungsrat mit RRB Nr. 15 vom 10. Januar 2023 genehmigt und dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet hat. Die Klimastrategie beinhaltet u.a. das Handlungsfeld „Klimawandel in</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	<p>raumplanerischen Instrumenten“, das die Integration der Thematik in den KRP vorsieht.</p> <p>Der dazugehörige Massnahmenplan Klima wird derzeit erarbeitet. Er hat keine Auswirkung auf die aktuelle Teilrevision des KRP.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Verband der Schweizerischen Gasindustrie</p> <p>Folgende Präzisierung sollte im Raumkonzept/ 0.1 Räumliche Herausforderungen/ Umgang mit knappen, nicht erneuerbaren Energieträgern vorgenommen werden:</p> <p>„...<u>Fossile</u> Energieträger wie Öl, <u>Erdgas</u> <u>Gas</u> und Kohle sind endlich und tragen bei ihrer Verbrennung massgebend zum Klimawandel bei.</p> <p>Deshalb wird der Kanton Thurgau seine Energieversorgung vermehrt auf Wasser, Wind, Biomasse, <u>Gase aus erneuerbaren Quellen</u> und <u>synthetische Gase</u>, Erdwärme und Sonne als erneuerbare Energiequellen ausrichten müssen.“</p>	<p>Der Begriff „Biomasse“ schliesst auch Gase aus erneuerbaren Quellen ein. Der Überbegriff „synthetische Gase“ beinhaltet auch Gase aus fossilen Quellen. Diese sollen durch erneuerbare Gase ersetzt werden. Synthetische Gase werden ein Nischenprodukt bleiben. Sie werden in dieser Aufzählung deshalb nicht explizit erwähnt.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: GRÜNE Thurgau</p> <p>Seite2:</p> <p>„<del>Die Frage, wie mit mobilitätsbedingten Umweltbelastungen (Emissionen) umzugehen ist, wird zukünftig weiter an Bedeutung gewinnen. Der Mobilitätsbedarf ist durch geeignete Massnahmen zu reduzieren. Der verbleibende Verkehr ist in Zukunft mit emissionsfreien Verkehrsmitteln und in erster Priorität Langsam- und öffentlicher Verkehr abzudecken.</del>“</p>	<p>Die allgemeinere Formulierung wird belassen. Im Kapitel „3.1 Gesamtverkehr“ wird das Anliegen aber sinngemäss im überarbeiteten Planungsgrundsatz 3.1 A abgebildet.</p>
<p>Weitere Bemerkungen</p>	
<p>Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>Im Unterkapitel „0.1 Räumliche Herausforderungen“ wird neu der Abschnitt „Klimaschutz und Umgang mit dem Klimawandel“ mit der Herausforderung die Treibhausgasemissionen bis 2050 auf Netto-Null zu senken (Klimastrategie Kanton Thurgau) aufgeführt. Diesen Aspekt gelte es bei der räumlichen Entwicklung des Kantons zu berücksichtigen. Weiter führt der Kanton auf, dass der Klimawandel Auswirkungen auf den gesamten Raum und auf sämtliche Raumnutzungen habe. Unter Abschnitt „Gestaltung der Siedlungsqualität“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
wird der Blick auf die Auswirkungen des Klimawandels im Siedlungsraum bzw. durch die zunehmende Lärm- und Hitzebelastung gerichtet. Dies steht im Einklang mit der Klimastrategie des Bundes.	

## KRP-Unterkapitel „0.2 Räumliche Entwicklungsziele“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsgrundsatz 0.2 D	
<p>Verfasser/in Eingabe: GRÜNE Thurgau</p> <p>Die GRÜNEN begrüßen die Aufnahme einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Verfasser/in Eingabe: WWF Thurgau</p> <p>Das Siedlungswachstum wird gezielt auf den urbanen Raum und die Agglomerationen gelenkt, wobei eine qualitativ hochwertige, klimaangepasste Siedlungsentwicklung nach innen gefördert wird. Dies unter ausdrücklicher Einbeziehung ökologischer Kriterien mit dem Ziel, die Biodiversität im Siedlungsraum zu stärken.</p>	Der Antrag ist fachlich nachvollziehbar und konsistent mit Ziel F der Biodiversitätsstrategie Thurgau: „Mehr Biodiversität im Siedlungsraum und an Verkehrswegen“. Im Hinblick auf die nächste Richtplanrevision wird der Kanton prüfen, wie das Anliegen umzusetzen ist.
Planungsgrundsatz 0.2 D - Erläuterungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: Gemeinde Kradolf-Schönenberg</p> <p>Aussage: „Die Siedlungsentwicklung erfolgt auf qualitativ hochwertige und klimaangepasste Weise.“ Dies ist absolut formuliert. Anstelle von „erfolgt“ soll „es sei anzustreben“ ersetzt werden.</p>	<p>Der letzte Satz im Erläuterungstext wird durch den folgenden Satz ersetzt: „...<del>Die Siedlungsentwicklung erfolgt auf Eine</del> qualitativ hochwertige und klimaangepasste <del>Weise</del> Siedlungsentwicklung ist anzustreben.“</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: SVP Thurgau</p> <p>Den Satz streichen: „...<del>Die Siedlungsentwicklung erfolgt auf qualitativ hochwertige und klimaangepasste Weise.</del>“</p>	<p>Der letzte Satz des Erläuterungstextes wird nicht gestrichen, aber durch die folgende offenere Formulierung ersetzt: „...<del>Die Siedlungsentwicklung erfolgt auf Eine</del> qualitativ hochwertige und klimaangepasste <del>Weise</del> Siedlungsentwicklung ist anzustreben.“</p>
Planungsgrundsatz 0.2 G	
<p>Verfasser/in Eingabe: GRÜNE Thurgau</p> <p>Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sind bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Die räumliche Entwicklung hat dazu beizutragen, das Netto-Null-Emissionsziel bis spätestens 2050 zu erreichen.</p>	Die im Kantonalen Richtplan (KRP) erwähnten Ziele decken sich mit den Zielen der Klimastrategie Kanton Thurgau. Sie werden in beiden Fällen identisch formuliert.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Verfasser/in Eingabe: WWF Thurgau</p> <p>Zusätzlicher Planungsgrundsatz 0.2H: <u>„Die Biodiversität wird erhalten, gefördert und durch eine funktionale ökologische Infrastruktur langfristig gesichert.“</u></p>	<p>Der Antrag ist fachlich nachvollziehbar und konsistent mit Ziel F der Biodiversitätsstrategie Thurgau: „Mehr Biodiversität im Siedlungsraum und an Verkehrswegen“. Im Hinblick auf die nächste Richtplanrevision wird der Kanton prüfen, wie das Anliegen umzusetzen ist.</p>
Planungsgrundsatz 0.2 G - Erläuterungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: SVP Thurgau</p> <p>Die Erläuterungen sind gesamt zu streichen.</p>	<p>Der Erläuterungstext dient dem besseren Verständnis des Planungsgrundsatzes 0.2 G. Der Erläuterungstext ist weder behörden- noch grundeigentümerverbindlich und entspricht keiner Vorschrift.</p>
Weitere Bemerkungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: Verband Thurgauer Gemeinden, Regio Frauenfeld, Stadt Arbon, Gemeinden Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilten, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</p> <p>Bei den räumlichen Entwicklungszielen fehlt die Einbringung der kommunalen Vielfalt. Der Beurteilung der kommunalen Strategien und Bedürfnissen muss Rechnung getragen werden. Es wird gewünscht, dass dies im Kapitel 0.2 Räumliche Entwicklungsziele ergänzt wird.</p>	<p>Die „räumliche Vielfalt“ wird bereits im bestehenden Planungsgrundsatz 0.2 B thematisiert: Hier wird erwähnt, dass die identitätsstiftende räumliche Vielfalt im Kanton Thurgau zu erhalten ist. Im entsprechenden Erläuterungstext ist zudem aufgeführt, dass die spezifischen Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Teilräume und die Funktionsfähigkeit der dörflichen Strukturen unterstützt werden.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Privatperson</p> <p>1. Es sei das Unterkapitel 4.4 Abfall der Revisionsvorlage KRP 2024/2025 auf Basis der korrekt erhobenen, im Kanton Thurgau anfallenden Materialmengen der Typen C – E sowie unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen für bzw. Befristungen von aktuell für diese Materialtypen bestehenden Ablagerungsverträge(n) mit Drittkantonen wie auch der diesen Drittkantonen gegenüber in den nächsten Jahren bestehenden Abnahmepflichten von Materialien der Typen C – E zu überarbeiten.</p> <p>2. Es sei in Erfüllung der Eigenversorgungspflicht und des aus dem Schwellenwertkonzept der Deponieplanung resultierenden akuten Bedarfs im Kanton Deponievolumen für die Materialtypen C und D festzusetzen.</p>	<p>Die in der kantonalen Deponieplanung berücksichtigten Abfallmengen für Deponien der Typen C-E sind korrekt. Für die Prognose des künftigen Deponievolumens werden diverse Szenarien berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt eine umfangreiche Abstimmung mit den Nachbarkantonen entsprechend Art. 4 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600). Die Voraussetzung für die Festsetzung von Deponiestandorten der Typen C und D sind auf Basis der kantonalen Deponieplanung derzeit nicht gegeben.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Bemerkung:</p> <p>Der Antrag bezieht sich zwar inhaltlich auf das Unterkapitel 4.4. Jedoch steht die Nichtfestsetzung von innerkantonalem Deponievolumen für im Kanton anfallendes Material vom Typ C und D im Widerspruch mit Planungsgrundsätzen/-zielen dieses Kapitels.</p>	
<p>Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>Unter „0.2 Räumliche Entwicklungszielen“ nimmt der Kanton Thurgau als planerische Konsequenz des Netto-Null Ziels im Planungsgrundsatz 0.2D die klimaangepasste Siedlungsentwicklung nach innen, die gefördert wird, auf. Die Siedlungsentwicklung solle zudem auf qualitativ hochwertige und klimaangepasste Weise erfolgen. Wesentliche Änderung ist der neue Planungsgrundsatz 0.2G „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sind bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Die räumliche Entwicklung hat dazu beizutragen, das Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 zu erreichen.“ Um das in der Klimastrategie des Kantons Thurgau verankerte Netto-Null-Ziel bis 2050 zu erreichen, sollen einerseits klimafreundliche und energieeffiziente Raumstrukturen und Raumnutzungen geschaffen werden. Andererseits gelte es räumliche Entwicklungen zu fördern, die dazu beitragen, die Treibhausgase zu reduzieren. Dies ist im Sinne des Bundes.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

## KRP-Unterkapitel „0.4 Räumliche Strategien“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsgrundsatz 0.4 A	
<p>Verfasser/in Eingabe: GRÜNE Thurgau</p> <p>Die GRÜNEN begrüßen eine Aufnahme von einer klimafreundlichen und klimaangepassten Siedlungsentwicklung</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Kreuzlingen</p> <p>In den Erläuterungen zu diesem Planungsgrundsatz sollte der Begriff „klimafreundliche Siedlungsentwicklung“ erklärt werden:</p> <p>„...<u>Eine klimafreundliche Siedlungsentwicklung zielt darauf ab, Städte und Gemeinden klimaresilienter zu gestalten, indem sie die Auswirkungen des Klimawandels wie Hitze und Starkregen mindert und gleichzeitig Treibhausgasemissionen reduziert.</u>“</p>	<p>Die Erläuterungen zum Planungsgrundsatz 0.4 A werden wie folgt ergänzt:</p> <p>„...hoher Anspruch an die Siedlungsqualität gestellt. <u>Eine klimafreundliche und klimaangepasste Siedlungsentwicklung zielt darauf ab, Städte und Gemeinden klimaresilienter zu gestalten, indem die Treibhausgasemissionen reduziert und gleichzeitig der Umgang mit den Auswirkungen des Klimawandels, wie Hitze und Starkniederschläge, berücksichtigt wird.</u>“</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: WWF Thurgau</p> <p>zusätzlicher Punkt:</p> <p>„...“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Die Biodiversität im Siedlungsraum zu fördern</u>“</li> </ul>	Der Antrag ist fachlich nachvollziehbar und konsistent mit Ziel F der Biodiversitätsstrategie Thurgau: „Mehr Biodiversität im Siedlungsraum und an Verkehrswegen“. Im Hinblick auf die nächste Richtplanrevision wird der Kanton prüfen, wie das Anliegen umzusetzen ist.
Weitere Bemerkungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: Verband der Schweizerischen Gasindustrie</p> <p>Die Gasbranche empfiehlt folgende Ergänzung vorzunehmen in 0.4 Räumliche Strategien/ Planungsgrundsatz 0.4 D Energie, Ver- und Entsorgung.</p> <p>„Der Kanton Thurgau orientiert sich in seiner räumlichen Planung an folgenden Strategien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Energie effizient nutzen</li> <li>• Die Potenziale bei der Nutzung erneuerbarer Energien ausschöpfen</li> <li>• Die Stoffkreisläufe wo immer möglich und sinnvoll schliessen</li> </ul>	Die Abscheidung, der Transport und die Speicherung (Carbon Capture and Storage, CCS) von CO <sub>2</sub> ist grundsätzlich eine Bundesaufgabe. Welche Aufgaben allenfalls inskünftig den Kantonen zufallen, ist zurzeit noch unklar. Ob der Kanton Thurgau über geeignete Speichermöglichkeiten im Untergrund verfügt, ist deshalb noch offen. Es ist noch zu früh, um von der Nutzung von Speicherung und Abtransport zu sprechen.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Wasservorkommen haushälterisch nutzen und gesamtheitlich bewirtschaften</li> <li>• Eine möglichst hohe Eigenversorgung des Kantons mit Baurohstoffen anstreben</li> <li>• <u>Potentiale zur Abscheidung, Speicherung, Weiterverwendung und den Abtransport von CO<sub>2</sub> zu nutzen, zur Erreichung Netto-Null.</u></li> </ul>	
<p>Verfasser/in Eingabe:  Verband Thurgauer Gemeinden, Regio Frauenfeld, Stadt Arbon, Gemeinden Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</p> <p>Generell wird die Strategie begrüsst, es sind aber pragmatische Ansätze zu priorisieren und keine reine Abstützung auf Zertifikate.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

## KRP-Unterkapitel „1.3 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsgrundsatz 1.3 B - Erläuterungen	
Verfasser/in Eingabe: WWF Thurgau  zusätzlicher Punkt  „...“ <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Biodiversität (Förderung der Artenvielfalt, möglichst schönende und naturnahe Bodennutzung, Einbindung der Natur in den Siedlungsraum)</u>“</li> </ul>	Der Antrag ist fachlich nachvollziehbar und konsistent mit Ziel F der Biodiversitätsstrategie Thurgau: „Mehr Biodiversität im Siedlungsraum und an Verkehrswegen“. Im Hinblick auf die nächste Richtplanrevision wird der Kanton prüfen, wie das Anliegen umzusetzen ist.

## KRP-Unterkapitel „1.10 Kulturdenkmäler“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsauftrag 1.10 A	
<p>Verfasser/in Eingabe: Gemeinde Bürglen</p> <p>Auf die Aufnahme des Begriffs Schutzplan ist zu verzichten</p>	<p>Im Planungsauftrag 1.10 A werden die Schutzpläne nicht erwähnt. Auf die Schutzpläne wird dagegen im Planungsauftrag 1.10 C neu hingewiesen. Dieser Planungsauftrag betrifft allerdings die archäologischen Fundstellen. In diesem Zusammenhang gilt zu beachten, dass im Zuge der Revision des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) nicht vorgesehen ist, die Schutzpläne mit Bezug auf diese Objekte aufzuheben.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: SVP Thurgau</p> <p>Der Kanton soll sich auf die besonders wertvollen Ortsbilder beschränken und die wertvollen den Gemeinden überlassen. Der Richtplan soll klarstellen, dass das ISOS keine Schutzverfügung ist. ISOS darf nicht als gesetzliche Vorgabe für den Kanton dienen.</p>	<p>Zu den erhaltenswerten Objekten i.S.v. § 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) gehören auch die Ortsbilder. Zu den „besonders wertvollen“ Ortsbilder zählen die Objekte von nationaler Bedeutung gemäss ISOS. Bei den „wertvollen“ Ortsbildern handelt es sich um solche, die eine regionale, d.h. überkommunale Bedeutung haben. Damit ist es gerechtfertigt, dass der Kantonale Richtplan (KRP) auch hinsichtlich dieser Ortsbilder entsprechende Vorgaben enthält.</p> <p>Der Ortsbildschutz wird im Rahmen der Kommunalplanung umgesetzt. Zuständig hierfür sind die Gemeinden. Im Übrigen ist die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden auch im Bereich des Ortsbildschutzes Gegenstand der laufenden Revision des TG NHG, d.h. wird im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens überprüft.</p> <p>Des Weiteren gilt es zu beachten, dass die Kantone gestützt auf übergeordnetes Bundesrecht (vgl. Art. 11 der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz [VISOS; SR 451.12]) verpflichtet sind, das ISOS bei ihren Planungen zu berücksichtigen. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass das ISOS auf Grundlage des KRP berücksichtigt wird, insbesondere bei der Nutzungsplanung. Dieser übergeordneten Vorgabe hat auch der Kanton Thurgau Folge zu leisten.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Gemeinde Krادolf-Schönenberg</p> <p>Der Kanton soll sich auf die besonders wertvollen</p>	<p>Zu den erhaltenswerten Objekten i.S.v. § 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) gehören</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Ortsbilder beschränken, die wertvollen Ortsbilder kann die Gemeinde schützen. Zudem sind dies wertvollen Ortsbilder in Dorfzonen, welcher der Bebauung besondere Sorgfalt auferlegt.</p>	<p>auch die Ortsbilder. Zu den „besonders wertvollen“ Ortsbilder zählen die Objekte von nationaler Bedeutung gemäss ISOS. Bei den „wertvollen“ Ortsbildern handelt es sich um solche, die eine regionale, d.h. überkommunale Bedeutung haben. Damit ist es gerechtfertigt, dass der Kantonale Richtplan (KRP) auch hinsichtlich dieser Ortsbilder entsprechende Vorgaben enthält.</p> <p>Der Ortsbildschutz wird im Rahmen der Kommunalplanung umgesetzt. Zuständig hierfür sind die Gemeinden. Im Übrigen ist die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden auch im Bereich des Ortsbildschutzes Gegenstand der laufenden Revision des TG NHG, d.h. wird im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens überprüft.</p>
Planungsauftrag 1.10 C	
<p>Verfasser/in Eingabe: SVP Thurgau</p> <p>Planungsgrundsatz 1.10 C wie folgt anpassen: „Bauten, die im Sinne von § 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) als erhaltenswerte Objekte gelten, sind zu schützen und zu pflegen. <del>Der Schutz schliesst auch das Innere der Bauten (Ausstattung) und die Umgebung im Sinne von § 10a Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des TG NHG ein.</del> Eingriffe sind fachgerecht vorzunehmen.“</p> <p>Planungsauftrag 1.10 C wie folgt anpassen: „Die Gemeinden stellen den grundeigentümergebundenen Schutz der im Anhang A4 aufgeführten und in der Übersichtskarte „Archäologische Fundstellen“ dargestellten Stätten und Fundstellen sicher, in der Regel durch das Ausscheiden von Zonen archäologischer Funde im Rahmen der Ortsplanung, <del>in Einzelfällen zusätzlich durch einen Eintrag in den Schutzplan.</del>“</p>	<p>Die Formulierung ist unglücklich. Da § 10a des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) unvollständig zitiert wird, kann der Eindruck entstehen, dass die Umgebung und die innere Bausubstanz unter denselben Voraussetzungen wie die äussere Bausubstanz unter Schutz zu stellen sind. Das trifft indes nicht zu. Gestützt auf die entsprechende Rechtsprechung verlangt § 10a Abs. 1 Ziff. 3 TG NHG für die innere Bausubstanz namentlich eine „herausragende kulturgeschichtliche Bedeutung“. Der Planungsgrundsatz 1.10 C wird daher wie folgt angepasst:</p> <p>„Bauten, die im Sinne von § 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) als erhaltenswerte Objekte gelten, sind zu schützen und zu pflegen. <del>Der Schutz schliesst auch das Innere der Bauten (Ausstattung) und die Umgebung im Sinne von</del> <u>Der Umfang der Anordnungen richtet sich nach § 10a Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des 1 - 3 TG NHG ein.</u> Eingriffe sind fachgerecht vorzunehmen.“</p> <p>Statt eines (unvollständigen) Zitats wird damit auf die massgebende Gesetzesgrundlage direkt verwiesen. Damit lassen sich Missverständnisse vermeiden.</p>
Planungsauftrag 1.10 D	
<p>Verfasser/in Eingabe: SVP Thurgau</p>	<p>Die Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS; SR</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Planungsauftrag wie folgt anpassen:</p> <p>„Die Gemeinden stellen den grundeigentümergebundenen Schutz der im Bundesinventar aufgeführten historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung <del>mit dem Schutzplan</del> sicher.“</p>	<p>451.13) enthält einen ausdrücklichen Schutzauftrag. Es handelt sich um eine Vollzugsaufgabe. Der Satzteil wird deshalb nicht gestrichen.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Kreuzlingen</p> <p>Text ergänzen:</p> <p>„Die Gemeinden stellen den grundeigentümergebundenen Schutz der im Bundesinventar aufgeführten historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung mit dem Schutzplan sicher, <u>sofern die historische Substanz der Verkehrswege noch sichtbar bzw. nicht beeinträchtigt ist.</u>“</p>	<p>In Art. 6 der Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS; SR 451.13) wird u.a. Folgendes geregelt:</p> <p>1 Objekte mit der Klassierung „historischer Verlauf mit viel Substanz“ sollen mit ihrer ganzen Substanz ungeschmälert erhalten werden.</p> <p>2 Objekte mit der Klassierung „historischer Verlauf mit Substanz“ sollen mit ihren wesentlichen Substanzelementen ungeschmälert erhalten werden.</p> <p>Die historische Substanz ist dabei nicht immer sichtbar (z. B. bei einer römischen Strasse, die von einem modernen Trasse überdeckt ist). Deshalb kann die Schutzwürdigkeit nicht von der Sichtbarkeit abhängig gemacht werden. Die Schutzwürdigkeit von Wegen mit einer beeinträchtigten (aber vorhandenen) Substanz entfällt nicht.</p>
Weitere Bemerkungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: Verband Thurgauer Gemeinden, Regio Frauenfeld, Stadt Arbon, Gemeinden Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</p> <p>Antrag: Zusatz beim Planungsgrundsatz 1.10 E</p> <p>„...Verkehrswege von nationaler Bedeutung (vgl. Übersichtskarte „Historische Verkehrsweg“) sind in ihrer Substanz <u>sofern sichtbar bzw. nicht beeinträchtigt</u> zu erhalten und zu pflegen.“</p>	<p>In Art. 6 der Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS; SR 451.13) wird u.a. Folgendes geregelt:</p> <p>1 Objekte mit der Klassierung „historischer Verlauf mit viel Substanz“ sollen mit ihrer ganzen Substanz ungeschmälert erhalten werden.</p> <p>2 Objekte mit der Klassierung „historischer Verlauf mit Substanz“ sollen mit ihren wesentlichen Substanzelementen ungeschmälert erhalten werden.</p> <p>Die historische Substanz ist dabei nicht immer sichtbar (z. B. bei einer römischen Strasse, die von einem modernen Trasse überdeckt ist). Deshalb kann die Schutzwürdigkeit nicht von der Sichtbarkeit abhängig gemacht werden. Die Schutzwürdigkeit von Wegen mit einer beeinträchtigten (aber vorhandenen) Substanz entfällt nicht.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Verfasser/in Eingabe: Thurgauischer Baumeister-Verband</p> <p>Der TBV schlägt dem DBU vor, eine Limite (Vorschlag max. 10%) für die schützenswerten Objekte im Kanton anzustreben. Der Kanton Bern hat eine solche Limite mit der Abarbeitung des IDEGO vorgenommen und trägt damit zur Planungssicherheit aller Beteiligten bei. Zudem hat sich damit das Verhältnis zu den schützenswerten Objekten verbessert, da man sich um qualitativ besser um die effektiv zu schützenden Bauten kümmern kann.</p>	<p>Der Hinweis zielt auf die Neuausrichtung Denkmalpflege und die in diesem Zusammenhang geplante Ablösung des Hinweisinventars Bauten (HWI) durch das Inventar der erhaltenswerten und geschützten Objekte (IDEGO) sowie die Totalrevision des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; 450.1). Bloss der Vollständigkeit halber ist daher an dieser Stelle Folgendes festzuhalten: Im Prozess der Neuausrichtung Denkmalpflege werden die im HWI aufgeführten Objekte sowie die Schutzobjekte entsprechend dem Motto „weniger ist mehr“ kritisch überprüft. Die Fixierung einer pauschalen Obergrenze ist dagegen wenig sinnvoll. Die Anzahl der erhaltenswerten Objekte und damit letztlich auch der Schutzobjekte ergibt sich stattdessen aufgrund einer kritischen fachlichen Beurteilung.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Weinfelden</p> <p>Historische Verkehrswege: Deren Erhalt und Pflege sind auf das Wesentliche zu beschränken.</p>	<p>Im Planungsgrundsatz 1.10 E wird erwähnt, dass die im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS; SR 451.13) aufgeführten Verkehrswege von nationaler Bedeutung in ihrer Substanz zu erhalten und zu pflegen sind.</p> <p>Die in der Begründung vertretene Auffassung, wonach eine frühere Wegverbindung, welche heute mit einer den aktuellen Anforderungen entsprechenden Strasse überbaut ist, weder gepflegt noch erhalten werden könne, teilen wir nicht. Auch in einer solchen Situation ist die darunterliegende historische Substanz zu erhalten und zu schützen (z. B. bei der Erneuerung des Trassees, bei Leitungsarbeiten oder bei anderen Eingriffen).</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>Im Unterkapitel „1.10 Kulturdenkmäler“ im Abschnitt „Archäologische Fundstellen“ wird der Planungsauftrag 1.10C dahingehend angepasst, dass neu nicht nur die Gemeinde den grundeigentümerverbindlichen Schutz von Stätten und Fundstellen mittels Ausscheidung von Zonen archäologischen Funden im Rahmen der Ortsplanung sicherstellen kann, sondern es wird die Möglichkeit festgehalten, dass „in Einzelfällen zusätzlich durch einen Eintrag in den Schutzplan“ Kulturobjekte aufgenommen werden können. Im Abschnitt „Historische Verkehrswege“ wird im Planungsauftrag 1.10D neu festgehalten, dass die Gemeinden den Grundeigentümerverbindlichen Schutz der im</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Bundesinventar aufgeführten historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung mittels Schutzplan sichern. Der Bund würdigt, dass in Einzelfällen die Möglichkeit besteht, Kulturobjekte in den Schutzplan aufzunehmen und dass die historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung mittels Schutzplan gesichert werden.</p>	

## KRP-Unterkapitel „1.13 Klimafreundliche und klimaangepasste Siedlungsentwicklung“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsgrundsatz 1.13 A	
<p>Verfasser/in Eingabe: Gemeinde Bürglen</p> <p>Auf ein weiteres Thema in den Planungsinstrumenten der Gemeinde ist zu verzichten</p>	<p>Der Auslöser für die Anpassung des Kantonalen Richtplans (KRP) ist ein Auftrag des Bundes (Bundesamt für Raumentwicklung [ARE]). Das ARE fordert alle Kantone auf, innert 3 bis 5 Jahren (ab 2022) oder spätestens bei der nächsten Gesamtüberarbeitung des KRP, resp. einer grundlegenden Überarbeitung der kantonalen Raumstrategie oder relevanter Richtplanteile die Thematik „Klima“ zu berücksichtigen und in den KRP zu integrieren (Quelle: Umgang mit dem Klimawandel im Kantonalen Richtplan, Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 2022).</p> <p>Basis für die Umsetzung des Bundesauftrags ist die Klimastrategie Kanton Thurgau, die der Regierungsrat mit RRB Nr. 15 vom 10. Januar 2023 genehmigt und dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet hat. Die Klimastrategie beinhaltet u.a. das Handlungsfeld „Klimawandel in raumplanerischen Instrumenten“, das die Integration der Thematik in den KRP vorsieht.</p> <p>Der dazugehörige Massnahmenplan Klima wird derzeit erarbeitet. Er hat keine Auswirkung auf die aktuelle Teilrevision des KRP.</p> <p>Das Unterkapitel ist aus Sicht „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ zu wichtig, als dass darauf gänzlich verzichtet werden könnten. Der Planungsauftrag 1.13 A wird aber in den Planungsauftrag 1.13 B integriert. Das Unterkapitel fällt damit entsprechend kürzer aus.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Verband Thurgauer Gemeinden, Regio Frauenfeld, Stadt Arbon, Gemeinden Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</p> <p>Erläuterungen zum Planungsgrundsatz wie folgt anpassen: „...Dazu gehört die Förderung einer klimafreundlichen und energieeffizienten Siedlungsentwicklung u.a. <u>beispielsweise</u> mit.“</p>	<p>Mit dem neuen Planungsgrundsatzes 1.13 A werden die Themen „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ in den KRP integriert. Im Erläuterungstext sind beispielhaft verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten aufgeführt. Der Entscheid, mit welchen Massnahmen eine klimafreundliche und klimaangepasste Siedlungsentwicklung gefördert werden soll, obliegt den Gemeinden. Sie sollen einen Entscheidungs- und Handlungsspielraum nutzen können. Der Erläuterungstext wird daher wie vorgeschlagen angepasst:</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Zudem ist die Interessenabwägung zwischen Klimaziel sowie Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung zu ergänzen.	<p>„...Dazu gehört die Förderung einer klimafreundlichen und energieeffizienten Siedlungsentwicklung, u. a. mit <u>beispielsweise durch:</u>“</p> <p>Die Abwägung von Interessen ins unabdingbar und ein essenzieller Bestandteil der Planungsarbeit. Die Interessenabwägung zwischen Klimaziel sowie Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung muss daher im Erläuterungstext nicht speziell erwähnt werden.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: GRÜNE Thurgau</p> <p>Der Kanton und die Gemeinden integrieren den Klimaschutz als zentralen Teil in ihre Siedlungsentwicklung. Weiter tragen sie bei der qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen den Auswirkungen des Klimawandels Rechnung.</p> <p>Der Grundsatz soll verbindlicher formuliert werden, so dass der Klimaschutz zentraler Teil der Siedlungsentwicklung wird.</p>	<p>Mit dem neuen Planungsgrundsatzes 1.13 A werden die Themen „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ in den KRP integriert. Im Erläuterungstext sind beispielhaft verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten aufgeführt. Der Entscheid, mit welchen Massnahmen eine klimafreundliche und klimaangepasste Siedlungsentwicklung gefördert werden soll, obliegt den Gemeinden. Sie sollen einen Entscheidungs- und Handlungsspielraum nutzen können.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Frauenfeld</p> <p>Die Stadt Frauenfeld begrüsst und unterstützt Planungsgrundsatz 1.13 A und die daraus resultierenden Planungsaufträge 1.13 A und B.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: FDP.Die Liberalen Thurgau</p> <p>Gesamtes Kapitel 1.13 ist ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Der Auslöser für die Anpassung des Kantonalen Richtplans (KRP) ist ein Auftrag des Bundes (Bundesamt für Raumentwicklung [ARE]). Das ARE fordert alle Kantone auf, innert 3 bis 5 Jahren (ab 2022) oder spätestens bei der nächsten Gesamtüberarbeitung des KRP, resp. einer grundlegenden Überarbeitung der kantonalen Raumstrategie oder relevanter Richtplanteile die Thematik „Klima“ zu berücksichtigen und in den KRP zu integrieren (Quelle: Umgang mit dem Klimawandel im Kantonalen Richtplan, Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 2022).</p> <p>Basis für die Umsetzung des Bundesauftrags ist die Klimastrategie Kanton Thurgau, die der Regierungsrat mit RRB Nr. 15 vom 10. Januar 2023 genehmigt und dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet hat. Die Klimastrategie beinhaltet u.a. das Handlungsfeld „Klimawandel in raumplanerischen Instrumenten“, das die Integration der Thematik in den KRP vorsieht.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	<p>Der dazugehörige Massnahmenplan Klima wird derzeit erarbeitet. Er hat keine Auswirkung auf die aktuelle Teilrevision des KRP.</p> <p>Das Unterkapitel ist aus Sicht „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ zu wichtig, als dass darauf gänzlich verzichtet werden könnten. Der Planungsauftrag 1.13 A wird aber in den Planungsauftrag 1.13 B integriert. Das Unterkapitel fällt damit entsprechend kürzer aus.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Kanton Schaffhausen</p> <p>Stellungnahme von Planungs- und Naturschutzamt (PNA) Schaffhausen mit fachlicher Mitwirkung des IKL (Interkantonaales Labor) des Kantons Schaffhausen:</p> <p>Neuer Planungsgrundsatz im Zuge der Revision wird begrüsst</p> <p>Mit der Aufnahme des Planungsgrundsatz 0.2 G Klimaschutz und Klimaanpassung werden zentrale Themen der Klimaanpassung in den Richtplan aufgenommen, was sehr zu begrüssen ist. Mit dem Planungsgrundsatz 1.13A bekommen Kanton und Gemeinde den Auftrag, den Klimaschutz bei der Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen und den Auswirkungen des Klimawandels mit einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen. Die Planungsaufträge 1.13 A und B konkretisieren, wie die kommunalen Planungsinstrumente mit den Themen Klimaschutz und Anpassung und insbesondere der Umgang mit Hitzebelastung und Durchlüftung umgehen sollen.</p> <p>Problematik divergierende Grundlagen der Klimakarte</p> <p>Als Grundlage für die Berücksichtigung von Hitze und Durchlüftung in der kommunalen Planung stellt der Kanton TG genau wie der Kanton SH die Klimakarten zur Verfügung. Die Karten für die beiden Kantone wurden mit einem unterschiedlichen Modell modelliert, weswegen die Resultate entsprechend nicht übereinstimmen. Für die Gemeinden an der Kantonsgrenze stellt dies eine Schwierigkeit dar, insbesondere da die Situation an der Gemeindegrenze oft mitberücksichtigt werden sollte.</p>	<p>Die Modellierung der Klimakarten ist schweizweit nicht einheitlich geregelt. Aktuell sind v.a. zwei Unternehmungen mit zwei unterschiedlichen Modellansätzen für die Modellierungen der kantonalen Klimakarten verantwortlich. Dadurch kann es an Kantonsgrenzen zu solchen Missständen kommen. Diese Missstände könnten durch eine flächendeckend einheitliche Modellierung gelöst werden.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Verfasser/in Eingabe: Regio Wil</p> <p>Betrifft Planungsgrundsatz 1.13 A und 1.13 B</p> <p>Die Regio Wil beantragt eine Überarbeitung des Planungsauftrags, sodass Klimaaspekte auf der angemessenen Flughöhe in den jeweils geeigneten Planungsinstrumenten verankert werden. Dabei sind die Kompetenzen der Gemeinden sowie deren realistische Kapazitäten zur Umsetzung des erforderlichen Aufwands zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Auslöser für die Anpassung des Kantonalen Richtplans (KRP) ist ein Auftrag des Bundes (Bundesamt für Raumentwicklung [ARE]). Das ARE fordert alle Kantone auf, innert 3 bis 5 Jahren (ab 2022) oder spätestens bei der nächsten Gesamtüberarbeitung des KRP, resp. einer grundlegenden Überarbeitung der kantonalen Raumstrategie oder relevanter Richtplanteile die Thematik „Klima“ zu berücksichtigen und in den KRP zu integrieren (Quelle: Umgang mit dem Klimawandel im Kantonalen Richtplan, Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 2022).</p> <p>Basis für die Umsetzung des Bundesauftrags ist die Klimastrategie Kanton Thurgau, die der Regierungsrat mit RRB Nr. 15 vom 10. Januar 2023 genehmigt und dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet hat. Die Klimastrategie beinhaltet u.a. das Handlungsfeld „Klimawandel in raumplanerischen Instrumenten“, das die Integration der Thematik in den KRP vorsieht.</p> <p>Der dazugehörige Massnahmenplan Klima wird derzeit erarbeitet. Er hat keine Auswirkung auf die aktuelle Teilrevision des KRP.</p> <p>Das Unterkapitel ist aus Sicht „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ zu wichtig, als dass darauf gänzlich verzichtet werden könnten. Der Planungsauftrag 1.13 A wird aber in den Planungsauftrag 1.13 B integriert. Das Unterkapitel fällt damit entsprechend kürzer aus.</p>
Planungsgrundsatz 1.13 A - Erläuterungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Weinfelden</p> <p>Der Aspekt „Wirtschaftlichkeit“ von Massnahmen zur Gestaltung klimafreundlicher/klimaangepasster Siedlungen ist in den Erläuterungen ebenfalls aufzuführen.</p>	<p>Die Abwägung von Interessen ins unabdingbar und ein essenzieller Bestandteil der Planungsarbeit. Die „Wirtschaftlichkeit“ muss im Erläuterungstext nicht speziell erwähnt werden.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Weinfelden</p> <p>Der erste Absatz der Erläuterungen sei wie folgt zu korrigieren:</p> <p>„...Dazu gehört die Förderung einer klimafreundlichen und energieeffizienten Siedlungsentwicklung, u.a. <u>beispielsweise</u> mit:“</p>	<p>Mit dem neuen Planungsgrundsatzes 1.13 A werden die Themen „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ in den KRP integriert. Im Erläuterungstext sind beispielhaft verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten aufgeführt. Der Entscheid, mit welchen Massnahmen eine klimafreundliche und klimaangepasste Siedlungsentwicklung gefördert werden soll, obliegt den Gemeinden. Sie sol-</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	<p>len einen Entscheidungs- und Handlungsspielraum nutzen können. Der Erläuterungstext wird daher wie vorgeschlagen angepasst:</p> <p>„...Dazu gehört die Förderung einer klimafreundlichen und energieeffizienten Siedlungsentwicklung, u. a. mit <u>beispielsweise durch</u>:“</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Gemeinde Kradolf-Schönenberg</p> <p>Die Klimastrategie ist ein Arbeitspapier der Regierung - es kann nicht sein, dass die Gemeinden alleinig mit der Umsetzung in die Pflicht genommen werden. Im Grundsatz klingen die Massnahmen halbwegs sinnvoll. Die Umsetzung wird wiederum mit enormen Kosten verbunden sein, weil die Anforderungen immer wissenschaftlich nachgewiesen werden müssen. Eine Umsetzung mit „gesunden Menschenverstand“ wäre hier angebracht, würde genügen und hätte auch das Verständnis der Bevölkerung und Gemeinden.</p>	<p>Der Auslöser für die Anpassung des Kantonalen Richtplans (KRP) ist ein Auftrag des Bundes (Bundesamt für Raumentwicklung [ARE]). Das ARE fordert alle Kantone auf, innert 3 bis 5 Jahren (ab 2022) oder spätestens bei der nächsten Gesamtüberarbeitung des KRP, resp. einer grundlegenden Überarbeitung der kantonalen Raumstrategie oder relevanter Richtplanteile die Thematik „Klima“ zu berücksichtigen und in den KRP zu integrieren (Quelle: Umgang mit dem Klimawandel im Kantonalen Richtplan, Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 2022).</p> <p>Basis für die Umsetzung des Bundesauftrags ist die Klimastrategie Kanton Thurgau, die der Regierungsrat mit RRB Nr. 15 vom 10. Januar 2023 genehmigt und dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet hat. Die Klimastrategie beinhaltet u.a. das Handlungsfeld „Klimawandel in raumplanerischen Instrumenten“, das die Integration der Thematik in den KRP vorsieht.</p> <p>Der dazugehörige Massnahmenplan Klima wird derzeit erarbeitet. Er hat keine Auswirkung auf die aktuelle Teilrevision des KRP.</p> <p>Das Unterkapitel ist aus Sicht „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ zu wichtig, als dass darauf gänzlich verzichtet werden könnten. Der Planungsauftrag 1.13 A wird aber in den Planungsauftrag 1.13 B integriert. Das Unterkapitel fällt damit entsprechend kürzer aus.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Thurgauer Gewerbeverband</p> <p>In der Aufzählung bei „die Förderung einer klimafreundlichen und energieeffizienten Siedlungsentwicklung“ beantragen wir die Ergänzung:</p> <p>„...“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Adäquate Erschliessung von Industrie- und Gewerbebezonen mit entsprechender Anbindung an die Hauptverkehrsachsen“</u></li> </ul>	<p>Die Forderung ist thematischer Bestandteil des Güterverkehrskonzepts, welches sich in Erarbeitung befindet.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Verfasser/in Eingabe: SVP Thurgau</p> <p>Text kürzen und allgemein halten. Für einen Richtplan sind die Erläuterungen zu detailliert.</p>	<p>Mit dem neuen Planungsgrundsatz 1.13 A werden die Themen „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ in allgemeiner Form in den KRP integriert. Mit dem Erläuterungstext wird der allgemein formulierte Planungsgrundsatz 1.13 A dann mit Beispielen konkretisiert. Damit soll den Gemeinden aufgezeigt werden, wie sie dem Planungsgrundsatz 1.13 A nachleben können. Der Entscheid, mit welchen Massnahmen eine klimafreundliche und klimaangepasste Siedlungsentwicklung gefördert werden soll, obliegt aber den Gemeinden. Sie sollen einen Entscheidungs- und Handlungsspielraum nutzen können. Der Erläuterungstext wird daher wie folgt angepasst:</p> <p>„...Dazu gehört die Förderung einer klimafreundlichen und energieeffizienten Siedlungsentwicklung, u. a. mit <u>beispielsweise durch</u>:“</p>
Planungsauftrag 1.13 A	
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Weinfelden</p> <p>Dieser Planungsauftrag ist ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Der Planungsauftrag 1.13 A wird in den Planungsauftrag 1.13 B integriert. Das Unterkapitel fällt damit entsprechend kürzer aus.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Verband Thurgauer Gemeinden, Regio Frauenfeld, Stadt Arbon, Gemeinden Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</p> <p>Ersatzlos streichen</p>	<p>Der Planungsauftrag 1.13 A wird in den Planungsauftrag 1.13 B integriert. Das Unterkapitel fällt damit entsprechend kürzer aus.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Die Mitte Thurgau</p> <p>In Bezug auf die vorliegende KRP-Revision geht es konkret um die Aufforderung gegenüber den Gemeinden, in der kommunalen Planung aufzuzeigen, wie sie mit der Hitzebelastung und der Durchlüftung des Siedlungsraums umgehen. Die Erforderlichkeit dieser Vorgabe erscheint fraglich.</p>	<p>Der Auslöser für die Anpassung des Kantonalen Richtplans (KRP) ist ein Auftrag des Bundes (Bundesamt für Raumentwicklung [ARE]). Das ARE fordert alle Kantone auf, innert 3 bis 5 Jahren (ab 2022) oder spätestens bei der nächsten Gesamtüberarbeitung des KRP, resp. einer grundlegenden Überarbeitung der kantonalen Raumstrategie oder relevanter Richtplanteile die Thematik „Klima“ zu berücksichtigen und in den KRP zu integrieren (Quelle: Umgang mit dem Klimawandel im Kantonalen Richtplan, Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 2022).</p> <p>Basis für die Umsetzung des Bundesauftrags ist die Klimastrategie Kanton Thurgau, die der Regierungsrat mit RRB Nr. 15 vom 10. Januar 2023 ge-</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	<p>nehmigt und dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet hat. Die Klimastrategie beinhaltet u.a. das Handlungsfeld „Klimawandel in raumplanerischen Instrumenten“, das die Integration der Thematik in den KRP vorsieht.</p> <p>Der dazugehörige Massnahmenplan Klima wird derzeit erarbeitet. Er hat keine Auswirkung auf die aktuelle Teilrevision des KRP.</p> <p>Das Unterkapitel ist aus Sicht „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ zu wichtig, als dass darauf gänzlich verzichtet werden könnten. Der Planungsauftrag 1.13 A wird aber in den Planungsauftrag 1.13 B integriert. Das Unterkapitel fällt damit entsprechend kürzer aus.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: GRÜNE Thurgau</p> <p>Reihenfolge tauschen mit Planungsauftrag 1.13 B</p>	<p>Der Planungsauftrag 1.13 A wird in den Planungsauftrag 1.13 B integriert. Das Unterkapitel fällt damit entsprechend kürzer aus.</p>
Planungsauftrag 1.13 B	
<p>Verfasser/in Eingabe: GRÜNE Thurgau</p> <p>Die Gemeinden zeigen in den kommunalen Planungsinstrumenten (Richtplan, Zonenplan, Baureglement, Gestaltungsplan) auf, wie die Ansprüche einer klimafreundlichen und klimaangepassten Siedlungsentwicklung umgesetzt werden.</p> <p>Die GRÜNEN begrüssen den neuen Planungsauftrag 1.13 B ausdrücklich. Jedoch schlagen wir auch hier vor den Auftrag klarer zu formulieren, so dass die Gemeinden zu zeigen haben, wie sie die geforderten Themen umsetzen.</p>	<p>Der Planungsauftrag 1.13 A wird in den Planungsauftrag 1.13 B integriert. Das Unterkapitel fällt damit entsprechend kürzer aus. Die Erläuterungen werden hinsichtlich Einsatz Klimakarten und Berücksichtigung Klima in der kommunalen Planung ergänzt.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Weinfelden</p> <p>Dieser Planungsauftrag ist zu streichen.</p>	<p>Der Auslöser für die Anpassung des Kantonalen Richtplans (KRP) ist ein Auftrag des Bundes (Bundesamt für Raumentwicklung [ARE]). Das ARE fordert alle Kantone auf, innert 3 bis 5 Jahren (ab 2022) oder spätestens bei der nächsten Gesamtüberarbeitung des KRP, resp. einer grundlegenden Überarbeitung der kantonalen Raumstrategie oder relevanter Richtplanteile die Thematik „Klima“ zu berücksichtigen und in den KRP zu integrieren (Quelle: Umgang mit dem Klimawandel im Kantonalen Richtplan, Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 2022).</p> <p>Basis für die Umsetzung des Bundesauftrags ist die Klimastrategie Kanton Thurgau, die der Regie-</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	<p>rungsrat mit RRB Nr. 15 vom 10. Januar 2023 genehmigt und dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet hat. Die Klimastrategie beinhaltet u.a. das Handlungsfeld „Klimawandel in raumplanerischen Instrumenten“, das die Integration der Thematik in den KRP vorsieht.</p> <p>Der dazugehörige Massnahmenplan Klima wird derzeit erarbeitet. Er hat keine Auswirkung auf die aktuelle Teilrevision des KRP.</p> <p>Das Unterkapitel ist aus Sicht „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ zu wichtig, als dass darauf gänzlich verzichtet werden könnten. Der Planungsauftrag 1.13 A wird aber in den Planungsauftrag 1.13 B integriert. Das Unterkapitel fällt damit entsprechend kürzer aus.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe:            Verband Thurgauer Gemeinden, Regio Frauenfeld, Stadt Arbon, Gemeinden Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</p> <p>Ersatzlos streichen</p>	<p>Der Auslöser für die Anpassung des Kantonalen Richtplans (KRP) ist ein Auftrag des Bundes (Bundesamt für Raumentwicklung [ARE]). Das ARE fordert alle Kantone auf, innert 3 bis 5 Jahren (ab 2022) oder spätestens bei der nächsten Gesamtüberarbeitung des KRP, resp. einer grundlegenden Überarbeitung der kantonalen Raumstrategie oder relevanter Richtplanteile die Thematik „Klima“ zu berücksichtigen und in den KRP zu integrieren (Quelle: Umgang mit dem Klimawandel im Kantonalen Richtplan, Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 2022).</p> <p>Basis für die Umsetzung des Bundesauftrags ist die Klimastrategie Kanton Thurgau, die der Regierungsrat mit RRB Nr. 15 vom 10. Januar 2023 genehmigt und dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet hat. Die Klimastrategie beinhaltet u.a. das Handlungsfeld „Klimawandel in raumplanerischen Instrumenten“, das die Integration der Thematik in den KRP vorsieht.</p> <p>Der dazugehörige Massnahmenplan Klima wird derzeit erarbeitet. Er hat keine Auswirkung auf die aktuelle Teilrevision des KRP.</p> <p>Das Unterkapitel ist aus Sicht „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ zu wichtig, als dass darauf gänzlich verzichtet werden könnten. Der Planungsauftrag 1.13 A wird aber in den Planungsauftrag 1.13 B integriert. Das Unterkapitel fällt damit entsprechend kürzer aus.</p>
Planungsauftrag 1.13 B - Erläuterungen	
<p>Verfasser/in Eingabe:            Thurgauer Gewerbeverband</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine hitzeangepasste Siedlungsentwicklung bringt</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Die Forderung nach klimaangepassten Bauvorschriften können wir einerseits verstehen, andererseits müssen diese immer auch unter wirtschaftlicher Betrachtung und deshalb verhältnismässig erfolgen.	neue Herausforderungen mit sich, die u. U. zu höheren Kosten führen können.
Weitere Bemerkungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: Privatperson</p> <p>1. Es sei das Unterkapitel 4.4 Abfall der Revisionsvorlage KRP 2024/2025 auf Basis der korrekt erhobenen, im Kanton Thurgau anfallenden Materialmengen der Typen C – E sowie unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen für bzw. Befristungen von aktuell für diese Materialtypen bestehenden Ablagerungsverträge(n) mit Drittkantonen wie auch der diesen Drittkantonen gegenüber in den nächsten Jahren bestehenden Abnahmepflichten von Materialien der Typen C – E zu überarbeiten.</p> <p>2. Es sei in Erfüllung der Eigenversorgungspflicht und des aus dem Schwellenwertkonzept der Deponieplanung resultierenden akuten Bedarfs im Kanton Deponievolumen für die Materialtypen C und D festzusetzen.</p> <p>Bemerkung: Der Antrag bezieht sich zwar inhaltlich auf das Unterkapitel 4.4. Jedoch steht die Nichtfestsetzung von innerkantonalem Deponievolumen für im Kanton anfallendes Material vom Typ C und D im Widerspruch mit Planungsgrundsätzen/-zielen dieses Kapitels.</p>	Die in der kantonalen Deponieplanung berücksichtigten Abfallmengen für Deponien der Typen C-E sind korrekt. Für die Prognose des künftigen Deponievolumens werden diverse Szenarien berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt eine umfangreiche Abstimmung mit den Nachbarkantonen entsprechend Art. 4 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600). Die Voraussetzung für die Festsetzung von Deponiestandorten der Typen C und D sind auf Basis der kantonalen Deponieplanung derzeit nicht gegeben.
<p>Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>Angesichts der vom Kanton Thurgau verabschiedeten Klimastrategie und den Zusammenhängen zwischen der Siedlungsentwicklung und dem Klima wird der kantonale Richtplan mit einem neuen Unterkapitel „1.13 Klimafreundliche und klimaangepasste Siedlungsentwicklung“ ergänzt. Der Kanton Thurgau legt den Fokus auf den Klimaschutz und Klimawandel in der Siedlungsentwicklung. Das neue Unterkapitel umfasst einen Planungsgrundsatz und zwei Planungsaufträge.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Im Planungsgrundsatz 1.13A wird festgehalten, dass der Kanton und die Gemeinden dafür sorgen, dass die Siedlungsentwicklung zum Klimaschutz beiträgt und die Auswirkungen des Klimawandels bei der Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.</p> <p>Im ersten Planungsauftrag 1.13A werden die Hitzebelastung und die Durchlüftung des Siedlungsraumes adressiert. Gemeinden werden mit dem Planungsauftrag neu aufgefordert, in der kommunalen Planung aufzuzeigen, wie sie mit der Hitzebelastung und der Durchlüftung des Siedlungsraums umgehen. Der Kanton hat mit den Klimakarten Grundlagen für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung erarbeitet und stellt diese als Grundlage den Gemeinden zur Verfügung. Der Bund begrüsst dies. Im zweiten Planungsauftrag 1.13B wird sichergestellt, dass die kommunalen und regionalen Planungsinstrumente die Ansprüche einer klimafreundlichen und klimaangepassten Siedlungsentwicklung berücksichtigen. Der Bund würdigt, wie der Kanton Thurgau mögliche Massnahmen in den kommunalen Planungsinstrumenten bezüglich einer klimafreundlichen und klimaangepassten Siedlungsentwicklung berücksichtigen. Er stellt sich die Frage, wie der Kanton Thurgau gedenkt die Massnahmen zu überprüfen, eventuell mit einem Monitoring?</p> <p>Der Bund würdigt die Schaffung des neuen Unterkapitels „Klimafreundliche und klimaangepasste Siedlungsentwicklung“ insbesondere die Erarbeitung der Klimakarten, sowie die Thematisierung in den Erläuterungen des Umgangs mit Wasser und das klimaresiliente Wassermanagement.</p>	
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Kreuzlingen</p> <p>Die Neuaufnahme des Kapitels „1.13 Klimafreundliche und klimaangepasste Siedlungsentwicklung“ im kantonalen Richtplan wird begrüsst</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: FDP.Die Liberalen Thurgau</p> <p>Mit der Implementierung der Klimastrategie in den Kantonalen Richtplan wird ein Massnahmenplan, den die Regierung erlassen hat, in ein behördenverbindliches Instrument eingepflanzt. Diese Ausweitung ist nicht zu akzeptieren, die freiwillige</p>	<p>Der Auslöser für die Anpassung des Kantonalen Richtplans (KRP) ist ein Auftrag des Bundes (Bundesamt für Raumentwicklung [ARE]). Das ARE fordert alle Kantone auf, innert 3 bis 5 Jahren (ab 2022) oder spätestens bei der nächsten Gesamtüberarbeitung des KRP, resp. einer grundlegenden Überarbeitung der kantonalen Raumstrategie oder relevanter Richtplanteile die</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Umsetzung von Massnahmen wird befürwortet, es darf aber keinen Zwang geben. Als Beispiel ist Planungsauftrag 1.13A und B zu nennen. Der Thurgau besteht zu einem grossen Teil aus kleinen, ländlich geprägten Gemeinden. Das Thema Hitzebelastung und Durchlüftung hat nicht eine derartige Relevanz, als dass dies noch in kommunale Planungsinstrumente einfliessen muss.</p>	<p>Thematik „Klima“ zu berücksichtigen und in den KRP zu integrieren (Quelle: Umgang mit dem Klimawandel im Kantonalen Richtplan, Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 2022).</p> <p>Basis für die Umsetzung des Bundesauftrags ist die Klimastrategie Kanton Thurgau, die der Regierungsrat mit RRB Nr. 15 vom 10. Januar 2023 genehmigt und dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet hat. Die Klimastrategie beinhaltet u.a. das Handlungsfeld „Klimawandel in raumplanerischen Instrumenten“, das die Integration der Thematik in den KRP vorsieht.</p> <p>Der dazugehörige Massnahmenplan Klima wird derzeit erarbeitet. Er hat keine Auswirkung auf die aktuelle Teilrevision des KRP.</p> <p>Das Unterkapitel ist aus Sicht „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ zu wichtig, als dass darauf gänzlich verzichtet werden könnten. Der Planungsauftrag 1.13 A wird aber in den Planungsauftrag 1.13 B integriert. Das Unterkapitel fällt damit entsprechend kürzer aus.</p>

## KRP-Unterkapitel „2.2 Landwirtschaftsgebiete“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsgrundsatz 2.2 C	
<p>Verfasser/in Eingabe: Privatperson</p> <p>Da die Oberfläche für die e-Vernehmlassung offenbar immer Anträge verlangt, damit man hernach bei der „Begründung“ darlegen kann, was im jeweiligen Kapitel möglicherweise zu wenig oder gar nicht berücksichtigt wurde, und sich unser Fokus ausschliesslich auf den in verschiedenen Richtplankapitel Auswirkungen zeitigenden Verzicht auf Festsetzung innerkantonalen Deponievolumen für Materialien vom Typ C und D richtet, schlage ich vor im Feld Antrag zu den Unterkapitel zu denen wir zusätzlich zum Unterkapitel 4.4 Stellung nehmen immer Folgendes einzugeben (copy-paste ab nach dem Doppelpunkt bis zu meinen Grüssen; fürs Unterkapitel 4.4 bitte die Anträge aus der Hauptmitwirkungseingabe verwenden):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es sei das Unterkapitel 4.4 Abfall der Revisionsvorlage KRP 2024/2025 auf Basis der korrekt erhobenen, im Kanton Thurgau anfallenden Materialmengen der Typen C – E sowie unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen für bzw. Befristungen von aktuell für diese Materialtypen bestehenden Ablagerungsverträge(n) mit Drittkantonen wie auch der diesen Drittkantonen gegenüber in den nächsten Jahren bestehenden Abnahmepflichten von Materialien der Typen C – E zu überarbeiten.</li> <li>2. Es sei in Erfüllung der Eigenversorgungspflicht und des aus dem Schwellenwertkonzept der Deponieplanung resultierenden akuten Bedarfs im Kanton Deponievolumen für die Materialtypen C und D festzusetzen.</li> </ol> <p>Bemerkung:</p> <p>Der Antrag bezieht sich zwar inhaltlich auf das Unterkapitel 4.4. Jedoch steht die Nichtfestsetzung von innerkantonalem Deponievolumen für im Kanton anfallendes Material vom Typ C und D im Widerspruch mit Planungsgrundsätzen/-zielen dieses Kapitels.</p>	<p>Die in der kantonalen Deponieplanung berücksichtigten Abfallmengen für Deponien der Typen C-E sind korrekt. Für die Prognose des künftigen Deponievolumens werden diverse Szenarien berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt eine umfangreiche Abstimmung mit den Nachbarkantonen entsprechend Art. 4 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600). Die Voraussetzung für die Festsetzung von Deponiestandorten der Typen C und D sind auf Basis der kantonalen Deponieplanung derzeit nicht gegeben.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Verfasser/in Eingabe: GRÜNE Thurgau</p> <p>Planungsgrundsatz wie folgt ergänzen: „Das Landwirtschaftsgebiet ist nachhaltig zu nutzen. Die landwirtschaftliche Nutzung soll insbesondere den neusten Erkenntnissen der Produktionstechnik, den wirtschaftlichen Anforderungen und den klimatischen Bedingungen Rechnung tragen. Sie ist so zu gestalten, dass der Charakter der Landschaft erhalten bleibt, die Biodiversität gefördert, <u>die Klimabelastung reduziert</u> und der Boden geschont wird.“</p>	<p>Die Reduktion der Treibhausgasemissionen - auch im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion - ist als Sektorziel im Klimaschutz bis 2050 in der Klimastrategie Thurgau verankert. Der Planungsgrundsatz 2.2 C wird wie vorgeschlagen angepasst:</p> <p>„...Sie ist so zu gestalten, dass der Charakter der Landschaft erhalten bleibt, die Biodiversität gefördert, <u>die Treibhausgasemission reduziert</u> und der Boden geschont wird.“</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Schweizer Bauernverband</p> <p>Die Ausführungen zusammen mit den vorgenommenen Änderungen sind passend, Ergänzungen sind nicht erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Planungsgrundsatz 2.2 C - Erläuterungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: Schweizer Bauernverband</p> <p>Die Ausführungen zusammen mit den vorgenommenen Änderungen sind passend, Ergänzungen sind nicht erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Planungsgrundsatz 2.2 F	
<p>Verfasser/in Eingabe: Verband Thurgauer Gemeinden, Regio Frauenfeld, Stadt Arbon, Gemeinden Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</p> <p>Es ist zu prüfen ob unter Punkt b) auch die nationalen Strassenbauprojekte ergänzt werden sollen, sofern der Bund keine entsprechende Regelung hat. Eisenbahnanlagen sind gleich zu behandeln.</p>	<p>Im behördenverbindlichen Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF) ist bereits geregelt, dass bei der Realisierung von Bundesvorhaben sämtliche verbrauchten FFF kompensiert werden müssen. Eine Ergänzung des Planungsgrundsatzes 2.2 F ist daher nicht erforderlich.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Verband Thurgauer Landwirtschaft</p> <p>Planungsgrundsatz wie folgt anpassen „b) Realisierung von kantonalen und kommunalen Strassenbauprojekten (Bagatellschwelle: 3'000</p>	<p>Der Planungsgrundsatz 2.2 F wird nicht angepasst. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 4.2 dieses Berichts entnommen werden.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
1'000 m <sup>2</sup> ), <del>ausgenommen sind Vorhaben für den Langsamverkehr</del>	
Verfasser/in Eingabe: FDP.Die Liberalen Thurgau  Die 3000m <sup>2</sup> sind örtlich oder zeitlich zu fixieren.	Der Planungsgrundsatz 2.2 F wird nicht angepasst. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 4.2 dieses Berichts entnommen werden.
Verfasser/in Eingabe: Schweizer Bauernverband  Die vorgenommene Anpassung unter Absatz a) ist passend.  Der Absatz b) muss dahingehend angepasst werden, dass auch Vorhaben für den Langsamverkehr, welche die „Bagatellschwelle: 3'000 m <sup>2</sup> “ überschreiten, der Kompensationspflicht unterstellt sind.	Der Planungsgrundsatz 2.2 F wird nicht angepasst. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 4.2 dieses Berichts entnommen werden.
Verfasser/in Eingabe: Stadt Weinfelden  Dieser Grundsatz ist auf seine Vollständigkeit hin zu überprüfen.	Im behördenverbindlichen Sachplan Fruchtflächen (SP FFF) ist bereits geregelt, dass bei der Realisierung von Bundesvorhaben sämtliche verbrauchten FFF kompensiert werden müssen. Eine Ergänzung des Planungsgrundsatzes 2.2 F ist daher nicht erforderlich.
Verfasser/in Eingabe: Stadt Kreuzlingen  Prüfen, ob Text wie folgt ergänzt werden soll:  „b) Realisierung von <u>nationalen</u> , kantonalen und kommunalen Strassenbauprojekten...“	Im behördenverbindlichen Sachplan Fruchtflächen (SP FFF) ist bereits geregelt, dass bei der Realisierung von Bundesvorhaben sämtliche verbrauchten FFF kompensiert werden müssen. Eine Ergänzung des Planungsgrundsatzes 2.2 F ist daher nicht erforderlich.
Verfasser/in Eingabe: Gemeinde Kradolf-Schönenberg  Projekte für den Langsamverkehr sowie für Wasserbauprojekte wie Thur 3 dürfen nicht von der Kompensationspflicht ausgenommen werden	Der Planungsgrundsatz 2.2 F wird nicht angepasst. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 4.2 dieses Berichts entnommen werden.
Verfasser/in Eingabe: SVP Thurgau  Satz ändern:  „b) Realisierung von kantonalen und kommunalen Strassenbauprojekten <u>und Vorhaben für den Langsamverkehr</u> (Bagatellschwelle: 3'000 m <sup>2</sup> ), <del>ausgenommen sind Vorhaben für den Langsamverkehr</del> “	Der Planungsgrundsatz 2.2 F wird nicht angepasst. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 4.2 dieses Berichts entnommen werden.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Verfasser/in Eingabe: Regio Wil</p> <p>Wir schliessen uns dem Antrag (Planungsgrundsatz 2.2 F – Kompensationspflicht FFF / Ergänzung) gemäss der Stellungnahme der VTG an.</p>	<p>Der Planungsgrundsatz 2.2 F wird nicht angepasst. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 4.2 dieses Berichts entnommen werden.</p>
Planungsgrundsatz 2.2 F - Erläuterungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: Gemeinde Bürglen</p> <p>Die festgeschriebenen Anforderungen an die FFF Kompensation fördern einen Handel der FFF-Kompensationsflächen. (Ähnlich Milchkontingenthandel) Dies kann zu überhöhten Preisen führen und die Gemeindegrenzen sind bezüglich des Handels hinfällig. Das heisst eine Gemeinde kann sich überall im Kanton ein FFF-Kompensationskontingent kaufen. Wir sehen diese Entwicklung als schwierig an.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Schweizer Bauernverband</p> <p>Die vorgenommenen Änderungen sind passend. Der letzte Satz „...<del>Von der Kompensationspflicht ausgenommen sind Vorhaben, die dem Langsamverkehr dienen.</del>“ ist ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Die Erläuterungen zum Planungsgrundsatz 2.2 F werden nicht angepasst. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 4.2 dieses Berichts entnommen werden.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Verband Thurgauer Gemeinden, Regio Frauenfeld, Stadt Arbon, Gemeinden Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</p> <p>Ergänzung: „...Zur langfristigen Sicherstellung des kantonalen Kontingents sind im Kanton Thurgau zusätzlich auch Einzonungen im Bereich von FFF kompensationspflichtig, bei denen kumuliert, <u>bei sachlichen Zusammenhängen</u>, mehr als 3'000 m<sup>2</sup> FFF verbraucht werden...“</p>	<p>Die Erläuterungen zum Planungsgrundsatz 2.2 F werden nicht angepasst. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 4.2 dieses Berichts entnommen werden.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: SVP Thurgau</p> <p>Projekte für den Langsamverkehr und Gewässerbauprojekte dürfen nicht von der Kompensation ausgenommen werden.</p>	<p>Die Erläuterungen zum Planungsgrundsatz 2.2 F werden nicht angepasst. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 4.2 dieses Berichts entnommen werden.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Verfasser/in Eingabe: Gemeinden Egnach, Pfyn</p> <p>Erläuterungen ergänzen:  <u>„Einzonungen, bei denen die FFF vollständig kompensiert wird, werden für die Berechnung der Bagatellschwelle nicht addiert.“</u></p> <p>Alternativ könnte auch geschrieben werden:  <u>„Für die Kumulation von FFF bei Einzonungen werden alle in den letzten 3 Jahren getätigten Einzonungen gezählt, bei denen die Bagatellschwelle geltend gemacht wurde.“</u></p>	<p>Die Erläuterungen zum Planungsgrundsatz 2.2 F werden nicht angepasst. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 4.2 dieses Berichts entnommen werden.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Weinfelden</p> <p>Wir beantragen die Ergänzung dieser Erläuterungen in folgendem Sinne:  <u>„...Zur langfristigen Sicherstellung des kantonalen Kontingents sind im Kanton Thurgau zusätzlich auch Einzonungen im Bereich von FFF kompensationspflichtig, bei denen kumuliert und bei sachlichen Zusammenhängen mehr als 3'000 m<sup>2</sup> FFF verbraucht werden...“</u></p>	<p>Die Erläuterungen zum Planungsgrundsatz 2.2 F werden nicht angepasst. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 4.2 dieses Berichts entnommen werden.</p>
Planungsgrundsatz 2.2 G	
<p>Verfasser/in Eingabe: GRÜNE Thurgau</p> <p>Als Kompensationsmassnahmen gelten Auszonungen von Böden mit FFF-Qualität, fachgerechte Aufwertungen und Rekultivierungen, und Neuerhebungen von FFF.</p> <p>Die Kompensation durch Auszonung oder Neuerhebung muss zeitgleich mit dem FFF-Verbrauch erfolgen, die Kompensation durch Aufwertung oder Rekultivierung kann aufgeschoben erfolgen.</p> <p>Bei Aufwertungen und Rekultivierungen sind die Bedürfnisse des ökologischen Ausgleichs, die Vernetzung von Biotopen und die Wiedervernäsung ehemaliger Feuchtgebiete zu berücksichtigen.</p>	<p>Das Anliegen ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings geht aus dem Erläuterungstext ausreichend klar hervor, was mit den Bedürfnissen des ökologischen Ausgleichs und der Vernetzung von Biotopen gemeint ist. Darin ist die Regeneration der Feuchtgebiete prominent erwähnt. Eine Anpassung des Planungsgrundsatzes 2.2 G ist daher nicht erforderlich.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>Der Bund bedauert, dass der Planungsgrundsatz 2.2G so angepasst wurde, dass die Kompensation verbrauchter FFF mittels Bodenaufwertung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>nicht mehr als prioritäre Kompensationsart vorgesehen wird. Somit ist davon auszugehen, dass die Kompensationsbemühungen dadurch geschmälert werden. Gemäss Artikel 18 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 (VVEA; SR 814.600) bestünde auch eine Pflicht, abgetragener Ober- und Unterboden möglichst vollständig zu verwerten. Dieses Material kann idealerweise für die Schaffung einer FFF verwendet werden, womit gleichzeitig verbrauchte FFF kompensiert würden. Ungeachtet dessen ist die vom Kanton vorgesehene Anpassung mit dem Grundsatz 8 des Sachplans FFF (sachplankonforme Kompensationsarten) vereinbar.</p>	
<p>Verfasser/in Eingabe: Schweizer Bauernverband</p> <p>Die Ausführungen zusammen mit den vorgenommenen Änderungen sind passend, Ergänzungen sind nicht erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Planungsgrundsatz 2.2 G - Erläuterungen</p>	
<p>Verfasser/in Eingabe: Schweizer Bauernverband</p> <p>Die Ausführungen zusammen mit den vorgenommenen Änderungen sind passend, Ergänzungen sind nicht erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Verband Thurgauer Landwirtschaft</p> <p>Drainierte Böden fallen nicht unter anthropogen geschädigte Böden.</p>	<p>Drainierte organische Böden, die einen starken Verlust der organischen Substanz erfahren haben, gelten als anthropogen verändert, weil sie ihre ursprünglichen Bodeneigenschaften weitgehend verloren haben. Die Beurteilung als anthropogen verändert ist indessen Voraussetzung dafür, dass solche Böden im Rahmen von Bodenverbesserungsmassnahmen überhaupt agronomisch aufwerten werden können, z.B. im Hinblick auf die Ausscheidung als Fruchtfolgeflächen (FFF) nach dem Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF) des Bundes. Natürliche Böden kommen dafür im Regelfall nicht in Frage.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>Der Bund darauf hin, dass in den Erläuterungen zu Planungsgrundsatz 2.2G der folgende Satz „Dies bedeutet, dass bereits zum Zeitpunkt des FFF-Verbrauchs der Nachweis vorliegen muss,</p>	<p>Der Grundeigentümer/ die Grundeigentümerin muss primär den Massnahmen auf seinem/ ihrem Grundstück zustimmen. Die Zustimmung zur Eintragung in das FFF-Inventar wird zusätzlich eingeholt, weil das Grundstück bereits vorzeitig in das FFF-Inventar aufgenommen wird und nicht erst bei der Gesamtüberarbeitung des FFF-Inventars.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
dass die Auszonungsfläche oder die Neuerhebungsfläche den FFF-Qualitätskriterien gemäss SP FFF genügt und dass der Grundeigentümer/die Grundeigentümerin mit der Aufnahme der Fläche ins FFF-Inventar einverstanden ist.“ nicht zutreffend ist, da gemäss obenstehender Herleitung unter Festsetzung 2.2B, bei Neuerhebung der Grundeigentümer nicht sein Einverständnis geben muss.	
Festsetzung 2.2 A	
<p>Verfasser/in Eingabe: Schweizer Bauernverband</p> <p>Die Ausführungen im neu geschaffenen Absatz sind passend, Ergänzungen sind nicht erforderlich.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>In der Festsetzung 2.2A legt der Kanton neu fest, was für „neue FFF“ als kompensationswürdige Fruchtfolgeflächen gelten. Das sind folgende: „a) ausgezonte Böden mit FFF-Qualität b) anthropogen geschädigte Böden im Nichtbaugebiet, die ausserhalb des FFF-Inventars liegen und fachgerecht zu Böden mit FFF-Qualität aufgewertet oder rekultiviert wurden und c) im Zusammenhang mit einem kompensationspflichtigen Verbrauch neu erhobene FFF im Nichtbaugebiet.“ Dies entspricht dem Grundsatz 8 des Sachplans Fruchtfolgefläche (SP FFF).</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Festsetzung 2.2 A - Erläuterungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: Schweizer Bauernverband</p> <p>Die Ausführungen im neu neugeschaffenen Absatz sind passend, Ergänzungen sind nicht erforderlich.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Festsetzung 2.2 B	
<p>Verfasser/in Eingabe: GRÜNE Thurgau</p> <p>Die GRÜNEN unterstützen die neue Regelung mittels Kompensationsregister, wie auch die entsprechenden Änderungen im PBG.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>Hinweis: Der Bund weist darauf hin, dass bei der Aufnahme von Fruchtfolgeflächen ins Fruchtfolge-Inventar, die Zustimmung des Grundeigentümers/der Grundeigentümerin nicht nötig ist (Grundsatz 4 und 6 Sachplan Fruchtfolgefläche).</p>	<p>Der Grundeigentümer/ die Grundeigentümerin muss primär den Massnahmen auf seinem/ ihrem Grundstück zustimmen. Die Zustimmung zur Eintragung in das FFF-Inventar wird zusätzlich eingeholt, weil das Grundstück bereits vorzeitig in das FFF-Inventar aufgenommen wird und nicht erst bei der Gesamtüberarbeitung des FFF-Inventars.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Verband Thurgauer Gemeinden, Regio Frauenfeld, Stadt Arbon, Gemeinden Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</p> <p>Abschnitt a) mit Bund ergänzen</p>	<p>Im behördenverbindlichen Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF) ist bereits geregelt, dass bei der Realisierung von Bundesvorhaben sämtliche verbrauchten FFF kompensiert werden müssen. Eine Ergänzung des Planungsgrundsatzes 2.2 F ist daher nicht erforderlich.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Schweizer Bauernverband</p> <p>Die vorgenommenen Anpassungen und die Ergänzungen sind passend, Ergänzungen sind nicht erforderlich. Es ist passend, dass die Kapitel Planungsauftrag 2.2 A und 2.2 B gestrichen werden. Mit den Ausführungen unter dem Kapitel Festsetzung 2.2 B werden die erforderlichen Rahmenbedingungen ersetzt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Weinfelden</p> <p>Wir beantragen, die Aufzählung in lit. a) auf ihre Vollständigkeit hin zu prüfen und ggf. zu ergänzen.</p>	<p>Im behördenverbindlichen Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF) ist bereits geregelt, dass bei der Realisierung von Bundesvorhaben sämtliche verbrauchten FFF kompensiert werden müssen. Eine Ergänzung der Festsetzung 2.2 B ist daher nicht erforderlich.</p>
Festsetzung 2.2 B - Erläuterungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: Schweizer Bauernverband</p> <p>Die vorgenommenen Änderungen sind passend. Die neuen Ausführungen zu Kapitel Festsetzung 2.2 B sind passend, Ergänzungen sind nicht erforderlich</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Planungsauftrag 2.2 C (alt)	
<p>Verfasser/in Eingabe: Schweizer Bauernverband</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Die Streichung dieses Kapitels ist passend.	
Planungsauftrag 2.2 C - Erläuterungen (alt)	
<p>Verfasser/in Eingabe: Regio Wil</p> <p>Anmerkung: Eine frühere Terminierung der Neuerhebung der FFF wäre wünschenswert, da sie als Grundlage für zahlreiche Projekte dient.</p>	<p>Das Anliegen ist grundsätzlich nachvollziehbar. Folgendes ist aber in diesem Zusammenhang zu bedenken: In der Schweiz sind derzeit keine flächendeckenden Bodendaten verfügbar. Aus diesem Grund hat der Bundesrat im Jahr 2023 das Konzept für eine schweizweite Bodenkartierung genehmigt. Bis 2028 laufen die Vorarbeiten: Das UVEK (BAFU und ARE) und das WBF (BLW) wurden beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen die rechtlichen, organisatorischen und methodischen Grundlagen zu erarbeiten. Die nötigen Rechtsanpassungen und Finanzanträge sollen zuhänden Bundesrat und Parlament vorbereitet werden. Die Kantone müssen ihrerseits ebenfalls die nötigen Rechtsgrundlagen und kantonalen Anträge erarbeiten. Sofern Bundesrat, Parlament und die Kantone den entsprechenden Anträgen zustimmen, können Bodeneigenschaften ab etwa 2029 flächendeckend erhoben werden. Die schweizweite Bodenkartierung wird gemeinsam von Bund und den Kantonen gesteuert und durchgeführt und dauert - gemäss einer Schätzung des Bundes - rund 20 Jahre. Sie bildet die Basis für die Überarbeitung des FFF-Inventars im Kanton Thurgau. Eine Verkürzung der Frist ist vor diesem Hintergrund nicht angezeigt. Vielmehr wird die Frist zu einem später Zeitpunkt wohl verlängert werden müssen, wenn genauer abgeschätzt werden kann, wieviel Zeit die Überarbeitung des FFF-Inventars im Kanton Thurgau in Anspruch nehmen wird.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Schweizer Bauernverband</p> <p>Die Streichung der Erläuterungen ist passend.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Weitere Bemerkungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Weinfelden</p> <p>Der Antrag betrifft den Termin beim Planungsauftrag 2.2 A: „Der Kanton überarbeitet die bestehende Erhebung der FFF grundsätzlich und berücksichtigt dabei die Anforderungen des SP FFF.“</p>	<p>Das Anliegen ist grundsätzlich nachvollziehbar. Folgendes ist aber in diesem Zusammenhang zu bedenken: In der Schweiz sind derzeit keine flächendeckenden Bodendaten verfügbar. Aus diesem Grund hat der Bundesrat im Jahr 2023 das Konzept für eine schweizweite Bodenkartierung genehmigt. Bis 2028 laufen die Vorarbeiten: Das UVEK (BAFU und ARE) und das WBF (BLW) wurden beauftragt, in Zusammenarbeit mit den</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Federführung: Kanton (ARE)  Beteiligte: Kanton (LA, AfU)  Termin: <del>2035</del> <u>2030</u>“</p>	<p>Kantone die rechtlichen, organisatorischen und methodischen Grundlagen zu erarbeiten. Die nötigen Rechtsanpassungen und Finanzanträge sollen zuhänden Bundesrat und Parlament vorbereitet werden. Die Kantone müssen ihrerseits ebenfalls die nötigen Rechtsgrundlagen und kantonalen Anträge erarbeiten. Sofern Bundesrat, Parlament und die Kantone den entsprechenden Anträgen zustimmen, können Bodeneigenschaften ab etwa 2029 flächendeckend erhoben werden. Die schweizweite Bodenkartierung wird gemeinsam von Bund und den Kantonen gesteuert und durchgeführt und dauert - gemäss einer Schätzung des Bundes - rund 20 Jahre. Sie bildet die Basis für die Überarbeitung des FFF-Inventars im Kanton Thurgau. Eine Verkürzung der Frist ist vor diesem Hintergrund nicht angezeigt. Vielmehr wird die Frist zu einem später Zeitpunkt wohl verlängert werden müssen, wenn genauer abgeschätzt werden kann, wieviel Zeit die Überarbeitung des FFF-Inventars im Kanton Thurgau in Anspruch nehmen wird.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe:  Verband Thurgauer Gemeinden, Regio Frauenfeld, Stadt Arbon, Gemeinden Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</p> <p>Der Planungsauftrag 2.2 A soll wie folgt angepasst werden:</p> <p>„Der Kanton überarbeitet die bestehende Erhebung der FFF grundsätzlich und berücksichtigt dabei die Anforderungen des SP FFF.</p> <p>Federführung: Kanton (ARE)  Beteiligte: Kanton (LA, AfU)  Termin: <del>2035</del> <u>2030</u>“</p>	<p>Das Anliegen ist grundsätzlich nachvollziehbar. Folgendes ist aber in diesem Zusammenhang zu bedenken: In der Schweiz sind derzeit keine flächendeckenden Bodendaten verfügbar. Aus diesem Grund hat der Bundesrat im Jahr 2023 das Konzept für eine schweizweite Bodenkartierung genehmigt. Bis 2028 laufen die Vorarbeiten: Das UVEK (BAFU und ARE) und das WBF (BLW) wurden beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen die rechtlichen, organisatorischen und methodischen Grundlagen zu erarbeiten. Die nötigen Rechtsanpassungen und Finanzanträge sollen zuhänden Bundesrat und Parlament vorbereitet werden. Die Kantone müssen ihrerseits ebenfalls die nötigen Rechtsgrundlagen und kantonalen Anträge erarbeiten. Sofern Bundesrat, Parlament und die Kantone den entsprechenden Anträgen zustimmen, können Bodeneigenschaften ab etwa 2029 flächendeckend erhoben werden. Die schweizweite Bodenkartierung wird gemeinsam von Bund und den Kantonen gesteuert und durchgeführt und dauert - gemäss einer Schätzung des Bundes - rund 20 Jahre. Sie bildet die Basis für die Überarbeitung des FFF-Inventars im Kanton Thurgau. Eine Verkürzung der Frist ist vor diesem Hintergrund nicht angezeigt. Vielmehr wird die Frist zu einem später Zeitpunkt wohl verlängert</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	werden müssen, wenn genauer abgeschätzt werden kann, wieviel Zeit die Überarbeitung des FFF-Inventars im Kanton Thurgau in Anspruch nehmen wird.
<p>Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>Der Kanton Thurgau passt im Unterkapitel 2.2 „Landwirtschaftsgebiete“ die Definition von „neuen FFF“ mit der Festsetzung 2.2A an. Die Festsetzung 2.2B präzisiert die Sicherung der Kompensation durch Kompensationsnachweis. Im selben Unterkapitel wird Planungsgrundsatz 2.2G dahingehend angepasst, dass die Kompensation verbrauchter FFF mittels Bodenaufwertung nicht mehr als prioritäre Kompensationsart vorgesehen wird. Die Planungsaufträge 2.2A/B (Kompensationspflicht) und 2.2C (FFF-Zertifikate) werden gestrichen. Die gestrichenen Planungsaufträge 2.2A/B hat der Kanton Thurgau mit der Festsetzung 2.2B erledigt. Der Planungsgrundsatzes 2.2C ist somit erfüllt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Verfasser/in Eingabe: Die Mitte Thurgau</p> <p>Eine Beurteilung der Praxistauglichkeit der vorgesehenen Kompensationsregelung fällt schwer. Klar scheint, dass damit – selbst wenn es sich um eine sachgerechte Lösung handelt – ein nicht unerheblicher Aufwand und damit auch Kosten zu lasten der öffentlichen Hand aber auch zu lasten der betroffenen Grundeigentümer und Bauherrschaften einhergehen.</p> <p>Sollen der Verwaltungsaufwand und die administrativen Hürden niedrig gehalten bzw. gesenkt werden, wäre es natürlich wünschenswert, wenn auf die zusätzlichen Kompensationsverfahren verzichtet werden können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit: Grund für den Bedarf der Kompensationsregelung bildet die fehlende „verlässliche Datengrundlage (Bodeninformationen)“ im Kanton Thurgau.</p> <p>Nach unserem Verständnis wird aber nicht aufgezeigt, weshalb nicht die verlangte Datengrundlage ermittelt wird, damit auf die vorliegende Kompensationsregelung verzichtet werden kann. Eine Erläuterung diesbezüglich wäre wünschenswert</p>	<p>Im Zusammenhang mit der Frage bezüglich Notwendigkeit ist Folgendes in Erwägung zu ziehen: In der Schweiz sind derzeit keine flächendeckenden Bodendaten verfügbar. Aus diesem Grund hat der Bundesrat im Jahr 2023 das Konzept für eine schweizweite Bodenkartierung genehmigt. Bis 2028 laufen die Vorarbeiten: Das UVEK (BAFU und ARE) und das WBF (BLW) wurden beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen die rechtlichen, organisatorischen und methodischen Grundlagen zu erarbeiten. Die nötigen Rechtsanpassungen und Finanzanträge sollen zuhänden Bundesrat und Parlament vorbereitet werden. Die Kantone müssen ihrerseits ebenfalls die nötigen Rechtsgrundlagen und kantonalen Anträge erarbeiten. Sofern Bundesrat, Parlament und die Kantone den entsprechenden Anträgen zustimmen, können Bodeneigenschaften ab etwa 2029 flächendeckend erhoben werden. Die schweizweite Bodenkartierung wird gemeinsam von Bund und den Kantonen gesteuert und durchgeführt und dauert - gemäss einer Schätzung des Bundes - rund 20 Jahre. Sie bildet die Basis für die Überarbeitung des FFF-Inventars im Kanton Thurgau.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Verfasser/in Eingabe: Schweizer Bauernverband</p> <p>Fazit zu Landschaft 2.2 Landwirtschaftsgebiet</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass auch Projekte für den Langsamverkehr, welche die „Bagatellgrenze von 3'000 m<sup>2</sup>“ an FFF beanspruchen, gestrichen werden, beurteilen wir die vorgesehenen Änderungen positiv. Die produzierende Landwirtschaft wird in Ihrem Bestand an bestem Kulturland (FFF) geschützt. Mit einer FFF-Kompensationspflicht kann Verlust von bestem Kulturland gebremst werden.</p> <p>Aus den Unterlagen ist jedoch nicht ersichtlich ob zonenkonforme Bauten und Anlagen, welche für die landwirtschaftliche Produktion und Bewirtschaftung des Kulturlands wichtig erforderlich sind, gänzlich von der FFF-Kompensationspflicht befreit sind oder nicht.</p> <p>Das heisst, um Klarheit zu schaffen, ist das Kapitel 2.2 Landwirtschaftsgebiet mit einem entsprechenden Abschnitt/Absatz zu ergänzen.</p>	<p>Der Planungsgrundsatz 2.2 F wird nicht angepasst. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 4.2 dieses Berichts entnommen werden.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Kanton Zürich</p> <p>Im Teilkapitel 2.2 werden die Inhalte zur Sicherung und Kompensation von Fruchtfolgeflächen überarbeitet. Wir begrüssen es, dass die Kompensation von Fruchtfolgeflächen mit der Änderung des Planungs- und Baugesetzes gesetzlich verankert wird. Auch im Kanton Zürich ist vorgesehen, die Kompensation von Fruchtfolgeflächen im Rahmen der laufenden Richtplanteilrevision 2022 und der gleichzeitigen Revision des Planungs- und Baugesetzes im Richtplan und im Gesetz zu verankern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Schweizer Bauernverband</p> <p>Planungsauftrag 2.2 A</p> <p>Die Ausführungen sind passend, Ergänzungen sind nicht erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Schweizer Bauernverband</p> <p>Planungsauftrag 2.2 A – Erläuterungen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Die Ausführungen sind passend, Ergänzungen oder Anpassungen sind nicht erforderlich.	
<p>Verfasser/in Eingabe: Schweizer Bauernverband</p> <p>Planungsgrundsatz 2.2 A</p> <p>Die Ausführungen sind passend, Ergänzungen sind nicht erforderlich.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Verfasser/in Eingabe: Schweizer Bauernverband</p> <p>Planungsgrundsatz 2.2 B</p> <p>Die Ausführungen sind passend, Ergänzungen sind nicht erforderlich.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Verfasser/in Eingabe: Schweizer Bauernverband</p> <p>Planungsgrundsatz 2.2 E</p> <p>Die Ausführungen sind passend, Ergänzungen sind nicht erforderlich.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Verfasser/in Eingabe: WWF Thurgau</p> <p>Zusätzlicher Planungsgrundsatz 2.2H: <u>„Bei anthropogen geschädigten Böden, die ehemalige Feuchtgebiete darstellen, hat gemäss Zielen der Klima- und Biodiversitätsstrategie die Rückführung zu Feuchtlebensräumen Priorität gegenüber der Aufwertung zu FFF.“</u></p>	Das Anliegen ist fachlich nachvollziehbar. Die Wiedervernässung von ehemaligen Feuchtgebieten ist eine wichtige und für Klima und Biodiversität wirksame Massnahmen. Allerdings setzt der Massnahmenplan Biodiversität bewusst auf Anreize (und nicht auf Zwang). Es wäre für die Akzeptanz nicht zielführend, sie nun behördenverbindlich im Richtplan zu verankern.

## KRP-Unterkapitel „2.4 Naturschutzgebiete“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsgrundsatz 2.4 A	
<p>Verfasser/in Eingabe: GRÜNE Thurgau</p> <p>Die GRÜNEN begrüßen die Aufnahme der veränderten Klimabedingungen und der Förderung ausdrücklich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Verband Thurgauer Landwirtschaft</p> <p>Planungsgrundsatz wie folgt ergänzen: „...zu erhalten, zu pflegen und <u>qualitativ</u> zu fördern.“</p>	<p>Die Förderung bezieht sich in erster Linie auf die Qualität. Punktuelle quantitative Ergänzungen von Naturschutzgebieten - im Sinne von einvernehmlichen Lösungen und / oder im Vollzug bisheriger Gesetze - sind nicht ausgeschlossen, stehen aber nicht im Fokus.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Weinfelden</p> <p>Die Formulierung dieses Planungsgrundsatzes ist abzumildern, da sie in ihrer absoluten Form hohen Handlungsbedarf auslösen kann - selbst dann, wenn keine konkreten Vorhaben bestehen.</p>	<p>Die Biodiversitätsstrategie Thurgau hält fest, dass Flächen zur Förderung der Biodiversität auch qualitativ wertvoll sein müssen. Frei formuliert: Wo Biodiversität draufsteht, soll auch Biodiversität drin sein (2. Leitidee). Die Formulierung wird jedoch aufgrund des Antrags wie folgt angepasst: „...zu erhalten, zu pflegen und - <u>wo nötig</u> - zu fördern.“</p>
Planungsgrundsatz 2.4 B	
<p>Verfasser/in Eingabe: Verband Thurgauer Gemeinden, Regio Frauenfeld, Stadt Arbon, Gemeinden Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilten, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</p> <p>Anpassung Formulierung: „...Naturschutzgebiete <del>sind</del> <u>sollen nach Möglichkeit ökologisch aufzuwerten aufgewertet werden.</u>“</p>	<p>Der Antrag ist nachvollziehbar und wird sinngemäss berücksichtigt. Der Planungsgrundsatz 2.4 B wird wie folgt angepasst: „...Naturschutzgebiete sind - <u>wo nötig</u> - ökologisch aufzuwerten.“</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Weinfelden</p> <p>Die Formulierung dieses Planungsgrundsatzes ist abzumildern, da sie in ihrer absoluten Form hohen Handlungsbedarf auslösen kann - selbst dann, wenn keine konkreten Vorhaben bestehen.</p>	<p>Der Antrag ist nachvollziehbar und wird sinngemäss berücksichtigt. Der Planungsgrundsatz 2.4 B wird wie folgt angepasst: „...Naturschutzgebiete sind - <u>wo nötig</u> - ökologisch aufzuwerten.“</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Verfasser/in Eingabe: Gemeinden Egnach, Pfyn</p> <p>Im Planungsgrundsatz soll der neu zugefügte Text weniger verbindlich formuliert werden. Neu soll es so heissen:</p> <p>„...Naturschutzgebiete <del>sind</del> <u>sollen</u> ökologisch <del>aufzuwerten</del> <u>aufgewertet werden</u>.“</p>	<p>Der Antrag ist nachvollziehbar und wird sinngemäss berücksichtigt. Der Planungsgrundsatz 2.4 B wird wie folgt angepasst:</p> <p>„...Naturschutzgebiete sind <u>- wo nötig -</u> ökologisch aufzuwerten.“</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: FDP.Die Liberalen Thurgau</p> <p>Planungsgrundsatz wie folgt ergänzen:</p> <p>„...Naturschutzgebiete sind <u>wo nötig</u> ökologisch aufzuwerten.“</p>	<p>Der Antrag ist nachvollziehbar und wird berücksichtigt. Der Planungsgrundsatz 2.4 B wird wie folgt angepasst:</p> <p>„...Naturschutzgebiete sind <u>- wo nötig -</u> ökologisch aufzuwerten.“</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Privatperson</p> <p>Parzellen „Streue, Wiese, Wald“ sollen neu beurteilt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er steht nicht in direktem Zusammenhang mit der aktuellen Teilrevision des Kantonalen Richtplans (KRP), wird aber gerne bearbeitet.</p>

## KRP-Unterkapitel „2.5 Gebiete mit Vernetzungsfunktion“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsgrundsatz 2.5 A	
<p>Verfasser/in Eingabe: Privatperson</p> <p>Im Zonenplan der Gemeinde Gachnang sollen Vernetzungsgebiete eingezeichnet werden.</p>	<p>Die Zuständigkeit für dieses Anliegen (Zonenplanänderung) liegt bei der Gemeinde.</p>
2.5 Gebiete mit Vernetzungsfunktion – Erläuterungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: Verband Thurgauer Gemeinden, Regio Frauenfeld, Stadt Arbon, Gemeinden Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</p> <p>Bisherige Fassung des Satzes (Seite 2/2 Ziffer 2.5 1. Abschnitt) wieder herstellen:  <del>„...Um die deren Vernetzungsfunktion von Fließgewässern zu fördern und langfristig zu sichern sind zwei Massnahmen besonders wichtig: Biodiversitätsförderflächen entlang im Bereich von Gewässern anlegen und künstliche Gewässerschwellen, welche nicht mehr benötigt werden, zurückbauen, zentral...“</del></p>	<p>Die Erläuterungen dienen dem Verständnis des Planungsgrundsatzes. Die bisherige Formulierung liess ausser Acht, dass Gewässer nicht nur für die Vernetzung von Tieren, die an Land leben, sondern auch für solche im Wasser nicht nur wichtig, sondern überlebenswichtig sind - insbesondere, weil sich einzelne Gewässerabschnitte im Sommer vermehrt lebensfeindlich stark erhitzen. Die angepassten Erläuterungen führen weder zu höheren Anforderungen, noch sind sie rechtlich verbindlich.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Weinfelden</p> <p>Die bisherige Formulierung ist unverändert zu belassen.</p>	<p>Die Erläuterungen dienen dem Verständnis des Planungsgrundsatzes. Die bisherige Formulierung liess ausser Acht, dass Gewässer nicht nur für die Vernetzung von Tieren, die an Land leben, sondern auch für solche im Wasser nicht nur wichtig, sondern überlebenswichtig sind - insbesondere, weil sich einzelne Gewässerabschnitte im Sommer vermehrt lebensfeindlich stark erhitzen. Die angepassten Erläuterungen führen weder zu höheren Anforderungen, noch sind sie rechtlich verbindlich.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: FDP.Die Liberalen Thurgau</p> <p>Die Erläuterungen sind auf die Flughöhe des KRP zu heben.</p>	<p>Die Erläuterungen dienen dem Verständnis des Planungsgrundsatzes. Die bisherige Formulierung liess ausser Acht, dass Gewässer nicht nur für die Vernetzung von Tieren, die an Land leben, sondern auch für solche im Wasser nicht nur wichtig, sondern überlebenswichtig sind - insbesondere, weil sich einzelne Gewässerabschnitte im Sommer vermehrt lebensfeindlich stark erhitzen. Die</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	angepassten Erläuterungen führen weder zu höheren Anforderungen, noch sind sie rechtlich verbindlich.
<p>Verfasser/in Eingabe: Regio Wil</p> <p>Wir schliessen uns dem Antrag (2.5 – Anpassung Formulierung) gemäss der Stellungnahme der VTG an.</p>	<p>Die Erläuterungen dienen dem Verständnis des Planungsgrundsatzes. Die bisherige Formulierung liess ausser Acht, dass Gewässer nicht nur für die Vernetzung von Tieren, die an Land leben, sondern auch für solche im Wasser nicht nur wichtig, sondern überlebenswichtig sind - insbesondere, weil sich einzelne Gewässerabschnitte im Sommer vermehrt lebensfeindlich stark erhitzen. Die angepassten Erläuterungen führen weder zu höheren Anforderungen, noch sind sie rechtlich verbindlich. Der Einbezug der Gemeinden ist selbstverständlich und gelebte Praxis.</p>

## KRP-Unterkapitel „2.8 Boden“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsgrundsatz 2.8 A	
<p>Verfasser/in Eingabe: GRÜNE Thurgau</p> <p>Die GRÜNEN begrüßen die Aufnahme der wichtigen Funktionen Wasser- und Kohlenstoffspeicher.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Weinfelden</p> <p>Auf den vorgeschlagenen neuen Wortlaut ist zu verzichten.</p>	<p>Die neue Formulierung ist rein sprachlicher Natur und soll auf die beiden wichtigen Bodenfunktionen der Wasserspeicherung und der Kohlenstoffspeicherung hinweisen. Dies beiden Funktionen sind bereits durch den im Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) angelegten Begriff der Bodenfruchtbarkeit abgedeckt, so dass die Angst vor teuren Nachweisen unbegründet ist. Die Neuformulierung stellt lediglich eine sprachliche Modernisierung dar, welche vor allen Dingen im Hinblick auf den Klimawandel bedeutende Bodenfunktionen explizit benennt.</p>
Weitere Bemerkungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: Verband Thurgauer Gemeinden, Regio Frauenfeld, Stadt Arbon, Gemeinden Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</p> <p>Die Gemeinden erwarten eine korrekte Arbeitsweise des Kantons, damit kein finanzieller Aufwand für weitere Untersuchungen bei Gemeinden entsteht.</p>	<p>Der Kanton nimmt für sich in Anspruch, jederzeit und nach bestem Wissen und Gewissen korrekt zu arbeiten. Gegenteilige Annahmen sind unbegründet.</p>

## KRP-Unterkapitel „2.9 Gewässer“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsgrundsatz 2.9 B	
<p>Verfasser/in Eingabe: GRÜNE Thurgau</p> <p>Die GRÜNEN begrüßen die zusätzliche Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels bei Tätigkeiten am Gewässersystem.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Frauenfeld</p> <p>Die Stadt Frauenfeld begrüsst und unterstützt die Ergänzung des Planungsgrundsatzes 2.9 B.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Verfasser/in Eingabe: Privatperson</p> <p>Oberwil ist von Starkwasser des „Oberwilerbach“ zu schützen. Die GF-Zone ist im Plan einzutragen.</p>	Überflutungsflächen von ausufernden Fließgewässern werden im Rahmen der Erarbeitung von Gefahrenkarten festgelegt und nicht im Kantonalen Richtplan (KRP). Für die Nachführung bzw. Aktualisierung dieser Gefahrenkarten ist die Fachstelle Naturgefahren des Amtes für Umwelt zuständig.
Planungsauftrag 2.9 C	
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Frauenfeld</p> <p>Die Stadt Frauenfeld begrüsst und unterstützt den Planungsauftrag 2.9 C. Wir schlagen ergänzend eine Prüfung vor, ob die Umsetzung allenfalls rascher möglich sein könnte.</p>	Gemäss dem Konzept Thur3: Teil II Behördenverbindliche Festlegungen (Pkt. 15) ist die etappenweise Umsetzung innerhalb von rund 30 Jahren (also bis 2055) vorgesehen. Die Priorität liegt zurzeit in der Umsetzung der Etappe 1 (Murgmündung-Weinfeld) und den bereits gestarteten Korrektionsprojekten Bauprojekt 2014 Weinfeld-Bürglen sowie Ghögg+ Das Thurjuwel bei Bischofszell. Eine Beschleunigung (z.B. durch den vorgezogenen Start der Umsetzung in der Etappe 2 und/oder 3) wäre nur mit dem Aufbau von personellen Ressourcen und einer Erhöhung der finanziellen Mittel möglich.
Planungsauftrag 2.9 D	
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Frauenfeld</p> <p>Die Stadt Frauenfeld begrüsst und unterstützt den Planungsauftrag 2.9 D.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Planungsauftrag 2.9 E	
<p>Verfasser/in Eingabe: Verband Thurgauer Gemeinden, Regio Frauen-</p>	Die Überarbeitung der strategischen Revitalisierungsplanung der Fließgewässer ist eine kantonale Aufgabe.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>feld, Stadt Arbon, Gemeinden Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Someri, Sulgen, Tägerwilen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</p> <p>Anpassung der Formulierung:</p> <p>Der Kanton <u>aktualisiert</u> und die <u>betroffenen Gemeinden aktualisieren</u> die behördenverbindliche strategische Planung zur Revitalisierung der Fliessgewässer <u>unter Mitwirkung der betroffenen Gemeinden gemeinsam</u>.</p>	<p>Gemäss der Vollzugshilfe Revitalisierung Fliessgewässer Strategische Planung (BAFU, 2023) verpflichtet das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) die Kantone für die Revitalisierung von Gewässern zu sorgen und dabei den Nutzen für die Natur und Landschaft, sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen der Revitalisierungen zu berücksichtigen (Art. 38a Abs. 1 GSchG). Die Kantone müssen die Revitalisierungen planen und einen Zeitplan für die Umsetzung der Massnahmen festlegen, welche bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen sind (Art. 38a Abs. 2 GSchG).</p> <p>Gemäss § 2 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1) findet diese unter der Mitwirkung der Gemeinden statt. Termin und Zeitplan für die Überarbeitung werden vom Bund vorgegeben.</p> <p>Gemäss der Vollzugshilfe Revitalisierung Fliessgewässer Strategische Planung (BAFU, 2023) reichen die Kantone die Planung der Revitalisierung von Fliessgewässern dem BAFU bis zum 31. Dezember 2025 zur Stellungnahme ein und verabschieden sie bis zum 31. Dezember 2026 (Artikel 41d Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung [GSchV; SR 814.201]). Sie erneuern die Planung alle 12 Jahre für einen Zeitraum von 20 Jahren (Art. 41d Abs. 4 GSchV).</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Weinfelden</p> <p>Die Formulierung ist wie folgt anzupassen:</p> <p>Der Kanton <u>aktualisiert</u> und die <u>betroffenen Gemeinden aktualisieren gemeinsam</u> die behördenverbindliche strategische Planung zur Revitalisierung der Fliessgewässer <u>unter Mitwirkung der betroffenen Gemeinden</u>.</p> <p>Weiter ist der gesetzte Termin zu überprüfen.</p>	<p>Die Überarbeitung der strategischen Revitalisierungsplanung der Fliessgewässer ist eine kantonale Aufgabe.</p> <p>Gemäss der Vollzugshilfe Revitalisierung Fliessgewässer Strategische Planung (BAFU, 2023) verpflichtet das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) die Kantone für die Revitalisierung von Gewässern zu sorgen und dabei den Nutzen für die Natur und Landschaft, sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen der Revitalisierungen zu berücksichtigen (Art. 38a Abs. 1 GSchG). Die Kantone müssen die Revitalisierungen planen und einen Zeitplan für die Umsetzung der Massnahmen festlegen, welche bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen sind (Art. 38a Abs. 2 GSchG).</p> <p>Gemäss § 2 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	<p>(WBSNG; RB 721.1) findet diese unter der Mitwirkung der Gemeinden statt. Termin und Zeitplan für die Überarbeitung werden vom Bund vorgegeben.</p> <p>Gemäss der Vollzugshilfe Revitalisierung Fließgewässer Strategische Planung (BAFU, 2023) reichen die Kantone die Planung der Revitalisierung von Fließgewässern dem BAFU bis zum 31. Dezember 2025 zur Stellungnahme ein und verabschieden sie bis zum 31. Dezember 2026 (Artikel 41d Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung [GSchV; SR 814.201]). Sie erneuern die Planung alle 12 Jahre für einen Zeitraum von 20 Jahren (Art. 41d Abs. 4 GSchV).</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Frauenfeld</p> <p>Die Stadt Frauenfeld begrüsst, dass die Gemeinden in die Überarbeitung der strategischen Planung einbezogen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: FDP.Die Liberalen Thurgau</p> <p>Dies muss mit den betroffenen Gemeinden zusammen passieren, und nicht nur mit der Mitwirkung.</p>	<p>Die Kantone sind vom Bund beauftragt, die strategische Planung zur Revitalisierung von Fließgewässern und Seeufnern durchzuführen. Gemäss der Vollzugshilfe Revitalisierung Fließgewässer Strategische Planung (BAFU, 2023) verpflichtet das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) die Kantone für die Revitalisierung von Gewässern zu sorgen und dabei den Nutzen für die Natur und Landschaft, sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen der Revitalisierungen zu berücksichtigen (Art. 38a Abs. 1 GSchG). Die Kantone müssen die Revitalisierungen planen und einen Zeitplan für die Umsetzung der Massnahmen festlegen, welche bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen sind (Art. 38a Abs. 2 GSchG).</p> <p>Die Kantone erarbeiten die für die Revitalisierungsplanung notwendigen Grundlagen unter der Mitwirkung der Politischen Gemeinden (§ 2 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren [WBSNG; RB 721.1]). Die Umsetzung der effektiven Projekte liegt in der Zuständigkeit der Gemeinden. Somit ist die Zusammenarbeit gewährleistet.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: FDP.Die Liberalen Thurgau</p> <p>Termin 2026 zu knapp.</p>	<p>Termin und Zeitplan für die Überarbeitung werden vom Bund vorgegeben.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	<p>Gemäss der Vollzugshilfe Revitalisierung Fliessgewässer Strategische Planung (BAFU, 2023) reichen die Kantone die Planung der Revitalisierung von Fliessgewässern dem BAFU bis zum 31. Dezember 2025 zur Stellungnahme ein und verabschieden sie bis zum 31. Dezember 2026 (Artikel 41d Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung [GSchV; SR 814.201]). Sie erneuern die Planung alle 12 Jahre für einen Zeitraum von 20 Jahren (Art. 41d Abs. 4 GSchV).</p> <p>Die Erarbeitung der strategischen Planung zur Revitalisierung der Fliessgewässer ist somit bereits im Gange. Gemäss dem Zeitplan des Amtes für Umwelt kann eine termingerechte Abgabe eingehalten werden.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Regio Wil</p> <p>Wir schliessen uns dem Antrag (Planungsauftrag 2.9 E – Anpassung Formulierung) gemäss der Stellungnahme der VTG an.</p>	<p>Die Überarbeitung der strategischen Revitalisierungsplanung der Fliessgewässer ist eine kantonale Aufgabe.</p> <p>Gemäss der Vollzugshilfe Revitalisierung Fliessgewässer Strategische Planung (BAFU, 2023) verpflichtet das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) die Kantone für die Revitalisierung von Gewässern zu sorgen und dabei den Nutzen für die Natur und Landschaft, sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen der Revitalisierungen zu berücksichtigen (Art. 38a Abs. 1 GSchG). Die Kantone müssen die Revitalisierungen planen und einen Zeitplan für die Umsetzung der Massnahmen festlegen, welche bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen sind (Art. 38a Abs. 2 GSchG).</p> <p>Gemäss § 2 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1) findet diese unter der Mitwirkung der Gemeinden statt. Termin und Zeitplan für die Überarbeitung werden vom Bund vorgegeben.</p> <p>Gemäss der Vollzugshilfe Revitalisierung Fliessgewässer Strategische Planung (BAFU, 2023) reichen die Kantone die Planung der Revitalisierung von Fliessgewässern dem BAFU bis zum 31. Dezember 2025 zur Stellungnahme ein und verabschieden sie bis zum 31. Dezember 2026 (Artikel 41d Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung [GSchV; SR 814.201]). Sie erneuern die Planung alle 12 Jahre für einen Zeitraum von 20 Jahren (Art. 41d Abs. 4 GSchV).</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Fließgewässer - Erläuterungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: Gemeinde Kradolf-Schönenberg</p> <p>Die Pläne Thur müssen dringend überarbeitet werden, damit auch die Verluste der Landwirte an zu bewirtschaftender Fläche stark verringert werden.</p>	<p>Das Konzept Thur3 hat die Entwicklungsziele und die wesentlichsten Rahmenbedingungen für die künftige Entwicklung der Thur als sicheres und robustes Gewässersystem festgelegt. Erst im Zuge der Ausarbeitung von konkreten Korrektionsprojekten (unter Mitwirkung der Anspruchsgruppen) wird - mittels Interessensabwägung und dabei angepasst auf die jeweilige Situation vor Ort - feststehen, wie gross die betroffenen Flächen effektiv sein werden. Die Interessensabwägung soll nicht vorgezogen werden.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Verband Thurgauer Landwirtschaft</p> <p>Erläuterungen wie folgt anpassen: „...zuerst mechanisch von zirka 45 Metern auf rund 80 Meter aufgeweitet. Die weitergehende erwünschte Aufweitung auf die natürliche Flussbreite von <del>rund</del> <u>max.</u> 100 Metern <u>auf natürlichem Weg</u>, wird anschliessend <del>der Thur überlassen überwacht</del>. Damit können die drei Hauptziele...“</p>	<p>Mit der Genehmigung des Konzeptes Thur3 durch den Regierungsrat wurde der behördenverbindliche Raumbedarf der Thur festgelegt. Der behördenverbindliche Raumbedarf setzt die Leitplanken für die künftige Entwicklung der Thur als sicheres und robustes Gewässersystem. Erst im Rahmen der Ausarbeitung von konkreten Korrektionsprojekten (unter Mitwirkung der Anspruchsgruppen) wird - mittels Interessensabwägung und dabei angepasst auf die jeweilige Situation vor Ort - die Interventionslinie festgelegt. Durch die Interventionslinie wird die Dynamik der Thur eingeschränkt. Die Interessensabwägung soll nicht vorgezogen werden.</p>

## KRP-Unterkapitel „3.1 Gesamtverkehr (GV)“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsgrundsatz 3.1 A	
<p>Verfasser/in Eingabe: GRÜNE Thurgau</p> <p>Die GRÜNEN begrüßen ausdrücklich die Aufnahme des Klimazieles und der flächeneffizienten Mobilitätsformen in diesen Grundsatz. Ebenso die zusätzlichen Erläuterungen mit Vermeidung von Mobilität, Prioritäre Förderung von LV/ÖV und Verlagerung auf fossilfreie Verkehrsträger.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Frauenfeld</p> <p>Anpassung der Inhaltlichen Aussage und der Formulierungen.</p> <p>Der aktuelle Planungsgrundsatz ist nicht zielführend.</p> <p>Es geht nicht darum, Verkehr generell zu vermeiden, sondern vermeidbaren Verkehr zu reduzieren. Gleichzeitig soll die gesamte Mobilität auf geeignete, ressourcen- und klimaschonende sowie flächeneffiziente und emissionsarme Verkehrsformen verlagert werden.</p> <p>Konsequente Förderung des Umweltverbunds (statt nur „prioritär“: dies könnte suggerieren, dass andere Verkehrsformen ebenfalls gefördert werden sollen)</p> <p>Verzicht auf den Begriff „Langsamverkehr“ (Besser: Umweltverbund oder Fuss- und Veloverkehr ausschreiben)</p> <p>Verlagerung auf fossilfreie und emissionsarme Verkehrsträger</p>	<p>Die Erläuterungen zum Planungsgrundsatz 3.1 A werden wie folgt angepasst:</p> <p>„...Dazu ist Folgendes notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <del>Vermeidung von Mobilität</del> <u>Reduktion von vermeidbarem Verkehr</u></li> <li>• ...“</li> </ul>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Frauenfeld</p> <p>Antrag 1: Die Anpassung des Planungsgrundsatzes wird durch die Stadt Frauenfeld grundsätzlich begrüsst, jedoch sollte dieser wie folgt geändert werden:</p> <p>„...den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung und dem Klimaziel für den Verkehr <u>den kantonalen Klimazielen</u> orientiert...“</p>	<p>Antrag 1:</p> <p>Der Planungsgrundsatz 3.1 A wird wie folgt angepasst:</p> <p>„...den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung und dem <del>Klimaziel für den Verkehr</del> <u>Ziel der Klimastrategie Kanton Thurgau</u> orientiert...“</p> <p>Antrag 2:</p> <p>Die beiden Planungsgrundsätze 3.1 A und 3.1 B widersprechen sich nicht diametral. Planungsgrundsatz 3.1 B sagt aus, dass die drei erwähnten</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Antrag 2: Aufgrund dieses Planungsgrundsatzes muss auch der Planungsgrundsatz 3.1 B angepasst werden, welcher 3.1 A diametral widerspricht.</p>	<p>Säulen gleichwertig und bestmöglich zu koordinieren sind. Das ist kein Widerspruch zu den Aussagen im Planungsgrundsatz 3.1 A. Auch elektrisch betriebener Individualverkehr ist motorisierter Verkehr. Planungsgrundsatz 3.1 B wird nicht angepasst.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Privatperson</p> <p>Da die Oberfläche für die e-Vernehmlassung offenbar immer Anträge verlangt, damit man hernach bei der „Begründung“ darlegen kann, was im jeweiligen Kapitel möglicherweise zu wenig oder gar nicht berücksichtigt wurde, und sich unser Fokus ausschliesslich auf den in verschiedenen Richtplankapitel Auswirkungen zeitigenden Verzicht auf Festsetzung innerkantonalen Deponievolumen für Materialien vom Typ C und D richtet, schlage ich vor im Feld Antrag zu den Unterkapitel zu denen wir zusätzlich zum Unterkapitel 4.4 Stellung nehmen immer Folgendes einzugeben (copy-paste ab nach dem Doppelpunkt bis zu meinen Grüssen; fürs Unterkapitel 4.4 bitte die Anträge aus der Hauptmitwirkungseingabe verwenden):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es sei das Unterkapitel 4.4 Abfall der Revisionsvorlage KRP 2024/2025 auf Basis der korrekt erhobenen, im Kanton Thurgau anfallenden Materialmengen der Typen C – E sowie unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen für bzw. Befristungen von aktuell für diese Materialtypen bestehenden Ablagerungsverträge(n) mit Drittkantonen wie auch der diesen Drittkantonen gegenüber in den nächsten Jahren bestehenden Abnahmepflichten von Materialien der Typen C – E zu überarbeiten.</li> <li>2. Es sei in Erfüllung der Eigenversorgungspflicht und des aus dem Schwellenwertkonzept der Deponieplanung resultierenden akuten Bedarfs im Kanton Deponievolumen für die Materialtypen C und D festzusetzen.</li> </ol> <p>Bemerkung:</p> <p>Der Antrag bezieht sich zwar inhaltlich auf das Unterkapitel 4.4. Jedoch steht die Nichtfestsetzung von innerkantonalem Deponievolumen für im Kanton anfallendes Material vom Typ C und D im Widerspruch mit Planungsgrundsätzen/-zielen dieses Kapitels.</p>	<p>Die in der kantonalen Deponieplanung berücksichtigten Abfallmengen für Deponien der Typen C-E sind korrekt. Für die Prognose des künftigen Deponievolumens werden diverse Szenarien berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt eine umfangreiche Abstimmung mit den Nachbarkantonen entsprechend Art. 4 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600). Die Voraussetzung für die Festsetzung von Deponiestandorten der Typen C und D sind auf Basis der kantonalen Deponieplanung derzeit nicht gegeben.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Verfasser/in Eingabe: Regionalverband Hochrhein-Bodensee</p> <p>Der RVHB begrüsst die Ergänzung des Planungsgrundsatzes in der Form, dass sich die Verkehrsabwicklung auch an dem Klimaziel für den Verkehr aus der Klimastrategie des Kantons Thurgau orientieren muss und dass der Planungsgrundsatz um den Aspekt der flächeneffizienten Mobilitätsformen ergänzt wurde.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>Im Abschnitt „Koordination und Bedeutung der Verkehrsträger“ passt der Kanton Thurgau den Planungsgrundsatz 3.1A dahingehend an, dass sich die effiziente Verkehrsabwicklung neben den Mobilitätsbedürfnissen der Bevölkerung, den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung auch an dem Klimaziel für Verkehr aus der Klimastrategie des Kantons Thurgau orientiert. Zur Erreichung des Klimaziels für den Verkehr sieht der Kanton Thurgau unter anderem folgendes vor, Vermeidung von Mobilität, Verlagerung auf fossilfreie Verkehrsträger etc. Zudem ergänzt der Kanton in oben genanntem Planungsgrundsatz den Aspekt der flächeneffizienten Mobilitätsformen. Der Bund begrüsst, dass im Planungsgrundsatz 3.1A zur Erreichung der Klimastrategie des Kantons Thurgau neu die Verlagerung auf flächeneffiziente Mobilitätsformen definiert wird.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Planungsgrundsatz 3.1 A - Erläuterungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: Verband Thurgauer Gemeinden, Regio Frauenfeld, Stadt Arbon, Gemeinden Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</p> <p>„Vermeidung von Mobilität“ ist zu streichen oder allenfalls durch „Vermeidung von motorisiertem Verkehr“ zu ersetzen</p>	<p>Die Erläuterungen zum Planungsgrundsatz 3.1 A werden wie folgt angepasst:</p> <p>„...Dazu ist Folgendes notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <del>Vermeidung von Mobilität</del> <u>Reduktion von vermeidbarem Verkehr</u></li> <li>• ...“</li> </ul>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Weinfelden</p>	<p>Die Erläuterungen zum Planungsgrundsatz 3.1 A werden wie folgt angepasst:</p> <p>„...Dazu ist Folgendes notwendig:</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Die Aussage „Vermeidung von Mobilität“ ist kritisch zu prüfen - allenfalls ist sie anzupassen oder es ist auf sie zu verzichten.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <del>Vermeidung von Mobilität</del> <u>Reduktion von vermeidbarem Verkehr</u></li> <li>• ...“</li> </ul>
<p>Verfasser/in Eingabe: Thurgauischer Baumeister-Verband</p> <p>Die Mobilität zur Erbringung von Dienstleistungen sollte in diesem Kapitel ausgeklammert werden.</p>	<p>Die Erläuterungen zum Planungsgrundsatz 3.1 A werden wie folgt angepasst:</p> <p>„...Dazu ist Folgendes notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <del>Vermeidung von Mobilität</del> <u>Reduktion von vermeidbarem Verkehr</u></li> <li>• ...“</li> </ul>
<p>Verfasser/in Eingabe: Regio Wil</p> <p>Die Regio Wil beantragt, den Begriff „Vermeidung von Mobilität“ zu überarbeiten.</p>	<p>Die Erläuterungen zum Planungsgrundsatz 3.1 A werden wie folgt angepasst:</p> <p>„...Dazu ist Folgendes notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <del>Vermeidung von Mobilität</del> <u>Reduktion von vermeidbarem Verkehr</u></li> <li>• ...“</li> </ul>
<p>Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>Die SBB bitten zu prüfen, ob eine Förderung zur Verlagerung des Güterverkehrs auf die Bahn mit aufgenommen werden kann.</p>	<p>Im kantonalen Güterverkehrskonzept ist keine Förderung des Schienengüterverkehrs vorgesehen.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Privatperson</p> <p>Differenzieren zwischen Verkehrsmittel und Verkehrsträger</p>	<p>Die Erläuterungen zum Planungsgrundsatz 3.1 A werden wie folgt angepasst:</p> <p>„...“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlagerung auf fossilfreie <del>Verkehrsträger</del> <u>Verkehrsmittel</u>“</li> </ul>
<p>Verfasser/in Eingabe: Privatperson</p> <p>Präzisere Formulierung zu „Vermeidung von Mobilität“ verwenden</p>	<p>Die Erläuterungen zum Planungsgrundsatz 3.1 A werden wie folgt angepasst:</p> <p>„...Dazu ist Folgendes notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <del>Vermeidung von Mobilität</del> <u>Reduktion von vermeidbarem Verkehr</u></li> <li>• ...“</li> </ul>
<p>Verfasser/in Eingabe: FDP.Die Liberalen Thurgau</p> <p>Prioritäre Förderung von flächeneffizienten Mobilitätsformen ist zu streichen.</p>	<p>Gemäss Kantonsverfassung zu Umgang mit Boden (Paragraph 77, Absatz 1) sind wir zu einer zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens aufgefordert, was mit flächeneffizienter Mobilität berücksichtigt werden kann.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Kreuzlingen</p> <p>Text präzisieren:</p>	<p>Die Erläuterungen zum Planungsgrundsatz 3.1 A werden wie folgt angepasst:</p> <p>„...Dazu ist Folgendes notwendig:</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Statt „Vermeidung von Mobilität“ ist der Begriff „Vermeidung von motorisiertem Verkehr (MIV)“ zu verwenden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <del>Vermeidung von Mobilität</del> <u>Reduktion von vermeidbarem Verkehr</u></li> <li>• ...“</li> </ul>
<p>Verfasser/in Eingabe: FDP.Die Liberalen Thurgau</p> <p>Vermeidung von Mobilität ist zu streichen</p>	<p>Die Erläuterungen zum Planungsgrundsatz 3.1 A werden wie folgt angepasst:</p> <p>„...Dazu ist Folgendes notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <del>Vermeidung von Mobilität</del> <u>Reduktion von vermeidbarem Verkehr</u></li> <li>• ...“</li> </ul>
Planungsgrundsatz 3.1 F - Erläuterungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Frauenfeld</p> <p>Die Stadt Frauenfeld unterstützt diese Erläuterungen. Wir schlagen aber auf der zweitletzten Zeile folgende Änderung vor:</p> <p>„...ist <del>vermehrt</del> <u>vorrangig</u> auf die Kombination flächeneffizienter Verkehrsmittel...“</p>	<p>„Vermehrt“ wird belassen, weil dies Formulierung aus breiter Erarbeitung und im Konsens mit unterschiedlichsten Verantwortlichen entstanden ist.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Thurgauer Gewerbeverband</p> <p>Folgender Satz ist zu ergänzen:</p> <p>„...Im Urbanen Raum und im Kompakten Siedlungsraum ist vermehrt auf die Kombination flächeneffizienter Verkehrsmittel zu setzen (ÖV, LV, Sharing), <u>nicht zuletzt auch um Raum zu schaffen für einen effizienten Güterverkehr.</u>“</p>	<p>Die Forderung ist thematischer Bestandteil des Güterverkehrskonzepts, welches sich in Erarbeitung befindet.</p>
Planungsauftrag 3.1 E	
<p>Verfasser/in Eingabe: GRÜNE Thurgau</p> <p>Die GRÜNEN begrüßen den neuen Planungsauftrag und insbesondere die Begründung und Beschattung der Strassenräume.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>Der neue Abschnitt „Strassenraumgestaltung“ mit dem Planungsauftrag 3.1E beauftragt den Kanton und die Gemeinden, bei der Gestaltung der Strassenräume das Lokalklima und den Oberflächenabfluss zu berücksichtigen. In den Erläuterungen wird festgehalten, welche konkreten Aspekte zu einer klimaangepassten Strassenraumgestaltung</p>	<p>Der Titel des Abschnitts heisst neu: <u>„Klimaangepasste Strassenraumgestaltung“</u></p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
gehören. Das ASTRA regt an, die Titelgebung des Abschnittes nochmals zu prüfen - beispielsweise mit einer Formulierung wie „klimaangepasste Strassenräume“ - da sich der Planungsauftrag 3.1E ausschliesslich auf Aspekte des Lokalklimas und Oberflächenabflusses bezieht. Alternativ wäre es denkbar, den bestehenden Titel „Strassenraumgestaltung“ beizubehalten und den Planungsauftrag inhaltlicher breiter zu fassen, sodass er der allgemeinen Titelsetzung mehr entspricht und über die klimaangepasste Strassenraumgestaltung hinausgehende Aspekte erläutert.	
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Frauenfeld</p> <p>Die Stadt Frauenfeld begrüsst den Planungsauftrag 3.1 E.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Planungsauftrag 3.1 E - Erläuterungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: Verband Thurgauer Landwirtschaft</p> <p>Das Wachstum der Bäume ist zu beachten.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Strassenverkehrssicherheit wird jederzeit gewährleistet.
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Frauenfeld</p> <p>Die Stadt Frauenfeld unterstützt diese Erläuterungen und schlägt vor, diese am Ende wie folgt zu ergänzen:</p> <p><u>„...und wo möglich Sicherstellen der Zuleitung des Oberflächenabflusses in blau-grüne Infrastrukturen.“</u></p>	<p>Das Anliegen ist nachvollziehbar. Der Erläuterungstext zum Planungsauftrag 3.1 E wird wie folgt angepasst beziehungsweise ergänzt:</p> <p>„Infolge des Klimawandels steigen die <del>T</del><u>Tag</u>-<u>T</u>ages- und Nachttemperaturen. Zudem nehmen Starkniederschläge und Hochwasser an Häufigkeit und Intensität zu. Die Versiegelung der Strassenräume trägt zur weiteren Erwärmung des Siedlungsgebiets bei und verhindert, dass Wasser in den Boden versickern kann. Zu einer klimaangepassten Strassenraumgestaltung gehört, dass Strassenräume nur versiegelt werden, wenn deren Funktion dies erfordert. Wo möglich und sinnvoll sind helle Beläge zu bevorzugen. Weitere Aspekte einer klimaangepassten Strassenraumgestaltung sind <u>beispielsweise</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Begrünung und Beschattung der Strassenräume (<u>u. a. z. B.</u> durch grosse Bäume, deren Wurzelraumbedarf bei der Unterbauung zu berücksichtigen ist)</li> <li>• <u>die wassersensible Gestaltung (z. B. wasserdurchlässige Oberflächen, Speicher-, Versickerungs- und Verdunstungsflächen, um Starkniederschläge abzufangen und</u></li> </ul>



Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>ckern kann. Dies entlastet die Kanalisation bei Starkregen und versorgt die Bepflanzung mit Wasser.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kaltluftbahnen: Die Erhaltung und Schaffung von Kaltluftbahnen für eine gute Luftzirkulation und Kühlung ist von grosser Bedeutung und zu berücksichtigen.</li> </ul>	<p>Strassenräume nur versiegelt werden, wenn deren Funktion dies erfordert. Wo möglich und sinnvoll sind helle Beläge zu bevorzugen. Weitere Aspekte einer klimaangepassten Strassenraumgestaltung sind <u>beispielsweise</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Begrünung und Beschattung der Strassenräume (u. a. z. B. durch grosse Bäume, deren Wurzelraumbedarf bei der Unterbauung zu berücksichtigen ist)</li> <li>• <u>die wassersensible Gestaltung (z. B. wasserdurchlässige Oberflächen, Speicher-, Versickerungs- und Verdunstungsflächen, um Starkniederschläge abzufangen und Temperaturreduktion durch Verdunstung zu ermöglichen)</u></li> <li>• <u>die Berücksichtigung von Kaltluftleitbahnen zur nächtlichen Durchlüftung und Abkühlung des Siedlungsgebiets (vgl. kantonale Klimakarten)</u>“</li> </ul>
<p>Weitere Bemerkungen</p>	
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Frauenfeld</p> <p>Planungsauftrag 3.1 A und C:</p> <p>Wir würden uns eine verbindlichere Aussage zu dem Satz „GVK ist periodisch zu überarbeiten“ wünschen. Zum Beispiel mind. alle 10 Jahre.</p>	<p>Die Überarbeitung ist abhängig von den sich ergebenden Veränderungen und den tatsächlich vorhandenen Ressourcen.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Frauenfeld</p> <p>Planungsauftrag 3.1 B</p> <p>Gemeinden müssen gem. Konzept kombinierte Mobilität an Bahnhöfen und ggf. auch an Bushaltestellen Bike+Ride-Anlagen bereitstellen. Zeithorizont 2040? Wie verläuft der Informationstransfer / Kontrollmechanismus?</p>	<p>Im Konzept Kombinierte Mobilität wird den Gemeinden empfohlen, wo, in welchem Zeithorizont und in welcher Qualität/Quantität Bike+Ride-Anlagen realisiert werden sollen. Die Umsetzung liegt in der Verantwortung der Gemeinden.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Frauenfeld</p> <p>Planungsauftrag 3.1 D – Betriebliches Mobilitätsmanagement:</p> <p>Wird sehr begrüsst.</p> <p>Wir würden es begrüssen, wenn, Zwischenstände frühzeitig kommuniziert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Frauenfeld</p> <p>Planungsgrundsatz 3.1 D:</p> <p>Modal Split Distanz erhöhen - Zielmarke mit Zeit- horizont angeben / fehlt --&gt; Das Fehlen einer Zeit- angabe ist für Planungsgrundsätze in Ordnung, eine Zielmarke in den Erläuterungen z. B: 50% bis 2040 wäre aber angemessen.</p> <p>In diesem Planungsgrundsatz ist sehr wenig „Fleisch am Knochen“. Aus einem gut gemeintem Planungsgrundsatz entsteht genau ein etwas nichtssagender Planungsauftrag betreffend GVK und Controlling. Wir würden uns hier mehr Sub- stanz wünschen.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, wie die Klimaziele einge- halten werden sollen. Auch hier würden wir uns mehr Inhalt wünschen.</p>	<p>Der Kantonale Richtplan (KRP) gibt die wesentli- chen Aspekte des Gesamtverkehrskonzepts Thurgau (GVK) wieder, ohne dabei zu sehr ins Detail zu gehen. Im GVK wird beim Teilziel U2 „Bestehende Umweltbelastungen reduzieren“ für die Messgrösse U 2.5 „Anteil von ÖV und LV am Gesamtverkehr“ einen Zielwert für die Agglomerationen angegeben.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Privatperson</p> <p>1. Es sei das Unterkapitel 4.4 Abfall der Revisi- onsvorlage KRP 2024/2025 auf Basis der korrekt erhobenen, im Kanton Thurgau anfallenden Mate- rialmengen der Typen C – E sowie unter Berück- sichtigung der Kündigungsfristen für bzw. Befris- tungen von aktuell für diese Materialtypen beste- henden Ablagerungsverträge(n) mit Drittkantonen wie auch der diesen Drittkantonen gegenüber in den nächsten Jahren bestehenden Abnahme- pflichten von Materialien der Typen C – E zu über- arbeiten.</p> <p>2. Es sei in Erfüllung der Eigenversorgungspflicht und des aus dem Schwellenwertkonzept der De- ponieplanung resultierenden akuten Bedarfs im Kanton Deponievolumen für die Materialtypen C und D festzusetzen.</p> <p>Bemerkung:</p> <p>Der Antrag bezieht sich zwar inhaltlich auf das Unterkapitel 4.4. Jedoch steht die Nichtfestset- zung von innerkantonalem Deponievolumen für im Kanton anfallendes Material vom Typ C und D im Widerspruch mit Planungsgrundsätzen/-zielen dieses Kapitels.</p>	<p>Die in der kantonalen Deponieplanung berück- sichtigten Abfallmengen für Deponien der Typen C-E sind korrekt. Für die Prognose des künftigen Deponievolumens werden diverse Szenarien be- rücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt eine umfang- reiche Abstimmung mit den Nachbarkantonen entsprechend Art. 4 der Verordnung über die Ver- meidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600). Die Voraussetzung für die Festset- zung von Deponiestandorten der Typen C und D sind auf Basis der kantonalen Deponieplanung derzeit nicht gegeben.</p>

## KRP-Unterkapitel „3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsgrundsatz 3.2 B	
<p>Verfasser/in Eingabe: GRÜNE Thurgau</p> <p>Die GRÜNEN begrüßen die Aufnahme des Netto-Null-Ziels für das Kantonsstrassennetz.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Verfasser/in Eingabe: Regionalverband Hochrhein-Bodensee</p> <p>Der RVHB begrüsst die Ergänzung des Planungsgrundsatzes, mit einem zusätzlichen Ziel, das im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel steht (Netto-Null-kompatible und klimaangepasste Verkehrsinfrastruktur).</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Verfasser/in Eingabe: Thurgauer Gewerbeverband</p> <p>In der vorliegenden Revision des Richtplanes sind die neuesten Erkenntnisse zur N23 (Korridorstudie des Bundes) noch nicht eingeflossen. Wann werden diese eingearbeitet?</p>	Die Resultate der Korridorstudie N23 beeinflusst den Planungsgrundsatz 3.2 B nicht. Eine Einarbeitung wird Stand heute erst erfolgen, wenn die entsprechenden Bundesbotschaften vorliegen.
<p>Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>Neu nimmt der Kanton Thurgau im Unterkapitel „3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)“ im Planungsgrundsatz 3.2B die Netto-Null-kompatible und klimaangepasste Verkehrsinfrastruktur auf. Der Bund weist darauf hin, dass eine solche klimaangepasste Strassenraumgestaltung im Rahmen der Agglomerationsprogramme gefördert wird. So werden grüne und blaue Infrastrukturelemente, die insbesondere auch der Klimaanpassung dienen, mitfinanziert, sofern a) sie Bestandteil einer im Rahmen des Programms mitfinanzierten Verkehrsinfrastrukturmassnahme sind, b) es sich um untergeordnete Elemente dieser Verkehrsinfrastrukturmassnahme handelt, c) die verkehrliche Wirkung der jeweiligen Verkehrsinfrastrukturmassnahmen im Agglomerationsprogramm nachgewiesen und gegeben ist. Aus Sicht des Bundes leisten grüne und blaue Infrastrukturelemente einen wichtigen Beitrag zur Klimaanpassung, zur Steigerung der Lebensqualität und</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
zur Resilienz des Verkehrsinfrastruktursystems. Deshalb werden sie im Rahmen der Agglomerationsprogramme positiv gewürdigt.	
Planungsgrundsatz 3.2 B - Erläuterungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: Gemeinde Bürglen</p> <p>Viele Teile im Richtplan mit BTS-Bezug wirken nach dem neusten Entscheid der Korridorstudie mehr als blauäugig auch mit einem Horizont bis 2050. Die erhebliche Entlastung von Bürglen ist sehr fraglich.</p>	Die West-Ost-Ortsdurchfahrt von Bürglen ist eine Nationalstrasse und damit grundsätzlich Sache des Bundes. Auf den Kantonsstrassen werden die Planungsgrundsätze 3.2 B angewendet.
Festsetzung 3.2 A	
<p>Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>Das ASTRA weist den Kanton Thurgau darauf hin, dass das ASTRA zusammen mit dem Kanton Thurgau die Korridorstudie N23 Grüneck – Arbon erarbeitet hat und der Synthesebericht seit Mai 2025 vorliegt. Die Lösungskonzeption der Korridorstudie weicht vom früheren Projekt BTS (3.201) ab. Zudem ist der Bund für die Aufgaben rund um die Nationalstrasse zuständig. Aus diesem Grund erachtet das ASTRA den Inhalt zur Festsetzung 3.2A als obsolet. Das ASTRA wird die Projektbezeichnung BTS aus diesen Gründen nicht weiterverwenden.</p>	Die Thurgauer Bevölkerung hat sich für die Festsetzung der BTS im Kantonalen Richtplan (KRP) ausgesprochen, weswegen das Vorhaben im KRP verbleibt. Es ist korrekt, dass der Bund für den Betrieb und den Unterhalt sowie für den Ausbau der N23 zuständig ist. Eine Überarbeitung wird Stand heute erst erfolgen, wenn die entsprechenden Bundesbotschaften vorliegen.
<p>Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>Die Studien des Kantons Thurgau betreffend den Anschluss Felben-Pfyn (3.203) wurden vom ASTRA begleitet. Gemäss Informationen des ASTRA ist für den Halbanchluss keine Bestvariante hervorgegangen und die Arbeiten wurden eingestellt. Das ASTRA erachtet daher den Richtplaneintrag als veraltet. Beim Anschluss Wil-West (3.202) liegt ein bearbeitetes generelles Projekt des ASTRA vor. Die Umsetzung hängt von weiteren Infrastrukturmassnahmen des Kantons Thurgau, dem Bahnausbau sowie von der raumplanerischen Koordination ab. Das ASTRA stellt fest, dass die Festsetzung 3.2A weitgehend überholt ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zwischen dem A7-Halbanchluss Felben-Pfyn und der strategischen Arbeitszone (SAZ) „Felben-Wellhausen, Felben-Ost“ besteht ein enger Sachzusammenhang. Kantonsintern muss der Umgang mit der SAZ „Felben-Wellhausen, Felben-Ost“ noch geklärt werden. Die Festsetzung 3.2 A wird daher vorerst nicht angepasst.</p>
Weitere Bemerkungen	

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Verfasser/in Eingabe: Privatperson</p> <p>Die Zelglistrasse Oberwil (Gemeinde Gachnang) ist mit einem Fahrverbot für den MIV zu belegen.</p>	<p>Fahrverbote werden nicht im Kantonalen Richtplan (KRP) abgehandelt.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Frauenfeld</p> <p>Planungsgrundsatz 3.2 C:</p> <p>Wir sehen den Satz „Ausbauten der Strasseninfrastruktur und Netzanpassungen sind angezeigt, wenn - die Funktionsfähigkeit des Kantonsstrassennetzes gewährleistet werden muss, um eine Verflüssigung und eine Entlastung des untergeordneten Strassennetzes zu erzielen,“ als kritisch an und befürchten, dass dieses Argument gegenüber den anderen Kriterien zu häufig angewendet wird, woraus eine Schwächung des ÖV und LV entstehen kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

## KRP-Unterkapitel „3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Festsetzung 3.3 A	
<p>Verfasser/in Eingabe: GRÜNE Thurgau</p> <p>Die GRÜNEN begrüßen die Aufnahme des HBE in die Festsetzung 3.3 A.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Verfasser/in Eingabe: Regionalverband Hochrhein-Bodensee</p> <p>„Im Rahmen des Bahnausbauschritts STEP 2035 sind im Fernverkehr folgende Angebotsverbesserungen geplant:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlängerung der bestehenden Schnellzugsverbindungen St. Gallen - Konstanz nach Singen - Schaffhausen - Basel.“</li> </ul> <p>Das o. g. Zwischenergebnis wird begrüsst. Es trägt zur Verbesserung der Qualität des grenzüberschreitenden Schienenpersonenfernverkehrs bei, insbesondere aufgrund der umsteigefreien Verbindungen und einer deutlichen Fahrzeitverkürzung, die durch den Hochrhein-Bodensee-Express (HBE) entstehen. Ausserdem fördert die Verbindung den wirtschaftlichen und kulturellen Austausch zwischen Baden-Württemberg und der Schweiz.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zwischenergebnis 3.3 D	
<p>Verfasser/in Eingabe: GRÜNE Thurgau</p> <p>Die GRÜNEN unterstützen die Verlängerung der S-Bahn nach Radolfzell und begrüßen den entsprechenden Einsatz des Kantons.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Verfasser/in Eingabe: Regionalverband Hochrhein-Bodensee</p> <p>„Der Kanton setzt sich im Rahmen des nächsten Bauabschnitts STEP für den Bau der Bahninfrastruktur für folgende Angebotsverbesserung ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Halbstündliche Verlängerung der S-Bahnen Weinfelden-Konstanz nach Radolfzell, ergänzend zu den halbstündlich verkehrenden S-Bahnen Konstanz-Singen.“</li> </ul>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Das o. g. Zwischenergebnis wird begrüsst. Dies bedeutet eine zusätzliche Verbesserung für den öffentlichen Nahverkehr in der Region und stärkt die Verbindung zwischen den Städten bzw. im Agglomerationsraum Kreuzlingen-Konstanz und in den Landkreis Konstanz.	
Zwischenergebnis 3.3 H	
<p>Verfasser/in Eingabe: Regionalverband Hochrhein-Bodensee</p> <p>„Für die im Angebotskonzept des Bahnausbauschrittes STEP 2035 geplante Verlängerung der Schnellzugsverbindungen St. Gallen - Konstanz nach Singen - Schaffhausen - Basel plant der Bund die Bahninfrastruktur folgendermassen anzupassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kesswil: Kreuzungsstation</li> <li>• Altnau-Romanshorn: Beschleunigungsmassnahmen.“</li> </ul> <p>Das o. g. Zwischenergebnis wird begrüsst. Die Bahninfrastrukturanpassungen tragen zur Verbesserung der Qualität des grenzüberschreitenden Schienenpersonenfernverkehrs bei.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Übersichtskarte „Öffentlicher Verkehr, Personenfernverkehr“	
<p>Verfasser/in Eingabe: Verband Thurgauer Gemeinden, Regio Frauenfeld, Stadt Arbon, Gemeinden Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</p> <p>Anpassung der Karte „öffentlicher Verkehr-Personenverkehr“ → Strecke St. Gallen nach Chur wieder einzeichnen</p>	<p>Der Abschnitt St. Gallen - Rorschach wurde aus der Karte entfernt, weil er ausserhalb des Kantonsgebiets nach dem nächsten Bahnknoten liegt. Die Anschlusspfeile nach Chur, Sargans, Rorschach und München werden wieder in die Karte aufgenommen.</p> <p>Es gab nie halbstündliche Direktverbindungen Wil - Chur. Seit Dezember 2024 gibt es statt stündlicher Direktverbindung von Wil nach Chur halbstündliche Umsteigeverbindungen mit der gleichen Reisezeit (umsteigen in St. Gallen oder Sargans).</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: FDP.Die Liberalen Thurgau</p> <p>Der Kanton muss sich bei Verschlechterungen des ÖV, wie zum Beispiel der Streichung der Linie nach Chur, mehr für den Erhalt einsetzen.</p>	Der Kanton setzt sich für möglichst direkte Verbindungen in die wichtigen Wirtschaftszentren und Tourismusregionen ein, so auch für gute Verbindungen in den Kanton Graubünden. Die fehlende Darstellung des Abschnitts St. Gallen - Rorschach hat nichts mit einer Angebotsverschlechterung zu tun, sondern mit der ausserterritorialen Lage (nach dem nächsten Bahnknoten ausserhalb des Kantons). Seit Dezember 2024 gibt es statt stünd-

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	licher Direktverbindung von Wil nach Chur halbstündliche Umsteigeverbindungen mit der gleichen Reisezeit (umsteigen in St. Gallen oder Sargans). Die Anschlusspfeile nach Chur, Sargans, Rorschach und München werden wieder in die Karte aufgenommen.
<p>Verfasser/in Eingabe: Regio Wil</p> <p>Die Regio Wil beantragt, obwohl ausserhalb des Kantons Thurgau, die Verbindung St. Gallen – Chur wieder in die Karte aufzunehmen. Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen, diese Verbindung nicht mehr dargestellt wird.</p>	<p>Der Abschnitt St. Gallen - Rorschach wurde aus der Karte entfernt, weil er ausserhalb des Kantonsgebiets nach dem nächsten Bahnknoten liegt. Die Anschlusspfeile nach Chur, Sargans, Rorschach und München werden wieder in die Karte aufgenommen.</p>
Übersichtskarte „Öffentlicher Verkehr, Regionalverkehr Bahn“	
<p>Verfasser/in Eingabe: Regionalverband Hochrhein-Bodensee</p> <p>Das Referenzangebot 2025 wird begrüsst. Es trägt zur Aufrechterhaltung der Qualität des grenzüberschreitenden Schienenpersonenfernverkehrs bei.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Weitere Bemerkungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>Kapitel 3.3 „Öffentlicher Verkehr – Ausbau der Bahninfrastruktur“:</p> <p>Die SBB bitten zu prüfen, ob in Weinfelden Ost der Formationsbahnhof mit Freiverlad in den Richtplan mit aufgenommen werden kann.</p>	Der Kanton sieht vor, ein Zielbild Schienengüterverkehr zu erarbeiten. Wenn dieses Zielbild vorliegt, werden die vorhandenen und die geplanten Schienengüterverkehrsanlagen in den Kantonalen Richtplan (KRP) aufgenommen.

## KRP-Unterkapitel „3.4 Langsamverkehr (LV)“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Allgemeines - Erläuterungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Weinfelden</p> <p>Entschlackung der behelrenden Formulierung: „«Langsamverkehr» ist ein Sammelbegriff für alle Arten von Fortbewegung mit Muskelkraft. Er umfasst den Fussverkehr, den Veloverkehr (inkl. E-Bikes) sowie die Fortbewegung mit fahrzeugähnlichen Geräten (FäG). Dies sind Hilfsmittel zur Fortbewegung mittels Muskelkraft wie Skateboards, Inlineskates und Kickboards.“</p>	<p>Der Erläuterungstext wird wie folgt angepasst: „«Langsamverkehr» ist ein Sammelbegriff für alle Arten von Fortbewegung mit Muskelkraft. Er umfasst den Fussverkehr, den Veloverkehr (inkl. E-Bikes) sowie die Fortbewegung mit fahrzeugähnlichen Geräten (FäG). Dies sind Hilfsmittel zur Fortbewegung mittels Muskelkraft wie Skateboards, Inlineskates und Kickboards.“</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Frauenfeld</p> <p>Ergänzen von kantonalen Vorgaben / Standards. Vorgaben / Standards sind wichtige Planungsgrundlagen für Kommunen. Als Beispiel könnte die Vorgaben / Standards des Kantons Zürich herangezogen werden.</p>	<p>Vorgaben und Standards sind allgemein formuliert in einigen Planungsgrundsätzen enthalten (z. Bsp. Hartbelag im Planungsgrundsatz 3.4 I). Hauptsächlich sind sie aber im Langsamverkehrskonzept und in den Normalien des kantonalen Tiefbauamtes enthalten.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Frauenfeld</p> <p>Ergänzungen von Vorgaben des Bundes. Es fehlen definierte Velobahnen / Veloschnellrouten im Velowegnetz Alltag Neben Haupt- und Nebenrouten sollte gleich das Velobahnnetz gemäss ASTRA ausgewiesen werden. Dazu ein Planungsgrundsatz definiert und auch drei Planungsaufträge mit Konzeption/Gestaltung/Pilot, Planung und Umsetzung hinzugefügt werden.</p>	<p>Das Potential für Velobahnen ist im Kanton Thurgau nicht gegeben. Im Langsamverkehrskonzept sind die Kategorien Haupt- und Nebenrouten enthalten und werden so auch im Kantonalen Richtplan (KRP) fortgeführt.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Verband Thurgauer Gemeinden, Regio Frauenfeld, Stadt Arbon, Gemeinden Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfy, Rickenbach, Someri, Sulgen, Tägerwilen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</p> <p>Streichung Satzteile und Erklärungen: „«Langsamverkehr» ist ein Sammelbegriff für alle Arten von Fortbewegung mit Muskelkraft. Er umfasst den Fussverkehr, den Veloverkehr (inkl. E-</p>	<p>Der Erläuterungstext wird wie folgt angepasst: „«Langsamverkehr» ist ein Sammelbegriff für alle Arten von Fortbewegung mit Muskelkraft. Er umfasst den Fussverkehr, den Veloverkehr (inkl. E-Bikes) sowie die Fortbewegung mit fahrzeugähnlichen Geräten (FäG). Dies sind Hilfsmittel zur Fortbewegung mittels Muskelkraft wie Skateboards, Inlineskates und Kickboards.“</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Bikes), sowie die Fortbewegung mit fahrzeugähnlichen Geräten (FäG). <del>Dies sind Hilfsmittel zur Fortbewegung mittels Muskelkraft wie Skateboards, Inlineskates und Kickboards.“</del>	
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Frauenfeld</p> <p>Wir würden eine Erwähnung der Verkehrsgeräte wie E-Trottis / E-Scooter begrüßen.</p>	<p>Der Erläuterungstext wird wie folgt angepasst: „«Langsamverkehr» ist ein <del>Sammelbegriff für alle Arten von Fortbewegung mit Muskelkraft.</del> Er umfasst den Fussverkehr, den Veloverkehr (inkl. E-Bikes) sowie die Fortbewegung mit fahrzeugähnlichen Geräten (FäG). <del>Dies sind Hilfsmittel zur Fortbewegung mittels Muskelkraft wie Skateboards, Inlineskates und Kickboards.“</del></p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Frauenfeld</p> <p>Wir sehen die Einführung von hindernisfreien Wanderwegen als sehr positiv an.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Planungsgrundsatz 3.4 H	
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Frauenfeld</p> <p>Wir würden eine Formulierung begrüßen, welche auch hinsichtlich der nötigen Umlagerung auf den Veloverkehr formuliert ist.</p>	Die Umlagerungsziele werden im Kapitel 3.1 Gesamtverkehr (GV) abgehandelt.
<p>Verfasser/in Eingabe: Privatperson</p> <p>Ein Radweg „Bernhard Greuter“ ist zu planen und festzulegen.</p>	Die vorgeschlagene Route hat keinen kantonalen Charakter. Es steht den Regionen und Gemeinden aber frei, eigene Velorouten festzulegen.
Veloverkehr - Ausgangslage	
<p>Verfasser/in Eingabe: Gemeinde Rickenbach</p> <p>Karte Velowegnetz Alltagsverkehr: Rickenbach Toggenburgerstrasse auf der ganzen Länge aufnehmen in den Alltagsverkehr</p>	<p>Die kantonalen Velorouten aus dem Kanton St. Gallen werden in der Gemeinde Rickenbach durch unsere kantonalen Routen abgenommen. Die Abnahme der lokalen Routen ist im Allgemeinen Sache der Gemeinden.</p> <p>Der nördliche Teil der Toggenburgerstrasse führt zum McDonald's-Kreisel und damit zu einer regionalen Veloroute. Der Kanton St. Gallen überarbeitet derzeit seine Veloroutenkategorisierung, wobei die regionalen Velorouten abgestuft oder zu einer kantonalen Route aufgestuft werden. Bis zur Fertigstellung dieses Entscheides wird das kantonale Alltagsveloroutennetz Thurgau nicht an regionale Routen angeschlossen.</p>
Velowege für den Alltagsverkehr - Erläuterungen	

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Verfasser/in Eingabe: Gemeinde Rickenbach</p> <p>Karte Velowegnetz Alltagsverkehr: neu erstellte Velobahn (Velovorzugsroute) Bachstrasse - Wilenstrasse (entlang der SBB-Linie) auf der ganzen Länge aufnehmen für den Alltagsverkehr</p>	<p>Die sich im Bau befindende Velovorzugsroute entlang des SBB-Trassees ist zu begrüssen. Eine Aufnahme ins kantonale Veloalltagsroutennetz kann geprüft werden, wenn die Fortführung aus dem Raum Bachwis geklärt ist.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Gemeinde Rickenbach</p> <p>Karte Velowegnetz Alltagsverkehr: Toggenburgerstrasse in Rickenbach auf der ganzen Länge aufnehmen für den Alltagsverkehr</p>	<p>Die kantonalen Velorouten aus dem Kanton St. Gallen werden in der Gemeinde Rickenbach durch unsere kantonalen Routen abgenommen. Die Abnahme der lokalen Routen ist im Allgemeinen Sache der Gemeinden.</p> <p>Der nördliche Teil der Toggenburgerstrasse führt zum McDonald's-Kreisel und damit zu einer regionalen Veloroute. Der Kanton St. Gallen überarbeitet derzeit seine Veloroutenkategorisierung, wobei die regionalen Velorouten abgestuft oder zu einer kantonalen Route aufgestuft werden. Bis zur Fertigstellung dieses Entscheides wird das kantonale Alltagsveloroutennetz Thurgau nicht an regionale Routen angeschlossen.</p>
Übersichtskarte „Wanderwege“	
<p>Verfasser/in Eingabe: Grüne Romanshorn</p> <p>Verlegung Kantonalen Wanderweg Holenstein (Romanshorn)-Uttwil entsprechend V72 kommunaler Richtplan Romanshorn von der Riederzelgstrasse an den südlichen Bahndamm in Fortführung des bereits bestehenden Wanderwegs von Uttwil bis Tobelmühle</p>	<p>Die Gemeinde Romanshorn sieht derzeit keine Veranlassung, den Wanderweg zu verlegen. Er ist im Bestand vom Bodensee-Radweg getrennt geführt. Zudem bedingt die vorgeschlagene Wegführung auch den Bau von neuen Wegabschnitten.</p>
Übersichtskarte „Velowegnetz Alltagsverkehr“	
<p>Verfasser/in Eingabe: GRÜNE Thurgau</p> <p>Die GRÜNEN begrünnen die Weiterentwicklung des Alltagsnetzes ausdrücklich und erwarten, dass der Kanton dies entschlossen vorantreibt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Frauenfeld</p> <p>Aufklassierung Veloroute Frauenfeld Uesslingen.</p>	<p>Die Unterscheidung in Haupt- und Nebenrouten wurde im Langsamverkehrskonzept hergeleitet und umfasst längere Streckenabschnitte zwischen grösseren Ortschaften.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Gemeinde Wagenhausen</p> <p>Zwischen Etwilen und Stammheim soll der Velo-</p>	<p>Die Führung der Routen ist mit dem Kanton Zürich abgesprochen. Es steht jedem Alltagsvelofahrer frei, sich auf den Freizeitrouten fortzubewegen.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
weg für den Alltags- und Freizeitverkehr zusammengelegt und einheitlich auf dem bestehenden Trasse des Velowegs für den Freizeitverkehr geführt werden.	
Übersichtskarte „Velowegnetz Freizeitverkehr“	
<p>Verfasser/in Eingabe: Tiefbauamt TG</p> <p>Die Übersichtskarte „Velowegnetz Freizeitverkehr“ im Unterkapitel „3.4 Langsamverkehr“ enthält einen Fehler. Die pink dargestellte „Herz-Route Nr. 99“ ist keine nationale, sondern eine kantonale Route. Sie ist konsequenterweise in der Legende zu löschen und in der Karte grün darzustellen, wie die anderen kantonalen Routen. In diesem Zusammenhang soll auch der Routenabschnitt unten auf der Karte (Raum Herisau – Degersheim – Mosnang) ausgeblendet werden.</p>	Die Übersichtskarte „Velowegnetz Freizeitverkehr“ wird entsprechend angepasst.
Weitere Bemerkungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Frauenfeld</p> <p>Kapitel 3.4 - Langsamverkehr</p> <p>Der Bereich Langsamverkehr ist aus unserer Sicht nicht auf die Klimaziele abgestimmt. Wir würden wesentlich verbindlichere Formulierungen begrüßen. Es fehlt u.a. ein Ziel zur Veränderung des Modal Split.</p>	Die Umlagerungsziele werden im Kapitel 3.1 Gesamtverkehr (GV) abgehandelt.
<p>Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Bund regt dazu an, im Sinne einer lokal abgestimmten Umsetzung des Velogesetzes (VWG; SR 705) und der Verdichtung der kantonalen Velowegnetze eine Planungspflicht der Gemeinden für lokale Velowege zu prüfen.</p>	Die Verpflichtung der Gemeinden wird in den nächsten Jahren geprüft.
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Frauenfeld</p> <p>Planungsauftrag 3.4 A: Im ersten Satz würden wir es begrüßen, wenn er wie folgt angepasst würde:</p>	Die Verpflichtung der Gemeinden wird in den nächsten Jahren geprüft.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
„Ergänzend zum kantonalen LV-Netz <del>können</del> <u>sollen</u> die Gemeinden ein Netz von LV-Verbindungen erstellen und dieses mit den Nachbargemeinden...“	
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Frauenfeld</p> <p>Planungsgrundsatz 3.4 A:</p> <p>Wir würden es begrüßen, wenn der Grundsatz formuliert würde, dass Langsamverkehr im Alltag für Berufspendler, Schüler, Einkauf usw. den Hauptteil des Verkehrs ausmachen soll.</p>	Der Zweck der Velowegnetze für den Alltag wird in Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Velowege (VWG; SR 705) verbindlich definiert.
<p>Verfasser/in Eingabe: Kanton Zürich</p> <p>Als neue Veloroute wird die Route „Bichelsee Anbindung Kanton Zürich“ aufgenommen und grenzüberschreitend auch auf Zürcher Kantonsgebiet dargestellt. Gemäss interner Rücksprache mit unserer Fachstelle „Veloverkehr“ (Amt für Mobilität) wird der entsprechende Abschnitt auch im Kanton Zürich in den Velonetzplan aufgenommen und im Rahmen einer nächsten Richtplanteilrevision abgebildet. Das Velowegnetz ist somit über die Kantonsgrenzen hinweg abgestimmt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## KRP-Unterkapitel „3.6 Parkierung“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
3.6 Parkierung - Erläuterungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: GRÜNE Thurgau</p> <p>Neue Parkierungsanlagen für Motorfahrzeuge sind wo möglich zu vermeiden, ebenso der Bau von Tiefgaragen. Anzustreben ist die Parkierung in Gebäuden bzw. In offenen Unterständen, deren Dächer begrünt oder solar genutzt sind.</p> <p>Die Dimensionierung und Bewirtschaftung erfolgt unter Berücksichtigung des Angebotes von ÖV und LV, bestehender Strassenkapazitäten, sowie der Luft- und Lärmbelastung.</p>	<p>Der erste Teil der Eingabe steht im Wesentlichen im Einklang mit den beiden bestehenden Planungsgrundsätzen 3.6 A und 3.6 B.</p> <p>Die Zuständigkeit der Gemeinden für die Rahmennutzungsplanung (Zonenplan, Baureglement) ist im PBG geregelt. Als Hilfestellung für die Gemeinden erarbeitet der Kanton Mustertexte zur Regelung der Parkierung in kommunalen Reglementen (vgl. neuer Planungsauftrag 3.6 B). Damit soll das Angebot an Parkraum auf die Lage und Nutzung der Bauten abgestimmt werden können. Ein wichtiger Lage Parameter ist die Güte der ÖV-Erschliessung. Zudem können die örtlichen Rahmenbedingungen und der regionale Kontext bestimmend sein. Je nach Nutzung der Liegenschaften und Areale (wie Wohnen, Dienstleistung, Verkauf oder Produktion) ergeben sich spezifische Anforderungen an den Parkraum.</p> <p>Die Mustertexte unterstützen die Gemeinden, ihre Verkehrsflächen effizient zu nutzen und die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern.</p>
Planungsauftrag 3.6 B	
<p>Verfasser/in Eingabe: GRÜNE Thurgau</p> <p>Die GRÜNEN begrüssen die Aufnahme der Mustertexte ausdrücklich. Eine möglichst einheitliche Regelung in allen Gemeinden sollte erreicht werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Regio Wil</p> <p>Als Beteiligte sind ebenfalls die Gemeinden aufzuführen, da die Gemeinden für deren Umsetzung zuständig sind.</p>	<p>Der Planungsauftrag 3.6 B wird wie folgt angepasst:</p> <p>„Federführung: Kanton (ARE) Beteiligte: <del>Regionalplanungsgruppen</del> <u>Gemeinden</u> Termin: 2026“</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Verband Thurgauer Gemeinden, Regio Frauenfeld, Stadt Arbon, Gemeinden Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</p>	<p>Der Planungsauftrag 3.6 B wird wie folgt angepasst:</p> <p>„Federführung: Kanton (ARE) Beteiligte: <del>Regionalplanungsgruppen</del> <u>Gemeinden</u> Termin: 2026“</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Bei den Beteiligten sollen nicht die Regionalplanungsgruppen, sondern die Gemeinden aufgeführt werden.	
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Kreuzlingen</p> <p>Bei den Beteiligten sollen nicht die Regionalplanungsgruppen, sondern die Gemeinden aufgeführt werden.</p>	<p>Der Planungsauftrag 3.6 B wird wie folgt angepasst:</p> <p>„Federführung: Kanton (ARE) Beteiligte: <del>Regionalplanungsgruppen</del> <u>Gemeinden</u> Termin: 2026“</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Weinfelden</p> <p>Verzicht auf Nennung der „Regionalplanungsgruppen“ als Beteiligte. Stattdessen die Gemeinden erwähnen.</p>	<p>Der Planungsauftrag 3.6 B wird wie folgt angepasst:</p> <p>„Federführung: Kanton (ARE) Beteiligte: <del>Regionalplanungsgruppen</del> <u>Gemeinden</u> Termin: 2026“</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>Der Bund begrüsst, dass der Kanton Thurgau im Unterkapitel „3.6 Parkierung“ neu den Planungsgrundsatz 3.6B „Der Kanton erarbeitet Mustertexte zur Regelung der Parkierung in kommunalen Reglementen als Hilfestellung für die Gemeinden“, aufnimmt. Die Anpassung unterstützt die Umsetzung einer 4V-Strategie (Verkehr vermeiden, vernetzen, verlagern und verträglich gestalten) im Rahmen der Agglomerationsprogramme. Der Bund weist darauf hin, dass eine wirkungsvolle 4V-Strategie neben der sorgfältigen Abstimmung von Verkehr und Siedlung auch gezielte Lenkungs- und Steuerungsmassnahmen sowie verhaltens- bzw. nachfrageorientierte Massnahmen erfordert. Push-Massnahmen werden im Rahmen der Agglomerationsprogramme positiv gewürdigt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Frauenfeld</p> <p>Die Stadt Frauenfeld unterstützt den Planungsauftrag 3.6 B grundsätzlich. Es wird jedoch vorgeschlagen, die Grundzüge dieses Themas im PBG zu regeln, da sonst keine Wirkung erzielt wird.</p>	Es ist dem Antragsteller zuzustimmen, dass Vorschriften im Gesetz verankert werden müssen. Ob und in welchem Umfang dies geschehen soll, wird im Rahmen einer entsprechenden Gesetzesanpassung zu diskutieren sein. Weil die vorliegenden Anpassungen am Kantonalen Richtplan (KRP), Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) und Gesetz über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) im Zusammenhang mit der FFF-Kompensation stehen, wird die Parkierungsthematik erst im Rahmen einer zukünftigen Gesetzesanpassung zu diskutieren sein.

## KRP-Unterkapitel „4.1 Wasser“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsgrundsatz 4.1 A	
<p>Verfasser/in Eingabe: GRÜNE Thurgau</p> <p>Die GRÜNEN begrüßen die Aufnahme von Brauchwasser, welches gerade angesichts der ändernden klimatischen Bedingungen an Bedeutung gewinnt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Planungsgrundsatz 4.1 B	
<p>Verfasser/in Eingabe: GRÜNE Thurgau</p> <p>Der letzte Satz soll nicht gestrichen werden. Der Planungsgrundsatz ist wie folgt zu ergänzen: „Die öffentliche Trinkwasserversorgung hat grundsätzlich Priorität vor allen anderen Nutzungsansprüchen. <u>Zum dauerhaften Schutz des Trinkwassers sind Schadstoffeinträge in Grundwasservorkommen sowie in Oberflächengewässer zu vermeiden.</u>“</p>	Die Thematik muss im Abschnitt „Grundwassergebiete“ angegangen werden und nicht im Abschnitt „Wasserversorgung“. Der Grundsatz wurde bereits explizit in den Planungsgrundsatz 4.1 D integriert.
Planungsgrundsatz 4.1 B - Erläuterungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: Verband Thurgauer Landwirtschaft</p> <p>Die Landwirtschaft ist angemessen zu berücksichtigen. Die Erläuterungen sollen wie folgt angepasst werden: „...für die landwirtschaftliche Bewässerung, sind <del>in beschränktem Umfang</del> möglich...“</p>	Der Satzteil wird nicht aus dem Erläuterungstext gelöscht. Der Planungsgrundsatz verankert den Vorrang der Trinkwassernutzung aus den im Kanton vorhandenen Wasserressourcen. Wie im Erläuterungstext erwähnt, ist eine landwirtschaftliche Nutzung nicht ausgeschlossen und beschränkt möglich, d.h. nicht nachhaltig über die öffentlichen Wasserversorgungen garantiert.
<p>Verfasser/in Eingabe: Verband Thurgauer Landwirtschaft</p> <p>Bei Ausbau der Wasserleitungen sollen die landwirtschaftlichen Bedürfnisse mit einbezogen werden</p>	Der Bau von Trinkwasserleitungen liegt im Aufgabenbereich der Wasserversorgungen. Es steht diesen frei, entsprechende Infrastrukturen im Rahmen ihrer in der Generellen Wasserversorgungsplanung definierten Möglichkeiten zu erstellen. Es gilt zu bedenken, dass für die Trinkwasserqualität ein stetiger Durchfluss in den Leitungen vorherrschen muss. Wenn die Trinkwasserzufuhr für die Landwirtschaft stark saisonal gesteuert ist, ist eine nachteilige Auswirkung auf die Qualität zu erwarten.
Planungsauftrag 4.1 D	
<p>Verfasser/in Eingabe: GRÜNE Thurgau</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Die GRÜNEN begrüßen eine kantonale Planung zur Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen.	
<p>Verfasser/in Eingabe: Verband Thurgauer Landwirtschaft</p> <p>In der die Landwirtschaft miteingeschlossen ist.</p> <p>Unsere Tiere brauchen ebenfalls Trinkwasser.</p>	Der Trinkwasserbedarf von Vieh ist in der Kantonalen Wasserversorgungsplanung sowie in den kommunalen Generellen Wasserversorgungsplanungen (GWP) inbegriffen, wobei der Bedarf pro Grossvieheinheit in die Bilanzen einfließt.
Planungsauftrag 4.1 D - Erläuterungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: Technische Betriebe Weinfeld AG</p> <p>KVTM: Anstatt Gemeinden zur Versorgung fremder Netzgebiete zu verpflichten, soll jede Wasserversorgung ihre Absicherung im GWP/TWM dem Kanton melden. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, hat die jeweilige Gemeinde/Wasserversorgung vom Kanton verfügte Massnahmen (allenfalls in Zusammenarbeit mit weiteren Wasserversorgungen) umzusetzen und zu finanzieren.</p>	<p>Der Erläuterungstext zum Planungsauftrag 4.1 D wird wie folgt angepasst:</p> <p>„...<del>Mit der Planung bezeichnet der Kanton Thurgau die</del> <u>In enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden bzw. Trinkwasserversorgungen, die in einem bestimmten Versorgungsgebiet bezeichnet</u> <del>der Kanton die Versorgungsgebiete, in der die</del> <u>Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen umzusetzen haben. Zudem bezeichnet er die Gemeinden, deren umgesetzt werden. Dabei wird auch festgesetzt, welche</u> <del>Wasserversorgungen in einer schweren Mangellage die Versorgung für andere Versorger in einer Region übernehmen müssen. Falls erforderlich ist dabei die Zusammenarbeit interkantonal abzustimmen. Der Kanton legt dabei zusammen mit den Gemeinden die Modalitäten für die Berechnung der Entschädigungen an Versorger fest, die für andere Versorger Sicherheitsleistungen erbringen oder vorhalten.“</del></p>
Planungsgrundsatz 4.1 D	
<p>Verfasser/in Eingabe: GRÜNE Thurgau</p> <p>Die GRÜNEN begrüßen die Überarbeitung und die zusätzlichen Erläuterungen. Die Schadstoffeinträge, welche bisher in Planungsgrundsatz 4.1 B erwähnt wurden, sollen alternativ hier im Planungsgrundsatz 4.1 D explizit verankert werden.</p>	Das Anliegen ist im Planungsgrundsatz 4.1 D bereits sinngemäss umgesetzt.
Planungsauftrag 4.1 E	
<p>Verfasser/in Eingabe: Amt für Umwelt TG</p> <p>Der Planungsauftrag 4.1 E ist wie folgt anzupassen:</p>	<p>Der Planungsauftrag 4.1 E wird wie folgt angepasst:</p> <p>„Die nutzbaren Grundwasservorkommen und die besonders genutzten Oberflächengewässer sind planerisch zu schützen.“</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>„Die nutzbaren Grundwasservorkommen und die besonders genutzten Oberflächengewässer sind planerisch zu schützen.</p> <p>Federführung: Kanton (AfU) Beteiligte: Gemeinden Termin: <del>2026</del> <u>laufend</u>“</p>	<p>Federführung: Kanton (AfU) Beteiligte: Gemeinden Termin: <del>2026</del> <u>laufend</u>“</p>
Planungsauftrag 4.1 E - Erläuterungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: Amt für Umwelt TG</p> <p>Die Erläuterungen zum Planungsauftrag 4.1 E sind wie folgt anzupassen:</p> <p>„Der planerische Gewässerschutz enthält folgende Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässerschutzbereiche A<sub>0</sub> und A<sub>U</sub></li> <li>• übrige Bereiche üB</li> <li>• Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3</li> <li>• Grundwasserschutzareale (ein Areal provisorisch ausgeschieden)</li> <li>• Zuströmbereiche Z<sub>0</sub> und Z<sub>U</sub> (derzeit keine im Thurgau)</li> </ul> <p>Die Gewässerschutzbereiche dienen gemäss der GSchV dem qualitativen und quantitativen Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer. Der Gewässerschutzbereich A<sub>U</sub> umfasst die nutzbaren unterirdischen Gewässer sowie die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete. Die Umgebung von Quelfassungen, die der Wasserversorgung dienen und somit über Grundwasserschutzzonen verfügen aber keinem eindeutig bestimmbar Grundwasservorkommen zugeordnet werden können, ist ebenfalls dem Bereich A<sub>U</sub> zuzuordnen. Der Gewässerschutzbereich A<sub>0</sub> dient dem Schutz oberirdischer Gewässer, wenn dies zur Gewährleistung einer besonderen Nutzung erforderlich ist. Dazu gehören der Bodensee und Bereiche um Fliessgewässer, die zu einem wesentlichen Anteil in Fassungen für Trinkwasserzwecke infiltrieren. Die aus der Übersichtskarte „Gewässerschutz“ ersichtliche Einteilung des Kantonsgebietes in die Gewässerschutzbereiche für nutzbare unter- und oberirdische Gewässer (A<sub>U</sub>, A<sub>0</sub>) entspricht im Wesentlichen der Gewässerschutzkarte mit Stand 2000. Sie genügt den heutigen Anforderungen teilweise nicht mehr. Die Gewässerschutzbereiche A<sub>U</sub> und A<sub>0</sub> <del>werden bis 2026</del> <u>wurden im Jahr</u></p>	<p>Der Erläuterungstext zum Planungsauftrag 4.1 E wird wie folgt angepasst:</p> <p>„...Sie genügt den heutigen Anforderungen teilweise nicht mehr. Die Gewässerschutzbereiche A<sub>U</sub> und A<sub>0</sub> <del>werden bis 2026</del> <u>wurden im Jahr 2025</u> den heutigen Gegebenheiten angepasst und mit den Nachbarkantonen harmonisiert. Auch Wärmeinträge ins Grundwasser sind relevant für die Planungspraxis. Vor allem in urbanen Räumen können zunehmende Bodenversiegelungen, die thermische Nutzung des Untergrunds, Tunnelbauten und Tiefgaragen sowie unterirdische Wärmeverluste von Gebäuden die Temperatur des Grundwassers erhöhen und damit dessen Qualität beeinträchtigen. Die Anpassungen bei der Gewässerschutzkarte sind nach neuen Erkenntnissen zu nutzbaren unterirdischen und oberirdischen Gewässern oder weiteren neuen gewässerschutzrechtlichen Gesichtspunkten <u>laufend</u> vorzunehmen.“</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p><u>2025</u> den heutigen Gegebenheiten angepasst und mit den Nachbarkantonen harmonisiert. Auch Wärmeeinträge ins Grundwasser sind relevant für die Planungspraxis. Vor allem in urbanen Räumen können zunehmende Bodenversiegelungen, die thermische Nutzung des Untergrunds, Tunnelbauten und Tiefgaragen sowie unterirdische Wärmeverluste von Gebäuden die Temperatur des Grundwassers erhöhen und damit dessen Qualität beeinträchtigen. Die Anpassungen bei der Gewässerschutzkarte sind nach neuen Erkenntnissen zu nutzbaren unterirdischen und oberirdischen Gewässern oder weiteren neuen gewässerschutzrechtlichen Gesichtspunkten <u>laufend</u> vorzunehmen.“</p>	
<p>Verfasser/in Eingabe: Technische Betriebe Weinfelden AG</p> <p>Formulierung anpassen: „...heutigen Gegebenheiten angepasst und mit den Nachbarkantonen harmonisiert. <del>Auch Wärmeeinträge ins Grundwasser sind relevant für die Planungspraxis</del> <u>Neben den chemisch-physikalischen und mikrobiologischen Parametern ist auch die natürliche Grundwassertemperatur ein zu schützender Qualitätsparameter. Insbesondere Wärmeeinträge ins Grundwasser sind zu überwachen und zu begrenzen...</u>“</p>	<p>Die Erläuterungen zum Planungsauftrag 4.1 E werden nicht angepasst. Als Alternative wird aber der Erläuterungstext zum Planungsgrundsatz 4.1 D wie folgt ergänzt:</p> <p>„...Lebensmittelgesetzgebung einhält. Schadstoffeinträge in Grundwasservorkommen sowie in Oberflächengewässer sind zu vermeiden <u>und die Temperaturverhältnisse sind möglichst naturnah zu bewahren</u>. Der Kanton betreibt Messnetze und beobachtet damit qualitative und quantitative Veränderungen des Grundwassers, <u>wobei die Temperatur ebenfalls ein Qualitätsmerkmal darstellt</u>. Zudem ist der natürliche Wasserhaushalt...“</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Kreuzlingen</p> <p>Die Anpassungen und Ergänzungen im Kapitel 4.1 werden ausdrücklich begrüsst.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Planungsgrundsatz 4.1 G	
<p>Verfasser/in Eingabe: GRÜNE Thurgau</p> <p>Die GRÜNEN begrüßen die Anpassung dieses Planungsgrundsatzes. Das Prinzip der Schwammstadt und die lokale Verdunstung ist angesichts der Auswirkungen des Klimawandels überall zu fördern und umzusetzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

## KRP-Unterkapitel „4.2 Energie“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsauftrag 4.2 A - Erläuterungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: Verband Thurgauer Gemeinden, Regio Frauenfeld, Stadt Arbon, Gemeinden Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilten, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</p> <p>Absatz ersatzlos streichen: „...Das Geodatenmodell wird durch den GIS Verbund Thurgau (GIV) bereitgestellt.</p> <p><del>Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthafte bessere Lösung möglich, so müssen die Energierichtpläne überprüft und nötigenfalls angepasst werden. Energierichtpläne sollen in der Regel alle zehn Jahre gesamthafte überprüft und nötigenfalls angepasst werden.“</del></p> <p>Die Frist für die gesamthafte Überprüfung von Energierichtpläne soll auf mindestens 15-20 Jahre verlängert werden.</p>	<p>Die Erneuerung der kommunalen Energierichtpläne wird lediglich in den Erläuterungen angesprochen. Die Dauer bis zur Überarbeitung der Energierichtpläne wird angepasst auf 10 bis 15 Jahre. Konkret wird der Erläuterungstext zum Planungsauftrag 4.2 A wie folgt angepasst:</p> <p>„...angepasst werden. Energierichtpläne sollen <del>in der Regel alle zehn</del> <u>10 bis 15</u> Jahre gesamthafte überprüft und nötigenfalls angepasst werden...“</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Weinfelden</p> <p>Der neu eingefügte, letzte Absatz ist ersatzlos zu streichen: „...Das Geodatenmodell wird durch den GIS Verbund Thurgau (GIV) bereitgestellt.</p> <p><del>Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthafte bessere Lösung möglich, so müssen die Energierichtpläne überprüft und nötigenfalls angepasst werden. Energierichtpläne sollen in der Regel alle zehn Jahre gesamthafte überprüft und nötigenfalls angepasst werden.“</del></p>	<p>Die Erneuerung der kommunalen Energierichtpläne wird lediglich in den Erläuterungen angesprochen. Die Dauer bis zur Überarbeitung der Energierichtpläne wird angepasst auf 10 bis 15 Jahre. Konkret wird der Erläuterungstext zum Planungsauftrag 4.2 A wie folgt angepasst:</p> <p>„...angepasst werden. Energierichtpläne sollen <del>in der Regel alle zehn</del> <u>10 bis 15</u> Jahre gesamthafte überprüft und nötigenfalls angepasst werden...“</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Gemeinden Egnach, Pfyn</p> <p>Die Frist für die gesamthafte Überprüfung von Energierichtpläne soll auf mindestens 15-20 Jahre verlängert werden.</p>	<p>Die Erneuerung der kommunalen Energierichtpläne wird lediglich in den Erläuterungen angesprochen. Die Dauer bis zur Überarbeitung der Energierichtpläne wird angepasst auf 10 bis 15 Jahre. Konkret wird der Erläuterungstext zum Planungsauftrag 4.2 A wie folgt angepasst:</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	„...angepasst werden. Energierichtpläne sollen <del>in der Regel</del> alle <del>zehn</del> 10 bis 15 Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls angepasst werden...“
<p>Verfasser/in Eingabe: GRÜNE Thurgau</p> <p>Die Kriterien/Zeitraumen für eine Aktualisierung der Energierichtpläne soll in einem Planungsauftrag/Grundsatz festgehalten werden.</p>	<p>Die Gemeinden wünschen eine flexible Handhabung. Dies wird mit der Anpassung der Formulierung im Erläuterungstext auf „10 bis 15 Jahre“ erfüllt. Konkret wird der Erläuterungstext zum Planungsauftrag 4.2 A wie folgt angepasst:</p> <p>„...angepasst werden. Energierichtpläne sollen <del>in der Regel</del> alle <del>zehn</del> 10 bis 15 Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls angepasst werden...“</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Verband der Schweizerischen Gasindustrie</p> <p>Im Richtplan, zum Bereich Ver- und Entsorgung/ 4.2 Energie/ Planungsauftrag 4.2 A, empfehlen den Inhalt des kommunalen Richtplans zu ergänzen mit:</p> <p>„...“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Standorte für grössere Energieanlagen, insbesondere für grosse Solarstromanlagen</li> <li>• <u>Die Standorte und Infrastruktur zur Speicherung überschüssiger erneuerbarer Energie</u></li> <li>• <u>Standorte die zur Erzeugung von erneuerbaren und synthetischen Gasen geeignet sind. Dazu gehören Anlagen zu Erzeugung von Biomethan und Gasen aus PtX-Anlagen“</u></li> </ul> <p>Ausserdem sind als „Beteiligte“ im Planungsauftrag, die Energieversorgungsunternehmen aufzuführen, momentan ist das Feld leer.</p>	<p>„Standorte für grössere Energieanlagen“ schliesst grundsätzlich grosse Speicheranlagen und grosse Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Gase (Biogasanlagen, PtX Anlagen) mit ein. Der Erläuterungstext zum Planungsauftrag 4.2 A wird wie folgt ergänzt:</p> <p>„...<u>Grosse Speicheranlagen und grosse Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Gase (z.B. Biogasanlagen, PtX-Anlagen) gewinnen mit dem Ausbau erneuerbarer Energien zunehmend an Bedeutung. Die Standorte dieser Anlagen sind bei der Erfassung und Darstellung von grösseren Energieanlagen zu berücksichtigen.</u>“</p> <p>Der Bund erarbeitet aktuell eine Energiespeicherstrategie. Nach deren Veröffentlichung wird geprüft, welche Aufgaben allenfalls den Kantonen zufallen. Für eine Berücksichtigung des Vorschlags ist es deshalb noch zu früh. Bei einer der nächsten Überarbeitungen des KRP wird der Vorschlag nochmals geprüft.</p> <p>Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren oder synthetischen Gasen müssen jedoch nicht räumlich abgestimmt werden. Synthetische Gase sind und bleiben ein Nischenprodukt, deren Herstellung mit grossen Energieverlusten verbunden ist. Sie müssen im Planungsauftrag nicht explizit aufgeführt werden, zumal die Aufzählung nicht abschliessend ist. Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinden ihre Energierichtpläne in Zusammenarbeit mit ihren Energieversorgern erarbeiten.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Technische Betriebe Weinfelden AG</p> <p>Planungsauftrag 4.2 A um Speicherung und Biogas erweitern:</p>	<p>„Standorte für grössere Energieanlagen“ schliesst grundsätzlich grosse Speicheranlagen und grosse Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Gase (Biogasanlagen, PtX Anlagen) mit ein. Der Erläuterungstext zum Planungsauftrag 4.2 A wird wie folgt ergänzt:</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>„...“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Standorte für grössere Energieanlagen, insbesondere für grosse Solarstromanlagen, <u>Speicheranlagen und Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Gase (Biogasanlagen, PtX Anlagen)</u>“</li> </ul>	<p>„...<u>Grosse Speicheranlagen und grosse Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Gase (z.B. Biogasanlagen, PtX-Anlagen) gewinnen mit dem Ausbau erneuerbarer Energien zunehmend an Bedeutung. Die Standorte dieser Anlagen sind bei der Erfassung und Darstellung von grösseren Energieanlagen zu berücksichtigen.</u>“</p> <p>Der Bund erarbeitet aktuell eine Energiespeicherstrategie. Nach deren Veröffentlichung wird geprüft, welche Aufgaben allenfalls den Kantonen zufallen. Für eine Berücksichtigung des Vorschlags ist es deshalb noch zu früh. Bei einer der nächsten Überarbeitungen des KRP wird der Vorschlag nochmals geprüft.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Die Mitte Thurgau</p> <p>Wir stellen das Erfordernis der kommunalen Energierichtpläne zur Diskussion: Hinzu kommt nun, dass diese alle zehn Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst werden müssen. Weshalb diesbezüglich nicht wenigstens auf den allgemeinen Planungshorizont von 15 Jahren abgestellt wird, ist für uns nicht ersichtlich.</p>	<p>Die Erneuerung der kommunalen Energierichtpläne wird lediglich in den Erläuterungen angesprochen. Die Dauer bis zur Überarbeitung der Energierichtpläne wird angepasst auf 10 bis 15 Jahre. Konkret wird der Erläuterungstext zum Planungsauftrag 4.2 A wie folgt angepasst:</p> <p>„...angepasst werden. Energierichtpläne sollen <del>in der Regel</del> alle <del>zehn</del> <u>10 bis 15</u> Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls angepasst werden...“</p>
Planungsauftrag 4.2 B	
<p>Verfasser/in Eingabe: GRÜNE Thurgau</p> <p>Die GRÜNEN begrüßen den Auftrag für eine Zielnetzplanung ausdrücklich. Diese ist notwendig, um die Rahmenbedingungen für einen schnellen Ausbau der Erneuerbaren zu schaffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Weinfelden</p> <p>Als Termin ist neu 2035 zu definieren.</p>	<p>Der Termin für die Zielnetzplanung bis 2030 deckt sich mit der Frist einer entsprechenden gesetzlichen Vorgabe im zu revidierenden kantonalen Energienutzungsgesetz und soll deshalb nicht geändert werden.</p> <p>Der Begriff „Zielnetzplanung“ wird ersetzt durch „Ausbaukonzept für das Mittel- und Niederspannungsverteilstromnetz“. Dies entspricht dem Wording im zu revidierenden kantonalen Energienutzungsgesetz. Konkret wird der Planungsauftrag 4.2 B wie folgt angepasst:</p> <p>„Die Gemeinden erstellen in Zusammenarbeit mit den lokalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen <u>eine Zielnetzplanung ihres Elektrizitätsnetzes ein</u></p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	<p><u>Ausbaukonzept für das Mittel- und Niederspannungsverteilstromnetz</u>. Sie berücksichtigen dabei den vom Kanton erstellten Leitfaden...“</p> <p>Gleichzeitig wird auch der Erläuterungstext zum Planungsauftrag 4.2 B entsprechend angepasst:</p> <p>„...Sollen Freileitungen des 50 Hz-Übertragungsnetzes (220/380 kV-Leitungen) erstellt oder bei Umbauten beibehalten werden, kommt das Verfahren zum Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) des Bundesamtes für Energie (BFE) zur Anwendung. <del>Gemäss dem darin enthaltenen «Bewertungsschema für Übertragungsleitungen»</del> müssen Freileitungen besser bewertet sein als <del>eine Erdverlegung, damit diese erstellt werden können.</del></p> <p>Zur Sicherstellung der Versorgungsqualität und der Netzrentabilität müssen die Gemeinden bis 2030 <del>eine Zielnetzplanung ihres Elektrizitätsnetzes</del> <u>ein Ausbaukonzept für das Mittel- und Niederspannungsverteilstromnetz</u> erstellen. Dabei berücksichtigen sie den <u>dazu</u> vom Kanton erstellten Leitfaden. <del>für die Zielnetzplanung. Die Zielnetzplanung</del> <u>Ein Ausbaukonzept für das Mittel- und Niederspannungsverteilstromnetz</u> umfasst eine fundierte Prognose der zukünftigen Last- und Einspeiseentwicklung im Verteilstromnetz unter Beachtung der Ziele der Energiestrategie 2050. <del>Sie</del> <u>Es</u> berücksichtigt insbesondere den zukünftigen Zubau von Stromproduktionsanlagen, die Ladeinfrastruktur für Elektromobilität und Wärmepumpen, Speichermöglichkeiten sowie die geplante Siedlungsentwicklung.“</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Verband Thurgauer Gemeinden, Regio Frauenfeld, Stadt Arbon, Gemeinden Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfy, Rickenbach, Someri, Sulgen, Tägerwil, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</p> <p>Termin auf 2035 verschieben</p> <p>Leitfaden soll nicht vom Kanton erstellt werden</p>	<p>Der Termin für die Zielnetzplanung bis 2030 deckt sich mit der Frist einer entsprechenden gesetzlichen Vorgabe im zu revidierenden kantonalen Energienutzungsgesetz und soll deshalb nicht geändert werden.</p> <p>Der Begriff „Zielnetzplanung“ wird ersetzt durch „Ausbaukonzept für das Mittel- und Niederspannungsverteilstromnetz“. Dies entspricht dem Wording im zu revidierenden kantonalen Energienutzungsgesetz. Konkret wird der Planungsauftrag 4.2 B wie folgt angepasst:</p> <p>„Die Gemeinden erstellen in Zusammenarbeit mit den lokalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen <u>eine Zielnetzplanung ihres Elektrizitätsnetzes ein</u></p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	<p><u>Ausbaukonzept für das Mittel- und Niederspannungsverteilstromnetz</u>. Sie berücksichtigen dabei den vom Kanton erstellten Leitfaden...“</p> <p>Gleichzeitig wird auch der Erläuterungstext zum Planungsauftrag 4.2 B entsprechend angepasst:</p> <p>„...Sollen Freileitungen des 50 Hz-Übertragungsnetzes (220/380 kV-Leitungen) erstellt oder bei Umbauten beibehalten werden, kommt das Verfahren zum Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) des Bundesamtes für Energie (BFE) zur Anwendung. <del>Gemäss dem darin enthaltenen «Bewertungsschema für Übertragungsleitungen» müssen Freileitungen besser bewertet sein als eine Erdverlegung, damit diese erstellt werden können.</del></p> <p>Zur Sicherstellung der Versorgungsqualität und der Netzrentabilität müssen die Gemeinden bis 2030 <del>eine Zielnetzplanung ihres Elektrizitätsnetzes</del> <u>ein Ausbaukonzept für das Mittel- und Niederspannungsverteilstromnetz</u> erstellen. Dabei berücksichtigen sie den <u>dazu</u> vom Kanton erstellten Leitfaden. <del>für die Zielnetzplanung. Die Zielnetzplanung</del> <u>Ein Ausbaukonzept für das Mittel- und Niederspannungsverteilstromnetz</u> umfasst eine fundierte Prognose der zukünftigen Last- und Einspeiseentwicklung im Verteilstromnetz unter Beachtung der Ziele der Energiestrategie 2050. <del>Sie</del> <u>Es</u> berücksichtigt insbesondere den zukünftigen Zubau von Stromproduktionsanlagen, die Ladeinfrastruktur für Elektromobilität und Wärmepumpen, Speichermöglichkeiten sowie die geplante Siedlungsentwicklung.“</p> <p>Der Leitfaden existiert bereits.</p>
Elektrizitätsnetz - Erläuterungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>Das Bundesamt für Energie weist den Kanton Thurgau darauf hin, dass in den Erläuterungen unter „4.2 Energienetze – Elektrizitätsnetz“ bei den folgenden zwei Sätzen „Sollen Freileitungen des 50 Hz-Übertragungsnetzes (220/380 kV-Leitungen) erstellt oder bei Umbauten beibehalten werden, kommt das Verfahren zum Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) des Bundesamtes für Energie (BFE) zur Anwendung. Gemäss dem darin enthaltenen „Bewertungsschema für Übertragungsleitungen“ müssen Freileitungen besser</p>	<p>Der Satz wird aus dem Erläuterungstext gestrichen. Die Streichung des Satzes widerspiegelt die Akzentverschiebung auf Bundesebene aufgrund des Beschleunigungserlasses für den Ausbau des Elektrizitätsnetzes. Die Streichung ändert nichts am Planungsgrundsatz 4.2 D.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>bewertet sein als eine Erdverlegung, damit diese erstellt werden können.“ der letzte Satz so nicht korrekt ist. Da das Bewertungsschema Übertragungsleitungen nicht dazu dient, mittels einer wertmässigen Bepunktung verschiedener Kriterien einen Korridor bzw. eine Übertragungstechnologie mit mathematischer Präzision zu „errechnen“. Vielmehr ist das Bewertungsschema Übertragungsleitungen eine Auslegungshilfe bzw. ein Arbeitsinstrument. Es dient dazu, die für die Korridorfestsetzung erforderliche räumliche Koordination sowie die für die Wahl der Übertragungstechnologie notwendigen Aspekte und Überlegungen in die Interessenabwägung miteinzubeziehen. All diese Faktoren werden nach der Auswertung des Bewertungsschemas diskutiert und je nach Ergebnis der Diskussion gegebenenfalls neu gewichtet. Es gibt keine Art Automatismus, wonach die Bewertung eines bestimmten Korridors zwingend zu einem Ausschluss einer anderen Lösung führen müsste. Das Bundesamt für Energie empfiehlt dem Kanton Thurgau, den letzten Satz des oben genannten Textbausteins zu streichen.</p>	
<p>Verfasser/in Eingabe:  Verband Thurgauer Gemeinden, Regio Frauenfeld, Stadt Arbon, Gemeinden Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilten, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</p> <p>Termin auf 2035 verschieben</p>	<p>Der Termin für die Zielnetzplanung bis 2030 deckt sich mit der Frist einer entsprechenden gesetzlichen Vorgabe im zu revidierenden kantonalen Energienutzungsgesetz und soll deshalb nicht geändert werden.</p> <p>Der Begriff „Zielnetzplanung“ wird ersetzt durch „Ausbaukonzept für das Mittel- und Niederspannungsverteilstnetz“. Dies entspricht dem Wording im zu revidierenden kantonalen Energienutzungsgesetz. Konkret wird der Planungsauftrag 4.2 B wie folgt angepasst:</p> <p>„Die Gemeinden erstellen in Zusammenarbeit mit den lokalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen <u>eine Zielnetzplanung ihres Elektrizitätsnetzes ein Ausbaukonzept für das Mittel- und Niederspannungsverteilstnetz</u>. Sie berücksichtigen dabei den vom Kanton erstellten Leitfaden...“</p> <p>Gleichzeitig wird auch der Erläuterungstext zum Planungsauftrag 4.2 B entsprechend angepasst:</p> <p>„...Sollen Freileitungen des 50 Hz-Übertragungsnetzes (220/380 kV-Leitungen) erstellt oder bei Umbauten beibehalten werden, kommt das Verfahren zum Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) des Bundesamtes für Energie (BFE) zur</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	<p>Anwendung. <del>Gemäss dem darin enthaltenen «Bewertungsschema für Übertragungsleitungen» müssen Freileitungen besser bewertet sein als eine Erdverlegung, damit diese erstellt werden können.</del></p> <p>Zur Sicherstellung der Versorgungsqualität und der Netzrentabilität müssen die Gemeinden bis 2030 <del>eine Zielnetzplanung ihres Elektrizitätsnetzes</del> <u>ein Ausbaukonzept für das Mittel- und Niederspannungsverteilstromnetz</u> erstellen. Dabei berücksichtigen sie den <u>dazu</u> vom Kanton erstellten Leitfa- den. <del>für die Zielnetzplanung.</del> <u>Die Zielnetzplanung</u> <u>Ein Ausbaukonzept für das Mittel- und Niederspannungsverteilstromnetz</u> umfasst eine fundierte Prognose der zukünftigen Last- und Einspeiseentwicklung im Verteilstromnetz unter Beachtung der Ziele der Energiestrategie 2050. <del>Sie</del> <u>Es</u> berücksichtigt insbesondere den zukünftigen Zubau von Stromproduktionsanlagen, die Ladeinfrastruktur für Elektromobilität und Wärmepumpen, Speichermöglichkeiten sowie die geplante Siedlungsentwicklung.“</p>
Planungsgrundsatz 4.2 E	
<p>Verfasser/in Eingabe: GRÜNE Thurgau</p> <p>Die GRÜNEN begrüßen die Anpassungen und die Fokussierung auf Industriestandorte und den Ersatz von Erdgas.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Verband der Schweizerischen Gasindustrie</p> <p>Wir empfehlen folgende Ergänzung des Planungsgrundsatz 4.2 E:</p> <p>„Das Biogas soll dort eingesetzt wo technisch möglich ist. ...<del>sich auf Industriestandorte mit hohem Wärmebedarf konzentrieren...</del>“</p> <p>Folgender Abschnitt sollte unbedingt beibehalten werden:</p> <p>„...Der Ersatz von Erdgas durch Biogas und synthetisches Gas aus erneuerbaren Energien ist weiter voranzutreiben. Werden biogene Abfälle in der Nähe des Erdgasnetzes vergärt, soll das Biomethan Priorität ins Gasnetz eingespeist werden.“</p> <p>Unter Seite 6 des kantonalen Richtplans/ Abschnitt Erdgasnetz sind als „Beteiligte“ im Pla-</p>	<p>Eine Konzentration auf Industriestandorte schliesst andere Anwendungen nicht aus. Erd- und Biogas sind im Gebäudebereich aber ein Auslaufmodell. Erdgas widerspricht dem Netto-Null-Ziel gemäss nationaler Zielsetzung im Klima- und Innovationsgesetz (KIG). Biogas ist knapp (auch in anderen europäischen Ländern) und soll dort verwendet werden, wo hohe Temperaturen notwendig sind.</p> <p>Da es sich nur um Planungsgrundsätze handelt, müssen keine Beteiligten aufgeführt werden.</p> <p>Eine Potenzialabschätzung zur Wasserstoffversorgung wird zurzeit von den Ostschweizer Kantonen durchgeführt. Je nach Ergebnissen ergeben sich allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt Anpassungen im Bereich des Kantonalen Richtplans (KRP).</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>nungsauftrag, die Energieversorgungsunternehmen aufzuführen, analog zum Planungsauftrag Elektrizitätsnetz.</p> <p>Wir empfehlen die Aufnahme weiterer Massnahmen im Planungsgrundsatz 4.2 F:</p> <p>„Die Gasversorgungssicherheit ist mit folgenden Massnahmen und Prioritäten zu verbessern:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Priorisierte</u> Einspeisung von in der Region erzeugtem Biogas</li> <li>2. <u>Einspeisung von anerkannten importiertem Biomethan</u></li> <li><del>2.</del> <u>3.</u> Bau von Speicheranlagen</li> <li>4. <u>Potentialabschätzung Wasserstoffversorgung</u>“</li> </ol>	
Vororientierung 4.2 A (alt)	
<p>Verfasser/in Eingabe: GRÜNE Thurgau</p> <p>Die GRÜNEN begrüßen die Streichung dieser Vororientierung.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Erdgasnetz - Erläuterungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Kreuzlingen</p> <p>Der letzte Absatz der Erläuterungen ist in ein anderes Unterkapitel zu verschieben:</p> <p>„Für Wohngebiete bestehen derzeit ausgereifte und geeignete Technologien, um Heizwärme und Warmwasser mit erneuerbaren Energien bereitzustellen. Demgegenüber kann der hohe Wärmebedarf von Industriestandorten noch nicht überall mit erneuerbaren Energien gedeckt werden.“</p>	<p>Im Erläuterungstext wird aufgezeigt, warum gemäss Planungsgrundsatz 4.2 E eine Konzentration des Einsatzes von Erd- und Biogas auf Industriestandorte erfolgen soll. Der Erläuterungstext wird wie folgt ergänzt:</p> <p>„...Für Wohngebiete bestehen <del>derzeit</del> <u>insbesondere mit Wärmepumpen</u> ausgereifte und geeignete Technologien, um Heizwärme...“</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Technische Betriebe Weinfelden AG</p> <p>Planungsgrundsatz 4.2 F ergänzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>„1. <u>Priorisierte</u> Einspeisung von in der Region erzeugtem Biogas</li> <li>2. Bau von Speicheranlagen</li> <li><u>3. Einspeisung von anerkanntem importiertem Biogas</u>“</li> </ol>	Die Punkte 1. und 2. stellen eine Priorisierung dar. Die vorgeschlagene Ergänzung ist deshalb überflüssig. Biogas ist ein knappes Gut, auch in den europäischen Ländern. Der Import von Biogas aus dem Ausland ist nicht ausgeschlossen, eine Priorisierung ist aber unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit und Unabhängigkeit nicht sinnvoll.
Planungsgrundsatz 4.2 G	

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Kreuzlingen</p> <p>Die Abwärme der KVA ist in der Aufzählung der Energiequellen zu ergänzen.</p>	<p>Der Planungsgrundsatz 4.2 G wird wie folgt angepasst:</p> <p>„...oder von Abwärme (z. B. Abwasserreinigungsanlagen [ARA], Industrie, Rechenzentren, grosse Kühlanlagen, <u>Kehrichtverbrennungsanlagen [KVA]</u>). Mit nutzungsplanerischen Massnahmen...“</p>
Wärmeverbundnetze - Erläuterungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: Verband Thurgauer Gemeinden, Regio Frauenfeld, Stadt Arbon, Gemeinden Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</p> <p>Die KVA Weinfelden soll nicht namentlich in den Erläuterungen aufgenommen werden.</p>	<p>Die KVA Weinfelden ist ein derart grosser Abwärmeproduzent, so dass eine namentliche Erwähnung in den Erläuterungen gerechtfertigt ist.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Technische Betriebe Weinfelden AG</p> <p>Streichung: „...mittels Wärmenetz genutzt werden. <del>Alle anderen Wärmeverbände stellen Hochtemperaturwärme zur Verfügung, die direkt zum Heizen verwendet wird.</del>“</p> <p>Oder Korrektur: „...mittels Wärmenetz genutzt werden. Alle anderen <u>dem Kanton bekannten</u> Wärmeverbände...“</p> <p>Oder Korrektur: „...mittels Wärmenetz genutzt werden. <del>Alle anderen</del> <u>Die meisten</u> Wärmeverbände...“</p>	<p>Der Erläuterungstext wird wie folgt angepasst:</p> <p>„...mittels Wärmenetz genutzt werden. <del>Alle anderen</del> <u>Die meisten</u> Wärmeverbände stellen Hochtemperaturwärme...“</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Kreuzlingen</p> <p>Wir begrüssen es sehr, dass das Abwärmepotenzial der Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) Weinfelden ausdrücklich erwähnt wird.</p> <p>Leider ist in diesem Zusammenhang keine grundsätzliche Strategie zu einer Wärme-Transportinfrastruktur erkennbar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Strategie für die Wärmetransportinfrastruktur existiert nicht oder noch nicht. Im Kantonalen Richtplan (KRP) wird aber die räumliche Abstimmung grösserer Vorhaben vorgenommen, so wie dies für die Wärmeleitung von Weinfelden nach Kreuzlingen (vgl. Übersichtskarte „Energienetze“) der Fall ist.</p>
Planungsgrundsatz 4.2 K	
<p>Verfasser/in Eingabe: GRÜNE Thurgau</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Die GRÜNEN begrüßen diesen Planungsgrundsatz ausdrücklich. Die Speicherung von erneuerbarer Energie ist zentral und muss auch in der Raumplanung berücksichtigt werden.	
<p>Verfasser/in Eingabe: Verband der Schweizerischen Gasindustrie</p> <p>Wir begrüßen diesen Planungsgrundsatz.</p> <p>Die Gasbranche sieht die Wichtigkeit, das Potential von Energiespeichern zu prüfen und geeignete Standorte sowie Projekte zur Umsetzung auszuweisen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Allgemeines - Erläuterungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: Technische Betriebe Weinfelden AG</p> <p>Der Text ist zu ergänzen:</p> <p>„...Der Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung verlangt aufgrund der unregelmässigen <del>Produktionsmuster</del> <u>Produktions- und Verbrauchsmuster</u> zusätzliche Speichermöglichkeiten für Strom und Wärme. Damit wird auch die Identifikation und Raumsicherung geeigneter Standorte für die <u>kurzfristige und die saisonale</u> Energiespeicherung wichtiger.“</p>	<p>Unter „Allgemeines“ passt der Textvorschlag nicht, jedoch als Erläuterung zum Planungsauftrag 4.2 A. Dort wird ergänzt, dass zu grösseren Energieanlagen auch die Energiespeicherung gehört. Der Erläuterungstext wird wie folgt ergänzt:</p> <p><u>„...Grosse Speicheranlagen und grosse Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Gase (z.B. Biogasanlagen, PtX-Anlagen) gewinnen mit dem Ausbau erneuerbarer Energien zunehmend an Bedeutung. Die Standorte dieser Anlagen sind bei der Erfassung und Darstellung von grösseren Energieanlagen zu berücksichtigen.“</u></p>
Sonnenenergie - Erläuterungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: Verband Thurgauer Landwirtschaft</p> <p>Die Landwirtschaft muss ebenfalls aufgeführt werden.</p>	Im „Konzept für einen stärkeren Zubau von grossen Solarstromanlagen auf Dachflächen und Infrastrukturanlagen im Kanton Thurgau“ sind alle Dachflächen im Kanton Thurgau berücksichtigt, beispielsweise auch diejenigen von Landwirtschafts-, Industrie- und Wohngebäuden.
Festsetzung 4.2 B	
<p>Verfasser/in Eingabe: GRÜNE Thurgau</p> <p>Die GRÜNEN begrüßen die Aufnahme des Windgebietes Ottenberg ausdrücklich.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>Auftrag für die nachgeordnete Planung:</p> <p>Der Bund fordert den Kanton Thurgau dazu auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung bei der</p>	Der Hinweis bzw. der Auftrag wird zur Kenntnis genommen. Im Zusatzbericht „Abklärungen zum Windenergiegebiet Ottenberg“ vom 4. Dezember 2024 wird darauf hingewiesen, dass die maximale Höhe von 826 m ü. M. unbedingt einzuhalten sei. Diese Vorgabe wurde bei den Visualisierungen

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Festlegung von Standorten von Windenergieanlagen sicherzustellen, dass die konfliktfreie Maximalhöhe an der Rotorspitze von 826 m ü. M. (= Terrain + Windenergieanlage) eingehalten wird.</p>	<p>eingehalten und gilt selbstverständlich auch für die nachgeordnete Planung.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>Auftrag für die nachgeordnete Planung:</p> <p>Der Bund fordert den Kanton Thurgau dazu auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung die Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (I-ANB) Nr. TG494 „Pflanzgarten Tätsch“ und Nr. TG488 „Kiesgrube Schürliwiesen“, die Trockenwiese und -weide von nationaler Bedeutung (TWW) Nr. TG 2009 „Weierste“ sowie den Wildtierkorridor (WTK) Nr. TG-18 „Berg (TG)“ insbesondere seine Funktionalität, zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis bzw. der Auftrag wird zur Kenntnis genommen. Gemäss den Erläuterungen zum Abschnitt „Windenergie“ gelten die Amphibienlaichgebiete als Ausschlusskriterium. Auf die Wildtierkorridore wird im ergänzenden Bericht zur Richtplanänderung „Windenergie“ vom 15. Oktober 2018 hingewiesen.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>Auftrag für die nachgeordnete Planung:</p> <p>Der Bund fordert den Kanton Thurgau dazu auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung die Situation der Brutvögel und Thermikflieger und ggf. die nötigen kollisionsvermeidenden Massnahmen zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis bzw. der Auftrag wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>Auftrag für die nachgeordnete Planung:</p> <p>Der Kanton Thurgau wird aufgefordert, im Rahmen der nachgeordneten Planung geeignete Massnahmen im Hinblick auf die grösstmögliche Schonung der ISOS-Objekte „Weinfeld“, „Märs-tetten“, „Boltshausen“, „Ottoberg“, „Ottenberg Südhang“, „Hard“ und „Kehlhof“ zu prüfen.</p>	<p>Der Hinweis bzw. der Auftrag wird zur Kenntnis genommen. Es ist selbstverständlich, dass die Erkenntnisse und Forderungen aus den ergänzenden Berichten zur Richtplanänderung an die nachgeordnete Planung zu berücksichtigen sind. Es ist aber nicht Aufgabe des Kantons, Massnahmen zur grösstmöglichen Schonung von ISOS-Objekten zu prüfen. Diese Aufgabe obliegt dem Projektplanenden. Dabei sind aber die Erkenntnisse aus dem Bericht „Abklärungen zum Windenergiegebiet Ottenberg“ vom 4. Dezember 2024 zu berücksichtigen.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung:</p> <p>Eine Genehmigung des Windenergiegebietes „Ottenberg“ im Koordinationsstand Festsetzung ist unter der Voraussetzung möglich, dass eine Beeinträchtigung der UNESCO-Welterbestätte durch das Windenergiegebiet „Ottenberg“ im Rahmen</p>	<p>Der Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung wird zur Kenntnis genommen. Wir verstehen diesen Vorbehalt aus formellen Gründen. Wir erwarten die Rückmeldung der UNESCO zum Heritage Impact Assessment im ersten Quartal 2026, so dass bis zur Genehmigung der Teilrevision des Kantonalen Richtplans 2024/2025 durch den Bund der Vorbehalt aufgelöst werden kann.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
des Heritage Impact Assessments ausgeschlossen werden kann.	
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Weinfelden</p> <p>Der Stadtrat steht der Festsetzung des Potenzialgebiets „Ottenberg“ kritisch gegenüber.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Windmessungen auf dem Ottenberg wurden von der Solar Regio Weinfelden 2023 durchgeführt und in einer Machbarkeitsstudie ausgewertet. Die Machbarkeitsstudie kann dem Stadtrat gerne zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen der Aufstufung des Windenergiegebiets Ottenberg von „Zwischenergebnis“ auf „Festsetzung“ wurden die vom Bund geforderten Abklärungen durchgeführt. Weitere Abklärungen müssen auf Stufe Projekt durchgeführt werden.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stiftung Landschaftsschutz Schweiz</p> <p>Windenergie:</p> <p>Das Windenergiegebiet Ottenbach ist nicht festzusetzen, sondern aus dem Richtplan zu streichen.</p> <p>Das Gebiet umfasst grosse Teile des Hügels des Ottenbergs. Konflikte bestehen insbesondere mit dem ISOS-Objekt „Ottenberg-Südhang“. Die Silhouette des Ottenbergs mit seinen schönen Rebbergen am Südhang würde durch WEA an allen vorgesehenen Standorten zerstört, und das Wander- und Erholungsgebiet oberhalb Weinfelden würde massiv beeinträchtigt. Nicht nur visuell, sondern auch akustisch.</p>	<p>Die sehr detaillierten Abklärungen in Bezug auf die ISOS-Objekte zeigen, dass die geäusserten Befürchtungen ungerechtfertigt sind. Erfahrungen aus anderen Beispielen in der Schweiz zeigen zudem, dass die Naherholungsfunktion durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt wird.</p>
Planungsgrundsatz 4.2 U	
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Weinfelden</p> <p>Dieser Planungsgrundsatz ist zu ergänzen:</p> <p>„Die thermische Nutzung von Oberflächengewässern, dem Grundwasser und dem Erdreich ist zu verstärken, insbesondere in den dicht besiedelten Gebieten, <u>soweit keine anderen erneuerbaren Wärmequellen wie beispielsweise Wärmenetze genutzt werden können.</u>“</p>	<p>Die geforderte verstärkte Nutzung stellt keine Priorisierung dar. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob es sinnvollere Alternativen gibt. In dicht besiedelten Gebieten sind Wärmenetze üblich. Der Erläuterungstext zum Planungsgrundsatz 4.2 U wird wie folgt ergänzt:</p> <p>„...höheren Wirkungsgrad. Sie eignen sich deshalb insbesondere für dicht besiedelte, urbane Gebiete <u>bei der Realisierung von Wärmeverbünden.</u>“</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Technische Betriebe Weinfelden AG</p> <p>Ergänzung:</p>	<p>Die geforderte verstärkte Nutzung stellt keine Priorisierung dar. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob es sinnvollere Alternativen gibt. In dicht besiedelten Gebieten sind Wärmenetze üblich. Der Erläuterungstext zum Planungsgrundsatz 4.2 U wird wie folgt ergänzt:</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>„...ist zu verstärken, insbesondere in den dicht besiedelten Gebieten, <u>soweit keine anderen erneuerbaren Wärmequellen wie beispielsweise Wärmenetze genutzt werden können.</u>“</p>	<p>„...höheren Wirkungsgrad. Sie eignen sich deshalb insbesondere für dicht besiedelte, urbane Gebiete <u>bei der Realisierung von Wärmeverbänden.</u>“</p>
<p>Übersichtskarte „Energienetze“</p>	
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Kreuzlingen</p> <p>Die Aufnahme der geplanten Wärme Transportleitung zwischen der KVA Weinfelden und den Städten Kreuzlingen und Konstanz in den Richtplan wird ausdrücklich begrüsst.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Regionalverband Hochrhein-Bodensee</p> <p>In der Karte Energienetze ist neu eine geplante Leitung von Weinfelden nach Kreuzlingen dargestellt. Da die beiden Städte Kreuzlingen und Konstanz eine gemeinsame grenzüberschreitende Wärmeversorgung anstreben, regen wir dazu an, diese Leitung in Richtung der Stadt Konstanz in der Karte zu verlängern und auch in den Erläuterungen textlich darzustellen.</p>	<p>Nach heutigem Stand endet die nach Norden führende Wärme-Fernleitung der KVA in Kreuzlingen. Von dort sollen über ein Verteilnetz auch Teile der Stadt Konstanz südlich des Rheins erschlossen werden. Die Darstellung der Wärme-Fernleitung auf der Karte ist demnach korrekt. In die Erläuterungen zum Kapitel Wärmeverbundnetze sollen keine weiteren Details zur Wärmenutzung auf Gemeindeebene aufgenommen werden, um den übergeordneten Charakter des Kantonalen Richtplans (KRP) zu wahren.</p>
<p>Übersichtskarte „Elektrizitätsproduktion aus erneuerbaren Energien“</p>	
<p>Verfasser/in Eingabe: Regionalverband Hochrhein-Bodensee</p> <p>Zur Aufstufung des Windenergiegebiets „Ottenberg“ vom Koordinationsstand „Zwischenergebnis“ auf „Festsetzung“ machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, dass sich seit der Richtplanänderung „Windenergie“ des Kantons Thurgau in Deutschland sowie in Baden-Württemberg die planungsrechtlichen Vorgaben zum Ausbau der Windenergie massgeblich geändert haben, sodass die Grundlagen für unsere Stellungnahme vom 22.01.2019, welche wir im Rahmen der Vernehmlassung abgegeben hatten, nicht mehr gegeben sind.</p> <p>Die Aufstufung des Windenergiegebiets „Ottenberg“ zur Festsetzung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die gute Zusammenarbeit im Zuge der beiderseitigen Windenergieplanungen bedanken wir uns.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Weitere Bemerkungen</p>	

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Verfasser/in Eingabe: Technische Betriebe Weinfelden AG</p> <p>Erläuterungen zu Planungsgrundsatz 4.2 P wie folgt anpassen:</p> <p><del>„Da die Aufbereitung von Biogas für die Einspeisung ins Erdgasnetz aufwendig ist, steht die Stromproduktion aus Biogas mit anschliessender Nutzung der Abwärme im Vordergrund (sogenannte Wärmekraftkoppelung), sofern sich die Anlagen nicht in unmittelbarer Nähe zum Erdgasnetz befinden. Dabei ist der Brennstoff optimal zu nutzen, das heisst die Abwärme ist fachgerecht und weitgehend zu nutzen.“</del></p>	<p>Neben der Aufbereitung von Biogas ist die Entfernung bis zum Einspeisepunkt und der damit verbundene Erschliessungsaufwand ausschlaggebend für die Nutzung von Biomethan im Erdgasnetz. Mit dem in den Erläuterungen enthaltenen Zusatz „sofern sich die Anlagen nicht in unmittelbarer Nähe zum Erdgasnetz befinden“ wird die Priorität von Stromproduktion und Abwärmenutzung gegenüber der Einspeisung in das Erdgasnetz aufgehoben. Die Betreiber der Biogasanlagen haben somit freie Hand bei der Wahl der Technologien.</p> <p>Bezüglich Weiterentwicklung der Technologien wird der Erläuterungstext zum Abschnitt Biomasse wie folgt angepasst:</p> <p>„...Transportwege entstehen (vgl. Planungsgrundsatz 4.4 O).</p> <p><del>Da die Aufbereitung von Biogas für die Einspeisung ins Erdgasnetz aufwendig ist, steht die</del> <u>Die</u> Stromproduktion aus Biogas mit anschliessender Nutzung der Abwärme <u>steht</u> im Vordergrund (sogenannte Wärmekraftkoppelung), sofern sich die Anlagen nicht in unmittelbarer Nähe zum Erdgasnetz befinden. Dabei ist der Brennstoff optimal zu nutzen, das heisst die Abwärme ist fachgerecht und weitgehend zu nutzen.“</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Verband der Schweizerischen Gasindustrie</p> <p>Ergänzung zu 4.2 M-P Biomasse:</p> <p>Wir begrüssen die Erzeugung von Biomethans aus biogenen Abfällen und Hofdünger.</p> <p>Die Erläuterungen zu den Planungsgrundsätzen sollte korrigiert werden:</p> <p><del>„Da die Aufbereitung von Biogas für die Einspeisung ins Erdgasnetz aufwendig ist, steht die Stromproduktion aus Biogas mit anschliessender Nutzung der Abwärme im Vordergrund (sogenannte Wärmekraftkoppelung), sofern sich die Anlagen nicht in unmittelbarer Nähe zum Erdgasnetz befinden. Dabei ist der Brennstoff optimal zu nutzen, das heisst die Abwärme ist fachgerecht und weitgehend zu nutzen. Werden biogene Abfälle in der Nähe des Erdgasnetzes vergärt, soll das Biogas prioritär ins Gasnetz eingespeist werden.“</del></p>	<p>Neben der Aufbereitung von Biogas ist die Entfernung bis zum Einspeisepunkt und der damit verbundene Erschliessungsaufwand ausschlaggebend für die Nutzung von Biomethan im Erdgasnetz. Mit dem in den Erläuterungen enthaltenen Zusatz „sofern sich die Anlagen nicht in unmittelbarer Nähe zum Erdgasnetz befinden“ wird die Priorität von Stromproduktion und Abwärmenutzung gegenüber der Einspeisung in das Erdgasnetz aufgehoben. Die Betreiber der Biogasanlagen haben somit freie Hand bei der Wahl der Technologien.</p> <p>Bezüglich Weiterentwicklung der Technologien wird der Erläuterungstext zum Abschnitt Biomasse wie folgt angepasst:</p> <p>„...Transportwege entstehen (vgl. Planungsgrundsatz 4.4 O).</p> <p><del>Da die Aufbereitung von Biogas für die Einspeisung ins Erdgasnetz aufwendig ist, steht die</del> <u>Die</u> Stromproduktion aus Biogas mit anschliessender</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	Nutzung der Abwärme <u>steht</u> im Vordergrund (sogenannte Wärmekraftkoppelung), sofern sich die Anlagen nicht in unmittelbarer Nähe zum Erdgasnetz befinden. Dabei ist der Brennstoff optimal zu nutzen, das heisst die Abwärme ist fachgerecht und weitgehend zu nutzen.“
<p>Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>Erneuerbare Energieträger – Sonnenenergie</p> <p>Im Unterkapitel „4.2 Energie“, Abschnitt „Sonnenenergie“ nimmt der Kanton Thurgau geringe textliche Anpassungen in den Erläuterungen vor. Der Bund hat dazu keine Anmerkungen. Er weist den Kanton Thurgau darauf hin, dass gemäss Artikel 10 Absatz 1 des Energiegesetzes die Kantone dafür sorgen, dass unter anderem für Solaranlagen von nationalem Interesse geeignete Gebiete im kantonalen Richtplan festgelegt werden. Der Bund empfiehlt dem Kanton Thurgau, in absehbarer Zeit eine Positivplanung auf seinem gesamten Kantonsgebiet zu erstellen, die auf einer Methode und vorgegebenen Kriterien beruht. Dazu ist anzumerken, dass der Bund voraussichtlich noch 2025 das Dokument „Freistehende Photovoltaikanlagen – Methodische Grundlage des Bundes für die Evaluation geeigneter Gebiete“ veröffentlichen wird, um die Kantone bei dieser Positivplanung zu unterstützen (siehe Artikel 11 Energiegesetz).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Kanton Thurgau ist daran, mittels eines ersten Screenings mögliche Flächen für Freiflächen PV-Anlagen im nationalen Interesse zu eruieren. Es geht primär um die Frage, ob überhaupt Flächen existieren, welche die Anforderungen des nationalen Interesses erfüllen.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>Erneuerbare Energieträger – Wasserkraft</p> <p>Das Unterkapitel „4.2 Energie“, Abschnitt „Wasserkraft“ passt der Kanton Thurgau an die vom Regierungsrat im März 2023 verabschiedete Wasserkraftstrategie an und überarbeitet den Abschnitt umfassend. Der Planungsgrundsatz 4.2K wird durch einen neuen Planungsgrundsatz 4.2L zu Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft primär durch Modernisierung oder Erneuerung ersetzt, eine neue Festsetzung 4.2A zu Neuanlagen wird aufgenommen und die Erläuterungen umfassend angepasst. In der Übersichtskarte „Elektrizitätsproduktion aus erneuerbaren Energien“ stellt der Kanton neu die Wehrstandorte (genutzt und</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>nicht genutzt) und die Gewässerstrecken mit Nutzungseignung dar.</p> <p>Die Ausscheidung der Gewässerstrecken basiert auf der Methodik der Vollzugshilfe des Bundes „Erarbeitung kantonaler Schutz- und Nutzungsstrategien im Bereich Kleinwasserkraftwerke“ von 2011. Der Kanton Thurgau zeigt mit der „Analyse der Veränderungen durch die Anpassungen in der Vollzugshilfe Wasserkraft vom 25. Juli 2024“ nachvollziehbar auf, inwiefern die neue Empfehlung des Bundes „Festlegung der für die Nutzung der Wasserkraft geeigneten Gewässerstrecken im kantonalen Richtplan“ von 2025 zu Änderungen in den Resultaten geführt hätte. So habe nur in einzelnen Abschnitten eine leicht andere Beurteilung daraus resultiert (zwei Strecken wären mehr geschützt gemäss Empfehlung 2025 und eine Strecke wäre weniger geschützt worden). Die Begründung für die Anwendung der Vollzugshilfe von 2011 ist ausreichend klar und ausführlich dargelegt. Der Bund würdigt, dass gemäss Festsetzung 4.2A auch genutzte und ungenutzte Wehrstandorte für Wasserkraftnutzung festgesetzt werden.</p> <p>Aus Sicht des Bundes erfüllt der Kanton Thurgau den Auftrag zur Positivplanung gemäss Artikel 10 Absatz 1 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0).</p>	
<p>Verfasser/in Eingabe: FDP.Die Liberalen Thurgau</p> <p>Es fehlt in 4.2 ein wenig der Übergeordnete Blick für Wärmeübertragsnetze und Wärmeverbünde im Kanton und Interkantonal.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Einen Überblick ergibt die Übersichtskarte „Energienetze“.</p>

## KRP-Unterkapitel „4.3 Stein- und Erdmaterial“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsauftrag 4.3 A	
<p>Verfasser/in Eingabe: Regionalverband Hochrhein-Bodensee</p> <p>„Der Kanton erstellt eine Bedarfsanalyse für den Rohstoffabbau für die nächsten 20 Jahre und überprüft die Weiterentwicklung der Vorranggebiete“</p> <p>Der o.g. Planungsauftrag wird begrüsst. Es ist eine wichtige Aufgabe eine bedarfsgerechte nachhaltige Sicherung und Versorgung mit heimischen mineralischen Rohstoffen auch für die Zukunft zu gewährleisten.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>Neu gibt sich der Kanton Thurgau den Planungsauftrag 4.3A, wonach er eine Bedarfsanalyse für den Rohstoffabbau für die nächsten 20 Jahre zu erstellen und die Weiterentwicklung der Vorranggebiete zu überprüfen hat. Dies ist im Sinne des Bundes.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Weitere Bemerkungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>Das Unterkapitel „4.3 Stein- und Erdmaterial“ hat der Kanton Thurgau umfangreich überarbeitet. Eine neue und eine angepasste Festsetzung, ein neuer Planungsauftrag, die Übersichtskarte „Kies- und Sandvorkommen“ wurde angepasst und der Anhang „A10 Abbaugelände“ wurde neu aufgenommen.</p> <p>Mit der Teilrevision des kantonalen Richtplans 2024/2025 werden keine neuen Abbaugelände in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Im Prüfbericht vom 4. März 2025 zur Teilrevision 2022/2023 forderte der Bund den Kanton Thurgau auf, das Unterkapitel 4.3 grundsätzlich zu überarbeiten, da aus Bundessicht nicht klar wurde, welche Abbaugelände bereits im Sinne des bisherigen Planungsgrundsatzes 4.3 C ausgeschieden worden waren. Dem ist der Kanton Thurgau mit</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
der vorliegenden Teilrevision 2024/2025 nachgekommen.	

## KRP-Unterkapitel „4.4 Abfall“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Allgemeines - Erläuterungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: Privatperson</p> <p>1. Es sei das Unterkapitel 4.4 Abfall der Revisionsvorlage KRP 2024/2025 auf Basis der korrekt erhobenen, im Kanton Thurgau anfallenden Materialmengen der Typen C – E sowie unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen für bzw. Befristungen von aktuell für diese Materialtypen bestehenden Ablagerungsverträge(n) mit Drittkantonen wie auch der diesen Drittkantonen gegenüber in den nächsten Jahren bestehenden Abnahmepflichten von Materialien der Typen C – E zu überarbeiten.</p> <p>2. Es sei in Erfüllung der Eigenversorgungspflicht und des aus dem Schwellenwertkonzept der Deponieplanung resultierenden akuten Bedarfs im Kanton Deponievolumen für die Materialtypen C und D festzusetzen.</p> <p>Bemerkung: Der Antrag bezieht sich zwar inhaltlich auf das Unterkapitel 4.4. Jedoch steht die Nichtfestsetzung von innerkantonalem Deponievolumen für im Kanton anfallendes Material vom Typ C und D im Widerspruch mit Planungsgrundsätzen/-zielen dieses Kapitels.</p>	<p>Die in der kantonalen Deponieplanung berücksichtigten Abfallmengen für Deponien der Typen C-E sind korrekt. Für die Prognose des künftigen Deponievolumens werden diverse Szenarien berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt eine umfangreiche Abstimmung mit den Nachbarkantonen entsprechend Art. 4 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600). Die Voraussetzung für die Festsetzung von Deponiestandorten der Typen C und D sind auf Basis der kantonalen Deponieplanung derzeit nicht gegeben.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: SVP Thurgau</p> <p>Das Unterkapitel „4.4 Abfall“ aktualisieren. Es fehlen zuverlässige Zahlen zu den Abfallmengen der Materialtypen C und D. Ohne diese Daten ist keine seriöse Planung möglich. Entgegen Ihrer Annahme besteht im Kanton Thurgau ein erheblicher Bedarf an Deponievolumen für Typ C, und auch bei Typ D ist die alleinige Abstützung auf die Deponie Burgauerfeld (SG) mit einer Kündigungsfrist von zehn Jahren riskant. Allfällige Ablagerungsansprüche von Nachbarkantonen sind klar zu beziffern und in die Planung aufzunehmen. Zudem ist die Pflicht zur Schienenanbindung von Abfallanlagen aus Gründen der Vorsorge und Verkehrsbelastung wieder einzuführen.</p>	<p>Die in der kantonalen Deponieplanung berücksichtigten Abfallmengen für Deponien der Typen C-E sind korrekt. Sie wurden in den letzten Jahren mehrfach überprüft und mit den Nachbarkantonen abgeglichen. Die Antragstellerin ist eingeladen, die ihr zur Verfügung stehenden Daten den zuständigen Fachstellen zur Prüfung zuzustellen.</p> <p>Soweit auf Abfälle Bezug genommen wird, die auf dem Deponietyp C abgelagert werden dürfen, wird zunächst auf die sehr enge Definition der Abfälle nach Anhang 5 Ziff. 4 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) verwiesen. Die diesen Anforderungen entsprechenden Abfälle fallen im Kanton Thurgau nur in sehr geringem Umfang an und werden gewöhnlich auf Deponietyp E entsorgt. Es ist bekannt, dass in anderen Kantonen auch Filterkuchen aus Bodenwaschanlagen, die nicht in</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	<p>Zementwerken verwertet werden können, auf Typ-C-Deponien abgelagert werden dürfen. Im Kanton Zürich betrug im Jahr 2024 die Gesamtmenge an Typ-C-Abfällen rund 28'000 Tonnen. Davon waren 86% Filterkuchen aus Bodenwaschanlagen. Der Kanton Zürich verfügt über zwei grosse Bodenwaschanlagen, bei denen solches Material anfällt, der Kanton Thurgau nur über eine. Die im Kanton Thurgau domizilierte Anlage verarbeitet zu rund 95% Abfälle aus dem Kanton Zürich und entsorgt diese auch überwiegend dort. Daraus wird einerseits ersichtlich, dass die anfallende Materialmenge keineswegs gross ist. Andererseits ergibt sich daraus, dass eine Thurgauer Typ-C-Deponie überwiegend Material anziehen würde, welches direkt oder indirekt via die im Thurgau stehende Bodenwaschanlage aus anderen Kantonen stammt.</p> <p>Im Hinblick auf Kehrrichtschlacke (Typ-D-Material) ist zunächst festzuhalten, dass es sich dabei um Siedlungsabfall handelt und für dessen Entsorgung die Gemeinden verantwortlich sind. Der Kanton Thurgau verlässt sich keineswegs alleine auf die im Kantonalen Richtplan (KRP) erwähnte vertragliche Regelung zwischen den Kehrrichtverbänden. Dies wird in der kantonalen Deponieplanung auch dargelegt. Dem Kanton ist es durchaus bewusst, dass schweizweit Deponievolumen für Kehrrichtschlacke stark nachgefragt wird. Engpässe gibt es aber vor allen Dingen in der Romandie. Der Kanton Thurgau nimmt die aktuelle Situation zum Anlass, seine Abfallplanung im Bereich der Kehrrichtschlacken-Entsorgung noch stärker mit den Nachbarkantonen abzustimmen und strebt die gemeinsame Bewirtschaftung vorhandener und künftig bereitzustellender Ressourcen an. Er lehnt es jedoch ab, zu einer Drehscheibe für überregionale Abfälle zu werden, zumal die Entsorgung der Kehrrichtschlacke - wie eingangs erwähnt - unter das staatliche Entsorgungsmonopol fällt, welches den Gemeinden obliegt.</p> <p>Im Hinblick auf die Wiedereinführung einer Verpflichtung zur Schienenanbindung von Abfallanlagen ist festzuhalten, dass der KRP in der Vergangenheit lediglich für die KVA eine solche Verpflichtung enthielt. Die Möglichkeit, Abfallanlagen zum Bahntransport zu verpflichten, besteht auf-</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	<p>grund von §18 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung (Abfallgesetz; RB 814.04) ohnehin. Die mit einer früheren Richtplanrevision und zwischenzeitlich mit der revidierten kantonalen Nutzungszone Mülifang übernommenen Formulierungen sind bewusst offener gestaltet, um das ökologisch beste Gesamtergebnis zu erreichen. Der Bahntransport wird damit nicht ausgeschlossen. Bei der vergleichenden Beurteilung von Deponiestandorten wird gemäss Bericht I der kantonalen Deponieplanung die Bahnanbindung seit jeher berücksichtigt.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe:  Verband Thurgauer Gemeinden, Regio Frauenfeld, Stadt Arbon, Gemeinden Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</p> <p>Nachstehender Teil der Erläuterungen soll als Ausgangslage genannt werden aber nicht verbindend für die jeweiligen Gemeinden sein:</p> <p>„...Die Entsorgung der Siedlungsabfälle erfolgt durch drei Zweckverbände mit festgelegten Einzugsgebieten. 66 Thurgauer Gemeinden gehören zum Verband Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) Thurgau, usw...“</p> <p>Die Gemeinden sollen auch weiterhin die Wahl haben in welcher KVA sie entsorgen wollen.</p>	<p>Die „Ausgangslage“ gibt Aufschluss über räumliche und sachliche Zusammenhänge, insbesondere über bestehende Bauten und Anlagen sowie geltende Pläne und Vorschriften über die Nutzung des Bodens, soweit dies zum Verständnis des Kantonalen Richtplans (KRP) erforderlich ist. Die „Erläuterungen“ dienen demgegenüber der Information und dem besseren Verständnis der grün hinterlegten, behördenverbindlichen Teile des Kantonalen Richtplans (KRP). Die „Erläuterungen“ sind nicht behördenverbindlich. Trotzdem ergibt sich daraus keine freie Wahl der KVA, wie der Antragsteller annimmt. Gemäss §11 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung (Abfallgesetz; RB 814.04) legt der Regierungsrat allfällige Einzugsgebiete von Abfallanlagen fest. Dies hat er für die KVA Weinfelden mit RRB Nr. 366 vom 26. März 1996 getan. Innerhalb eines Einzugsgebietes sind die Abfälle klar zugewiesen, §12 und §13 des Abfallgesetzes regeln die Annahme- und Abgabepflichtungen. Darüber hinaus besteht mit dem Kanton St. Gallen eine interkantonale Regelung über den ZAB, welchem der damalige „Kehrichtabfuhrverband Hinterthurgau“ 1967 beigetreten ist. Die bestehenden Regelungen und die Organisation der Siedlungsabfallbewirtschaftung im Thurgau haben sich bewährt und sollen nicht in Frage gestellt werden. Der Erläuterungstext wird vor diesem Hintergrund nicht angepasst.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe:  Thurgauer Gewerbeverband</p> <p>Wir unterstützen die Forderung des Baumeisterverbandes nach Ausbau der Deponie-Kapazitäten.</p>	<p>Das Vorgehen zur Ermittlung des Bedarfs an Deponievolumen sowie des Handlungsbedarfs wurde in der kantonalen Deponieplanung ausführlich beschrieben. Die Deponieplanung wird derzeit nachgeführt und soll, abhängig von den verfügbaren Ressourcen, im zweiten Quartal 2026 fertiggestellt werden. Für die Deponietypen A, B und E</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	<p>besteht demnach (wie bereits 2021) ein Bedarf. Bei den Deponietypen C und D besteht kein Bedarf.</p> <p>Im Hinblick auf Kehrichtschlacke (Typ-D-Material) ist zunächst festzuhalten, dass es sich dabei um Siedlungsabfall handelt und für dessen Entsorgung die Gemeinden verantwortlich sind. Der Kanton Thurgau verlässt sich keineswegs alleine auf die im KRP erwähnte vertragliche Regelung zwischen den Kehrichtverbänden. Dies wird in der kantonalen Deponieplanung auch dargelegt. Dem Kanton ist es durchaus bewusst, dass schweizweit Deponievolumen für Kehrichtschlacke stark nachgefragt wird. Engpässe gibt es aber vor allen Dingen in der Romandie. Der Kanton Thurgau nimmt die aktuelle Situation zum Anlass, seine Abfallplanung im Bereich der Kehrichtschlacken-Entsorgung noch stärker mit den Nachbarkantonen abzustimmen und strebt die gemeinsame Bewirtschaftung vorhandener und künftig bereitzustellender Ressourcen an. Dabei werden bisherige Ablagerungsmengen berücksichtigt. Er lehnt es jedoch ab, zu einer Drehscheibe für überregionale Abfälle zu werden, zumal die Entsorgung der Kehrichtschlacke, wie eingangs erwähnt unter das staatliche Entsorgungsmonopol fällt, welches den Gemeinden obliegt.</p>
Kehrichtverbrennung - Ausgangslage	
<p>Verfasser/in Eingabe: Privatperson</p> <p>Da die Oberfläche für die e-Vernehmlassung offenbar immer Anträge verlangt, damit man hernach bei der „Begründung“ darlegen kann, was im jeweiligen Kapitel möglicherweise zu wenig oder gar nicht berücksichtigt wurde, und sich unser Fokus ausschliesslich auf den in verschiedenen Richtplankapitel Auswirkungen zeitigenden Verzicht auf Festsetzung innerkantonaler Deponievolumen für Materialien vom Typ C und D richtet, schlage ich vor im Feld Antrag zu den Unterkapitel zu denen wir zusätzlich zum Unterkapitel 4.4 Stellung nehmen immer Folgendes einzugeben (copy-paste ab nach dem Doppelpunkt bis zu meinen Grüssen; fürs Unterkapitel 4.4 bitte die Anträge aus der Hauptmitwirkungseingabe verwenden):</p>	<p>Die in der kantonalen Deponieplanung berücksichtigten Abfallmengen für Deponien der Typen C-E sind korrekt. Für die Prognose des künftigen Deponievolumens werden diverse Szenarien berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt eine umfangreiche Abstimmung mit den Nachbarkantonen entsprechend Art. 4 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600). Die Voraussetzung für die Festsetzung von Deponiestandorten der Typen C und D sind auf Basis der kantonalen Deponieplanung derzeit nicht gegeben.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>1. Es sei das Unterkapitel 4.4 Abfall der Revisionsvorlage KRP 2024/2025 auf Basis der korrekt erhobenen, im Kanton Thurgau anfallenden Materialmengen der Typen C – E sowie unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen für bzw. Befristungen von aktuell für diese Materialtypen bestehenden Ablagerungsverträge(n) mit Drittkantonen wie auch der diesen Drittkantonen gegenüber in den nächsten Jahren bestehenden Abnahmepflichten von Materialien der Typen C – E zu überarbeiten.</p> <p>2. Es sei in Erfüllung der Eigenversorgungspflicht und des aus dem Schwellenwertkonzept der Deponieplanung resultierenden akuten Bedarfs im Kanton Deponievolumen für die Materialtypen C und D festzusetzen.</p> <p>Bemerkung: Der Antrag bezieht sich zwar inhaltlich auf das Unterkapitel 4.4. Jedoch steht die Nichtfestsetzung von innerkantonalem Deponievolumen für im Kanton anfallendes Material vom Typ C und D im Widerspruch mit Planungsgrundsätzen/-zielen dieses Kapitels.</p>	
<b>Deponiestandorte - Erläuterungen</b>	
<p>Verfasser/in Eingabe: Regionalverband Hochrhein-Bodensee</p> <p>In den Erläuterungen zu diesen Plansätzen wird ausgeführt, dass vor der Festsetzung von Deponiestandorten im Richtplan neue Deponiestandorte in die Deponieplanung aufgenommen werden. Sofern neue Deponiestandorte in Grenznähe zur Region Hochrhein-Bodensee betrachtet werden, bitten wir um frühzeitige Beteiligung/Information bereits im Rahmen der Deponieplanung. Aus diesem Grunde bitten wir zu prüfen, ob in den Erläuterungen ein entsprechender Hinweis auf grenzüberschreitende Beteiligung bei der Deponieplanung aufgenommen werden könnte.</p>	<p>Aktuell gibt es keine neuen Deponiestandorte in Grenznähe zur Region Hochrhein-Bodensee.</p>
<b>Planungsgrundsatz 4.4 I (alt)</b>	
<p>Verfasser/in Eingabe: KIBAG Management AG</p> <p>Bemerkung: Wir begrüßen die Streichung der Vorranggebiete für Deponien des Typs A.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Festsetzung 4.4 A	
<p>Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>Auftrag für nachgeordnete Planung:</p> <p>Der Kanton Thurgau wird aufgefordert, im Rahmen der nachgeordneten Planung Massnahmen zum Schutz der wandernden Amphibien (Amphibien Wanderobjekt Nr. TG455 „Lehmgrube Bergwilen“) vorzusehen und die Funktionalität des überregionale Wildtierkorridors Nr. TG-18 „Berg (TG)“ sicherzustellen.</p>	<p>Wir nehmen die Hinweise zur nachgeordneten Planung, insbesondere denjenigen des BAFU, zur Kenntnis. Die erwähnten Themen werden in der nachgeordneten Planung behandelt.</p> <p>Im Zusammenhang mit den erwähnten Gewässerschutzthemen weisen wir darauf hin, dass diese (wie auch andere Umweltfachbereiche) bereits bei der Aufnahme von Standorten in die Deponieplanung von den kantonalen Fachstellen hinsichtlich sogenannter „No Goes“ (Ausschlusskriterien) geprüft werden.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Privatperson</p> <p>Für die festgesetzten Deponien Typ-A ist der Koordinationsstand Festsetzung aufzuheben. Insbesondere für die Deponie Bernrain (4.401) ist der Koordinationsstand Festsetzung nicht korrekt.</p> <p>Die erfolgten Genehmigungen der nachgelagerten, kommunalen Planungen (Nutzungsplanung, Sondernutzungsplanung) im Bereich der Deponie Bernrain sind mangels fehlender Basis im kantonalen Richtplan umgehend aufzuheben.</p>	<p>Die Festsetzung 4.4 A wird nicht angepasst. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 4.10 dieses Berichts entnommen werden.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: KIBAG Management AG</p> <p>In allen Koordinationsständen und für alle Deponietypen zwingend mehrere Standorte aufnehmen.</p>	<p>Die Überführung von Standorten aus der Deponieplanung in den Kantonalen Richtplan (KRP) erfolgt nach den Vorgaben der Deponieplanung bedarfsorientiert. Sie ist auch abhängig vom Entwicklungsstand der Deponieprojekte. Zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wurden keine Standorte zurückgehalten.</p>
Zwischenergebnis 4.4 A	
<p>Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>Auftrag für die Überarbeitung:</p> <p>Der Kanton Thurgau wird aufgefordert, im Hinblick auf die Genehmigung die Unterlagen zum Deponiestandort „Hüeblihalde in Zihlschlacht-Sitterdorf“ (Typ A-Kompartiment) mit stufengerechten Informationen zu ergänzen.</p>	<p>Das Zwischenergebnis 4.4 A wird nicht angepasst. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 4.10 dieses Berichts entnommen werden.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf</p> <p>Der Gemeinderat Zihlschlacht-Sitterdorf steht der</p>	<p>Das Zwischenergebnis 4.4 A wird diesbezüglich nicht angepasst. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 4.10 dieses Berichts entnommen werden.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
vorliegenden Deponieplanung nach wie vor positiv gegenüber und beantragt den Standort der Deponie Hüeblihalde (Typ A) im kantonalen Richtplan festzusetzen.	
Vororientierung 4.4 A	
<p>Verfasser/in Eingabe: KIBAG Management AG</p> <p>Aufstufung des Standorts Altenklingen, Wigoltingen (Typ A Kompartiment) in den Koordinationsstand Festsetzung.</p>	Der Standort „Altenklingen, Wigoltingen (Typ A-Kompartiment)“ wird in den Koordinationsstand Zwischenergebnis aufgestuft. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 4.10 dieses Berichts entnommen werden.
<p>Verfasser/in Eingabe: KIBAG Management AG</p> <p>Mindestens Aufstufung des Standorts Altenklingen, Wigoltingen (Typ A Kompartiment) in den Koordinationsstand Zwischenergebnis.</p>	Der Standort „Altenklingen, Wigoltingen (Typ A-Kompartiment)“ wird in den Koordinationsstand Zwischenergebnis aufgestuft. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 4.10 dieses Berichts entnommen werden.
<p>Verfasser/in Eingabe: Privatperson</p> <p>Der neu eingefügte Standort Weieracker in Herdern, Ziffer 4.408, ist zu streichen.</p>	Der Standort „Weieracker, Herdern“ wird aus dem KRP gestrichen. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 4.10 dieses Berichts entnommen werden.
<p>Verfasser/in Eingabe: Privatperson</p> <p>Der Reservestandort für die Nutzung als Deponie des Typs A Weieracker in Herdern, Ziffer 4.408, ist zu streichen.</p>	Der Standort „Weieracker, Herdern“ wird aus dem KRP gestrichen. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 4.10 dieses Berichts entnommen werden.
<p>Verfasser/in Eingabe: Privatperson</p> <p>Der Reservestandort Weieracker in Herdern, Ziff 4.408, wird aufgehoben.</p>	Der Standort „Weieracker, Herdern“ wird aus dem KRP gestrichen. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 4.10 dieses Berichts entnommen werden.
<p>Verfasser/in Eingabe: Privatperson</p> <p>Der Reservestandort Weieracker in Herdern, Ziffer 4.408, wird gestrichen.</p>	Der Standort „Weieracker, Herdern“ wird aus dem KRP gestrichen. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 4.10 dieses Berichts entnommen werden.
<p>Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>Für den Deponiestandort „Hessenreuti“ in Sulgen (Typ A-Kompartiment) im Koordinationsstand „Vororientierung“ wird gemäss Kanton Thurgau die Genehmigungsfähigkeit dieses Standorts geprüft. Demgegenüber soll der Deponiestandort</p>	Das ASTRA wird bei Weiterführung der Planungen in die Verfahren einbezogen. Es ist Aufgabe der Planenden, die fachliche Planung mit dem ASTRA abzustimmen.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>„Tolenagger“ in Amriswil (Typ A-Kompartiment) aus dem kantonalen Richtplan gestrichen werden. Beide Standorte befinden sich in Nähe zur Nationalstrasse N23. Das ASTRA weist darauf hin, dass die Nationalstrasse ihre überregionale Bedeutung, bei der bereits bestehenden hohen verkehrlichen Auslastung wahrnehmen muss. Das ASTRA empfiehlt dem Kanton Thurgau, das ASTRA frühzeitig in die weiteren Abklärungen und Planungsschritte bei der Planung des Reservestandortes „Hessenreuti“ in Sulgen einzubinden. Dies in der Absicht, die Koordination mit den geplanten Massnahmen im Korridor N23 vornehmen zu können. Zum Deponiestandort „Weieracker“ in Herdern (Typ A-Kompartimente) hat der Bund keine Bemerkungen.</p>	
Vororientierung 4.4 B	
<p>Verfasser/in Eingabe: KIBAG Management AG</p> <p>Aufstufung des Standorts Altenklingen, Wigoltingen (Typ B Kompartiment) in den Koordinationsstand Festsetzung.</p>	<p>Der Standort „Altenklingen, Wigoltingen (Typ B-Kompartiment)“ wird in den Koordinationsstand Zwischenergebnis aufgestuft. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 4.10 dieses Berichts entnommen werden.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: KIBAG Management AG</p> <p>Mindestens Aufstufung des Standorts Altenklingen, Wigoltingen (Typ B Kompartiment) in den Koordinationsstand Zwischenergebnis oder gar Festsetzung.</p>	<p>Der Standort „Altenklingen, Wigoltingen (Typ B-Kompartiment)“ wird in den Koordinationsstand Zwischenergebnis aufgestuft. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 4.10 dieses Berichts entnommen werden.</p>
Zwischenergebnis 4.4 C	
<p>Verfasser/in Eingabe: TERENA Baustoffe &amp; Recycling AG</p> <p>Aufgrund der folgenden Rahmenbedingungen empfehlen wir mit Nachdruck, den Standort Altishausen als Deponie für die Materialtypen C-E in der laufenden Teilrevision des Richtplans Thurgau verbindlich festzusetzen. Nur dadurch kann die gesetzliche Entsorgungssicherheit im Kanton verlässlich und rechtzeitig gewährleistet werden.</p>	<p>Gemäss kantonomer Deponieplanung liegt lediglich für den Deponietyp E ein Bedarf vor. Da im Kanton Thurgau nicht genügend Material anfällt, um eine Deponie dieses Typs wirtschaftlich zu betreiben, ohne dass grosse Mengen dieses Abfalltyps in den Kanton Thurgau eingeführt würden, werden Übergangslösungen in den Nachbarkantonen sichergestellt. Ein Kompartiment vom Typ E kann im Zusammenhang mit einem Standort anderer benötigter Deponietypen festgesetzt werden.</p> <p>Die in der kantonomer Deponieplanung berücksichtigten Abfallmengen für Deponien des Typs C sind korrekt. Sie wurden in den letzten Jahren mehrfach überprüft und mit den Nachbarkantonen abgeglichen. Ein Vergleich mit dem bezogen auf die Einwohnerzahl rund 5-mal grösseren Kanton</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	<p>Zürich zeigt, dass im Kanton Thurgau nur geringe Mengen anfallen.</p> <p>Anhang 5 Ziff. 4 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) definiert, was auf einer Deponie des Typs C abgelagert werden darf. Es handelt sich z.B. um vorbehandelte Abfälle (u.a. aus der Rauchgasreinigung, Ofenauskleidungen etc.). Die diesen Anforderungen entsprechenden Abfälle fallen im Kanton Thurgau nur in sehr geringem Umfang an und werden gewöhnlich auf Deponie-typ E entsorgt. Es ist bekannt, dass in anderen Kantonen auch Filterkuchen aus Bodenwaschanlagen, die nicht in Zementwerken verwertet werden können, auf Typ-C-Deponien abgelagert werden dürfen. Im Kanton Zürich betrug im Jahr 2024 die Gesamtmenge an Typ-C-Abfällen rund 28'000 Tonnen. Davon waren 86% Filterkuchen aus Bodenwaschanlagen. Der Kanton Zürich verfügt über zwei grosse Bodenwaschanlagen, bei denen solches Material anfällt, der Kanton Thurgau nur über eine. Die im Kanton Thurgau domizillierte Anlage verarbeitet zu rund 95% Abfälle aus dem Kanton Zürich und entsorgt diese auch überwiegend dort. Daraus wird einerseits ersichtlich, dass die im Kanton Thurgau anfallende Materialmenge keineswegs doppelt oder gar viermal so gross sein können wie im Kanton Zürich. Andererseits ergibt sich daraus, dass eine Thurgauer Typ-C-Deponie überwiegend Material anziehen würde, welches direkt oder indirekt via die im Kanton Thurgau stehende Bodenwaschanlage aus anderen Kantonen stammt.</p> <p>Im Hinblick auf Kehrrichtschlacke (Typ-D-Material) ist zunächst festzuhalten, dass es sich dabei um Siedlungsabfall handelt und für dessen Entsorgung die Gemeinden verantwortlich sind. Der Kanton Thurgau verlässt sich keineswegs alleine auf die im Kantonalen Richtplan (KRP) erwähnte vertragliche Regelung zwischen den Kehrrichtverbänden. Dies wird in der kantonalen Deponieplanung auch dargelegt. Dem Kanton ist es durchaus bewusst, dass schweizweit Deponievolumen für Kehrrichtschlacke stark nachgefragt wird. Engpässe gibt es aber vor allen Dingen in der Romandie. Der Kanton Thurgau nimmt die aktuelle Situation zum Anlass, seine Abfallplanung im Bereich der Kehrrichtschlacken-Entsorgung noch stärker mit den Nachbarkantonen abzustimmen</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	<p>und strebt die gemeinsame Bewirtschaftung vorhandener und künftig bereitzustellender Ressourcen an. Er lehnt es jedoch ab, zu einer Drehscheibe für überregionale Abfälle zu werden, zumal die Entsorgung der Kehrichtschlacke, wie eingangs erwähnt unter das staatliche Entsorgungsmonopol fällt, welches den Gemeinden obliegt.</p> <p>Zusammengefasst liegt aktuell kein Bedarf für Deponien des Typs C und D vor.</p>
Standorte für Deponien der Typen C, D und E - Erläuterungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: SVP Thurgau</p> <p>Eine Lösung für Deponien dieser Typen im Kanton Thurgau muss geprüft und rasch vorbereitet werden.</p>	<p>Die in der kantonalen Deponieplanung berücksichtigten Abfallmengen für Deponien des Typs C sind korrekt. Sie wurden in den letzten Jahren mehrfach überprüft und mit den Nachbarkantonen abgeglichen. Die Antragstellerin ist eingeladen, die ihr zur Verfügung stehenden Daten den zuständigen Fachstellen zur Prüfung zuzustellen. Ein Vergleich mit dem bezogen auf die Einwohnerzahl rund 5-mal grösseren Kanton Zürich zeigt, dass die angegebenen Schätzzahlen von 50'000 bis 100'000 Tonnen nicht zutreffen können.</p> <p>Anhang 5 Ziff. 4 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.60) definiert, was auf einer Deponie des Typs C abgelagert werden darf. Es handelt sich z.B. um vorbehandelte Abfälle (u.a. aus der Rauchgasreinigung, Ofenauskleidungen etc.). Die diesen Anforderungen entsprechenden Abfälle fallen im Kanton Thurgau nur in sehr geringem Umfang an und werden gewöhnlich auf Deponietyp E entsorgt. Es ist bekannt, dass in anderen Kantonen auch Filterkuchen aus Bodenwaschanlagen, die nicht in Zementwerken verwertet werden können, auf Typ-C-Deponien abgelagert werden dürfen. Im Kanton Zürich betrug im Jahr 2024 die Gesamtmenge an Typ-C-Abfällen rund 28'000 Tonnen. Davon waren 86% Filterkuchen aus Bodenwaschanlagen. Der Kanton Zürich verfügt über zwei grosse Bodenwaschanlagen, bei denen solches Material anfällt, der Kanton Thurgau nur über eine. Die im Kanton Thurgau domizilierte Anlage verarbeitet zu rund 95% Abfälle aus dem Kanton Zürich und entsorgt diese auch überwiegend dort. Daraus wird einerseits ersichtlich, dass die im Kanton Thurgau anfallende Materialmenge keineswegs doppelt oder gar viermal so gross sein können wie im Kanton Zürich. Andererseits ergibt sich daraus, dass eine Thurgauer Typ-C-</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	<p>Deponie überwiegend Material anziehen würde, welches direkt oder indirekt via die im Kanton Thurgau stehende Bodenwaschanlage aus anderen Kantonen stammt.</p> <p>Im Hinblick auf Kehrichtschlacke (Typ-D-Material) ist zunächst festzuhalten, dass es sich dabei um Siedlungsabfall handelt und für dessen Entsorgung die Gemeinden verantwortlich sind. Der Kanton Thurgau verlässt sich keineswegs alleine auf die im Kantonalen Richtplan (KRP) erwähnte vertragliche Regelung zwischen den Kehrichtverbänden. Dies wird in der kantonalen Deponieplanung auch dargelegt. Dem Kanton ist es durchaus bewusst, dass schweizweit Deponievolumen für Kehrichtschlacke stark nachgefragt wird. Engpässe gibt es aber vor allen Dingen in der Romandie. Der Kanton Thurgau nimmt die aktuelle Situation zum Anlass, seine Abfallplanung im Bereich der Kehrichtschlacken-Entsorgung noch stärker mit den Nachbarkantonen abzustimmen und strebt die gemeinsame Bewirtschaftung vorhandener und künftig bereitzustellender Ressourcen an. Er lehnt es jedoch ab, zu einer Drehscheibe für überregionale Abfälle zu werden, zumal die Entsorgung der Kehrichtschlacke, wie eingangs erwähnt unter das staatliche Entsorgungsmonopol fällt, welches den Gemeinden obliegt.</p>
Übersichtskarte „Deponiestandorte“	
<p>Verfasser/in Eingabe: KIBAG Management AG</p> <p>Bemerkung: Wir begrüßen die neue Darstellung der Karte mit den Deponiestandorten angepasst wurde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Weitere Bemerkungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: Thurgauischer Baumeister-Verband</p> <p>Abhängigkeit bei Typ D</p> <p>Die alleinige Abstützung auf die Deponie Burgaufelfeld (SG) ist riskant. Verträge mit Kündigungsfrist von zehn Jahren sichern die Versorgung nicht langfristig. Eine eigene Lösung im Kanton muss geprüft und vorbereitet werden. Zudem sollten allfällige Ablagerungsansprüche von Nachbarkantonen im Thurgau beziffert werden, um bei der Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Im Hinblick auf Kehrichtschlacke (Typ-D-Material) ist zunächst festzuhalten, dass es sich dabei um Siedlungsabfall handelt und für dessen Entsorgung die Gemeinden verantwortlich sind. Der Kanton Thurgau verlässt sich keineswegs alleine auf die im Kantonalen Richtplan (KRP) erwähnte vertragliche Regelung zwischen den Kehrichtverbänden. Dies wird in der kantonalen Deponieplanung auch dargelegt. Dem Kanton ist es durchaus bewusst, dass schweizweit Deponievolumen für Kehrichtschlacke stark nachgefragt wird. Eng-</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	<p>pässe gibt es aber vor allen Dingen in der Romandie. Der Kanton Thurgau nimmt die aktuelle Situation zum Anlass, seine Abfallplanung im Bereich der Kehrichtschlacken-Entsorgung noch stärker mit den Nachbarkantonen abzustimmen und strebt die gemeinsame Bewirtschaftung vorhandener und künftig bereitzustellender Ressourcen an. Dabei werden bisherige Ablagerungsmengen berücksichtigt. Er lehnt es jedoch ab, zu einer Drehscheibe für überregionale Abfälle zu werden, zumal die Entsorgung der Kehrichtschlacke, wie eingangs erwähnt unter das staatliche Entsorgungsmonopol fällt, welches den Gemeinden obliegt.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Thurgauischer Baumeister-Verband</p> <p>Die Bewilligungen von Deponien dürften noch komplizierter und aufwändiger werden. Die Zurückhaltung zur Erarbeitung neuer Standorte ist darum unverständlich. Es sollten bereits jetzt nötige Kapazitäten geschaffen werden. Es fehlen belastbare Zahlen zu den Abfallmengen der Typen C und D. Ohne diese Daten ist keine seriöse Planung möglich.</p> <p>Entgegen der Vorlage besteht im Kanton Thurgau ein erheblicher Bedarf an Deponievolumen für Typ-C-Material. Schätzungen gehen von 50'000–100'000 Tonnen pro Jahr aus. Eine Planung, die diesen Bedarf ignoriert, gefährdet die Entsorgungssicherheit, womit die bundesrechtliche Pflicht zur umfassenden Bedarfsanalyse nicht erfüllt wird.</p>	<p>Die eigentlichen Bewilligungsverfahren für Deponien verändern sich nicht. Angepasst werden muss - aufgrund mehrfacher Aufträge des Bundes - das Vorgehen in Bezug auf die Festsetzung von Deponiestandorten der Typen A und B im Kantonalen Richtplan (KRP) und deren Überführung in die kommunale Nutzungsplanung. Der Bund hat klar signalisiert, dass er den KRP ohne diese Anpassung nicht genehmigen wird.</p> <p>Die in der kantonalen Deponieplanung berücksichtigten Abfallmengen für Deponien des Typs C sind korrekt. Sie wurden in den letzten Jahren mehrfach überprüft und mit den Nachbarkantonen abgeglichen. Der Antragsteller ist eingeladen, die ihm zur Verfügung stehenden Daten den zuständigen Fachstellen zur Prüfung zuzustellen. Ein Vergleich mit dem bezogen auf die Einwohnerzahl rund 5-mal grösseren Kanton Zürich zeigt, dass die angegebenen Schätzzahlen von 50'000 bis 100'000 Tonnen Typ-C-Material nicht zutreffen können.</p> <p>Anhang 5 Ziff. 4 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) definiert, was auf einer Deponie des Typs C abgelagert werden darf. Es handelt sich z.B. um vorbehandelte Abfälle (u.a. aus der Rauchgasreinigung, Ofenauskleidungen etc.). Die diesen Anforderungen entsprechenden Abfälle fallen im Kanton Thurgau nur in sehr geringem Umfang an und werden gewöhnlich auf Deponietyp E entsorgt. Es ist bekannt, dass in anderen Kantonen auch Filterkuchen aus Bodenwaschanlagen, die nicht in Zementwerken verwertet werden können, auf Typ-C-Deponien abgelagert werden dürfen. Im Kanton Zürich betrug im Jahr 2024</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	<p>die Gesamtmenge an Typ-C-Abfällen rund 28'000 Tonnen. Davon waren 86% Filterkuchen aus Bodenwaschanlagen. Der Kanton Zürich verfügt über zwei grosse Bodenwaschanlagen, bei denen solches Material anfällt, der Kanton Thurgau nur über eine. Die im Kanton Thurgau domizillierte Anlage verarbeitet zu rund 95% Abfälle aus dem Kanton Zürich und entsorgt diese auch überwiegend dort. Daraus wird einerseits ersichtlich, dass die im Kanton Thurgau anfallende Materialmenge keineswegs doppelt oder gar viermal so gross sein können wie im Kanton Zürich. Andererseits ergibt sich daraus, dass eine Thurgauer Typ-C-Deponie überwiegend Material anziehen würde, welches direkt oder indirekt via die im Kanton Thurgau stehende Bodenwaschanlage aus anderen Kantonen stammt.</p> <p>Im Hinblick auf Kehrichtschlacke (Typ-D-Material) ist zunächst festzuhalten, dass es sich dabei um Siedlungsabfall handelt und für dessen Entsorgung die Gemeinden verantwortlich sind. Der Kanton Thurgau verlässt sich keineswegs alleine auf die im Kantonalen Richtplan (KRP) erwähnte vertragliche Regelung zwischen den Kehrichtverbänden. Dies wird in der kantonalen Deponieplanung auch dargelegt. Dem Kanton ist es durchaus bewusst, dass schweizweit Deponievolumen für Kehrichtschlacke stark nachgefragt wird. Engpässe gibt es aber vor allen Dingen in der Romandie. Der Kanton Thurgau nimmt die aktuelle Situation zum Anlass, seine Abfallplanung im Bereich der Kehrichtschlacken-Entsorgung noch stärker mit den Nachbarkantonen abzustimmen und strebt die gemeinsame Bewirtschaftung vorhandener und künftig bereitzustellender Ressourcen an. Er lehnt es jedoch ab, zu einer Drehscheibe für überregionale Abfälle zu werden, zumal die Entsorgung der Kehrichtschlacke, wie eingangs erwähnt unter das staatliche Entsorgungsmonopol fällt, welches den Gemeinden obliegt.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Thurgauischer Baumeister-Verband</p> <p>Die Situation um die Deponiekapazitäten spitzt sich zu. Nachdem bereits jetzt ein Mangel an Kapazitäten für Material Typ A und B von Kanton anerkannt ist, sollte dies auch für die übrigen Typen gelten.</p>	<p>Das Vorgehen zur Ermittlung des Bedarfs an Deponievolumen sowie des Handlungsbedarfs wurde in der kantonalen Deponieplanung ausführlich beschrieben. Die Deponieplanung wird derzeit nachgeführt und soll, abhängig von den verfügbaren Ressourcen, im vierten Quartal 2025 oder im ersten Quartal 2026 fertiggestellt werden. Für die Deponietypen A, B und E besteht demnach (wie</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	bereits 2021) ein Bedarf. Bei den Deponietypen C und D besteht kein Bedarf.
<p>Verfasser/in Eingabe: Privatperson</p> <p>Es sei das Unterkapitel 4.4 Abfall der Revisionsvorlage KRP 2024/2025 auf Basis der korrekt erhobenen, im Kanton Thurgau anfallenden Materialmengen der Typen C – E sowie unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen für bzw. Befristungen von aktuell für diese Materialtypen bestehenden Ablagerungsverträge(n) mit Drittkantonen wie auch der diesen Drittkantonen gegenüber in den nächsten Jahren bestehenden Abnahmepflichten von Materialien der Typen C – E zu überarbeiten.</p>	<p>Die in der kantonalen Deponieplanung berücksichtigten Abfallmengen für Deponien der Typen C-E sind korrekt. Für die Prognose des künftigen Deponievolumens werden diverse Szenarien berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt eine umfangreiche Abstimmung mit den Nachbarkantonen entsprechend Art. 4 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600). Die Voraussetzung für die Festsetzung von Deponiestandorten der Typen C und D sind auf Basis der kantonalen Deponieplanung derzeit nicht gegeben.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: TERENA Baustoffe &amp; Recycling AG</p> <p>Es sei das Unterkapitel 4.4 Abfall der Revisionsvorlage KRP 2024/2025 auf Basis der korrekt erhobenen, im Kanton Thurgau anfallenden Materialmengen der Typen C - E sowie unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen für bzw. Befristungen von aktuell für diese Materialtypen bestehenden Ablagerungsverträge(n) mit Drittkantonen wie auch der diesen Drittkantonen gegenüber in den nächsten Jahren bestehenden Abnahmepflichten von Materialien der Typen C - E zu überarbeiten.</p>	<p>Die in der kantonalen Deponieplanung berücksichtigten Abfallmengen für Deponien der Typen C-E sind korrekt. Für die Prognose des künftigen Deponievolumens werden diverse Szenarien berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt eine umfangreiche Abstimmung mit den Nachbarkantonen entsprechend Art. 4 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600). Die Voraussetzung für die Festsetzung von Deponiestandorten der Typen C und D sind auf Basis der kantonalen Deponieplanung derzeit nicht gegeben.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: TERENA Baustoffe &amp; Recycling AG</p> <p>Es sei in Erfüllung der Eigenversorgungspflicht und des aus dem Schwellenwertkonzept der Deponieplanung resultierenden akuten Bedarfs Deponievolumen für die Materialtypen C und D festzusetzen.</p>	<p>Die in der kantonalen Deponieplanung berücksichtigten Abfallmengen für Deponien der Typen C-E sind korrekt. Für die Prognose des künftigen Deponievolumens werden diverse Szenarien berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt eine umfangreiche Abstimmung mit den Nachbarkantonen entsprechend Art. 4 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600). Die Voraussetzung für die Festsetzung von Deponiestandorten der Typen C und D sind auf Basis der kantonalen Deponieplanung derzeit nicht gegeben.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Privatperson</p> <p>Es sei in Erfüllung der Eigenversorgungspflicht und des aus dem Schwellenwertkonzept der De-</p>	<p>Die in der kantonalen Deponieplanung berücksichtigten Abfallmengen für Deponien der Typen C-E sind korrekt. Für die Prognose des künftigen Deponievolumens werden diverse Szenarien berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt eine umfangreiche Abstimmung mit den Nachbarkantonen</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>ponieplanung resultierenden akuten Bedarfs Deponievolumen für die Materialtypen C und D festzusetzen.</p>	<p>entsprechend Art. 4 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600). Die Voraussetzung für die Festsetzung von Deponiestandorten der Typen C und D sind auf Basis der kantonalen Deponieplanung derzeit nicht gegeben.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: TERENA Baustoffe &amp; Recycling AG</p> <p>In der Revisionsvorlage wird beschrieben, die Ablagerung des im Kanton Thurgau in grossen Mengen anfallenden Typ-D Materials sei über einen mit einer Frist von 10 Jahre kündbaren Vertrag zur Verbringung ins Burgauerfeld gesichert. Trifft es zu, dass angesichts dieser Kündigungsfrist noch nicht einmal der kurzfristige Bedarf gesichert ist? Sollte es zu einer Kündigung des Vertrags kommen, tritt sofort ein akuter Handlungsbedarf ein, der aber innerhalb der kurzen verbleibenden Frist von nicht einmal 10 Jahren planungsrechtlich nicht korrigiert werden kann.</p>	<p>Der Mitwirkung der Bevölkerung im Rahmen der Richtplanrevision kommt eine grosse Bedeutung zu. Sie ist jedoch nicht das geeignete Instrument zur Beantwortung von Fragen.</p> <p>Für die Beantwortung dieser Frage wird auf den Bericht II der kantonalen Deponieplanung verwiesen. Die Entsorgungssicherheit bei Kehrriechtschlacke ist im Wesentlichen von zwei Parametern abhängig. Dies ist das Restvolumen der Deponie Burgauerfeld und die Kündigungsfrist des Vertrages. Diese beträgt 10 Jahre und entspricht damit genau dem handlungsauslösenden Unteren Schwellenwert gemäss Deponieplanung. Die Aussage „noch nicht einmal“ ist demzufolge nicht korrekt.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: TERENA Baustoffe &amp; Recycling AG</p> <p>Inwiefern könnte durch mehrere und Kombination von Deponien mit und ohne Bahnanschluss die oft geforderten Rückführungen von ausserkantonalem Material effizienter organisiert werden? Würde eine solche Lösung nicht dazu beitragen, regionale wie auch überregionale Ablagerungsansprüche besser zu berücksichtigen und gleichzeitig die verkehrs- und umweltpolitischen Zielsetzungen im Sinne des Vorsorgeprinzips zu unterstützen?</p>	<p>Der Mitwirkung der Bevölkerung im Rahmen der Richtplanrevision kommt eine grosse Bedeutung zu. Sie ist jedoch nicht das geeignete Instrument zur Beantwortung dieser Fragen.</p> <p>Vorliegend ist unklar, was mit der „oft geforderten Rückführung von ausserkantonalem Material“ gemeint ist. Deponien sind Endlager für nicht weiter aufbereit- und verwertbare Abfälle. Von Deponien wird ungeachtet der Herkunft kein Deponiegut mehr rückgeführt.</p> <p>Nach Art. 4 Abs. 1 lit. d VVEA bestimmen die Kantone ihren Bedarf an Deponievolumen und legen die Standorte der Deponien fest. Bei der Auswahl geeigneter Standorte wird im Kanton Thurgau ein Set von Ausschluss- und Auswahlkriterien verwendet. Dabei wird auch die Erschliessung berücksichtigt. Die Erschliessung per Bahn kann im Einzelfall bei der vergleichenden Beurteilung von Standorten zu einer besseren Beurteilung eines bestimmten Standortes führen.</p> <p>Im Hinblick auf ausserkantonale Abfälle ist festzuhalten, dass die Deponieplanung des Kantons Thurgau sich in erster Linie auf die Bewirtschaftung und die Entsorgungssicherheit Thurgauer</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	Abfälle zu konzentrieren hat und die Bewirtschaftung ausserkantonaler Abfälle ungeachtet der Anlieferungsform nicht im Vordergrund steht.
<p>Verfasser/in Eingabe: TERENA Baustoffe &amp; Recycling AG</p> <p>Trifft es zu, dass, sollte die Erweiterungsprüfung für das Burgauerfeld in einem negativen, vom Kanton Thurgau nicht beeinflussbaren Ergebnis münden, ein dringender Bedarf entsteht, Volumen für die Ablagerung von Typ-D Volumen festzusetzen? Was rechtfertigt, diesem dringenden Bedarf mit einer blassen Hoffnung, dass die Erweiterung rechtlich möglich und umgesetzt wird, zu begegnen, statt zumindest einen der beiden als Zwischenergebnis in der Revisionsvorlage geführten Standorte Oberes Schlatt/Engwangen, Wigoltingen bzw. Zelgli/Altishausen, Kemmental festzusetzen?</p>	<p>Der Mitwirkung der Bevölkerung im Rahmen der Richtplanrevision kommt eine grosse Bedeutung zu. Sie ist jedoch nicht das geeignete Instrument zur Beantwortung von Fragen.</p> <p>Für die Beantwortung dieser Frage wird auf den Bericht II der kantonalen Deponieplanung verwiesen.</p> <p>Die Entsorgungssicherheit bei Kehrichtschlacke ist im Wesentlichen von zwei Parametern abhängig. Dies ist das Restvolumen der Deponie Burgauerfeld und die Kündigungsfrist des Vertrages. Diese beträgt 10 Jahre und entspricht damit genau dem handlungsauslösenden Unteren Schwellenwert gemäss Deponieplanung.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: TERENA Baustoffe &amp; Recycling AG</p> <p>Würde eine bahnerschlossene Deponie nicht die Akzeptanz von Bevölkerung und Politik, insbesondere bei den überregionalen Verpflichtungen und Ablagerungsansprüchen erhöhen? Zudem würde es die verkehrs- und umweltpolitischen Zielsetzungen unterstützen, weil die Strasse entlastet und Ortsdurchfahrten vermieden werden können.</p>	<p>Der Mitwirkung der Bevölkerung im Rahmen der Richtplanrevision kommt eine grosse Bedeutung zu. Sie ist jedoch nicht das geeignete Instrument zur Beantwortung dieser Fragen.</p> <p>Bei der Auswahl geeigneter Standorte wird im Kanton Thurgau ein Set von Ausschluss- und Auswahlkriterien verwendet. Dabei wird auch die Erschliessung berücksichtigt. Die Erschliessung per Bahn kann im Einzelfall bei der vergleichenden Beurteilung von Standorten zu einer besseren Beurteilung eines bestimmten Standortes führen.</p> <p>Im Hinblick auf ausserkantonale Abfälle ist festzuhalten, dass die Deponieplanung des Kantons Thurgau sich in erster Linie auf die Bewirtschaftung und die Entsorgungssicherheit Thurgauer Abfälle zu konzentrieren hat und die Bewirtschaftung ausserkantonaler Abfälle ungeachtet der Anlieferungsform nicht im Vordergrund steht.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: TERENA Baustoffe &amp; Recycling AG</p> <p>Warum sieht der Kanton lediglich den Betrieb einer einzelnen Deponie für die Kompartimente C bis E vor? Würde nicht die Bewilligung mehrerer, zumindest jedoch zweier Standorte im Kanton dazu beitragen, ein Deponiemonopol zu vermei-</p>	<p>Der Mitwirkung der Bevölkerung im Rahmen der Richtplanrevision kommt eine grosse Bedeutung zu. Sie ist jedoch nicht das geeignete Instrument zur Beantwortung von Fragen.</p> <p>Für die Beantwortung dieser Frage wird auf den Bericht II der kantonalen Deponieplanung verwiesen. Der Bedarf an Deponievolumen wird in der</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
den, den marktwirtschaftlichen Wettbewerb zu fördern und gleichzeitig die Entsorgungssicherheit zu erhöhen?	Deponieplanung ermittelt. Nach bundesrechtlichen Vorgaben müssen dabei Überkapazitäten vermieden werden (vgl. Art. 31a Abs. 1 USG).
<p>Verfasser/in Eingabe: TERENA Baustoffe &amp; Recycling AG</p> <p>Weshalb werden im Richtplan nicht mehrere Standorte für Deponien der Typen C-E festgesetzt? Angesichts der erfahrungsgemäss anspruchsvollen Rahmenbedingungen (z.B. Akzeptanz in der Bevölkerung, Verfahrensdauer, Einsparungen usw.) erscheint es sinnvoll, frühzeitig mehrere Optionen planerisch abzusichern. Wäre es nicht sinnvoll, zwei oder mehrere Deponien festzusetzen? Eine mit Bahnanschluss, und eine ohne Bahnanschluss. Sollte eine der beiden, aus welchen Gründen auch immer, nicht bewilligt werden können, bliebe das Ziel der Entsorgungssicherheit dennoch gewährleistet.</p>	<p>Der Mitwirkung der Bevölkerung im Rahmen der Richtplanrevision kommt eine grosse Bedeutung zu. Sie ist jedoch nicht das geeignete Instrument zur Beantwortung von Fragen.</p> <p>Die Festsetzung eines Deponiestandortes kann erfolgen, wenn der Bedarf ausgewiesen ist und der Standort allseitig räumlich abgestimmt ist. Letzteres ist der Fall, wenn mindestens eine positive Vorprüfung der Zonenplanänderung und des Gestaltungsplans vorliegt. Für die Deponietypen C und D liegt derzeit kein Bedarf vor. Unter diesen Voraussetzungen wäre eine Festsetzung aus Sicht des Bundes nicht genehmigungsfähig.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: TERENA Baustoffe &amp; Recycling AG</p> <p>Weshalb wird in der Revisionsvorlage darauf verzichtet, im Sinne des Vorsorgeprinzips wie auch der Entlastung der Infrastrukturträger Abfalltransporte in einem vertretbaren Umfang auf die Schienen zu verweisen (Schienenanbindungspflicht gemäss bisheriger KRP)?</p>	<p>Der Mitwirkung der Bevölkerung im Rahmen der Richtplanrevision kommt eine grosse Bedeutung zu. Sie ist jedoch nicht das geeignete Instrument zur Beantwortung von Fragen.</p> <p>Im Hinblick auf die Wiedereinführung einer Verpflichtung zur Schienenanbindung von Abfallanlagen ist festzuhalten, dass der KRP in der Vergangenheit lediglich für die KVA eine solche Verpflichtung enthielt. Die Möglichkeit, Abfallanlagen zum Bahntransport zu verpflichten, besteht aufgrund von §18 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung (Abfallgesetz; RB 814.04) ohnehin. Die mit einer früheren Richtplanrevision und zwischenzeitlich mit der revidierten kantonalen Nutzungszone Mülifang übernommenen Formulierungen sind bewusst offener gestaltet, um das ökologisch beste Gesamtergebnis zu erreichen. Der Bahntransport wird damit nicht ausgeschlossen. Bei der vergleichenden Beurteilung von Deponiestandorten wird gemäss Bericht I der kantonalen Deponieplanung die Bahnanbindung seit jeher berücksichtigt.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: TERENA Baustoffe &amp; Recycling AG</p> <p>Weshalb wird in der Revisionsvorlage KRP von den für die Ablagerung von Typ-D Material in der Deponieplanung als verbindlich erklärten Szenarien abgewichen und die Deponieplanungspflicht</p>	<p>Der Mitwirkung der Bevölkerung im Rahmen der Richtplanrevision kommt eine grosse Bedeutung zu. Sie ist jedoch nicht das geeignete Instrument zur Beantwortung von Fragen.</p> <p>Für die Beantwortung dieser Frage wird auf den Bericht II der kantonalen Deponieplanung verwiesen.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
womöglich an den Kanton St. Gallen externalisiert?	sen. Es ist nicht zu erkennen, dass im Zusammenhang mit dem Umgang mit Kehrrechtsschlacke im vorgelegten Entwurf des Kapitels 4.4 von den Grundsätzen der Deponieplanung abgewichen würde. Die Zusammenarbeit mit dem Kanton St. Gallen entspricht im Übrigen der Anforderung von Art. 4 Abs. 2 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600).

## KRP-Anhang „A5 Naturschutzgebiete und Waldreservate“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Anhang A5 - Ausgangslage	
<p>Verfasser/in Eingabe: Privatperson</p> <p>Ich möchte auf meiner Parzelle in Nesplen kein Naturschutzgebiet.</p> <p>Im Kantonalen Richtplan 2.4 ist auf meiner Parzelle in Nesplen, Fischingen eine Trockenwiese (Riet) von nationaler Bedeutung eingetragen.</p> <p>Die eingetragene Fläche wurde im Sommer 2016 vom Tiefbauamt Frauenfeld zu einer Baustelle erklärt (Strassenentwässerung). Mit Baumaschinen wurde grossflächig alles zerstört zwecks Erstellung Strassenentwässerung mit einer Holzverbauung.</p> <p>Dieses Projekt ist leider gescheitert, die Holzverbauung wurde ausgeschwemmt. 5 Jahre später ist die Holzverbauung in sich zusammengefallen und Landwirtschaftliche Nutzfläche drohte abzurutschen.</p> <p>Im Jahr 2023 wurde das Gebiet zu einer neuen Baustelle erklärt. Es wurde eine neue Strassenentwässerung erstellt. Erdbohrungen, Schächte, Verankerungen und eine Betonstützmauer wurden erstellt.</p> <p>Für mich unverständlich diese Fläche als Naturschutzgebiet im Kantonalen Richtplan einzutragen.</p> <p>Ich möchte Sie bitten unser Riet als solches zu belassen.</p>	<p>Danke für den Hinweis mit der Baustelle. Das wird verwaltungsintern geklärt. Das Riet ist bereits heute im Kantonalen Richtplan (KRP) eingezeichnet und kommunal als Naturschutzzone geschützt. Das scheint sich mit dem Anliegen des Antragssteller zu decken: „Das Riet ist als solches zu belassen“. Die Abteilung für Natur und Landschaft wird den Antragsteller kontaktieren, um sein Anliegen besser zu verstehen.</p>

## KRP-Anhang „A10 Abbaugelbiete“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Anhang A10 - Ausgangslage	
<p>Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>Das Bundesamt für Energie weist den Kanton Thurgau darauf hin, dass das Vorranggebiet Materialabbau Nr. 4 „Aadorf“ (A10 Abbaugelbiete) im Bereich einer bestehenden Erdgashochdruckleitung liegt. Grundsätzlich gilt, dass der Betrieb und die Wartung dieser Rohrleitung nicht eingeschränkt werden dürfen. Die Mindestabstände gemäss Rohrleitungssicherheitsverordnung müssen eingehalten werden. Die Erdgashochdruckleitung ist im weiteren Planungsprozess des Abbaustandorts zu berücksichtigen. Sollten relevante Personenbelegungen generiert werden, ist eine Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge gemäss Artikel 11a StfV vorzunehmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen,</p>
Weitere Bemerkungen	
<p>Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>Im neu erstellten Anhang „A10 Abbaugelbiete“ nimmt der Kanton sämtliche Abbaugelbiete auf. Aktuell umfasst dies nur Gebiete der Ausgangslage. Künftig werden auch neu in den kantonalen Richtplan aufgenommene Gebiete in diesem Anhang aufgelistet. Der Bund ist mit diesem Vorgehen einverstanden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

## Richtplankarte 1:50'000

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Verfasser/in Eingabe: Privatperson</p> <p>Antrag für eine Bauzone der Parzelle-Nr. 256 in 8594 Güttingen</p>	<p>Verantwortlich für die Nutzungsplanung ist die Gemeinde. Sie entwirft den Zonenplan, das Bau- reglement und die Gestaltungspläne. Das Anlie- gen ist bei der Gemeinde Güttingen einzubringen.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Privatperson</p> <p>Deponietyp-A Festsetzung sowie die Schraffur Ablagerungsgebiet sind aufzuheben.</p>	<p>Die Richtplankarte 1:50'000 wird diesbezüglich nicht angepasst. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 4.10 dieses Berichts entnom- men werden.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>Kapitel 3.3 „Öffentlicher Verkehr - Ausbau der Bahninfrastruktur“: Zwischenergebnis 3.3F/Ein- trag 3.305 („Begradigung Thurtal“)/Richtplankarte:</p> <p>Gemäss SBB sei zu prüfen, ob der Karteneintrag im Richtplan auf die realistischere Linienführung weiter südlich zu ändern sei, bei welchem die Be- gradigung die Brücke über die A7 passiert und westlich des Vago-Weiher wieder in die Stamm- strecke mündet. Der Bahnhof Müllheim-Wigoltin- gen wird dabei an eine neue Lage, ebenfalls süd- lich, verlegt.</p>	<p>Der Umgang mit dem Anliegen wird bei der nächsten Teilrevision des Kantonalen Richtplans (KRP) geprüft.</p>

## Begleitender Bericht (März 2025)

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
2.2.8 Unterkapitel „2.2 Landwirtschaftsgebiete“	
<p>Verfasser/in Eingabe:            Verband Thurgauer Gemeinden, Regio Frauenfeld, Stadt Arbon, Gemeinden Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</p> <p>Antrag: bei Definition von „neuen FFF“ (Festsetzung 2.2 A) - Seite 14</p> <p>Klammerbemerkung ist zu streichen:            „...Neuerhebungen können demgegenüber nur im Zusammenhang mit einem kompensationspflichtigen Verbrauch eingebracht werden (<del>keine Neuerhebungen auf Vorrat</del>).“</p>	<p>Gemeinwesen können Kompensationsgutschriften auf Vorrat erlangen, indem sie Flächen mit FFF-Qualität auszonen oder Flächen aufwerten oder rekultivieren. Mit Neuerhebungen sollen keine Kompensationsgutschriften auf Vorrat erlangt werden können, weil damit keine neue FFF geschaffen oder verfügbar gemacht werden.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe:            Verband Thurgauer Gemeinden, Regio Frauenfeld, Stadt Arbon, Gemeinden Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</p> <p>Hinweis: „Sicherung“ der Kompensation durch Kompensationsnachweis (Festsetzung 2.2 B):</p> <p>Die VTG-Arbeitsgruppe fordert die Einführung der Fruchtfolgeflächen-Kompensation zu sparen und das kantonale Fruchtfolgeflächen-Inventar korrekt aufzunehmen. Es soll eine belastbare Basis geschaffen werden, damit nur noch das Nötige umgesetzt werden muss und der administrative Aufwand in Grenzen gehalten werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die sofortige und korrekte Inventarisierung der FFF im Kanton Thurgau wäre wünschenswert. Aufgrund des grossen Umfangs dieser Aufgabe wird es auf absehbare Zeit erforderlich sein, die vom Bund geforderte Kompensation des FFF-Verbrauchs mit einem dafür geeigneten Instrument umzusetzen. Mit dem Kompensationsregister wird ein schlankes und effizientes Instrument geschaffen, dass den Bundesvorgaben entspricht.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe:            Stadt Weinfelden</p> <p>Hinweis zum Absatz „Sicherung der Kompensation durch Kompensationsnachweis“ (Festsetzung 2.2 B):</p> <p>Die langfristig angelegte Neuerhebung des kantonalen Fruchtfolgeflächen-Inventars scheint Grund u.a. für die neue Regelung der FFF-Kompensation zu sein. Anstatt grossen Aufwand in die Etablierung dieser Mechanik zu investieren, tut eine</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die sofortige und korrekte Inventarisierung der FFF im Kanton Thurgau wäre wünschenswert. Aufgrund des grossen Umfangs dieser Aufgabe wird es auf absehbare Zeit erforderlich sein, die vom Bund geforderte Kompensation des FFF-Verbrauchs mit einem dafür geeigneten Instrument umzusetzen. Wir gehen davon aus, mit dem Kompensationsregister ein schlankes und effizientes Instrument zu schaffen, dass den Bundesvorgaben entspricht.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
zeitnahe, prioritäre Aufnahme eines aktuellen kantonalen FFF-Inventars Not.	
<p>Verfasser/in Eingabe: Gemeinden Egnach, Pfyn</p> <p>Seite 14 unter dem Titel „Definition von „neuen FFF“ (Festsetzung 2.2 A)“</p> <p>Klammerbemerkung streichen: „...Neuerhebungen können demgegenüber nur im Zusammenhang mit einem kompensationspflichtigen Verbrauch eingebracht werden (<del>keine Neuerhebungen auf Vorrat</del>).“</p>	<p>Gemeinwesen können Kompensationsgutschriften auf Vorrat erlangen, indem sie Flächen mit FFF-Qualität auszonen oder Flächen aufwerten oder rekultivieren. Mit Neuerhebungen sollen keine Kompensationsgutschriften auf Vorrat erlangt werden können, weil damit keine neue FFF geschaffen oder verfügbar gemacht werden.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Weinfelden</p> <p>Streichung der Klammerbemerkung: „...Neuerhebungen können demgegenüber nur im Zusammenhang mit einem kompensationspflichtigen Verbrauch eingebracht werden (<del>keine Neuerhebungen auf Vorrat</del>).“</p>	<p>Gemeinwesen können Kompensationsgutschriften auf Vorrat erlangen, indem sie Flächen mit FFF-Qualität auszonen oder Flächen aufwerten oder rekultivieren. Mit Neuerhebungen sollen keine Kompensationsgutschriften auf Vorrat erlangt werden können, weil damit keine neue FFF geschaffen oder verfügbar gemacht werden.</p>

## Allgemeine Rückmeldungen

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>Klima</p> <p>Mit der Teilrevision 2024/2025 nimmt der Kanton Thurgau zentrale Inhalte der Klimastrategie in den kantonalen Richtplan auf, um dem Querschnittsthema Klimawandel gerecht zu werden. Dies betrifft grossmehrheitlich die Planungsgrundsätze mit redaktionellen Ergänzungen zum Thema in den oben aufgeführten Unterkapiteln. Das Richtplanunterkapitel „1.13 Klimafreundliche und klimangepasste Siedlungsentwicklung“ wird neu erstellt. Der Kanton Thurgau nimmt sich mit dieser Anpassung dem Thema Klimawandel und Klimaanpassung an. Die Thematik Klimaveränderungen und deren Einfluss auf die verschiedenen Aspekte werden insgesamt konzise, angemessen, sinnvoll und breit abgestützt in den Unterkapitel dargestellt. Der Kanton Thurgau geht von einem umfassenden Problemverständnis aus und legt den Fokus auf Klimaschutzmassnahmen. Der Bund würdigt die Anpassung des Kantons Thurgau zum Aspekt Klimawandel im kantonalen Richtplan. Der Kanton Thurgau erfüllt somit die Anforderungen des Bundes gemäss Arbeitshilfe und Ergänzung des Leitfadens Richtplanung „Umgang mit dem Klimawandel im kantonalen Richtplan“.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>Hinsichtlich des Auftrags an den Kanton Thurgau aus dem Prüfbericht des Bundesamts für Raumentwicklung vom 20. April 2000, die Anpassung des Perimeters des Objektes Nr. 1403 „Glaziallandschaft zwischen Thur und Rhein“ des Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) bzw. die Streichung der „BLN-Exklave“ zu beantragen, stellt das BAFU fest, dass dieser noch pendent ist. Der Perimeter des BLN-Objektes wurde in der Folge noch nicht angepasst. Der Bund bittet den Kanton, dies zeitnah zu erledigen.</p>	<p>Im Zusammenhang mit diesem Auftrag stellen sich dem Kanton einige Fragen. Das kantonale Amt für Raumentwicklung hat das BAFU deshalb mit Schreiben vom 11. September 2025 um Beantwortung gebeten. Eine Kopie des Schreibens wurde dem Bundesamt für Raumentwicklung zugestellt.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Kanton St. Gallen</p> <p>Wir danken für das Schreiben zum Richtplan des</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Kantons Thurgau vom 6. Mai 2025 und die Möglichkeit, als Nachbarkanton im Rahmen der Anhörung zu den Anpassungen 2024/2025 Stellung zu nehmen. Die Anpassungen umfassen insbesondere den Themenschwerpunkt „Fruchtfolgeflächen“, der auch eine Änderung des Planungs- und Baugesetzes (RB 700; abgekürzt PBG) und des Gesetzes über Strassen und Wege (RB 725.1; abgekürzt StrWG) bedingt. Zudem erfolgen Änderungen in diversen Unterkapiteln sowie die Aufnahme eines neuen Unterkapitels 1.13 „Klimafreundliche und klimaangepasste Siedlungsentwicklung“.</p> <p>Wir haben die Anpassungen zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Widersprüche zu unseren Planungen im Kanton St. Gallen. Wir haben daher keine Einwände gegen die vorgesehenen Anpassungen des Thurgauer Richtplans und wünschen viel Erfolg bei der weiteren Umsetzung.</p>	
<p>Verfasser/in Eingabe: Kanton Zürich</p> <p>Im Kapitel 4, Ver- und Entsorgung werden Anpassungen in allen Teilkapiteln (4.1 Wasser, 4.2 Energie, 4.3 Stein- und Erdmaterial, 4.4 Abfall) vorgenommen. Sie stehen alle nicht im Widerspruch mit dem Zürcher Richtplan und werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die weiteren Anpassungen im Rahmen der vorliegenden Richtplanteilrevision nehmen wir ebenfalls mit Interesse zur Kenntnis. Der Kanton Zürich ist davon jedoch nicht unmittelbar betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Landratsamt Konstanz</p> <p>Naturschutz: Die Belange der Unteren Naturschutzbehörde sind durch die Teilrevision nicht betroffen.</p> <p>Wasserrecht: Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p>Landwirtschaft: Von den Änderungen des Kantonalen Richtplans sind keine agrarstrukturellen Belange des Landkreises Konstanz betroffen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Strassenbau:</p> <p>Aus den Unterlagen gehen keine konkreten Planungen im Bereich von klassifizierten Strassen im Landkreis Konstanz hervor. Insofern haben wir keine Vorbehalte, Bedingungen oder Auflagen.</p> <p>Übrige Fachbehörden des Landratsamtes Konstanz:</p> <p>Die übrigen Fachbehörden des Landratsamtes Konstanz haben auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.</p>	
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Frauenfeld</p> <p>Die Stadt Frauenfeld begrüsst die Teilrevision des kantonalen Richtplans und insbesondere die Aufnahme von Klimazielen. Detailbemerkungen finden sich in den einzelnen Kapiteln.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Weinfelden</p> <p>Der Revisionsrhythmus des KRP ist mit 2 Jahren ehrgeizig oder sportlich. Dieser Rhythmus bringt Unruhe in die Planung. Bei der Genehmigung des kant. Richtplans durch den Bund ist dieser bereits veraltet. Wir wünschen uns Planbeständigkeit und Planungssicherheit. Gemeinden, die in Planungsprozessen sind, können sich nicht auf die Verbindlichkeit des KRP verlassen. Dies führt zuweilen dazu, dass Planungen angepasst werden müssen, nur weil im KRP nach zwei Jahren schon wieder etwas angepasst worden ist. Dies ist ineffizient und widerspricht dem Grundsatz der Planbeständigkeit. Der VTG beantragt, dass der Kanton dieses Vorgehen überprüft und anpasst.</p> <p>Überdies erscheint der KRP immer weniger als ein strategisches Instrument ist, das den Behörden im Kanton eine Richtschnur sein soll. Der Thurgauer KRP wird zunehmend „operativer“. Dies wird als falsch erachtet. Es werden immer mehr Themen in den KRP gedrückt, damit der Kanton in der Folge kommunale Anliegen und Planungen einengen kann bzw. der Planungsaufwand stetig zunimmt. Effekte: Steigende Kosten, umfangreichere Planungsberichte. Es fällt denn auch auf, dass in Vorprüfungen immer mehr mit dem KRP argumentiert wird, da dieser immer mehr regelt. Diese Entwicklung bereitet Sorgen.</p>	<p>Am Zweijahresrhythmus wird festgehalten. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 4.12 dieses Berichts entnommen werden.</p> <p>Die Regelungsdichte in den Kantonalen Richtplänen hat tatsächlich zugenommen. Auslöser für diese zunehmende Regelungsdichte sind oftmals Vorgaben des Bundes, welche die Aufnahme von Themen/Regelungen in den Kantonalen Richtplan erfordern (z.B. Klima, FFF, RPG 2, etc.).</p> <p>Im Zusammenhang mit dem erwähnten Beispiel im Richtplanunterkapitel „2.5 Gebiete mit Vernetzungsfunktion“ ist zu erwähnen, dass die Erläuterungstexte jeweils dem besseren Verständnis der grün hinterlegten, behördenverbindlichen Richtplaninhalte dienen. Die Erläuterungstexte sind rechtlich nicht verbindlich.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Ohne diese Details würde auch der Druck für Anpassungen/Revisionen kleiner.</p> <p>Es zeigt sich, dass das Vorgehen, dass jedes Amt im Kanton seine „Wünsche“ zum KRP mitteilen kann und dies dann oft auch aufgenommen wird, nicht zielführend ist. Kantonale Ämter neigen dazu, in der Flughöhe ihres Amtes zu denken und entsprechen sind deren „Wünsche“ oft zu operativ. Sie gehören nicht in den KRP. Als Beispiel kann auf die „Schwellen“ in Gewässern, die das AFU wichtig findet (Kapitel 2.5. Seite 2) verwiesen werden. Solche Anliegen sind nicht per se falsch, aber sie gehören nicht in den Richtplan.</p> <p>Der administrative Verwaltungsaufwand auf Kantons- und Gemeindeebene muss im Rahmen gehalten werden. Aus Planungsberichten sollen keine Planungsbücher werden.</p>	
<p>Verfasser/in Eingabe: Stadt Kreuzlingen</p> <p>Richtpläne werden i.d.R alle 10 Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls angepasst. Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthaft bessere Lösung möglich, so werden die Richtpläne überprüft und nötigenfalls angepasst.</p> <p>Es würde begrüsst werden, wenn die Themen, welche zu einer Teilrevision des kantonalen Richtplans führen, von der Verwaltung gesammelt werden und anschliessend alle 4-5 Jahren mittels einer Revision des Richtplans als „Paket“ verabschiedet werden. Grundsätzlich sind die Beschlüsse des Richtplans so zu formulieren, dass sie nicht bereits nach wenigen Jahren als überholt gelten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Gemeinden müssen nach der Genehmigung einer Teilrevision des kantonalen Richtplans ihrerseits allenfalls ihren kommunalen Richtplan oder sogar ihre Rahmennutzungsplanung (teil-/revidieren). Damit die Gemeinde ihrerseits ihre Aufgaben diesbezüglich erfüllen kann, ist es dienlich, wenn der kantonale Richtplan i.d.R. nicht alle 2 bis 3 Jahren eine Änderung erfährt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine Änderung des kantonalen Richtplans, selbst einige Jahre in Anspruch nimmt. Beispiel: Die Teilrevision des kant. Richtplans 2022/2023 wurde vom Regierungsrat am 5.</p>	<p>Am Zweijahresrhythmus wird festgehalten. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 4.12 dieses Berichts entnommen werden.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Dezember 2023 beschlossen und erst am 10. März 2025 durch das UVEK genehmigt.</p>	
<p>Verfasser/in Eingabe: FDP.Die Liberalen Thurgau</p> <p>Der Revisionsrhythmus des Kantonalen Richtplans ist im Thurgau, mit 2 Jahren, im Vergleich zu anderen Kantonen sehr eng. Dieser Rhythmus bringt Unruhe in die Planung. Bei der Genehmigung des kant. Richtplans durch den Bund, ist dieser bereits veraltet. Es wird eine Planbeständigkeit und -sicherheit gewünscht. Gemeinden und andere Körperschaften, die in Planungsprozessen sind, können sich nicht auf die Verbindlichkeit des KRP verlassen. Dies führt zuweilen dazu, dass Planungen angepasst werden müssen, nur weil im KRP nach zwei Jahren schon wieder etwas angepasst werden muss. Dies ist ineffizient und widerspricht dem Grundsatz der Planbeständigkeit. Der Kanton muss dieses Vorgehen überprüfen und anpassen.</p>	<p>Am Zweijahresrhythmus wird festgehalten. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 4.12 dieses Berichts entnommen werden.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: FDP.Die Liberalen Thurgau</p> <p>Im Weiteren ist festzustellen, dass der KRP immer weniger ein strategisches Instrument ist, das den Behörden im Kanton eine Richtschnur sein soll. Der Kanton Thurgau hat einen KRP, der immer „operativer“ wird. Dies ist der falsche Weg. Es werden immer mehr Themen in den KRP gedrückt, damit der Kanton in der Folge Anliegen und Planungen einengen kann bzw. der Planungsaufwand stetig zunimmt und die Planungsbücher immer dicker werden. Es fällt denn auch auf, dass in Vorprüfungen immer mehr mit dem KRP argumentiert wird, da dieser immer mehr regelt. Diese Entwicklung bereitet Sorgen. Ohne diese Details würde auch der Druck für Anpassungen/Revisionen kleiner.</p> <p>Es zeigt sich, dass das Vorgehen, dass jedes Amt im Kanton seine „Wünsche“ zum KRP mitteilen kann und dies dann oft auch aufgenommen wird, nicht zielführend ist. Kantonale Ämter neigen dazu, in der Flughöhe ihres Amtes zu denken und entsprechend sind deren „Wünsche“ oft zu operativ und sie gehören eigentlich nicht in den KRP. Als Beispiel kann auf die „Schwellen“ in Gewässern, die das AFU wichtig findet (Kapitel 2.5. Seite 2) verwiesen werden. Solche Anliegen sind nicht</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regelungsdichte in den Kantonalen Richtplänen hat tatsächlich zugenommen. Auslöser für diese zunehmende Regelungsdichte sind oftmals Vorgaben des Bundes, welche die Aufnahme von Themen/Regelungen in den Kantonalen Richtplan erfordern (z.B. Klima, FFF, RPG 2, etc.).</p> <p>Im Zusammenhang mit dem erwähnten Beispiel im Richtplanunterkapitel „2.5 Gebiete mit Vernetzungsfunktion“ ist zu erwähnen, dass die Erläuterungstexte jeweils dem besseren Verständnis der grün hinterlegten, behördenverbindlichen Richtplaninhalte dienen. Die Erläuterungstexte sind rechtlich nicht verbindlich.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>per se falsch, aber sie gehören nicht in den Richtplan.</p> <p>Der administrative Verwaltungsaufwand auf Kantons- und Gemeindeebene muss im Rahmen gehalten werden. Aus Planungsberichten sollen keine Planungsbücher werden.</p>	
<p>Verfasser/in Eingabe: Regio Wil</p> <p>Die Regio Wil begrüsst grundsätzlich die Anpassungen des kantonalen Richtplans, insbesondere die Berücksichtigung des Netto-Null-Ziels sowie die Integration von Klimaschutz und Klimaanpassung.</p> <p>Aus regionaler Sicht ist es jedoch zentral, ausreichend Handlungsspielraum für kommunale und regionale Aktivitäten zu belassen. Der Detaillierungsgrad des Richtplans erscheint sehr hoch und teilweise zu operativ, wodurch die eigentliche Funktion des Richtplans als strategisches Führungsinstrument verwässert wird.</p> <p>Wünschenswert wäre unsererseits eine stärkere Fokussierung auf die zentralen Herausforderungen (bspw. Wachstum, Innenentwicklung, etc.) und deren Umgang in der Raumentwicklung und Verkehrsplanung. Zudem sollte die Priorisierung / Detaillierung der aufgenommenen Inhalte überdacht werden. Zu konkrete Regelungen setzen insbesondere kleinere Gemeinden unter erheblichen Druck und übertragen ihnen Aufgaben, die sie oft nicht in der geforderten Form umsetzen können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regelungsdichte in den Kantonalen Richtplänen hat tatsächlich zugenommen. Auslöser für diese zunehmende Regelungsdichte sind oftmals Vorgaben des Bundes, welche die Aufnahme von Themen/Regelungen in den Kantonalen Richtplan erfordern (z.B. Klima, FFF, RPG 2, etc.).</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Verband Thurgauer Gemeinden, Regio Frauenfeld, Stadt Arbon, Gemeinden Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwil, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</p> <p>Die VTG-Arbeitsgruppe weist ausdrücklich darauf hin, dass die Berichte, welche seitens Gemeinden verfasst und eingereicht werden müssen, mit Augenmass behandelt werden, damit der Aufwand für beide Seiten in einem erträglichen Rahmen bleibt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Verfasser/in Eingabe:            Verband Thurgauer Gemeinden, Regio Frauenfeld, Stadt Arbon, Gemeinden Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Egnach, Gottlieben, Hüttlingen, Münsterlingen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</p> <p>Der Revisionsrhythmus des Kantonalen Richtplans ist im Thurgau, mit 2 Jahren, im Vergleich zu anderen Kantonen sehr eng. Dieser Rhythmus bringt Unruhe in die Planung. Bei der Genehmigung des kant. Richtplans durch den Bund, ist dieser bereits veraltet. Seitens Gemeinden wird eine Planbeständigkeit und -sicherheit gewünscht. Gemeinden, die in Planungsprozessen sind, können sich nicht auf die Verbindlichkeit des KRP verlassen. Dies führt zuweilen dazu, dass Planungen angepasst werden müssen, nur weil im KRP nach zwei Jahren schon wieder etwas angepasst werden muss. Dies ist ineffizient und widerspricht dem Grundsatz der Planbeständigkeit. Der VTG beantragt, dass der Kanton dieses Vorgehen überprüft und anpasst.</p> <p>Im Weiteren stellt der VTG fest, dass KRP immer weniger ein strategisches Instrument ist, das den Behörden im Kanton eine Richtschnur sein soll. Der Kanton Thurgau hat einen KRP, der immer „operativer“ wird. Dies erachtet der VTG als falsch. Es werden immer mehr Themen in den KRP gedrückt, damit der Kanton in der Folge kommunale Anliegen und Planungen einengen kann bzw. der Planungsaufwand stetig zunimmt und die Planungsberichte immer dicker werden und die Kosten für das Gemeinwesen dadurch unnötigerweise stark ansteigen. Es fällt denn auch auf, dass in Vorprüfungen immer mehr mit dem KRP argumentiert wird, da dieser immer mehr regelt. Diese Entwicklung bereitet Sorgen. Ohne diese Details würde auch der Druck für Anpassungen/Revisionen kleiner.</p> <p>Es zeigt sich, dass das Vorgehen, dass jedes Amt im Kanton seine „Wünsche“ zum KRP mitteilen kann und dies dann oft auch aufgenommen wird, nicht zielführend ist. Kantonale Ämter neigen dazu, in der Flughöhe ihres Amtes zu denken und entsprechen sind deren „Wünsche“ oft zu operativ und sie gehören eigentlich nicht in den KRP. Als Beispiel kann auf die „Schwellen“ in Gewässern,</p>	<p>Am Zweijahresrhythmus wird festgehalten. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 4.12 dieses Berichts entnommen werden.</p> <p>Die Regelungsdichte in den Kantonalen Richtplänen hat tatsächlich zugenommen. Auslöser für diese zunehmende Regelungsdichte sind oftmals Vorgaben des Bundes, welche die Aufnahme von Themen/Regelungen in den Kantonalen Richtplan erfordern (z.B. Klima, FFF, RPG 2, etc.).</p> <p>Im Zusammenhang mit dem erwähnten Beispiel im Richtplanunterkapitel „2.5 Gebiete mit Vernetzungsfunktion“ ist zu erwähnen, dass die Erläuterungstexte jeweils dem besseren Verständnis der grün hinterlegten, behördenverbindlichen Richtplaninhalte dienen. Die Erläuterungstexte sind rechtlich nicht verbindlich.</p> <p>Zur Überführung der Klimastrategie in den KRP: Der Auslöser für die Anpassung des KRP ist ein Auftrag des Bundes (Bundesamt für Raumentwicklung [ARE]). Das ARE fordert alle Kantone auf, innert 3 bis 5 Jahren (ab 2022) oder spätestens bei der nächsten Gesamtüberarbeitung des KRP, resp. einer grundlegenden Überarbeitung der kantonalen Raumstrategie oder relevanter Richtplanteile die Thematik „Klima“ zu berücksichtigen und in den KRP zu integrieren (Quelle: Umgang mit dem Klimawandel im Kantonalen Richtplan, Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 2022).</p> <p>Basis für die Umsetzung des Bundesauftrags ist die Klimastrategie Kanton Thurgau, die der Regierungsrat mit RRB Nr. 15 vom 10. Januar 2023 genehmigt und dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet hat. Die Klimastrategie beinhaltet u.a. das Handlungsfeld „Klimawandel in raumplanerischen Instrumenten“, das die Integration der Thematik in den KRP vorsieht.</p> <p>Der dazugehörige Massnahmenplan Klima wird derzeit erarbeitet. Er hat keine Auswirkung auf die aktuelle Teilrevision des KRP.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>die das AFU wichtig findet (Kapitel 2.5. Seite 2) verwiesen werden. Solche Anliegen sind nicht per se falsch, aber sie gehören definitiv nicht in den Richtplan.</p> <p>Der administrative Verwaltungsaufwand auf Kantons- und Gemeindeebene muss im Rahmen gehalten werden. Aus Planungsberichten sollen keine Planungsbücher werden.</p> <p>Der VTG teilt die Meinung, dass Massnahmen aus der Klimastrategie anzugehen sind. Allerdings wird mit der Implementierung der Klimastrategie in den Kantonalen Richtplan ein Massnahmenplan, den die Regierung erlassen hat, in ein behördenverbindliches Instrument eingepflanzt. Der VTG ist gegen diese Ausweitungen. Er befürwortet jedoch ausdrücklich, dass auch Gemeinden die Massnahmen angehen, dies jedoch auf freiwilliger Basis.</p> <p>Das DBU wurde mit einem Schreiben seitens VTG bedient mit dem Hinweis, dass die Vernehmlassung mit den Unterlagen für die Teilrevision Kantonalen Richtplan nicht auf e-vernehmlassungen.tg.ch aufgeschaltet ist, und der Bitte diese schnellstmöglich aufzuschalten und dem Antrag auf eine Fristverlängerung um einen Monat aufgrund des Umfangs der Vernehmlassung. Mit E-Mail vom 11.7.2025 wurde dem Antrag des VTG seitens DBU zugestimmt. Der VTG dankt für das Entgegenkommen.</p>	
<p>Verfasser/in Eingabe: Thurgauischer Baumeister-Verband</p> <p>Der Baumeister-Verband konzentriert sich in seiner Vernehmlassung auf die Anpassungen im KRP. Die gleichzeitig stattfindenden Vernehmlassungen zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes und des Gesetzes über Strassen werden in dieser Stellungnahme nicht eingehend behandelt. Unser Verband unterstützt in diesen Angelegenheiten die Äusserungen des Verbandes der Thurgauer Gemeinden (VTG).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Thurgauer Gewerbeverband</p> <p>Der Thurgauer Gewerbeverband hat die Anpassungen im Entwurf des Richtplans zur Kenntnis genommen. Insbesondere im Bereich Verkehr</p>	<p>Zum 1. Teil: Die Forderung ist thematischer Bestandteil des Güterverkehrskonzepts, welches sich in Erarbeitung befindet.</p> <p>Zum 2. Teil: Die Thurgauer Bevölkerung hat sich für die Festsetzung der BTS im Kantonalen Richtplan (KRP) ausgesprochen, weswegen das Vorhaben im KRP verbleibt. Eine Überarbeitung wird</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>werden die Bedürfnisse von Gewerbe und Industrie nicht berücksichtigt. Demgegenüber wird viel Gewicht auf den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr gelegt. Damit wird der in den Räumlichen Entwicklungszielen beschriebene Bedeutung des Wirtschaftsstandortes nicht ausreichend Rechnung getragen. Es ist richtig, den MIV durch eine Verschiebung auf ÖV und LV zu reduzieren. Zu bedenken ist jedoch, dass der Güter- und Warenverkehr kaum auf diese Verkehrsarten ausweichen kann.</p> <p>Aus unserer Sicht sollte der Richtplan rasch an den aktuellen Planungsstand bezüglich N23 angepasst und um die entsprechenden Schlussfolgerungen und Konsequenzen ergänzt werden.</p>	<p>Stand heute erst erfolgen, wenn die entsprechenden Bundesbotschaften vorliegen. Darauf basierend können dann auch verlässliche Schlussfolgerungen und Konsequenzen gezogen werden.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Verband der Schweizerischen Gasindustrie</p> <p>Klimaneutrale Gase und die Gasinfrastrukturen gehören zum Rückgrat einer klimaneutralen, sicheren und wirtschaftlichen Energieversorgung in der Schweiz. Sie ermöglichen die Vernetzung von Strom- und Wärmeproduktion sowie Mobilität (Sektorkopplung) und damit die Transformation des Energiesystems hin zu Netto-Null Treibhausgasemissionen. Der Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG), Thurplus und seine weiteren Mitglieder, die Gasversorgungsunternehmen, setzen sich für die Defossilisierung und die Anerkennung des Einsatzes von erneuerbaren Gasen in der Wärme und Energieversorgung ein.</p> <p>Im Sinne der Sicherstellung einer wirtschaftlichen und effizienten Versorgung und zur Erreichung Netto-Null, sehen wir für den Kantonalen Richtplan folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erneuerbare Gase leisten in der Wärmeversorgung einen wichtigen Beitrag: Sie können zur Erzeugung Wärme in Fernwärmesystemen und zur Erzeugung von Spitzenlast eingesetzt werden. Damit sichern sie die Wärmetransformation.</li> <li>• Es ist wichtig das Potential für die gasförmige Speicherung überschüssiger erneuerbarer Energie (PtX) zu identifizieren, um das Versorgungssystem bei Bedarf/ in den Wintermonaten zu entlasten</li> <li>• Es ist notwendig Massnahmen zur Abscheidung, Speicherung und Nutzung von</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>CO<sub>2</sub> zu ergreifen, um schwer vermeidbare Emissionen effektiv zu reduzieren.</p> <p>Wir haben im Entwurf des kantonalen Richtplans an den relevanten Stellen Stellung genommen und Empfehlungen zur Ergänzung formuliert.</p>	
<p>Verfasser/in Eingabe: WWF Thurgau</p> <p>Zusätzliches Kapitel „1.14 Biodiversität im Siedlungsraum“</p>	<p>Fachlich nachvollziehbar und konsistent mit Ziel F der Biodiversitätsstrategie Thurgau: „Mehr Biodiversität im Siedlungsraum und an Verkehrswegen“.</p> <p>Im Hinblick auf die nächste Richtplanrevision wird der Kanton prüfen, wie das Anliegen umzusetzen ist.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: WWF Thurgau</p> <p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen, dass der Kanton die Ziele der Klimastrategie in den Richtplan übernimmt. Gleichzeitig stellen wir jedoch den Antrag, auch die Förderung der Biodiversität im Siedlungsgebiet im Richtplan zu verankern. Die konkreten Anträge zu den Unterkapitel finden Sie in unserer Stellungnahme.</p> <p>Wir möchten die Möglichkeit dieser Vernehmlassung zudem nutzen, darauf hinzuweisen, dass im Kapitel Langsamverkehr eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Velo als Pendlergefährt fehlt. Das riesige Potential des Velos als Pendlergefährt, aber auch die Problematik mit der erhöhten Unfallgefahr sollten thematisiert werden. Auch E-Scooter werden nicht thematisiert. Hier müsste das Kapitel ergänzt werden.</p> <p>Auch im Kapitel Parkierung gehen Fahrräder allgemein unter. Hier besteht die Chance, dass das Fahrrad, sofern es jeweils genügend, sichere und die bestgelegenen Parkmöglichkeiten erhalten würde, viel öfter als Verkehrsmittel Nr. 1 gewählt werden würde. Der positive Effekt wäre eine Reduktion des MIV, was in vielerlei Hinsicht (z.B. Erreichen der Klimaziele) anzustreben ist.</p> <p>Wir hoffen, dass unsere Anregungen zum Richtplan wohlwollend geprüft werden.</p>	<p>Teil 1: Der Antrag ist fachlich nachvollziehbar und konsistent mit Ziel F der Biodiversitätsstrategie Thurgau: „Mehr Biodiversität im Siedlungsraum und an Verkehrswegen“. Im Hinblick auf die nächste Richtplanrevision wird der Kanton prüfen, wie das Anliegen umzusetzen ist.</p> <p>Teil 2: Der Langsamverkehr verfügt über ein eigenes Richtplanunterkapitel „3.4 Langsamverkehr (LV)“, welches auf dem Langsamverkehrskonzept beruht. Die Definition betreffend fahrzeugähnliche Geräte (FäG) wird wie folgt angepasst (Erläuterungstext zu Abschnitt „Allgemeines“):</p> <p>„<del>«Langsamverkehr» ist ein Sammelbegriff für alle Arten von Fortbewegung mit Muskelkraft. Er umfasst den Fussverkehr, den Veloverkehr (inkl. E-Bikes) sowie die Fortbewegung mit fahrzeugähnlichen Geräten (FäG). Dies sind Hilfsmittel zur Fortbewegung mittels Muskelkraft wie Skateboards, Inlineskates und Kickboards.</del>“</p> <p>Teil 3: Der Hinweis zu der Parkierung wird zur Kenntnis genommen. Zudem wird auf den bestehenden Planungsauftrag 3.1 B verwiesen. Gemäss diesem müssen die Gemeinden an Bahnhöfen und bei Bedarf auch an Bushaltestellen Bike+Ride-Anlagen gemäss dem Konzept Kombinierte Mobilität bereitstellen. Abweichungen vom Konzept sind zu begründen.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stromeyer AG</p> <p>Kein Schutzbedürfnis auf Parzelle 8738</p>	<p>In der aktuellen Richtplanrevision ist keine Erweiterung des Naturschutzgebietes vorgesehen. Ein allfälliger Erwerb durch den Kanton und eine all-</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Die Waldparzelle Nr. 8738, ist allenfalls als Erweiterung eines Naturschutzgebietes angedacht.</p> <p>Als rein privater Eigentümer streben wir keine Auflagen hinsichtlich Naturschutzes an und verneinen ein entsprechendes Schutzbedürfnis der Parzelle und verlangen entsprechende Streichungen aus dem Richtplan. Das Grundstück ist in seiner Lage und Grosse ungeeignet zur Schaffung einer Schutzzone. Weiter würde eine entsprechende Einschränkung der Nutzung für uns als privater Eigentümer eine unverhältnismässige Eigentumsbeschränkung bedeuten.</p> <p>Der Eigentümer hatte der Stadt Kreuzlingen bereits angeboten, dass diese den Boden erwerben kann und damit ihre Interessen bezüglich der Themen „Wald“, „Naturschutz“ und „Weiheranstoss“ umsetzen kann. Allerdings war die Stadt Kreuzlingen an diesem Angebot nicht interessiert.</p>	<p>fällige Erweiterung auf den Waldbereich der Parzelle werden im Hinblick auf die nächste Revision geprüft.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stromeyer AG</p> <p>Waldgrenze: siehe Anhang 1</p> <p>Die statische Waldgrenze wurde vor einigen Jahren festgelegt. Der Wald und die Waldgrenze (statisch) befindet sich auf Kreuzlinger Boden.</p> <p>Auf dem Gemeindegebiet Tägerwilten und unseren Parzellen 256/1, 256/2 und 256/22 gibt es keinen Wald.</p> <p>Auf den drei Parzellen in Tägerwilten befinden sich effektiv nur private Gärten.</p>	<p>Die Gemeinden sind nach § 8 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) verpflichtet, ihre Kommunalplanung (Richtplan und Rahmennutzungsplan) periodisch und bei erheblich geänderten Verhältnissen anzupassen. Im Genehmigungsverfahren prüft das Departement für Bau und Umwelt (DBU) nach § 5 Abs. 3 PBG generell, ob Pläne und Vorschriften rechtmässig und zweckmässig sind und der übergeordneten Planung entsprechen.</p> <p>Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann gestützt auf § 10 der Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz (TG WaldV; RB 921.11) vom Kantonsforstamt auf eigene Kosten feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Das Resultat einer solchen Feststellung wirkt sich auf die Rahmennutzungsplanung der Gemeinde aus.</p> <p>Die Darstellung des Waldes im Kantonalen Richtplan (KRP) ist nur schematisch und dient der Orientierung. Aus der Walddarstellung im KRP können keine Rückschlüsse auf die effektiv als Wald ausgeschiedenen Flächen gezogen werden. Die Abgrenzung von Wald und Nutzungszonen ist den rechtskräftigen Waldfeststellungsplänen zu entnehmen.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stromeyer AG</p> <p>Forstzone: siehe Anhang 2</p>	<p>Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann gestützt auf § 10 der Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz (TG WaldV; RB 921.11) vom Kantonsforstamt auf eigene Kosten feststellen</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Die im Zonenplan definierte und auferlegte „Forstzone“ auf dem Gemeindegebiet Tägerwilen ist widersinnig.</p> <p>Wenn man heute hinterfragt, wieso diese Zonenzuteilung erfolgte, kann der Entscheid nicht mehr nachvollzogen werden.</p> <p>Wir verweisen auf Gespräche und Akten im Zusammenhang mit dem Obergericht Thurgau. Ein in Vergangenheit erfolgtes Gerichtsverfahren hat bestätigt, dass westlich der statischen Waldgrenze in den privaten Gärten keine Einschränkungen gelten und diese zur freien Verfügung stehen.</p>	<p>lassen, ob eine Fläche Wald ist. Das Resultat einer solchen Feststellung wirkt sich auf die Rahmennutzungsplanung der Gemeinde aus.</p> <p>Die Darstellung des Waldes im Kantonalen Richtplan (KRP) ist nur schematisch und dient der Orientierung. Aus der Walddarstellung im KRP können keine Rückschlüsse auf die effektiv als Wald ausgeschiedenen Flächen gezogen werden. Die Abgrenzung von Wald und Nutzungszonen ist den rechtskräftigen Waldfeststellungspänen zu entnehmen.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stromeyer AG</p> <p>Siedlungsgebiet: siehe Anhang 3</p> <p>Das gelb markierte Siedlungsgebiet scheint im Richtplan im Bereich der Parzelle 256/1 unterbrochen zu sein, was nicht korrekt ist. Es macht keinen Sinn, das Siedlungsgebiet entlang des Ziegeleiweiher im Plan zu unterbrechen. Die Realität vor Ort ist ein zusammenhängendes Siedlungsgebiet. Auch die Parzelle 256/1 ist defacto bereits bebaut worden, ist also erschlossen und Teil des Siedlungsgebiets. In der Richtplanung wird dieser Umstand unterschlagen.</p> <p>Dieser Umstand soll bereinigt werden, das Siedlungsgebiet soll auf Parzelle 256/1 bis zur Gemeindegrenze Kreuzlingen/Tägerwilen verlaufen.</p>	<p>Im Kantonalen Richtplan (KRP) wird das Siedlungsgebiet abgebildet. Dieses setzt sich aus den rechtskräftigen Bauzonen und den kommunalen Richtplangebieten für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) zusammen.</p> <p>Für Änderungen am kommunalen Zonen- und Richtplan ist die Gemeindebehörde zuständig. Wird an den genannten Planungsinstrumenten eine Änderung vorgenommen, wird der KRP nachgeführt. Im Bereich der genannten Parzelle Nr. 256/1 ist weder eine Bauzone noch ein kommunales WMZ-Richtplangebiet ausgeschieden. Der Kanton kann ohne Anpassung der Rahmennutzungsplanung kein Siedlungsgebiet auf Parzelle Nr. 256/1 ausscheiden. Sollte sich diese Situation dereinst ändern, würde das Amt für Raumentwicklung das Siedlungsgebiet im KRP entsprechend nachführen.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stromeyer AG</p> <p>Baulinien: siehe Anhang 4</p> <p>Es gibt einen gültigen Baulinienplan entlang des Ufergebiets Tägerwilen (Baulinien Plan Nr. 790, 1987), der definiert, wo gebaut werden darf. Die Zonenzuteilung der Forstzone und das fehlende markierte Siedlungsgebiet im Richtplan stehen dazu im Widerspruch. Dass die Baulinie auch auf Parzelle 256/1 und bis zur Gemeindegrenze existiert, zeigt doch, dass niemand daran gezweifelt hat, dass auf dieser Parzelle gebaut werden kann.</p>	<p>Die Gemeinden sind nach § 8 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) verpflichtet, ihre Kommunalplanung (Richtplan und Rahmennutzungsplan) als auch die Sondernutzungspläne (u.a. Baulinienpläne) periodisch und bei erheblich geänderten Verhältnissen anzupassen. Im Genehmigungsverfahren prüft das Departement für Bau und Umwelt (DBU) nach § 5 Abs. 3 PBG generell, ob Pläne und Vorschriften rechtmässig und zweckmässig sind und der übergeordneten Planung entsprechen.</p> <p>Es liegt also im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde, zu überprüfen, ob Baulinienpläne aufgrund veränderter Verhältnisse angepasst oder aufgehoben werden müssen. Das Begehren betrifft den Kantonalen Richtplan (KRP) nicht.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Verfasser/in Eingabe: Stromeyer AG</p> <p>Ausnutzungsbeschränkung: siehe Anhang 5</p> <p>Die rechnerisch mögliche Ausnutzung auf Parzelle 256/1 kann nicht ansatzweise umgesetzt werden, da ein Grossteil der Parzellenfläche in der Forstzone liegt und somit als nicht anrechenbare Parzellenfläche gilt.</p> <p>Im Baureglement Tägerwilen wird die Forstzone in keiner Weise als gültige Bauzone aufgeführt. Wir verlangen, dass auf den Parzellen am Siedlungsrand Tägerwilen die „Forstzone“ aus dem Nutzungsplan entfernt wird.</p> <p>Die Parzellen sollen regulär dem Siedlungsgebiet und konkret der „Wohnzone W1.6“ zugewiesen werden.</p>	<p>Die Gemeinden sind nach § 8 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) verpflichtet, ihre Kommunalplanung (Richtplan und Rahmennutzungsplan) als auch die Sondernutzungspläne (u.a. Baulinienpläne) periodisch und bei erheblich geänderten Verhältnissen anzupassen. Im Genehmigungsverfahren prüft das Departement für Bau und Umwelt (DBU) nach § 5 Abs. 3 PBG generell, ob Pläne und Vorschriften rechtmässig und zweckmässig sind und der übergeordneten Planung entsprechen.</p> <p>Es liegt also im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde, zu überprüfen, ob die Rahmennutzungsplanung aufgrund veränderter Verhältnisse angepasst werden muss oder kann. Sollte die Gemeinde die Rahmennutzungsplanung dereinst ändern, würde das Amt für Raumentwicklung das Siedlungsgebiet im Kantonalen Richtplan (KRP) entsprechend nachführen. Die Eingabe betrifft die Kommunalplanung, nicht den KRP.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Stromeyer AG</p> <p>Definition zusätzliches Baufeld; siehe Anhang 6</p> <p>Es ist augenscheinlich, dass auf der Parzelle 256/1 genügend Platz für eine zusätzliche Bebauung vorhanden ist und mit einer solchen die Siedlungsstruktur an der Gemeindegrenze aufgewertet und sauber abgeschlossen werden könnte. Im Sinne der effizienten Nutzung bereits erschlossener Siedlungsflächen sollte auf dieser Parzelle ein weiteres Baufeld ermöglicht werden.</p>	<p>Die Gemeinden sind nach § 8 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) verpflichtet, ihre Kommunalplanung (Richtplan und Rahmennutzungsplan) als auch die Sondernutzungspläne (u.a. Baulinienpläne) periodisch und bei erheblich geänderten Verhältnissen anzupassen. Im Genehmigungsverfahren prüft das Departement für Bau und Umwelt (DBU) nach § 5 Abs. 3 PBG generell, ob Pläne und Vorschriften rechtmässig und zweckmässig sind und der übergeordneten Planung entsprechen.</p> <p>Es liegt also im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde, zu überprüfen, ob die Rahmennutzungsplanung aufgrund veränderter Verhältnisse angepasst werden muss oder kann. Die Parzelle Nr. 256/1 befindet sich grösstenteils ausserhalb der Bauzone. Im Kantonalen Richtplan (KRP) wird das Siedlungsgebiet abgebildet, welches sich aus den rechtskräftigen Bauzonen und den kommunalen Richtplangebieten für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) zusammensetzt. Die genannte Parzelle gehört überwiegend zum Nichtsiedlungsgebiet. Sollte die Gemeinde die Rahmennutzungsplanung dereinst ändern, würde das Amt für Raumentwicklung das Siedlungsgebiet im KRP entsprechend nachführen. Die Eingabe betrifft die Kommunalplanung, nicht den KRP.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Verfasser/in Eingabe: Privatperson</p> <p>Ich vertrete die Eigentümer des vorgenannten Grundstücks im Seedorf, Landschlacht. Die entsprechende Vollmacht liegt bei.</p> <p>Wir beziehen uns auf die Auflage der Revision des Kantonalen Richtplans (Entwurf März 2025). Diese Gelegenheit möchten wir benützen, um Ihnen innert der Auflagefrist folgendes Anliegen zu unterbreiten:</p> <p>Wir stellen hiermit den Antrag, dass das Grundstück KTN 1045 Gemeinde Münsterlingen im kantonalen Richtplan dem Siedlungsgebiet zugeordnet wird.</p> <p>Es sei bereits an dieser Stelle vorweggenommen, dass es meiner Klientschaft mit dem vorliegenden Antrag nicht darum geht, auf ihrem Grundstück etwas Neues oder Grösseres zu bauen (ein schöneres Gebäude als das bestehende Fischerhus ist ohnehin nicht möglich...), sondern sie möchte nur - aber immerhin den Erhalt des historischen Gebäudes, welches vom Amt für Denkmalpflege als „bemerkenenswert“ eingestuft und damit nach Möglichkeit zu erhalten ist, langfristig sichern.</p> <p>Denn solange die Liegenschaft nicht dem Siedlungsgebiet und nicht der Bauzone zugeteilt ist, ist der Bestand nicht gesichert. Ein Wiederaufbau ist aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Gewässerraum nur dann gesichert, wenn das Fischerhus in der Bauzone mithin im Siedlungsgebiet liegt.</p>	<p>Im Kantonalen Richtplan (KRP) wird das Siedlungsgebiet abgebildet. Dieses setzt sich aus den rechtskräftigen Bauzonen und den kommunalen Richtplangebieten für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) zusammen.</p> <p>Für Änderungen am kommunalen Zonen- und Richtplan ist die Gemeindebehörde zuständig. Wird an den genannten Planungsinstrumenten eine Änderung vorgenommen, wird der KRP in der Folge nachgeführt. Die Gemeindebehörde hat die Parzelle Nr. 1045 weder einer Bauzone zugeteilt, noch hat sie am fraglichen Standort ein kommunales WMZ-Richtplangebiet ausgeschieden. Die Rahmennutzungsplanung inkl. kommunalem Richtplan liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Der Kanton kann ohne Anpassung der Rahmennutzungsplanung kein Siedlungsgebiet auf Parzelle Nr. 1045 ausscheiden. Sollte sich diese Situation dereinst ändern, würde das Amt für Raumentwicklung das Siedlungsgebiet im KRP entsprechend nachführen.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Privatperson</p> <p>Wenn die Vernehmlassung durchgeführt ist, hat der vorgelegte Richtplan seine Bestimmung laut Vorlage = Rechtsverbindlichkeit?</p>	<p>Nach der öffentlichen Bekanntmachung wird geprüft, ob der Richtplanentwurf aufgrund der erhaltenen Eingaben/Rückmeldungen angepasst werden muss. Danach erlässt der Regierungsrat den Kantonale Richtplan (KRP) und weist diesen, zusammen mit der Botschaft, zur Genehmigung an den Grossen Rat. Mit der Genehmigung durch den Grossen Rat wird der KRP für die Thurgauer Behörden verbindlich. Nach der Genehmigung durch den Grossen Rat erfolgt noch die Genehmigung durch den Bundesrat.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Privatperson</p>	<p>Die Eingabe enthält keine näheren Angaben, inwiefern der kommunale Richtplan der Gemeinde Güttingen dem Kantonalen Richtplan (KRP) widerspricht. Die Gemeinden sind nach § 8 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700)</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Der Richtplan 2022 der Gemeinde Güttingen entspricht nicht dem vorgelegtem Richtplan, ist er somit nicht rechtsverbindlich?</p>	<p>verpflichtet, ihre Kommunalplanung (Richtplan und Rahmennutzungsplan) periodisch und bei erheblich geänderten Verhältnissen anzupassen. Der kommunale Richtplan der Gemeinde Güttingen wurde 2023 letztmals revidiert, d.h. an die übergeordnete Gesetzgebung und an den KRP angepasst. Im Genehmigungsverfahren prüft das Departement für Bau und Umwelt (DBU) nach § 5 Abs. 3 PBG generell, ob Pläne und Vorschriften rechtmässig und zweckmässig sind und der übergeordneten Planung entsprechen. Der kommunale Richtplan von Güttingen wurde in der Folge durch das DBU ohne Vorbehalte, einzig mit zwei Hinweisen genehmigt.</p>
<p>Verfasser/in Eingabe: Privatperson</p> <p>Der Gemeindepräsident gab die Zusicherung (sein Versprechen) einen Teil der Parz. 461 zur Einzonung, damit der Gewerbebetrieb bestehend seit 1870 in 5 Generation zusätzlich wieder als Zimmereibetrieb geführt werden kann. Um den Fortbestand als Gewerbebetrieb nach 150 Jahren zu bestätigen, muss der bestehende Betrieb anschliessend in die Bauzone von der Landwirtschaftszone zur Wohn- und Arbeitszone umgezont werden.</p> <p>Dieses Gebiet war 2009 im Richtplan aufgeführt. Und mit Entscheid durch das Verwaltungsgericht, es muss der richtigen Bauzone zugewiesen werden. Ein Richtplan ist das Arbeitsinstrument für eine langfristige Planung.</p> <p>Muss die Fläche von 2009 nicht wieder in den Richtplan aufgenommen werden?</p>	<p>Im Kantonalen Richtplan (KRP) wird das Siedlungsgebiet abgebildet. Dieses setzt sich aus den rechtskräftigen Bauzonen und den kommunalen Richtplangebieten für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) zusammen.</p> <p>Für Änderungen am kommunalen Zonen- und Richtplan ist die Gemeindebehörde zuständig. Wird an den genannten Planungsinstrumenten eine Änderung vorgenommen, wird der KRP in der Folge nachgeführt. Im Bereich der genannten Parzelle Nr. 461 ist weder eine Bauzone noch ein kommunales WMZ-Richtplangebiet ausgeschieden. Im KRP ist deshalb im Bereich der Parzelle Nr. 461 kein Siedlungsgebiet abzubilden.</p>

